



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

1

Ausgabe 1 Teil A

Kiel, 31. Januar 2023

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 1 – Berichtigung des Beschlusses über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsbeschluss) Vom 3. Januar 2023.....	2
---	---

II. Bekanntmachungen

Nr. 2 – Vereinbarung über die Beteiligungsrechte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bei der Besetzung konfessionsgebundener Professuren und bei dem Erlass oder Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Hamburg Vom 16. Dezember 2022.....	2
Nr. 3 – Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Gesamtverbands Harburg Vom 10. Januar 2023.....	4
Nr. 4 – Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Rahlstedt Vom 11. Januar 2023.....	6
Nr. 5 – Kirchenwahl 2023 Termine für die spätere Kirchenwahl.....	11
Nr. 6 – Kollekten im Jahr 2024.....	12
Nr. 7 – Feststellung der amtlichen Bezeichnung von örtlichen Kirchen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg Vom 4. Januar 2023.....	15
Nr. 8 – Entwidmungen.....	34
Nr. 9 – Einführung von Kirchensiegeln.....	34
Impressum.....	35
Anlage: Kollektenplan 2024.....	

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 1 Berichtigung des Beschlusses über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsbeschluss)

Vom 3. Januar 2023

Die Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsbeschluss) vom 29. November 2022 (KABl. S. 547) ist wie folgt zu berichtigen:

Der Text in Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„Das Haushaltsjahr 2023 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.“

Kiel, 3. Januar 2023

Landeskirchenamt
Die Redaktion

Az.: 4111-04 – F HI

II. Bekanntmachungen

Nr. 2 Vereinbarung über die Beteiligungsrechte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bei der Besetzung konfessionsgebundener Professuren und bei dem Erlass oder Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Hamburg

Vom 16. Dezember 2022

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, der Universität Hamburg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist am 16. Dezember 2022 eine Vereinbarung über Beteiligungsrechte abgeschlossen

worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kiel, 21. Dezember 2022

Die Kirchenleitung
im Auftrag
Dr. Rieck

Az.: 20-09 – RKL

*

VEREINBARUNG

über die Beteiligungsrechte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bei der Besetzung konfessionsgebundener Professuren und bei dem Erlass oder Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg,

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke,
vertreten durch Frau Staatsrätin Dr. Eva Gümbel,
(im Folgenden BWFGB),

die Universität Hamburg,

vertreten durch den Präsidenten Herrn Univ.-Prof. Dr. Hauke Heekeren
(im Folgenden UHH),

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland,

vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch die Landesbischöfin Frau Kristina Kühnbaum-Schmidt als vorsitzendes Mitglied und Herrn Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf als weiteres Mitglied der Kirchenleitung,
(im Folgenden Nordkirche),

schließen auf Grundlage des Artikel 5 Absatz 2 des Vertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordkirche in Rechtsnachfolge der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005 sowie auf der Grundlage guter und vertrauensvoller Beziehungen bezüglich der Besetzung von konfessionsgebundenen Professuren und bezüglich der Regelung von Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge der Evangelischen Theologie und für die Lehramtsstudiengänge Evangelische Religion an der UHH folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die Nordkirche wird bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auf bekenntnisgebundene Professuren der evangelischen Theologie (im Folgenden: „konfessionsgebundene Professur“) folgendermaßen eingebunden:

1. Die Nordkirche wird durch die UHH informiert, wenn eine konfessionsgebundene Professur am Fachbereich Evangelische Theologie oder in der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät (Religionspädagogik und -didaktik) zu besetzen ist. Die Nordkirche erhält dazu rechtzeitig vor Veröffentlichung einer Ausschreibung Kenntnis vom Text der Ausschreibung der jeweiligen Professur.
2. Nachdem die UHH im Berufungsverfahren die Auswahlentscheidung hinsichtlich einer zu berufenden Kandidatin bzw. eines zu berufenden Kandidaten getroffen hat, erhält die Nordkirche in vertraulicher Form Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme in Bezug auf Bekenntnis und Lehre der Kandidatin bzw. des Kandidaten, für welche eine Frist von vier Wochen gewährt wird. Werden Bedenken geäußert, die sich auf die kirchliche Lehre bzw. das Bekenntnis beziehen und im Einzelnen begründet werden, wird die UHH diese Stellungnahme beachten. Will die UHH trotz kirchlicher Bedenken das Berufungsverfahren fortsetzen, so werden die Bedenken mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fakultät und der Nordkirche erörtert. Hält die Nordkirche ihre Bedenken aufrecht, wird eine Berufung nicht vorgenommen, es sei denn, die Freiheit der Wissenschaft würde ernsthaft gefährdet.

Artikel 2

Bei Erlass oder Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge der Evangelischen Theologie und für die Lehramtsstudiengänge Evangelische Religion wird seitens der UHH das vorherige Einvernehmen mit der Nordkirche hergestellt. Das Einvernehmen kann nur versagt werden, wenn Lehrinhalte dem Bekenntnis oder der Lehre der Nordkirche widersprechen oder bekenntnisgemäße Lehre nicht mehr in ausreichender Weise Berücksichtigung findet.

Artikel 3

Bei der Akkreditierung von Studiengängen erfolgt eine Beteiligung der Nordkirche gemäß den §§ 24 und 25 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung) vom 6. Dezember 2018 in der jeweils geltenden Fassung sowie den Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007).

Artikel 4

In wesentlichen Angelegenheiten, welche die evangelische Theologie sowie die evangelische Religionspädagogik/-didaktik an der UHH betreffen, vereinbaren die Vertragsparteien eine gegenseitige Abstimmung und Information.

Artikel 5

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg, 8. Dezember 2022

Dr. Eva Gümbel
-Staatsrätin BWFGB-

Hamburg, 16. Dezember 2022

Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt
-Vorsitzende der Kirchenleitung Nordkirche-

Hamburg, 14. Dezember 2022

Prof. Dr. Hauke Heekeren
-Präsident UHH-

Hamburg, 16. Dezember 2022

(L. S.)

Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf
-Mitglied der Kirchenleitung Nordkirche-

Nr. 3

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Gesamtverbands Harburg
Vom 10. Januar 2023**

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeinerverbands Evangelisch-Lutherischer Gesamtverband Harburg hat am 1. Dezember 2022 aufgrund des Artikel 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1**Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Gesamtverbands Harburg vom 25. November 2015 (KABL. 2016 S. 26), die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 9. Juni 2022 (KABL. S. 293) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) 1Die Verbandsversammlung besteht aus Gemeindegliedern aller verbandsangehörigen Kirchengemeinden, die von den jeweiligen Kirchengemeinderäten gewählt werden. 2Jede verbandsangehörige Kirchengemeinde entsendet mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. 3Die Anzahl weiterer zu entsendender Vertreterinnen und Vertreter ermittelt sich zu Beginn einer Amtszeit und für die Dauer dieser an den Prozentwerten der Anteile der Gemeindeglieder einer Mitgliedsgemeinde an allen Gemeindegliedern der Mitgliedsgemeinden im Jahr vor Beginn der jeweiligen Amtszeit. 4Die Ermittlung erfolgt derart, dass auf der Basis eines Anteils von bis zu fünf Prozent Gemeindeglieder an der Anzahl aller Gemeindeglieder der Mitgliedsgemeinden des Gesamtverbands eine Vertreterin bzw. ein Vertreter entsandt wird und auf der Basis von Anteilen von je weiteren fünf Prozent Gemeindegliedern weitere Vertreterinnen bzw. weitere Vertreter entsandt werden. 5Maßgebend für die Bemessung der Gemeindegliederzahlen ist die zum 31. Dezember des Jahres, welches dem Beginn der Amtszeit der Verbandsversammlung vorangeht, von der Mitgliederverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost festgestellte Anzahl der Gemeindeglieder der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. 6Die Verbandsversammlung kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem der Kirchengemeinderäte der Verbandsmitglieder er-

füllen müssen. 7Die berufenen Mitglieder erhalten jeweils eine Stimme. 8Für die Mitglieder der Verbandsversammlung ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.“

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) 1Kosten des Gesamtverbands, die nicht durch Erträge nach Absatz 1 Satz 1 gedeckt werden, werden durch Umlagen der Verbandsmitglieder gedeckt. 2Maßstab für die Höhe der Umlagen ist der Anteil der Gemeindeglieder einer Mitgliedsgemeinde an allen Gemeindegliedern der Mitgliedsgemeinden im Jahr vor Beginn der jeweiligen Amtszeit.“

3. Anlage 2 zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.
- c) Nummer 8 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden Nummern 7 bis 10.
- e) Nummer 13 wird gestrichen.
- f) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden Nummer 11 und 12.
- g) Folgende Nummer 13 wird angefügt: „13. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Harburg-Mitte“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 4. Januar 2023 (Az.: 10 KGV Gesamtverband Harburg – R Rk) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Vorstandsvorsitzende des Ev.-Luth. Gesamtverbands Harburg

Hamburg-Harburg, 10. Januar 2023

Erika Paries

Albrecht Schmidt-Sondermann

(L. S.)

Vorsitzende des
Verbandsvorstands

Mitglied des
Verbandsvorstands

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 11. Januar 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Rosenkötter

Az.: 10 KGV Gesamtverband Harburg – R Rk

Nr. 4
Verbandssatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Rahlstedt
Vom 11. Januar 2023

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Rahlstedt hat am 19. September 2022 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Rahlstedt“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz im Stadtteil Rahlstedt der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

- (1) Verbandsmitglieder sind die aus dem Verbandsmitgliederverzeichnis der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Kirchengemeinden.
- (2) ¹Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. ²Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderats, die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Aufgabenerweiterungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Friedhofswesens und gemeinsamer diakonischer und gemeindlicher Aufgaben, die in den folgenden Absätzen näher beschrieben werden.
- (2) Der Kirchengemeindeverband nimmt folgende gemeinsame diakonische und gemeindliche Aufgaben wahr:
 1. Er ist Eigentümer und Träger der „Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Rahlstedt“ (Friedhof Rahlstedt und Friedhof Braak);
 2. Unterhaltung des verbandseigenen Grundvermögens, Bewirtschaftung desjenigen Grundvermögens, welches nicht unter Verwaltung der Verbandsmitglieder steht sowie Bewirtschaftung des Geldvermögens;
 3. Bildung von Rücklagen für die Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben.
- (3) Der Kirchengemeindeverband kann folgende weitere Aufgaben wahrnehmen:
 1. er kann Gemeindepflege- und Diakoniestationen einrichten und betreiben;
 2. er kann sich an Diakoniestationen beteiligen, die örtlich im Bereich des Kirchengemeindeverbands Rahlstedt liegen und kann die Geschäftsführung übernehmen;
 3. er kann eine Evangelische Familienbildungsstätte betreiben;
 4. er kann eine Evangelische Alten- und Familienpflege betreiben.
- (4) Von den Absätzen 2 und 3 unberührt bleiben jene Aufgaben, die nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in seiner jeweils geltenden Fassung an die in den Kirchenkreisen bzw. Kirchenkreisverbänden bestehenden Kirchenkreisverwaltungen abzugeben sind.
- (5) Der Kirchengemeindeverband kann weitere Aufgaben für die Verbandsmitglieder übernehmen, sofern sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderats dem zustimmen.
- (6) ¹Den Verbandsmitgliedern werden aus dem Bestand der verbandseigenen Grundstücke und Gebäude für ihre gemeindliche Arbeit Gebäude mit Grundstücken zur Verfügung gestellt. ²Die Verbandsmitglieder tragen für die von Ihnen genutzten Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile die Betriebskosten, die Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (z. B. Gartenanlagen, Einfriedigungen) und die Kosten der im Inneren der Gebäude und Ge-

bäudeteile durchzuführenden Schönheitsreparaturen. ³Sollte es sich um refinanzierte Arbeit handeln, so kann ein Nutzungsentgelt vereinbart werden.

(7) ¹Benötigt ein Verbandsmitglied ein ihm zur Verfügung gestelltes Gebäude oder Grundstück nicht mehr, so gibt es das Nutzungsrecht mit einer Frist von zwölf Monaten an den Kirchengemeindeverband durch Kündigung und Beschluss des Kirchengemeinderats zurück. ²Diese Frist kann im Einvernehmen verkürzt werden. ³Der Kirchengemeindeverband entscheidet über die weitere Nutzung des Gebäudes bzw. Verwertung des Grundstücks.

(8) ¹Wird ein Gebäude oder Grundstück an einen nicht dem Kirchengemeindeverband angehörigen Nutzer oder Nutzerin vermietet oder im Rahmen des Erbbaurechts für eine andere Nutzung verpachtet, kann der Kirchengemeindeverband Räume, Gebäudeteile oder Flächen zur Nutzung durch ein Verbandsmitglied zurückmieten. ²Hierfür können bis zu 50 Prozent des Gewinns aus der Vermietung bzw. Verpachtung aufgewendet werden. ³Ist die vom Kirchengemeindeverband zur Verfügung gestellte Summe für die Rückmiete nicht ausreichend, tritt das Verbandsmitglied für den Restbetrag ein.

§ 4

Finanzierung

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit aus

1. eigenen Erträgen;
2. Zuschüssen von dritter Stelle.

(2) ¹Die durch die Einrichtung und Unterhaltung der „Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Rahlstedt“ entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren und andere Erträge zu decken. ²Kirchensteuermittel und sonstiges Vermögen des Kirchengemeindeverbands dürfen nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung der „Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Rahlstedt“ in Anspruch genommen werden.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann für den Bau von Gebäuden auf eigenem Grund bzw. Umbau oder Sanierung von Gebäuden in eigenem Eigentum Darlehen aufnehmen.

(4) ¹Aufwendungen des Kirchengemeindeverbands, die nicht durch Erträge nach Absatz 1 gedeckt werden, können auch durch eine Verbandsumlage finanziert werden. ²Maßstab für die Höhe der Umlage ist der verhältnismäßige Anteil der Schlüsselzuweisung des Kirchenkreises an die Verbandsmitglieder des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 5

Organe

(1) ¹Organe des Kirchengemeindeverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. ²Diese leiten den Kirchengemeindeverband.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbands gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderats entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitglieds. ²Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) ¹Die Organe des Kirchengemeindeverbands sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Pastorin bzw. einen Pastor und zwei ehrenamtliche Kirchengemeinderatsmitglieder in die Verbandsversammlung.

(2) ¹Jedes Verbandsmitglied bestimmt für jedes von ihm in die Verbandsversammlung entsandte Verbandsversammlungsmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder. ³Pastorinnen bzw. Pastoren und ehrenamtliche Mitglieder des Kirchengemeinderats können sich nicht wechselseitig vertreten. ⁴Sollte ein Verbandsmitglied nur eine Pastorin bzw. einen Pastor haben, so ist in diesem Fall ein ehrenamtliches Mitglied des Kirchengemeinderats als persönliche Stellvertretung zu bestimmen.

(3) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihr vorsitzendes Mitglied und ihr stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ²Für die Wahl gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 7

Aufgaben, Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstands;
2. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
3. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
4. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
5. sie beschließt den Stellenplan sowie die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands;
6. sie überwacht die Auflösung des Verbands;
7. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands richten;
8. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbands und ändert diese;
9. sie bestimmt die Aufgaben, die Befugnisse und die Zusammensetzung des Bauausschusses nach § 8;
10. sie beschließt über den Erwerb, Veräußerung und über die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
11. sie beschließt über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen. Sie kann für einzelne Gebäude für die Kosten der laufenden Bauunterhaltung eine finanzielle Obergrenze für Reparaturen und Sanierungsmaßnahmen festlegen; im Einzelfall kann sie das Überschreiten der Obergrenze beschließen;
12. sie beschließt über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften;
13. sie beschließt über die Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen;
14. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

Beschlüsse nach den Nummern 10 und 11 über Grundstücke und Gebäude, die einem Verbandsmitglied zur Verfügung stehen, bedürfen der Zustimmung des betreffenden Verbandsmitglieds.

§ 8

Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss hat höchstens acht Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Jedes der Verbandsmitglieder schlägt jeweils zwei Gemeindeglieder seiner Kirchengemeinde für den Bauausschuss vor. Soweit die Vorgeschlagenen nicht bereits Mitglieder der Verbandsversammlung sind, ist es erforderlich, dass sie sachkundig sind. Soweit eines oder mehrere Verbandsmitglieder das ihnen nach Satz 1 zustehende Vorschlagsrecht nicht oder nicht in vollem Umfang ausübt bzw. ausüben, hat jedes Verbandsmitglied das Recht, anstelle des nach Satz 1 berechtigten Verbandsmitglieds eine entsprechende Anzahl sachkundiger Gemeindeglieder der verbandsangehörigen Kirchengemeinden für den Bauausschuss vorzuschlagen.
2. Mindestens ein Mitglied des Bauausschusses muss der Verbandsversammlung angehören.
3. Die vorgeschlagenen Mitglieder des Bauausschusses müssen durch die Verbandsversammlung bestätigt werden. Übersteigt die Anzahl der nach Ziffer 1 Satz 3 für ein Verbandsmitglied, welches von seinem Vorschlagsrecht nicht oder nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht hat, eingereichten Vorschläge die Zahl der Sitze im Bauausschuss, für die das Verbandsmitglied, welches gemäß Ziffer 1 Satz 1 vorschlagsberechtigt war, keine eigenen Vorschläge eingereicht hat, wählt die Verbandsversammlung aus den insoweit vorgeschlagenen Gemeindegliedern entsprechend § 34 KGO.

(2) Die Verbandsversammlung bestimmt Aufgaben und Befugnisse des Bauausschusses.

(3) Die Mitglieder des Bauausschusses wählen ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied aus ihrer Mitte.

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Im Verbandsvorstand muss jedes Verbandsmitglied vertreten sein.

(2) Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter zwei aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und drei ehrenamtliche Mitglieder.

(3) Für die in den Verbandsvorstand gewählten Mitglieder ist jeweils aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder eine Stellvertretung zu wählen.

(4) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(5) 1Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bzw. eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. 2Die hauptamtliche Geschäftsführung bzw. das geschäftsführende Mitglied untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die bzw. überwacht und beaufsichtigt die Führung der laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbands;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands und führt die Aufsicht.

§ 11

Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

(1) Ein Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband zum Ende eines Kalenderjahrs mit einer Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderats zu erklären.

(2) 1Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. 2Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 12 Absatz 3 enthalten.

(3) 1Die Auseinandersetzung findet nach den nachfolgenden Grundsätzen statt. 2Das ausscheidende Verbandsmitglied hat sich an der Bildung der für die Friedhöfe notwendigen Rücklage für die Grabnutzungsrechte für die restliche Nutzungsdauer zu beteiligen und hierfür gegebenenfalls einmalig einen Geldbetrag an den Kirchengemeindeverband zu erstatten. 3Entsprechendes gilt für eine mögliche Forderung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bezüglich der Diakoniesozialstation. 4Ein Verbandsmitglied, das aus dem Kirchengemeindeverband ausscheidet, erhält das Eigentum an den von ihm gemäß § 3 Absatz 6 genutzten Grundstücken und Gebäuden übertragen.

(4) 1Kommt ein Vertrag bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt nicht zustande, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrats sind endgültig.

(5) Verbleibt in Folge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

§ 12

Auflösung des Kirchengemeindeverbands

(1) 1Die Auflösung des Kirchengemeindeverbands ist möglich, wenn der Zweck gemäß § 3 Absatz 1 entfällt oder sich die Aufgaben in einem Umfang verringern, der die Aufrechterhaltung des Kirchengemeindeverbands nicht mehr rechtfertigt. 2Sie ist nur möglich, wenn die Trägerschaft der „Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Rahlstedt“ geklärt ist.

(2) 1Die Auflösung des Kirchengemeindeverbands erfolgt zum Ende eines Kalenderjahrs, wenn mindestens sechs Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderats zugestimmt haben. 2Zusätzlich bedarf die Auflösung eines Beschlusses der Verbandsversammlung. 3Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbands bedarf es eines Vertrags der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). 4Soweit ein Auflösungsvertrag nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. 5Die Entscheidungen des Kirchenkreisrats sind endgültig.

- (3) Der Auflösungsvertrag muss insbesondere bestimmen,
1. dass die verbleibenden Arbeitsformen der bisherigen gemeinsamen Aufgaben von den beteiligten Kirchengemeinden übernommen oder in andere Zuständigkeiten übergeleitet werden;
 2. wie die Beschäftigten des Kirchengemeindeverbands von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern unter Wahrung ihres Besitzstands übernommen werden sollen;
 3. wie das Verbandsvermögen genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbands zu tragen haben. Die Regelung dieser Fragen ist Bestandteil der Auflösungsbeschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 und 2.
- (4) Die in § 11 Absatz 3 formulierten Bestimmungen finden hier gleichfalls Anwendung.
- (5) Die Verbandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch für alle Ansprüche Dritter gegen den Kirchengemeindeverband bis zum Abschluss seiner Liquidation.

§ 13

Änderungen der Verbandssatzung

¹Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. ²Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 4 zu beachten. ³Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 14

Veröffentlichungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Rahlstedt vom 29. Februar 2016 (KABL. S. 148) außer Kraft.

*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 5. Januar 2023 (Az.: 10 KGV Rahlstedt – R Rk) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Vorstand des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Rahlstedt
Hamburg, 11. Januar 2023

Pastorin Anke Caßens-Neumann

Christian Iversen

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied
des Vorstandsvorstands

Mitglied
des Vorstandsvorstands

*

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 3)

Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Rahlstedt

Der Kirchengemeindeverband führt ein spitzovales Siegel mit äußerer Umrandung. Die Umschrift lautet: „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND RAHLSTEDT“. Die Schrift beginnt im Scheitelpunkt rechts, wird

im Uhrzeigersinn fortgeführt und endet im Scheitelpunkt links. Das Siegel hat keine innere Umrandung. Das Siegelbild zeigt mittig die äußere Umrandung eines Kreuzes. Unterhalb des linken Querbalkens dieses Kreuzes ist ein A und unterhalb des rechten Querbalkens ein Ω angeordnet.



*

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Verbandsmitgliederverzeichnis

Verbandsmitglieder des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Rahlstedt:

1. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt;
2. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Farmsen-Berne;
3. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde;
4. Evangelisch-Lutherische Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 16. Januar 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Rosenkötter

Az.: 10 KGV Rahlstedt – R Rk

Nr. 5
Kirchenwahl 2023
Termine für die spätere Kirchenwahl

Die zuständigen Wahlbeauftragten der jeweiligen Kirchenkreise haben nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten in den folgenden Kirchengemeinden den jeweils nachstehenden Sonntag als späteren Wahltermin bestimmt:

- in der Ev. Kirchengemeinde Teterin-Lüskow, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, Sonntag, den 12. März 2023;
- in der Ev. Kirchengemeinde Leopoldshagen, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, Sonntag, den 19. März 2023;
- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg,

Sonntag, den 19. März 2023;

- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aventoft, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland,

Sonntag, den 30. April 2023;

- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg,

Sonntag, den 11. Juni 2023.

Der jeweils spätere Wahltermin wird nach § 7 Satz 2 in Verbindung mit §§ 17 Absatz 2 Satz 2 und 11 Absatz 2 Satz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz amtlich bekannt gegeben.

Schwerin, 18. Januar 2023

Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Kriedel

Az.: 3031-01 – R Kr

Nr. 6 Kollekten im Jahr 2024

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf ihrer Sitzung am 14./15. Januar 2022 nach Artikel 86 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung die Kollektenpläne für die Jahre 2023 und 2024 beschlossen.

Sie erhalten nachstehend den Kollektenplan für das Jahr 2024.

Für die Bearbeitung der Kollekten gelten das Kollektengesetz vom 19. Oktober 2016 (KABl. S. 441) und die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektenverordnung – KollVO) vom 19. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 70).

Die Sonn- und Feiertage, an denen verbindliche Kollekten gesammelt werden, sind dem Kollektenplan zu entnehmen. Für die freien Kollekten empfiehlt die Kirchenleitung den Kirchengemeinderäten, mindestens die Hälfte für Projekte vorzusehen, die im Kollektenkatalog 2023/24 auf www.kollekten.de veröffentlicht sind. Zugleich finden Sie eine PDF-Version des Kollektenkatalogs 2023/24. Auf eine Druckversion wurde erstmals verzichtet.

Die Zwecke der verbindlichen landeskirchenweiten Kollekten und Sprengelkollekten werden rechtzeitig in den Nordkirchen-Mitteilungen (digital) und im Internet (www.kollekten.de) bekannt gemacht. Die Zwecke der verbindlichen Kirchenkreiskollekten werden durch den jeweiligen Kirchenkreis bekannt gegeben.

Sie finden die Kollektenpläne für 2023 und 2024 als Word-Datei oder als PDF-Datei mit Formularfunktion im Internet unter www.kollekten.de.

Kiel, 3. Januar 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Juerss

Az.: 6117-02 – KG Be/T Jü

*

Kollektenplan 2024**Januar 2024**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Neujahr		
06.	Epiphantias (Hl. Drei Könige)		
07.	Erster Sonntag nach Epiphantias	Landeskirchenweite Kollekte	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung der VELKD und Projekt der UEK
14.	Zweiter Sonntag nach Epiphantias	Kirchenkreiskollekte	
21.	Dritter Sonntag nach Epiphantias		
28.	Letzter Sonntag nach Epiphantias		

Februar 2024

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
04.	Sexagesimae	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt des Hauptbereichs Seelsorge u. gesellschaftlicher Dialog – Seelsorge
11.	Estomihi	Sprengelkollekte	
14.	Aschermittwoch		
18.	Invokavit		
24.	Reminiszere		

März 2024

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
03.	Okuli	Landeskirchenweite Kollekte	Diakonisches Werk der EKD
10.	Laetare	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke – Bildung u. Unterricht
17.	Judika		
24.	Palmarum		
28.	Gründonnerstag		
29.	Karfreitag		
31.	Ostersonntag	Kirchenkreiskollekte	

April 2024

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Ostermontag		
07.	Quasimodogeniti	Landeskirchenweite Kollekte	Zentrum für Mission und Ökumene – Mission
14.	Miserikordias Domini	Sprengelkollekte	
21.	Jubilate		
28.	Kantate		

Mai 2024

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
05.	Rogate		

09.	Christi Himmelfahrt		
12.	Exaudi	Kirchenkreiskollekte	
19.	Pfingstsonntag	Landeskirchenweite Kollekte	Ökumenisches Opfer
20.	Pfingstmontag		
26.	Trinitatis		

Juni 2024

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
02.	Erster Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke – Öffentliche Verantwortung
09.	Zweiter Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
16.	Dritter Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Projekt des Hauptbereichs Gottesdienst u. Gemeinde – Gottesdienst
23.	Vierter Sonntag nach Trinitatis		
30.	Fünfter Sonntag nach Trinitatis		

Juli 2024

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
07.	Sechster Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Ökumene u. Auslandsarbeit der EKD
14.	Siebter Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
21.	Achter Sonntag nach Trinitatis		
28.	Neunter Sonntag nach Trinitatis		

August 2024

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
04.	Zehnter Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Wahlprojekt der Kirchenleitung
11.	Elfter Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
18.	Zwölfter Sonntag nach Trinitatis		
25.	13. Sonntag nach Trinitatis		

September 2024

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	14. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
08.	15. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
15.	16. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Projekte der Diakonischen Werke – Diakonie
22.	17. Sonntag nach Trinitatis		
29.	Michaelistag		

Oktober 2024

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
06.	Erntedank	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
13.	20. Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	

20.	21. Sonntag nach Trinitatis		
27.	22. Sonntag nach Trinitatis		
31.	Reformationsfest		

November 2024

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
03.	23. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	Diasporaarbeit Gustav-Adolf-Werk
10.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Kirchenkreiskollekte	
17.	Vorletzter Sonntag		
20.	Buß- und Betttag		
24.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag, Totensonntag)	Letzter Sonntag des Kirchenjahres/Ewigkeitssonntag	

Dezember 2024

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	1. Advent	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
08.	2. Advent	Sprengelkollekte	
15.	3. Advent	Landeskirchenweite Kollekte	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD und Projekt der UEK
22.	4. Advent		
24.	Heiligabend	Landeskirchenweite Kollekte	Brot für die Welt
25.	1. Weihnachtstag		
26.	2. Weihnachtstag		
29.	Erster Sonntag nach Weihnachten		
31.	Altjahrsabend	Landeskirchenweite Kollekte	Weltbibelhilfe

Nr. 7**Feststellung der amtlichen Bezeichnung von örtlichen Kirchen
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg****Vom 4. Januar 2023**

Auf dem Gebiet des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg bestehen die nachfolgend nach Propsteien gegliedert aufgeführten örtlichen Kirchen, deren Bezeichnung wie folgt amtlich festgestellt wurde:

In der Propstei Neustrelitz

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin
 die Evangelisch-Lutherische Kirche Alt Käbelich,
 die Evangelisch-Lutherische Kirche Cölpin,
 die Evangelisch-Lutherische Kirche Leppin,
 die Evangelisch-Lutherische Kirche Petersdorf,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Plath,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Pragsdorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Sponholz und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Warlin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde

die Evangelisch-Lutherische Kirche Ballin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bredenfelde,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Cantnitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Grauenhagen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Hinrichshagen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Krumbeck,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lichtenberg,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rehberg und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wrechen;

Auf dem Gebiet der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland

die Evangelisch-Lutherische Kirche Bassow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Beseritz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bresewitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Brohm,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Brunn,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dahlen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Eichhorst,
die Evangelisch-Lutherische St. Marienkirche Friedland,
die Evangelisch-Lutherische St. Nikolaikirche Friedland,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Galenbeck,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gehren,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Genzkow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Glienke,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Jatzke,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Klockow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kotelow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Liepen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lübbersdorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Roga,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rühlow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Sadelkow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Salow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Sandhagen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Schwanbeck,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Schwichtenberg und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wittenborn;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg

die Evangelisch-Lutherische Kirche Altthymen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Fürstenberg;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer

die Evangelisch-Lutherische Kirche Grüssow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lexow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Satow,

die Evangelisch-Lutherische Petruskirche Stuer,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Walow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zislow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack-Stavenhagen

die Evangelisch-Lutherische Kirche Borgfeld,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Ivenack,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Ritzerow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zolkendorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zwiedorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Jürgenstorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Pribbenow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Stavenhagen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel

die Evangelisch-Lutherische Kirche Jabel,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Sommerstorf und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Vielist;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen

die Evangelisch-Lutherische Kirche Grabow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kambs,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kieve,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Melz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wredenhagen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zepkow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen

die Evangelisch-Lutherische Kirche Hohen Wangelin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kirch Grubenhagen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kirch Lütgendorf;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf

die Evangelisch-Lutherische Kirche Bredenfelde,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Briggow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kittendorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Luplow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Sülten;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg

die Evangelisch-Lutherische Kirche Granzin und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kratzeburg;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz

die Evangelisch-Lutherische Kirche Alt Gaarz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Diemitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Krümmel,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lärz und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Schwarz;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow

die Evangelisch-Lutherische Kirche Alt Schwerin,
die Evangelisch-Lutherische Klosterkirche Malchow
die Evangelisch-Lutherische Stadtkirche Malchow,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Nossentin und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Poppentin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bütow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dammwolde,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Fincken,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Karchow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Leizen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Massow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Leussow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Mirow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zirtow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Ankershagen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Varchow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kraase,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Möllenhagen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rumpshagen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg
die Evangelisch-Lutherische St. Johanniskirche Neubrandenburg;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Mölln
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gevezin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Flotow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Lukow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Vielen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kastorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Klein Helle,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Krukow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lapitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lübkow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Marihn,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Mollenstorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Mölln,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Penzlin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rosenow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Schwandt,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Tarnow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wrodow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zahren;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin-Vipperow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Boek,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Buchholz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rechlin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Priborn,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Vietzen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Vipperow und

die Evangelisch-Lutherische Kirche Zielow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel

die Evangelisch-Lutherische Kirche Naetobow,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Ludorf,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Minzow,

die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Marien Röbel und

die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Nikolai Röbel;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen

die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Dratow,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Plasten und

die Evangelisch-Lutherische Kirche Schloen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow

die Evangelisch-Lutherische Kirche Sietow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land

die Evangelisch-Lutherische Kirche Ballwitz,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Bargensdorf,

die Evangelisch-Lutherische St. Johanneskirche Burg Stargard,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Cammin,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Dewitz,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Gramelow,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Nemerow,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Holldorf,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Loitz,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Quastenbergl,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Rowa,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Teschendorf und

die Evangelisch-Lutherische Kirche Zachow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven

die Evangelisch-Lutherische Kirche Ganzkow,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Glocksinn,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Ihlenfeld,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Neddemin,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Neuenkirchen,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Neverin,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Podewall,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Roggenhagen,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Rossow,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Staven und

die Evangelisch-Lutherische Kirche Trollenhagen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land

die Evangelisch-Lutherische Kirche Dabelow,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Fürstensee,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Quassow,

die Evangelisch-Lutherische Stadtkirche Neustrelitz,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Strelitz,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Userin,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Wokuhl und

die Evangelisch-Lutherische Kirche Zierke;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
die Evangelisch-Lutherische Kirche Deven und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Varchentin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka
die Evangelisch-Lutherische Kirche Blankensee,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Blumenholz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Carwitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Conow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dolgen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Feldberg,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Fürstenhagen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Goldenbaum,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Grünow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Hohenzieritz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Liepen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lüttenhagen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Mechow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Möllenbeck,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Peckatel,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Prillwitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Quadenschönfeld,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Röddlin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rollenhagen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Thurow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Triepkendorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wanzka,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Warbende,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Watzkendorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Weisdin und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wittenhagen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren
die Evangelisch-Lutherische Kirche Klink und
die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Georgen Waren;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien
die Evangelisch-Lutherische Kirche Federow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kargow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Speck und
die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Marien Waren (Müritz);

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Ahrensberg,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Babke,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Blankenförde,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Drosedow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Pripert,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Roggentin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Schillersdorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Strasen,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Wesenberg und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wustrow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Woldegk

die Evangelisch-Lutherische Kirche Badresch,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Canzow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Göhren,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Golm,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Daberkow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Helpt,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Holzendorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kreckow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kublank,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lindow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Mildenitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Neetzka,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Pasenow,
die Evangelisch-Lutherische Versöhnungskirche Rattey,
die Evangelisch-Lutherische Christuskirche Schönbeck,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Schönhausen und
die Evangelisch-Lutherische St.-Petri-Kirche Woldegk;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen

die Evangelisch-Lutherische Kirche Alt Rehse,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Breesen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Chemnitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Mallin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Passentin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Pinnow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Weitin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Woggersin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wulkenzin und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zirzow.

In der Propstei Parchim

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel

die Evangelisch-Lutherische Kirche Alt Jabel;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow

die Evangelisch-Lutherische Kirche Barkow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Broock;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien und Granzin

die Evangelisch-Lutherische Kirche Benthien,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Granzin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Greven,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Herzberg,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Passow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Weisin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher

die Evangelisch-Lutherische Kirche Blücher,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dersenow und

die Evangelisch-Lutherische Kirche Niendorf;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe
die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Marien Boizenburg und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rensdorf;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
die Evangelisch-Lutherische Kirche Blievenstorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Brenz und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Stolpe;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow-Muchow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Balow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Brunow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dambeck,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Drefahl,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Klüß,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Muchow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Werle und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zierzow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Burow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gischow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Conow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Badow und
die Evangelisch-Lutherische St. Vitus-Kirche Döbbersen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz-Neu Kaliß
die Evangelisch-Lutherische Johanneskirche Dömitz und
die Evangelisch-Lutherische Johanneskirche Neu Kaliß;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gorlosen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Eldena;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsvdorf-Karbow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Darß,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Ganzlin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gnevsvdorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Karbow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kreien,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Retzow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Vietlütbe,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wendisch Priborn und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wilsen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbartin
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dobbartin und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Goldberg;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Grabow und

die Evangelisch-Lutherische Kirche Karstädt;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin

die Evangelisch-Lutherische Kirche Bennin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gallin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Granzin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gresse,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Greven und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lüttenmark;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow

die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Laasch,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lüblow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wöbbelin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin

die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Pankow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Klein Pankow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Redlin und
die Evangelisch-Lutherische Friedenskirche Siggelkow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow

die Evangelisch-Lutherische Kirche Hagenow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Toddin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld

die Evangelisch-Lutherische Kirche Herzfeld,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Karrenzin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Möllenbeck,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wulfsahl und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Ziegendorf;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar

die Evangelisch-Lutherische Kirche Kirch Jesar;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken

die Evangelisch-Lutherische Kirche Alt Damerow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bergrade,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Domsühl,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Frauenmark,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Garwitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Grebbin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Klinken,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kossebade,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Raduhn,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Severin und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zieslütbe;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin

die Evangelisch-Lutherische Kirche Körchow,
die Evangelisch-Lutherische St. Georgskirche Camin und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Marsow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken

die Evangelisch-Lutherische Kirche Klein Niendorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lancken,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Paarsch und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rom;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow-Redefin
die Evangelisch-Lutherische Kirche Leussow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Redefin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lübtheen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz
die Evangelisch-Lutherische Kirche Benzin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lübz und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lutheran;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust
die Evangelisch-Lutherische Kirche Ludwigslust;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz
die Evangelisch-Lutherische Kirche Marnitz und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Meierstorf;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin-Techentin-Kladrum
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Niendorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Hohen Pritz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Mestlin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Ruest,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Below,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Techentin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bülow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kladrum und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wessin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
die Evangelisch-Lutherische Kirche Neese;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Neuenkirchen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe
die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Marien Neustadt-Glewe;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dargelütz und
die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Georgen Parchim;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm
die Evangelisch-Lutherische Kirche Damm und
die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Marien Parchim;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher
die Evangelisch-Lutherische Kirche Picher;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau
die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Marien Plau;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Godems und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Slate;

- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dütschow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Matzlow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Spornitz;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Porep und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Suckow;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier
die Evangelisch-Lutherische Kirche Melkof,
die Evangelisch-Lutherische Petruskirche Pritzier,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Vellahn und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Warlitz;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dreilützow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Bartholomäus Wittenburg;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin
die Evangelisch-Lutherische Kirche Brüz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Poserin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kuppentin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Plauerhagen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Woosten;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bandekow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gülze und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zahrendorf;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin
die Evangelisch-Lutherische Kirche Valluhn und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zarrentin;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf
die Evangelisch-Lutherische St.-Laurentius-Kirche Nostorf und
die Evangelisch-Lutherische St.-Georg-Kirche Zweedorf.

In der Propstei Rostock

- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Altkalen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Finkenthal;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan
die Evangelisch-Lutherische Kirche Althof,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bad Doberan und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Heiligendamm;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bad Sülze;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse
die Evangelisch-Lutherische Kirche Basse,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Behren-Lübchin und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Walkendorf;

- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz-Jördenstorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Belitz und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Jördenstorf;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bentwisch und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Volkenshagen;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bernitt und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Moissall;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow
die Evangelisch-Lutherische Kirche zu Biestow;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Blankenhagen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dänschenburg;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin
die Evangelisch-Lutherische Kirche Boddin;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz
die Evangelisch-Lutherische Kirche Buchholz;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bristow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bülow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dahmen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Hohen Demzin;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Baumgarten,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Boitin,
die Evangelisch-Lutherische Stiftskirche Bützow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Eickelberg,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Laase,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Langen Trechow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Passin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Qualitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rühn,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Tarnow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Warnow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zepelin und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zernin;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin-Petschow
die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Laurentius Cammin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Bartholomäus Petschow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Weitendorf;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dargun und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Brudersdorf;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Basedow,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Duckow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gielow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rambow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Schwinkendorf;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gnoien und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wasdow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Graal-Müritz
die Evangelisch-Lutherische Lukaskirche Graal-Müritz;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Methling;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow
der Evangelisch-Lutherische Dom Güstrow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow
die Evangelisch-Lutherische Pfarrkirche St. Marien Güstrow,
die Evangelisch-Lutherische St. Gertrudenkirche Güstrow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Suckow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Hohen Mistorf und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Remplin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage
die Evangelisch-Lutherische Kirche Hohen Sprenz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kritzkow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Sarmstorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Weitendorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Laage,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Polchow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Recknitz;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kavelstorf;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Wokern,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Klaber und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Langhagen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kölzow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Alt Sammit,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dobbin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Karow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Linstow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Krakow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin
die Evangelisch-Lutherische Kirche Alt Karin und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kröpelin;

- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kühlungsborn;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lambrechtshagen;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin
die Evangelisch-Lutherische St. Johanniskirche Levin;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lichtenhagen Dorf;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Badendiek,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bellin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Upahl,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Karcheez,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kirch Kogel,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kirch Rosin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lohmen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zehna;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow-Parum
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lüssow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Mistorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Oettelin und
die Evangelisch-Lutherische St. Laurentius-Kirche Parum;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gorschendorf und
die Evangelisch-Lutherische St. Johanniskirche Malchin;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kloster Wulfshagen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Marlow;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen
die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Johannes Neukalen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Schlakendorf und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Schorrentin;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Hohen Luckow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Jürgenshagen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Neukirchen;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin
die Evangelisch-Lutherische Kirche Parkentin und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Stäbelow;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lüdershagen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Reinshagen;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rethwisch;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kuhlrade,

- die Evangelisch-Lutherische Kirche Ribnitz und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rostocker Wulfshagen;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Alt Schönau,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Gievitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lansen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rittermannshagen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zettemin;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist
die Evangelisch-Lutherische Heiligen-Geist-Kirche zu Rostock;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock
die Evangelisch-Lutherische St. Jakobikirche Rostock,
die Evangelisch-Lutherische St. Marienkirche Rostock,
die Evangelisch-Lutherische St. Nikolaikirche Rostock und
die Evangelisch-Lutherische St. Petrikerche Rostock;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel
die Evangelisch-Lutherische Kirche Toitenwinkel;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rövershagen;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz
die Evangelisch-Lutherische Kirche Sanitz;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Berendshagen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Hanstorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Heiligenhagen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Satow;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan
die Evangelisch-Lutherische Kirche Göldenitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Grenz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kambs,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Schwaan und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wiendorf;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn
die Evangelisch-Lutherische St. Nikolaikirche zu Serrahn;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Retschow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Steffenshagen;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin
die Evangelisch-Lutherische Kirche Tessin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Thelkow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Vilz;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow
die Evangelisch-Lutherische St.-Peter-und-Pauls-Kirche Teterow;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Thulendorf;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Levitzow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Thürkow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Warnkenhagen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde
die Evangelisch-Lutherische Kirche Warnemünde;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lübsee,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Schlieffenberg und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wattmannshagen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dierhagen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wustrow.

In der Propstei Wismar

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Alt Meteln,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Cramon,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Trebbow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kirch Stück und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zickhusen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Biendorf und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Russow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz-Boltenhagen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Boltenhagen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Klütz;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bössow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel
die Evangelisch-Lutherische Kirche Brüel,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Holzendorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Müßelmow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Penzin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Tempzin und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zschendorf;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Alt Bukow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kirch Mulsow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Neubukow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Carlow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Demern;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz
die Evangelisch-Lutherische Kirche Barnin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Crivitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kladow,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Demen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Prestin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wamckow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Ruthenbeck,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Tramm und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zapel;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel
die Evangelisch-Lutherische Kirche Borkow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dabel,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gägelow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Woserin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Beidendorf und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dambeck;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Roggenstorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Börzow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Elmenhorst,
die Evangelisch-Lutherische St. Laurentiuskirche Kalkhorst,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kirch Mummendorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lübsee und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Roggenstorf;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dassow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Schwanbeck;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Diedrichshagen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dorf Mecklenburg;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Dreveskirchen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch-Roggendor
die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Jakobus und St. Dionysius zu Gadebusch und
die Evangelisch-Lutherische Kirche zu Roggendorf;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Friedrichshagen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gressow;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Grevesmühlen;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent-Groß Brütz
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Brütz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Perlin und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Pokrent;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz
die Evangelisch-Lutherische Kirche zu Groß Salitz;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg
die Evangelisch-Lutherische Kirche Herrnburg;

- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln
die Evangelisch-Lutherische Kirche Hohen Viecheln;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Goldebee und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Hornstorf;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kirch Grambow;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kirchdorf;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow
die Evangelisch-Lutherische Kirche Lübow;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen-Vietlütbe
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Eichsen,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Mühlen Eichsen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Vietlütbe;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg
die Evangelisch-Lutherische Kirche Neuburg;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Sonnenkamp-Kirchengemeinde Neukloster
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bäbelin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Tessin,
die Evangelisch-Lutherische Kirche St. Maria und St. Johannes Neukloster,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Pässe und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zurow;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate
die Evangelisch-Lutherische Kirche Banzkow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Consrade,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Peckatel und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Plate;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Hohenkirchen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Proseken;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna-Meetzen
die Evangelisch-Lutherische Kirche Meetzen und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rehna;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik
die Evangelisch-Lutherische Kirche Rerik;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Schlagsdorf;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
die Evangelisch-Lutherische St. Laurentius-Kirche Schönberg;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Domgemeinde Schwerin
der Evangelisch-Lutherische Dom zu Schwerin;
- Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest)
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bakendorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Gammelín,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Goldenstädt,

die Evangelisch-Lutherische Kirche Kraak,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Mirow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Pampow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Parum,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Stralendorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Sülstorf,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Sülte,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Uelitz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Warsow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Wittenförden;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin
die Evangelisch-Lutherische St. Nikolaikirche Schwerin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Schwerin
die Evangelisch-Lutherische St. Paulskirche Schwerin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Selmsdorf;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg
die Evangelisch-Lutherische Kirche Kobrow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Sternberg und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Sülten;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf
die Evangelisch-Lutherische Kirche Bibow,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Jesendorf und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Warin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge
die Evangelisch-Lutherische Kirche Westenbrügge;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist-St. Nikolai
die Evangelisch-Lutherische St. Nikolaikirche Wismar und
die Evangelisch-Lutherische Heiligen-Geist-Kirche Wismar;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin
die Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Raden,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Ruchow und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Witzin;

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf;
die Evangelisch-Lutherische Kirche Buchholz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Cambs,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Langen Brütz,
die Evangelisch-Lutherische Kirche Retgendorf und
die Evangelisch-Lutherische Kirche Zittow.

Kiel, 4. Januar 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Kkr. Mecklenburg – R Bal

Nr. 8 Entwidmungen

Der Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Stralsund hat am 3. November 2022 die Entwidmung des Bonhoefferhauses, Kosegartenweg 13, 18435 Stralsund, für gottesdienstliche Zwecke beschlossen.

Der Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises hat diesen Kirchengemeinderatsbeschluss am 8. November 2022 befürwortet.

Der Beschluss des Kirchengemeinderats wurde gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung mit Bescheid vom 22. Dezember 2022 vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Entwidmungsgottesdienst fand am 31. Oktober 2022 statt.

Kiel, 23. Dezember 2022

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Grantzau

Az.: NK 600-Kirchen/Stralsund Bonhoefferhaus – B Gr

Nr. 9 Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein genehmigt worden.



Kiel, 3. Januar 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Emmaus Hamburg-Lurup – R We

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 -869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:	Erscheinungsdatum
für die 2. Ausgabe 2023: Do., 9. Februar 2023,	28. Februar 2023,
für die 3. Ausgabe 2023: Mo., 13. März 2023,	31. März 2023,
für die 4. Ausgabe 2023: Di., 11. April 2023,	30. April 2023.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schluss-terminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Vertrieb, Druck und Versand von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: service@wbv.de

Bezugspreis: 40 Euro jährlich

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

37

Ausgabe 2 Teil A

Kiel, 28. Februar 2023

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

II. Bekanntmachungen

Nr. 10 – Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 14. Februar 2023.....	38
Nr. 11 – Satzung für das Werk Husumer Horizonte, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, des Evangelischen-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland Vom 2. Februar 2023.....	39
Nr. 12 – Einführung eines Kirchensiegels.....	41
Nr. 13 – Verlust eines Siegelstempels.....	42
Nr. 14 – Kirchenwahl 2023 Termine für die spätere Kirchenwahl.....	43
Nr. 15 – Kirchenwahl in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder – Termine für die Neuwahl	43
Nr. 16 – Kirchenkreissynodenwahl 2023 – Größe der neu zu bildenden Kirchenkreissynoden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	44
Nr. 17 – Pfarrstellenveränderungen.....	44
Impressum.....	47

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

II. Bekanntmachungen

Nr. 10 Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost

Vom 14. Februar 2023

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 28. September 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenkreissatzung

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 20. Mai 2015 (KABl. S. 254), die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 29. Oktober 2021 (KABl. S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die „Anlage (zu § 7 Absatz 2 und § 8a)“ zur Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost wird wie folgt geändert:

1. In der Propstei V wird die Kirchenregion 06 wie folgt gefasst:

„V	06	1	– aufgehoben
V	06	2	– aufgehoben
V	06	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
V	06	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
V	06	5	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
V	06	6	– aufgehoben
V	06	7	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel
V	06	8	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberalster-Bergstedt“.

2. In der Propstei VI wird die Kirchenregion 05 wie folgt gefasst:

„VI	05	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn
VI	05	2	– aufgehoben
VI	05	4	– aufgehoben
VI	05	6	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus
VI	05	7	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick – Eirene Hamburg-Langenhorn“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 10. Februar 2023 (Az.: 10.1 Kkr. Hamburg-Ost – R Rk) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 14. Februar 2023

Dr. Ulrike Murmann
Hauptpastorin und Pröpstin

Dr. Tobias Woydack
Propst

(L. S.)

Vorsitzende des
Kirchenkreisesrats

Mitglied des
Kirchenkreisesrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 14. Februar 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Rosenkötter

Az.: 10.1 Kkr. Hamburg-Ost – R Rk

Nr. 11
Satzung
für das Werk Husumer Horizonte, Einrichtungen für Menschen mit
Behinderungen, des Evangelischen-Lutherischen
Kirchenkreises Nordfriesland

Vom 2. Februar 2023

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 12. November 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und Artikel 41 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) 1Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden „Kirchenkreis“) unterhält ein Werk für Menschen mit Behinderungen nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 115 der Verfassung als rechtlich unselbstständiges Werk des Kirchenkreises. 2In diesem Werk sind Evangelisch-Lutherische Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ähnliche Einrichtungen zusammengefasst. 3Das unselbstständige Werk ist Teil der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland“.

(2) Das Werk trägt den Namen Husumer Horizonte, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

(3) Der Sitz des Werks ist der Sitz des Kirchenkreises.

§ 2

Zweck, Aufgaben

(1) 1Zweck des Werks ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. 2Das Werk betreut und begleitet hierzu Menschen mit geistiger und körperlicher Beeinträchtigung und will es ihnen ermöglichen, ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu verwirklichen. 3Zum Einsatz kommen in seinen Einrichtungen verschiedene Angebote der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege. 4Es nimmt hierzu für den Kirchenkreis dessen

Trägeraufgaben wahr, soweit dieses nicht dem Kirchenkreisrat oder dem Geschäftsführenden Ausschuss vorbehalten ist. 5Der Kirchenkreis ist Träger insbesondere im Sinne der SGB II, IX, XII und des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(2) 1Das Werk bietet Wohnmöglichkeiten für Menschen im gemeinschaftlichen Wohnen sowie Tagesstruktur für verschiedene Personenkreise, Wohnschule und ambulante Betreuung. 2In den verschiedenen Einrichtungsteilen wird eine umfassende und den Bedürfnissen entsprechende Betreuung angeboten. 3Die Angebote sind differenziert nach dem Umfang und der Art der Teilhabebeeinschränkung und haben eine inklusive, sozialraumorientierte und personenzentrierte Ausrichtung.

(3) 1Die Arbeit des Werks geschieht auf dem Fundament des christlichen Glaubens. 2Es ist ein Gebot der Nächstenliebe, die Belange besonders derjenigen wahrzunehmen, die wegen ihrer Behinderung dazu nicht oder nur in Teilbereichen in der Lage sind. 3Sie stellt in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedürfnissen stationären Wohnraum und andere Leistungen zum Lebensunterhalt zum Zwecke der Betreuung zur Verfügung und schafft den Rahmen für Begegnungen auf Augenhöhe, für Vertrauen und Vertraulichkeit, für die persönliche Weiterentwicklung, für Selbstständigkeit und Inklusion in einem sicheren Lebensumfeld.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) 1Das Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) 1Das Werk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2Die Mittel des Werks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 3Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werks. 4Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Kirchenkreisrat

1Der Kirchenkreisrat führt nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung die Aufsicht über das Werk. 2Er beschließt über die Angelegenheiten des Werks, soweit nicht die Kirchenkreissynode zuständig ist. 3Er kann Aufgaben, Befugnisse und Entscheidungen nach Maßgabe der Verfassung übertragen, soweit seine Gesamtverantwortung bzw. Leitungsfunktion gemäß §§ 6 Absatz 3 und 13 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht beeinträchtigt ist. 4Der Kirchenkreisrat führt die Dienstaufsicht, die er gemäß Satz 3 auf die Gesamtleitung übertragen kann.

§ 5

Beirat

1Der Kirchenkreisrat kann zu seiner Beratung einen Ausschuss nach Artikel 64 Absatz 2 der Verfassung bilden. 2Er kann den Ausschuss Beirat nennen. 3Die Aufgaben, Größe und Zusammensetzung seines Ausschusses regelt der Kirchenkreisrat. 4Mitglied kann insbesondere die bzw. der für die Dienste und Werke zuständige Pröpstin bzw. Propst sein.

§ 6

Gesamtleitung des Werks

1Das Werk wird von einer Gesamtleitung nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreisrats geleitet. 2Das Nähere, insbesondere die Aufgaben, ist in deren Stellenbeschreibung und einer Dienstanweisung geregelt. 3Der Kirchenkreisrat sorgt für die Vertretung der Gesamtleitung. 4Die Gesamtleitung berichtet regelmäßig im Kirchenkreisrat über die Arbeit und Entwicklung des Werks. 5Einmal im Jahr gibt sie für die Kirchenkreissynode einen Bericht in Textform ab.

§ 7

Finanzierung, Haushalt

(1) 1Der Kirchenkreis führt für das Werk einen Teilhaushaltsplan. 2Die kirchlichen Bestimmungen zur Haushaltsführung sind anzuwenden. 3Für den Jahresabschluss ist ein Testat einzuholen.

(2) 1Die Refinanzierung erfolgt grundsätzlich durch die für die Bewohnerinnen und Bewohner jeweils zuständigen Leistungsträger, insbesondere den Kreis Nordfriesland. 2Der durch Einnahmen nach Satz 1 nicht gedeckte notwendige laufende Finanzbedarf des Werks wird nach den Bestimmungen der jeweiligen Finanzsatzung durch den Kirchenkreisanteil gedeckt. 3Die Kirchenkreissynode entscheidet mit dem Haushaltsplan über die Höhe der im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel. 4Sofern die im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, entscheidet der Kirchenkreisrat mit Beteiligung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode über die Deckung eines Haushaltsdefizits.

(3) Aufwendungen für Bauunterhaltung und Investitionen sollen aus öffentlichen Zuschüssen und eigenen Rücklagen finanziert werden.

§ 8

Auflösung, Aufhebung des Werks

(1) Der Kirchenkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Werks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Werks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Werks an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Bekanntmachung

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 31. Januar 2023 (Az.: 10.1 Kkr. Nordfriesland – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Breklum, 2. Februar 2023

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Pröpstin Annegret Wegner-Braun
Vorsitzende des Kirchenkreisrats

(L. S.)

Propst Jürgen Jessen-Thiesen
Mitglied des Kirchenkreisrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

*

Kiel, 6. Februar 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Levin

Az.: 10.1 Kkr. Nordfriesland – R Le

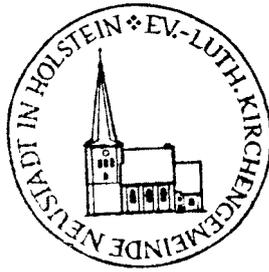
Nr. 12

Einführung eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein genehmigt worden.



Kiel, 9. Februar 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Neustadt in Holstein – R We

Nr. 13 Verlust eines Siegelstempels

In der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde,

Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, ist in der Nacht vom 12. auf den 13. Februar 2023 ein Siegelstempel des nachstehend abgebildeten Kirchensiegels mit dem Beizeichen „4“ durch Einbruchdiebstahl verloren gegangen.



Der Siegelstempel wird daher mit Wirkung vom 13. Februar 2023 für ungültig erklärt.

Kiel, 14. Februar 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Meiendorf-Oldenfelde – R We

Nr. 14
Kirchenwahl 2023
Termine für die spätere Kirchenwahl

Die zuständigen Wahlbeauftragten der jeweiligen Kirchenkreise haben nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten in den folgenden Kirchengemeinden den jeweils nachstehenden Sonntag als späteren Wahltermin bestimmt:

- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg,
Sonntag, den 15. April 2023;
- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg,
Sonntag, den 23. April 2023.

Der jeweils spätere Wahltermin wird nach § 7 Satz 2 in Verbindung mit §§ 17 Absatz 2 Satz 2 und 11 Absatz 2 Satz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz amtlich bekannt gegeben.

Schwerin, 23. Februar 2023

Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Kriedel

Az.: 3031-01 – R Kr

Nr. 15
Kirchenwahl
in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder
– Termine für die Neuwahl

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 92 Absatz 4 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 523) geändert worden ist, sowie § 17 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist, in der Kirchengemeinde

- Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost
Sonntag, den 12. November 2023

als Termin für die Kirchenwahl (Neubildung des Kirchengemeinderats) festgelegt.

Dies wird aufgrund § 17 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes amtlich bekannt gegeben.

Schwerin, 10. Februar 2023

Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Kriedel

Az.: 3031-01 – R Kr

Nr. 16
Kirchenkreissynodenwahl 2023 –
Größe der neu zu bildenden Kirchenkreissynoden
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Kirchenkreissynoden der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland haben nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes vom 10. März 2016 (KABl. S. 137), dass zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 2) geändert worden ist, die Anzahl der Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenkreissynode festgesetzt auf:

Altholstein:	88 Mitglieder,
Dithmarschen:	77 Mitglieder,
Hamburg-Ost:	121 Mitglieder,
Hamburg-West/Südholstein:	88 Mitglieder,
Lübeck-Lauenburg:	66 Mitglieder,
Mecklenburg:	55 Mitglieder,
Nordfriesland:	77 Mitglieder,
Ostholstein:	66 Mitglieder,
Plön-Segeberg:	66 Mitglieder,
Pommern:	55 Mitglieder,
Rantzeu-Münsterdorf:	66 Mitglieder,
Rendsburg-Eckernförde:	55 Mitglieder,
Schleswig-Flensburg:	77 Mitglieder.

Schwerin, 21. Februar 2023

Der Wahlbeauftragte der
 Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
 Kriedel

Az.: 3032-07 – R Kr

Nr. 17
Pfarrstellenveränderungen

Pfarrstellenänderungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vereinigte Süderdithmarscher Köge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in die Pfarrstelle der Vereinigten Süderdithmarscher Köge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umbenannt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vereinigte Süderdithmarscher Köge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2023 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in die 1. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Burg und Eddelak, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in die 2. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Burg und Eddelak, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eddelak, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in die 3. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg und Eddelak, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 in die 2. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Neuenkirchen und Wesselburen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 in die 1. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Neuenkirchen und Wesselburen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glücksburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Fördereion.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grundhof, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 2. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Fördereion.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Munkbrarup, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 3. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Fördereion.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Flensburg Stadt II.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 2. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Flensburg Stadt II.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael in Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 3. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Flensburg Stadt II.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael in Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umgewandelt in die 4. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Flensburg Stadt II.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

Pfarrstellenerrichtungen

Die 9. Pfarrstelle des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

Pfarrstellenaufhebungen

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vereinigte Süderdithmarscher Köge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhastedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glücksburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael in Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Bot (P HI)/P Rö

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 -869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:	Erscheinungsdatum
für die 3. Ausgabe 2023: Mo., 13. März,	31. März 2023,
für die 4. Ausgabe 2023: Di., 11. April,	30. April 2023,
für die 5. Ausgabe 2023: Mi., 10. Mai,	31. Mai 2023.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schluss-terminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Vertrieb, Druck und Versand von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: service@wbv.de

Bezugspreis: 40 Euro jährlich.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

49

Ausgabe 3 Teil A

Kiel, 31. März 2023

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Nr. 18 – Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften Vom 14. März 2023.....	50
II. Bekanntmachungen	
Nr. 19 – Erste Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts Evangelische Stiftung Michaelshof Vom 22. Februar 2023.....	55
Nr. 20 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Seedorf und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mustin sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Seedorf-Mustin Vom 1. März 2023.....	59
Nr. 21 – Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	60
Nr. 22 – Einführung von Kirchensiegeln.....	61
Nr. 23 – Kirchenwahl 2023 Termin für eine Wiederholungswahl.....	62
Nr. 24 – Kirchenwahl 2023 Berichtigung eines Nachholtermins.....	63
Nr. 25 – Pfarrstellenänderungen.....	63
Nr. 26 – Pfarrstellenerrichtungen.....	64
Impressum.....	67

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 18 Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften Vom 14. März 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Artikel 80 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ ein Komma und die Wörter „davon mindestens vierzehn Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden“ angefügt.
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Wahlversammlung, die die Vielfalt der Dienste und Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland repräsentiert, wählt zehn ehrenamtliche Mitglieder aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke, darunter mindestens zwei Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden, und acht Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.“

Artikel 2 Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes

Das Landessynodenbildungsgesetz vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. 415, 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Kirchengesetz fördert den gleichen Zugang von Frauen und Männern, die durch geheime Wahl die Mitgliedschaft in der Landessynode erlangen.“
2. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Von den Gemeinde-Synodalen wählt jede Kirchenkreissynode mindestens ein Mitglied, die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost mindestens zwei Mitglieder, das bzw. die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollendet bzw. vollenden (junge Menschen).“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Sie wählt zehn ehrenamtliche Mitglieder aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke, darunter mindestens zwei Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden, und acht Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.“
 - b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „ein“ durch das Wort „einen“ und das Wort „Tätiger“ durch das Wort „Tätigen“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe g wird das Wort „ein“ durch das Wort „einen“ und das Wort „Tätiger“ durch das Wort „Tätigen“ ersetzt.
 - cc) Die Buchstaben i und j werden wie folgt gefasst:

„i) des Kirchenkreises Plön-Segeberg

drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,

j) des Kirchenkreises Pommern

zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. einen ehrenamtlich Tätigen,“.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹Die Wahlen nach Absatz 2 erfolgen nach Listen, die entsprechend der Teillisten nach § 10 Absatz 1 unterteilt sind. ²Die beiden Teillisten sollen jeweils so viele Frauen bzw. Männer enthalten, wie von dem jeweiligen Wahlgremium Personen insgesamt zu wählen sind; mindestens müssen sie jeweils so viele Personen enthalten, dass ein paritätisches Wahlergebnis möglich ist. ³Bei der Wahl mehrerer Personen sind paritätisch die Personen gewählt, die jeweils die höchsten Stimmzahlen auf der jeweiligen Teilliste erlangt haben. ⁴Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr solcher Vorgeschlagener, entscheidet unter ihnen das Los, das durch die sitzungsleitende Person des jeweiligen Wahlgremiums zu ziehen ist. ⁵Bei einer ungeraden Zahl von zu wählenden Personen entscheidet über die Wahl des unter ihnen zu vergebenden letzten Platzes die höhere Stimmzahl im Vergleich der beiden Teillisten. ⁶Entfallen in diesem Fall gleiche Stimmzahlen auf Personen unterschiedlichen Geschlechts, entscheidet unter ihnen das Los, das durch die sitzungsleitende Person des jeweiligen Wahlgremiums zu ziehen ist.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:
- „Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Kirchenkreissynode.“
- bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Ihre bzw. seine“ ersetzt und es werden die Wörter „der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:
- „Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihre bzw. seine Stellvertretung werden von der Kirchenleitung berufen.“
- bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterstützt“ durch die Wörter „Sie unterstützen“ ersetzt.
5. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „dieser Reihenfolge“ durch die Wörter „der Reihenfolge der in der jeweiligen Gruppe geltenden Quoten“ ersetzt.
6. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises wirkt darauf hin, dass die Kirchengemeinderäte die ihnen zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege nutzen, um Gemeindeglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 auf das ihnen zustehende Wahlvorschlagsrecht aufmerksam zu machen.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Wahl in die Landessynode sollen
1. Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Landeskirche,
 2. genügend junge Menschen,
 3. ebenso viele Frauen wie Männer und
 4. mindestens doppelt so viele Personen, wie Mitglieder zu wählen sind,
- vorgeschlagen werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „schriftlichen oder in elektronischer Form gefasst“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihre Zustimmung“ durch die Wörter „oder in elektronischer Form ihre Einwilligung“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Die Wahlunterlagen enthalten

1. Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 sowie über Namen, Rufnamen, Beruf, derzeitiges Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, Lebensalter, Geschlecht und Anschrift der Vorgeschlagenen in der Wahlvorschlagsliste,
2. die Erklärung der Bereitschaft der Vorgeschlagenen, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen, und
3. die Versicherung der Vorgeschlagenen, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl der Landessynode vorliegt

Für die Veröffentlichung von Daten aus den Wahlunterlagen im Internet bedarf es einer jederzeit widerruflichen Einwilligung der Vorgeschlagenen in schriftlich oder elektronisch gefasster Form.“

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) ¹Die Wahlvorschlagslisten sind zu unterteilen nach Frauen und Männern. ²Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei entscheiden, für welche Teilliste sie sich aufstellen lassen wollen. ³Beide Teillisten sollen jeweils so viele Personen enthalten, wie von dem jeweiligen Wahlgremium Personen insgesamt zu wählen sind; mindestens müssen sie jeweils so viele Personen enthalten, dass ein paritätisches Wahlergebnis möglich ist.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Kirchenkreissynode“ und dem Wort „Vorschlagenden“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Vorschlagenden“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Bescheids“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden nach den Wörtern „ebenso viele“ die Wörter „Personen entsprechend den beiden Teillisten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und genügend junge Menschen“ eingefügt.

e) Nach Absatz 4 wird ein Absatz 5 wie folgt eingefügt:

„(5) ¹Liegen besondere Gründe dafür vor, dass für die Wahlvorschlagsliste zur Wahl der Gemeinde-Synodalen bzw. der ehrenamtlichen Werke-Synodalen nicht genügend junge Menschen gewonnen werden konnten, kann die Wahlvorschlagsliste selbst dann geschlossen werden, wenn sie weniger als die Mindestanzahl der zu wählenden jungen Menschen enthält. ²Die so zunächst freibleibenden Mandate werden durch Nachwahl nach § 28a besetzt.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„In den Wahlvorschlagslisten der Gemeinde-Synodalen sowie der Werke-Synodalen sind die jungen Menschen kenntlich zu machen.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

9. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ ein Komma und die Wörter „der entsprechend der Teillisten nach § 10 Absatz 1 unterteilt ist“ angefügt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt: „2Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat. 3Innerhalb der Gruppen nach Satz 1 gelten bei der Wahl mehrerer Personen aus Paritätsgründen zunächst die Personen als gewählt, die jeweils die höchsten Stimmzahlen auf der jeweiligen Teilliste erlangt haben. 4Bei einer ungeraden Anzahl der zu wählenden Personen entscheidet über die Wahl die höchste Stimmzahl der Person im Vergleich der beiden Teillisten. 5Beim Wahlgang der Gemeinde-Synodalen findet die Feststellung nach Satz 1 unter Beachtung der Quote für junge Menschen statt. 6Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene, so sind in Ansehung der Geschlechterverteilung zwischen Personen aus den beiden Teillisten in Bezug auf das Wahlergebnis die Vorgeschlagenen im jeweiligen Wahlgang zuerst gewählt, die zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehören. 7Andernfalls entscheidet das Los, das durch die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu ziehen ist. 8Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode stellt die Wahlergebnisse fest und gibt sie der Kirchenkreissynode bis zum Ende der Sitzung mündlich bekannt. 9Die Bekanntgabe beinhaltet:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählenden in dem jeweiligen Wahlgang,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel in dem jeweiligen Wahlgang,
4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben in dem jeweiligen Wahlgang,
5. Namen und Rufnamen der Vorgeschlagenen mit Angabe der jeweils erreichten Stimmzahl in dem jeweiligen Wahlgang,
6. Namen und Rufnamen der gewählten und stellvertretenden Mitglieder aus dem jeweiligen Wahlgang.

10Unverzüglich danach gibt die bzw. der Präses den jeweiligen Vorgeschlagenen das persönliche Wahlergebnis in Textform bekannt und übermittelt die jeweiligen Wahlergebnisse im Sinne von Satz 9 unverzüglich in Textform und unter Beifügung der Stimmauszählungsprotokolle der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. 11Die Vorgeschlagenen können jederzeit Einsicht zum Wahlergebnis des sie betreffenden Wahlgangs bei der bzw. dem Wahlbeauftragten nehmen. 12Im Internet ist die Veröffentlichung des Wahlergebnisses beschränkt auf Angaben von Namen und Rufnamen und Reihenfolge als gewählte oder stellvertretende Mitglieder und die Nennung des Kirchenkreises, aus dem sie als Gemeinde-Synodale, Pastoren-Synodale und Mitarbeiter-Synodale gewählt worden sind.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 bis 7“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie bzw. er stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in entsprechender Anwendung nach Absatz 2 Satz 8 bis 10 der Wahlversammlung mündlich und den jeweiligen Vorgeschlagenen in Textform bekannt.“

- cc) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 11 und 12 gilt entsprechend.“

11. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Es ist für jede Wahl von Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werke-Synodalen ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens die Feststellung zur Beschlussfähigkeit und die Angaben nach § 13 Absatz 2 Satz 9 enthalten muss.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder in einer elektronisch gefassten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in einer elektronisch gefassten Form“ eingefügt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in Ansehung des Gesamtwahlergebnisses und der Entsendungen“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„2Die Berufung soll in Ansehung des Gesamtwahlergebnisses und der Entsendungen erfolgen, damit für die Leitung der Landeskirche erforderliche oder wünschenswerte Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung der Landessynode ergänzt werden können oder kirchliche sowie sonstige gesellschaftliche Gruppierungen in der Landessynode vertreten sind. 3Bei Berufungen soll auf den

Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. 4Berufen werden kann nur, wer nach § 2 Absatz 1 und 6 wählbar ist und der Berufung zugestimmt hat.“

14. In § 25 Absatz 2 wird das Wort „diakonischen“ durch die Wörter „pädagogischen und diakonischen, ökumenischen“ ersetzt.
15. In § 26 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder in elektronischer Form gefasste“ und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
16. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)“ durch die Wörter „vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 33)“ ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist,“ eingefügt.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „das“ durch die Wörter „unter den zur Verfügung stehenden stellvertretenden Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der geschlechtergerechten Parität und der Quote für junge Menschen in Frage kommen, dasjenige“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 werden die Wörter „oder wenn eine Gruppe, die in der Landessynode in einer bestimmten Anzahl vertreten sein muss, in der Nachrückliste nicht mehr repräsentiert ist“ angefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen erforderlich, so ist die Wahlversammlung innerhalb von 18 Monaten einzuberufen.“
 - cc) Nach Satz 4 wird ein Satz wie folgt eingefügt:
„Auf Nachwahlen sind die Vorschriften zur Hauptwahl mit der Maßgabe der nachfolgenden Sätze anzuwenden.“
 - dd) Im neuen Satz 10 ist die Angabe „§ 11 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Satz 3“ zu ersetzen.
18. Nach § 28 wird ein § 28a wie folgt eingefügt:

„§ 28a Nachwahl junger Menschen

(1) Ist durch die Hauptwahl die erforderliche Anzahl von Mitgliedern, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden, nicht gewählt worden, muss innerhalb von zehn Monaten nach Konstituierung der Landessynode in denjenigen Kirchenkreissynoden bzw. in der Wahlversammlung, die in ihren Wahlgängen die Anzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 bzw. § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht erreichen konnten, je eine Nachwahl zur Besetzung der frei gebliebenen Mandate für junge Menschen aus der Gruppe der Gemeindeglieder bzw. der ehrenamtlichen Werke-Synodalen durchgeführt werden.

(2) Auf diese Nachwahlen finden die Vorschriften zur Hauptwahl nach Maßgabe der Regelungen aus § 28 Absatz 2 Satz 7, 8 und 10 sowie Absatz 4 Satz 1, 4 und 5 entsprechende Anwendung.“

19. § 30 wird wie folgt gefasst:
„Auf Nachwahlen, Nachberufungen und Nachentsendungen in die Landessynode, deren Amtsperiode im Jahr 2018 begonnen hat, ist das Landessynodenbildungsgesetz in der Fassung vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. 415, 424 geändert worden ist, anzuwenden.“

Artikel 3 Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes

Das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz vom 10. März 2016 (KABl. S. 137, 318; 2017 S. 88), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2021 (KABl. 2022 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 1 wird das Wort „das“ durch die Wörter „unter den zur Verfügung stehenden stellvertretenden Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der Quote für junge Menschen in Frage kommen, dasjenige“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

1Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. 2Durch Artikel 2 wird die Grundlage für die Bildung der Dritten Landessynode, deren Amtsperiode Anfang des Jahres 2025 beginnen wird, gelegt.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 24. Februar 2023 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 14. März 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3031-03 – R Kr

II. Bekanntmachungen

Nr. 19 Erste Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts Evangelische Stiftung Michaelshof

Vom 22. Februar 2023

Nachstehend wird die vom Kuratorium am 22. Februar 2023 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts Evangelische Stiftung Michaelshof bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt mit Schreiben vom 23. Februar 2023 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2022 (KABl. S. 474) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 15 Absatz 3, 16 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes vom 18. November 2006 (KABl. S. 83) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in Verbindung mit § 14 Absatz 1 der Satzung der Evangelischen Stiftung Michaelshof in der Neufassung aufgrund der Bekanntmachung vom 30. Mai 2014 (KABl. S. 323, 395), stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 23. Februar 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kriedel

Az.: 0134-240 – R Kr

*

Das Kuratorium der Evangelischen Stiftung Michaelshof hat auf seiner Sitzung am 22. Februar 2022 nach § 8 Absatz 3 Nummer 11 der geltenden Satzung vom 30. Mai 2014 (KABl. S. 323, 395) mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die folgende, am 1. April 2023 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der
kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts
Evangelische Stiftung Michaelshof
Vom 22. Februar 2023**

Artikel 1

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Evangelische Stiftung Michaelshof“ vom 30. Mai 2014 (KABI S. 323, 395) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 6 der Präambel wird die Angabe „18. Mai 1993“ durch die Angabe „30. Mai 2014“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Evangelische Stiftung Michaelshof, – nachfolgend Stiftung genannt –“ durch die Wörter „Evangelische Stiftung Michaelshof – nachfolgend Stiftung genannt“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Krankenpflege, Behindertenhilfe“ durch die Wörter „Pflege, Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Dazu gehören unter anderem verschiedene Wohnangebote und Angebote der Pflege für Personen i. S. des § 53 AO und ältere Menschen, tagesstrukturierende Angebote, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesgruppen, Angebote der Aus- und Weiterbildung, Schulen und Kindertageseinrichtungen.“
4. In § 4 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Stiftungszweckes“ durch das Wort „Stiftungszwecks“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Amtes“ durch das Wort „Amts“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Tätigkeit im Vorstand ist hauptamtlich; hierfür ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, deren Höhe durch Beschluss des Kuratoriums festzulegen ist.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Pauschale“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:
 „(7) ¹Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. ³Diese können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.⁴“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Zahlwort „neun“ durch das Zahlwort „sieben“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. drei bis acht weitere Mitglieder aus verschiedenen Berufsgruppen.“
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „Daneben haben alle Mitglieder der Organe“ durch die Wörter „Die Mitglieder des Kuratoriums haben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Vorstands“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Vorstandsmitglied nach § 10 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „die Vorstandsmitglieder“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der Stiftung, ihrer Vision sowie die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete,“
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
 - dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Vorstands“ ersetzt.
 - ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplans“ ersetzt.
 - ff) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Beschlussfassung über An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dingliche Belastungen des Grundbesitzes, Neubauten und größere Umbauten,“

gg) In Nummer 8 wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Vorstands“ ersetzt.

hh) Nummer 10 wird gestrichen.

ii) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „fünf stimmberechtigte“ durch die Wörter „die Hälfte der stimmberechtigten“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

b) Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Sitzungen des Kuratoriums können als Präsenzversammlungen oder als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Kombination einer Präsenzversammlung mit einer virtuellen Teilnahme per Telefon bzw. Video ist zulässig. ³Soll in einer Versammlung im Sinne von Satz 1 oder 2 abgestimmt werden, hat die bzw. der Vorsitzende den Gegenstand der Beschlussfassung allen Mitgliedern vorher mit der Einladung schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie schriftlich zu begründen. ⁴Die Zustimmung zu diesem Versammlungsverfahren gilt als erteilt, wenn kein Mitglied diesem Versammlungsverfahren widerspricht. ⁵Entscheidungen in diesem Verfahren werden durch offene Abstimmungen gefasst, wenn mindestens zwei Drittel dem Beschlussvorschlag zustimmen. ⁶Soll nicht offen abgestimmt werden oder liegen andere begründete Ausnahmefälle vor, kann die bzw. der Vorsitzende ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (Fax) oder elektronische (E-Mail) Form zur Beschlussfassung vorlegen, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums diesem Verfahren und mindestens zwei Drittel dem Beschlussvorschlag zustimmen. ⁷Die Zustimmungen in diesem schriftlichen Verfahren müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmenabgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden vorliegen. ⁸Die Aufzeichnung der bzw. des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in der Niederschrift der nächsten Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Vorstand besteht aus einem theologischen und einem kaufmännischen Vorstandsmitglied. ²Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils acht Jahre gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Mindestens ein Jahr vor Ablauf der regulären Amtszeit sind unter der Verantwortung des Kuratoriums mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied Gespräche hinsichtlich der Perspektiven für eine Wiederwahl zu führen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Direktorin bzw. der Direktor“ durch die Wörter „Das theologische Vorstandsmitglied“ und das Wort „Vorstandes“ durch die Wörter „Vorstands, sofern die Vorstandsmitglieder keine andere Regelung getroffen haben“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Direktorin bzw. der Direktor“ durch die Wörter „Das theologische Vorstandsmitglied“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter“ durch die Wörter „Das kaufmännische Vorstandsmitglied“ ersetzt.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Das Kuratorium kann einzelne Vorstandsmitglieder in der Weise von § 181 BGB befreien, dass diese ermächtigt werden, im Namen der Stiftung mit sich als Vertreterin bzw. Vertreter einer anderen gemeinnützigen Organisation Rechtsgeschäfte vorzunehmen. ²Eine generelle Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Vorstands“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Vorstandes“ wird durch das Wort „Vorstands“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Betriebes“ durch das Wort „Betriebs“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplans“ und das Wort „Geschäftsberichtes“ durch das Wort „Geschäftsberichts“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 werden das Wort „Stellenplanes“ durch das Wort „Stellenplans“ ersetzt und die Wörter „, , sofern dieses nicht dem Kuratorium vorbehalten bleibt“ gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Vorstands“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel wöchentlich“ durch das Wort „bedarfsgerecht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Tagesordnungspunktes“ durch das Wort „Tagesordnungspunkts“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Vorstandsmitgliedes“ durch das Wort „Vorstandsmitglieds“ ersetzt.
12. Nach § 14 wird ein neuer § 15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 15
Änderungen der Stiftungssatzung,
Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Das Kuratorium kann Änderungen der Stiftungssatzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Das Kuratorium kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Das Kuratorium kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Das Kuratorium kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigter Mitglieder des Kuratoriums, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

(6) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 1 Absatz 3 Satz 2). ²Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. ³Genehmigungsbedürftige Beschlüsse treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. ⁴Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung beim Landeskirchenamt unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Vorstand der Stiftung mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.“

13. Der bisherige § 15 wird § 16.

Artikel 2

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts am 1. April 2023 in Kraft.

Rostock, 22. Februar 2023

Der Vorstand

Pastor Ekkehard Maase

Direktor

Birgit Gelz

Verwaltungsleiterin

Nr. 20
Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Seedorf und der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mustin sowie die
Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Seedorf-Mustin
Vom 1. März 2023

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Seedorf und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mustin sowie des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 ((KABl. S. 30, 127, 234)), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Seedorf und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mustin werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Seedorf-Mustin“

neu gebildet.

§ 3

1Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Seedorf-Mustin ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Seedorf und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mustin. 2Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. 3Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Seedorf-Mustin setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Seedorf und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mustin.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Seedorf-Mustin ein gesondert bekanntzugebendes Interimssiegel.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 23911 Mustin, Dorfstraße 20.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Kiel, 1. März 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Seedorf-Mustin – R Bal

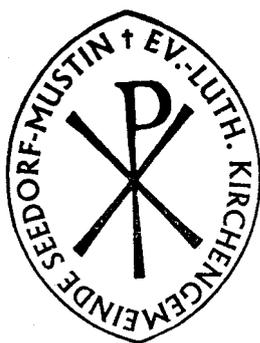
Nr. 21

Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Seedorf-Mustin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Seedorf-Mustin.



Kiel, 2. März 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10.9 Seedorf-Mustin – R Thi

Nr. 22
Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick – Eirene Hamburg-Langenhorn
ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



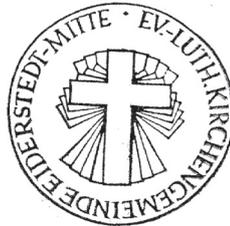
Kiel, 1. März 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Broder Hinrick – Eirene Hamburg-Langenhorn – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eiderstedt-Mitte
ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland genehmigt worden.



Kiel, 9. März 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Eiderstedt-Mitte – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt-Olderup



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland genehmigt worden.

Kiel, 9. März 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Hattstedt-Olderup – R We

Nr. 23
Kirchenwahl 2023
Termin für eine Wiederholungswahl

Die Wahlbeauftragte des Pommerschen Ev. Kirchenkreises hat nach § 33 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist, im Benehmen mit dem amtierenden Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Sagard als Termin für die Wiederholungswahl in der Evangelischen Kirchengemeinde Sagard bestimmt:

– Sonntag, den 16. April 2023.

Der Wahltermin wird nach § 7 Satz 2 in Verbindung mit §§ 17 Absatz 2 Satz 2, 33 Absatz 1 Kirchengemeinderatswahlgesetz amtlich bekannt gegeben.

Schwerin, 10. März 2023

Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Kriedel

Az.: 3031-01 – R Kr

Nr. 24
Kirchenwahl 2023
Berichtigung eines Nachholtermins

Der in der Februarausgabe 2023 Teil A des Kirchlichen Amtsblatts der Evangelisch-Lutherischen Kirche bekanntgegebene Wahltermin (KABL. A Nr. 14 S. 43) wird wie folgt berichtigt:

– der Wahltermin in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, ist

Sonntag, der 16. April 2023.

Schwerin, 10. März 2023

Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Kriedel

Az.: 3031-01 – R Kr

Nr. 25
Pfarrstellenänderungen

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird ruhendgestellt.

Az.: 20 Züssow, Zarnekin, Ranzin – P Kü/P Sc

*

Die Ev. Kirchengemeinden Wolgast und Katzow, Hohendorf, Neu Boltenhagen, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, werden zum Pfarrsprengel Wolgast und Katzow, Hohendorf, Neu Boltenhagen verbunden.

Az.: 21 Kkr. Pommern – P Sc

*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wolgast, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2024 zur gemeinsamen Pfarrstelle des Pfarrsprengels der Ev. Kirchengemeinden Wolgast und Katzow, Hohendorf, Neu Boltenhagen und umbenannt zur 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Wolgast und Katzow, Hohendorf, Neu Boltenhagen. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Wolgast und Katzow, Hohendorf, Neu Boltenhagen (1) – P Kü/P Sc

*

Die Ruhendstellung der Pfarrstelle Katzow, Hohendorf, Neu Boltenhagen, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2024 aufgehoben. Diese Pfarrstelle wird zur gemeinsamen Pfarrstelle des Pfarrsprengels der Ev. Kirchengemeinden Wolgast und Katzow, Hohendorf, Neu Boltenhagen und umbenannt zur 2. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Wolgast und Katzow, Hohendorf, Neu Boltenhagen. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Wolgast und Katzow, Hohendorf, Neu Boltenhagen (2) – P Kü/P Sc

*

Die Ev. Kirchengemeinden Franzburg/Richtenberg und Steinhagen, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, werden zum Pfarrsprengel Franzburg/Richtenberg und Steinhagen verbunden.

Az.: 21 Kkr. Pommern – P Sc

*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Franzburg/Richtenberg, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird zur gemeinsamen Pfarrstelle des Pfarrsprengels Franzburg/Richtenberg und Steinhagen und umbenannt in Pfarrstelle des Pfarrsprengels Franzburg/Richtenberg und Steinhagen. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 100 Prozent. Gleichzeitig wird die Pfarrstelle Steinhagen ruhendgestellt (50 Prozent).

Az.: 20 Pfarrsprengel Franzburg/Richtenberg und Steinhagen – P Sc

*

Die Ev. Kirchengemeinden Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, werden zum Pfarrsprengel Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen verbunden.

Az.: 21 Kkr Pommern – P Sc

*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahrenshagen, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird zur gemeinsamen Pfarrstelle des Pfarrsprengels Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen und umbenannt in 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen (1) – P Sc

*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Damgarten-Saal, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird zur gemeinsamen Pfarrstelle des Pfarrsprengels Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen und umbenannt in 2. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen (2) – P Sc

*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lüdershagen und Semlow-Eixen, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird zur gemeinsamen Pfarrstelle des Pfarrsprengels Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen und umbenannt in 3. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 75 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen – P Sc

*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2023 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Markus Hohenhorst Rahlstedt-Ost (1) – P Kü/P Ha

Nr. 26 Pfarrstellenerrichtungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning-Kating-Kotzenbüll, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. März 2023 errichtet.

Az.: 20 Tönning-Kating-Kotzenbüll (2) – P HI/P Ha

*

Die gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide und der Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Weddingstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2023 errichtet.

Az.: 20 Heide und Weddingstedt (1) (Pfarrsprengel) – P Bot/P Ha

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 -869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:	Erscheinungsdatum
für die 4. Ausgabe 2023: Di., 11. April,	30. April 2023,
für die 5. Ausgabe 2023: Mi., 10. Mai,	31. Mai 2023,
für die 6. Ausgabe 2023: Mo., 12. Juni,	30. Juni 2023.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einrichten von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Vertrieb, Druck und Versand von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: service@wbv.de

Bezugspreis: 40 Euro jährlich.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

69

Ausgabe 4 Teil A

Kiel, 30. April 2023

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 27 – Kirchengesetz zur Vereinfachung des Siegelgesetzes Vom 9. März 2023.....	70
Nr. 28 – Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungserfordernissen (Genehmigungserfordernisänderungsgesetz – GenErfÄndG) Vom 31. März 2023.....	71
Nr. 29 – Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes Vom 31. März 2023.....	74
Nr. 30 – Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ Vom 31. März 2023.....	75
Nr. 31 – Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Honorareverwaltungsvorschrift – HonorareVwV) Vom 27. März 2023.....	76
Nr. 32 – Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Strukturveränderung im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 25. Februar 2023.....	81

II. Bekanntmachungen

Nr. 33 – Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein (Verwaltungsgebührensatzung Hamburg-West/Südholstein) Vom 3. April 2023.....	82
Nr. 34 – Berichtigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts Evangelische Stiftung Michaelshof Vom 3. April 2023.....	86
Nr. 35 – Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 11. April 2023.....	86
Nr. 36 – Namensänderung einer Kirchengemeinde	87
Nr. 37 – Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung	88
Nr. 38 – Einführung von Kirchensiegeln.....	90
Nr. 39 – Pfarrstellenänderungen.....	91
Nr. 40 – Pfarrstellenerrichtungen.....	91
Impressum.....	91

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 27 Kirchengesetz zur Vereinfachung des Siegelgesetzes Vom 9. März 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Siegelgesetzes

Das Siegelgesetz vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89), das durch Kirchengesetz vom 20. Juni 2014 (KABl. S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Einheitssiegel

(1) ¹Die Siegelberechtigten führen ein einheitliches spitzovales Kirchensiegel mit dem Chi-Rho-Zeichen als Siegelbild ohne weitere Bestandteile (Einheitssiegel). ²Siegelberechtigte können beschließen, abweichend von Satz 1 ein Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild zu führen, das sich von dem Kirchensiegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

(2) Die örtlichen Kirchen können abweichend von Absatz 1 das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde führen.

(3) ¹Solange ein ordnungsgemäßes Kirchensiegel nicht zur Verfügung steht, ist das Einheitssiegel zu verwenden. ²In diesen Fällen kann die kirchliche Aufsichtsbehörde die Ingebrauchnahme eines Einheitssiegels anordnen. ³Die Anordnung der Ingebrauchnahme des Einheitssiegels für eine Kirchengemeinde kann mit der Anordnung der Ingebrauchnahme dieses Einheitssiegels für eine oder mehrere örtliche Kirchen auf dem Kirchengemeindegebiet verbunden werden.“

3. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden die §§ 5 bis 8.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Siegelbild“ die Angabe „eines Kirchensiegels gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 5“ durch „§ 6“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Schließen sich zwei oder mehr Siegelberechtigte zusammen, so können ihre für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständigen Organe durch gleichlautende Beschlüsse vorab über die Gestaltung und Einführung des Kirchensiegels der durch den Zusammenschluss entstehenden kirchlichen Körperschaft entscheiden. ²Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.
7. Der bisherige § 8 wird aufgehoben.
8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Eingeführte neue oder geänderte Kirchensiegel sind im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu geben, ebenso die Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels (§ 1 Absatz 2 Satz 3), die Verwendung des Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche (§ 4 Absatz 2), die Ingebrauchnahme des Einheitssiegels (§ 4 Absatz 1 Satz 1) und der Verlust von Siegelstempeln.“

9. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Übergangsbestimmungen anlässlich der Änderungen durch das Kirchengesetz
zur Vereinfachung des Siegelwesens

Die nach den Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland rechtmäßig eingeführten Interimssiegel der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der örtlichen Kirchen und der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände bleiben als Einheitssiegel in Geltung; die rechtmäßig eingeführten Kirchensiegel mit individuellem Siegelbild bleiben ebenfalls in Geltung.

10. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 12 und 13.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 25. Februar 2023 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. März 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3961-01 – R Be/R We

Nr. 28 Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungserfordernissen (Genehmigungserfordernisänderungsgesetz – GenErfÄndG)

Vom 31. März 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 14. März 2023 (KABl. A Nr. 18 S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **Artikel 26** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 2 bis 9.

cc) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Annahme und Ablehnung von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird aufgehoben.

bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5.

2. In **Artikel 36** Satz 3 werden die Wörter “Zustimmung des Kirchenkreisrates” durch die Wörter “Anzeige beim Kirchenkreisrat” ersetzt.
3. **Artikel 38** wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt: „Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Vertragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat. Nach Eintritt der Zustimmungsfiktion ist diese den antragstellenden Kirchengemeinden auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
“Der Beschluss und die Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisrates.”
 - bb) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt: „Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Satzungsunterlagen einen Bescheid erlassen hat. Nach Eintritt der Genehmigungsfiktion ist diese den antragstellenden Kirchengemeinden auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.“
4. **Artikel 46** Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

Artikel 2 **Änderung des Einführungsgesetzes**

Teil 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
“Die Ortssatzung ist entsprechend den kirchlichen Bestimmungen zu veröffentlichen.”
 - b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:
“Der Kirchenkreisverwaltung ist eine Ablichtung auf dem Dienstweg zu übersenden.”
2. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
“Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises nach Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung in folgenden Angelegenheiten:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 2. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken;
 3. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
 4. Verpachtung von Grundeigentum, mit Ausnahme von Gartenpachtverträgen;
 5. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;
 6. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
 7. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Nummer 2 zu genehmigen sind;
 8. Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen;
 9. Aufnahme und Vergabe von Darlehn sowie Übernahme von Bürgschaften;
 10. Annahme und Ablehnung von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert.“

- bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Den Beschluss begründende Unterlagen sind beizufügen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. In § 87 Absatz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Verfahren“ die Wörter „von der und“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes

§ 8 Absatz 4 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung vorgelegt.“

Artikel 4

Änderung der Kirchensteuerordnung

In § 13 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 426) geändert worden ist, werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Archivgesetzes

§ 6 Absatz 1 des Archivgesetzes vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „Genehmigung des Landeskirchenamts“ durch die Wörter „Anzeige beim Archiv des Kirchenkreises“ ersetzt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Archivbenutzungsordnung

In § 8 Absatz 2 der Archivbenutzungsordnung vom 17. Januar 2018 (KABl. S. 111) werden die Wörter „Genehmigung des Landeskirchenamts (Landeskirchliches Archiv)“ durch die Wörter „Anzeige beim Archiv des Kirchenkreises“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

§ 15 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 3 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. Mai 2022 (KABl. S. 233, 485) und durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2022 (KABl. S. 474, 481) und durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „und dem Kirchenkreisrat“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Propst“ das Komma und die Wörter „dem Kirchenkreisrat“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes

In § 3 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397; 2016 S. 13), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. S. 370) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde“ gestrichen.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 4 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 24. Februar 2023 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 31. März 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischofin

Az.: 3101-03 – R Eb

Nr. 29
Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes
Vom 31. März 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Hauptbereichsgesetzes

§ 28 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABL. S. 519), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 2. Oktober 2021 (KABL. S. 415, 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„Fachbereich Popularmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„Greifswalder Bachwoche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“
4. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“
5. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„Werk für Gottesdienstkultur der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“
6. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„Werk für Kirche auf dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und“
7. Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„Werk für Kirchen- und Gemeindeentwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.“
8. Die Nummern 8. bis 10. werden aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 25. Februar 2023 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 31. März 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3024-01 – P Le

Nr. 30 Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ Vom 31. März 2023

Aufgrund von § 3 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 424) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1 Änderung der Rechtsverordnung über das „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“

Die Rechtsverordnung über das „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ vom 12. August 2020 (KABl. S. 290) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 und in Absatz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Regionalleitungen“ beziehungsweise nach dem Wort „Bezirksleitungen“ jeweils die Wörter „, die Mitglieder der Nordkirche sind“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird folgende Nummer 3 eingefügt: „3. die Regional- bzw. Bezirksleitungen nach § 15 Absatz 3, die nicht Mitglieder der Nordkirche sind“.
2. In § 11 Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „, die Mitglieder der Nordkirche sein müssen“ eingefügt.
3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Das entsandte Mitglied muss nicht Mitglied des Posaunenchores sein.“
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Es muss Mitglied der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen sein.“
4. In § 15 Absatz 3 werden nach dem Wort „Nordkirche“ die Wörter „oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 31. März 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 0125-341 – T An

Nr. 31 Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Honorareverwaltungsvorschrift – HonorareVwV)

Vom 27. März 2023

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1.

Bei Veranstaltungen der kirchlichen Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und ihrer Dienste und Werke sowie bei Beratungen können Honorare gewährt werden.

2.

2.1

¹Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt und für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind oder die Finanzierung anderweitig gesichert ist. ²Eine selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn die Arbeit nicht weisungsgebunden ausgeübt wird und keine Einbindung in die Organisationsstruktur eines Unternehmens vorliegt (siehe Steuerverwaltungsvorschrift).

2.2

¹Honorare können nur gezahlt werden, wenn mit der Honorarempfängerin bzw. dem Honorarempfänger ein Honorarvertrag geschlossen worden ist, der die Höhe des Honorars festsetzt. ²Zu verwenden sind der Musterhonorarvertrag (Anlage 2) beziehungsweise die Muster-Rahmenvereinbarung für Beratung und Supervision (Anlage 3).

2.3

¹Bei der Festsetzung des Honorars sind die Zusammensetzung der Zielgruppe, der Vorbereitungsaufwand und der Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. ²Die Höhe der Honorare richtet sich nach Anlage 1 dieser Vorschrift. ³Der Höchstsatz der Richtsätze (Anlage 1) darf nur bei hervorragender Qualifikation der Honorarempfängerin bzw. des Honorarempfängers beziehungsweise bei besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung überschritten werden. ⁴Honorare für Beratungen mit Beratenden der Gruppe III können nicht überschritten werden. ⁵Honorare für Beratungen mit Beratenden der Gruppe IV können einzelvertraglich oberhalb der Richtsätze vereinbart werden, sie sind jedoch nur bis zur Höhe des Richtsatzes bezuschussungsfähig.

2.4

Notwendige Reisekosten sind nach den für die Nordkirche geltenden Vorschriften über die Vergütung von Reisekosten in der jeweils geltenden Fassung zu vergüten.

3.

3.1

1Mitarbeitende im kirchlichen Dienst im Sinne der Richtsätze in Anlage 1 sind Personen, die beruflich oder zu ihrer Berufsausbildung bei einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung oder einer von der Nordkirche bezuschussten Einrichtung in Vollzeit, in Teilzeit, geringfügig oder kurzfristig beschäftigt sind und dafür eine Besoldung oder ein Entgelt erhalten. 2Satz 1 findet auch Anwendung auf Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand.

3.2

Gehört die Leistung zu den dienstlichen Aufgaben der Mitarbeitenden gemäß Nr. 3.1 bzw. wird sie in der Arbeitszeit erbracht, wird kein Honorar gewährt.

4.

Honorarleistungen für Prüfungen sind nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift.

5.

5.1

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5.2

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Honorareverwaltungsverfahren – HonorareVwV) vom 29. Oktober 2012 (KABl. S. 318) außer Kraft.

Kiel, 27. März 2023

Landeskirchenamt
Professor Dr. Peter Unruh
Präsident

Az.: 3608-01 – KG Ha/DAR LS

*

Anlage 1 zu Nummer 2.3 und 3 der HonorareVwV

A. Richtsätze der Honorare in Euro zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer für Veranstaltungen wie z. B. Vorträge, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Kursbegleitung, Training

		Halbtag	Ganztage	Stunde (60 min.)
I.	Mitarbeitende gemäß Nummer 3.1 der Honorareverwaltungsverfahren, sofern die Leistung			
a)	ihre bzw. seine dienstlichen Aufgaben betrifft	—	—	—
b)	in sonstigen Fällen	bis 200,00 Euro	bis 400,00 Euro	bis 50,00 Euro
II.	Personen, die nicht im kirchlichen Dienst gemäß Nummer 3.1 der Honorareverwaltungsverfahren stehen			
a)	im Regelfall	bis 350,00 Euro	bis 600,00 Euro	bis 75,00 Euro
b)	wenn es sich z. B. um freiberuflich tätige Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis 600,00 Euro	bis 1.200,00 Euro	bis 150,00 Euro

B. Richtsätze der Honorare in Euro zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer für Beratungen wie z. B. Supervision, Gemeindeberatung, Coaching, Organisationsmediation, Prozessbegleitung

III.	Mitarbeitende gemäß Nummer 3.1 der Honorareverwaltungsvorschrift als Beratende, wenn die Beratungstätigkeit nicht zu den dienstlichen Aufgaben gehört und nicht in die Dienstzeit fällt (Nebentätigkeit)	pro Zeitstunde (60 Min., andere Zeitmaße entsprechend):
a)	Einzelberatung	bis 80,00 Euro
b)	Beratung von zwei Personen	bis 100,00 Euro
c)	Beratung von mehr als zwei Personen	bis 120,00 Euro
IV.	Beratende, die nicht im kirchlichen Dienst gemäß Nummer 3.1 der Honorareverwaltungsvorschrift stehen (insbesondere freiberuflich Tätige, wie z. B. Psychologinnen bzw. Psychologen als Supervisorinnen bzw. Supervisoren),	
a)	Einzelberatung	bis 120,00 Euro
b)	Beratung von zwei Personen	bis 150,00 Euro
c)	Beratung von mehr als zwei Personen	bis 180,00 Euro

*

Anlage 2 zu Nummer 2.2 der HonorareVwV

Honorarvertrag

Zwischen ...,

vertreten durch ... ,

Anschrift ...

nachfolgend Auftraggeberin bzw. Auftraggeber genannt,

und Herrn/Frau ...,

wohnhaft ...,

nachfolgend Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer genannt,

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Durchführung

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird mit Wirkung vom ... als/mit folgendem Auftrag/folgender Tätigkeit ... für den die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber tätig.

(2) Bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Tätigkeit ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keinen Weisungen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers unterworfen.

§ 2

Vertragsbeginn, Dauer und Beendigung

(1) Die Tätigkeit beginnt am ... und endet mit Ablauf des

(2) ¹Das Vertragsverhältnis kann außerdem von beiden Seiten mit den gesetzlichen Fristen nach § 621 BGB gekündigt werden. ²Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

§ 3

Vergütung

(1) ¹Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erhält ein Honorar in Höhe von ... Euro zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer für jede in Absprache mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber geleistete Stunde.

²Das Honorar umfasst auch die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeiten durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer.

(2) ¹Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird über die erbrachten Leistungen eine prüffähige Rechnung stellen. ²Zahlungen für erbrachte Leistungen werden monatlich nachträglich und nur nach Vorlage einer Rechnung geleistet.

(3) ¹Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts begründet. ²Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist für die Entrichtung etwaiger Abgaben (Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung) selbst verantwortlich.

§ 4

Verhinderung

¹Ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer infolge einer Erkrankung, eines Unfalls oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die von ihr bzw. ihm angenommene Tätigkeit auszuüben, so entfällt der Honorarsanspruch bzw. vermindert sich entsprechend um eventuelle Fehlzeiten.

²Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird ihre bzw. seine Abwesenheit wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

§ 5

Sonstige Tätigkeiten

¹Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer steht es frei, für andere Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber tätig zu werden. ²Einer vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht.

§ 6

Urheberrecht

¹Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erteilt der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber das Recht, die im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit erstellten urheberrechtlich geschützten Werke für eigene Zwecke zu nutzen. ²Die Übertragung des Nutzungsrechts ist durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.

§ 7

Verschwiegenheitsklausel

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, über ihr bzw. ihm in Ausübung ihres bzw. seines Auftrags bekannt gewordenen vertraulichen dienstlichen Angelegenheiten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) ¹Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung.

(2) ¹Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort, Datum

Auftraggeber/in

Ort, Datum

Auftraggeber/in

Anmerkung:

Zur Vermeidung von Nachforschungen der Finanzverwaltung wird die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass sie bzw. er für die Versteuerung der erhaltenen Honorare durch Angabe in der Einkommensteuererklärung gegenüber dem örtlichen Finanzamt selbst verantwortlich ist.

Bei Prüfungen des Finanzamtes kann dieses Einsicht in die Honorarzahungen nehmen.

Anlage 3 zu Nummer 2.2 zur HonorareVwV

Rahmenvereinbarung für Beratung und Supervision

zwischen

_____ (Berater:in/Supervisor:in)

und

1. _____ (zu Beratende:r/Supervisand:in)

2. _____ (zu Beratende:r/Supervisand:in)

3. _____ (zu Beratende:r/Supervisand:in)

4. _____ (zu Beratende:r/Supervisand:in)

5. _____ (zu Beratende:r/Supervisand:in)

6. _____ (zu Beratende:r/Supervisand:in)

zur Einzelsupervision mit einem Gesamtumfang von ___ Zeitstunden.

zur Gruppen-/Teamsupervision mit ___ Teilnehmenden.
(Vereinbarung gilt für 2 Jahre bzw. 3 Jahre bei PzA).

Das Honorar beträgt _____ pro Zeitstunde (bzw. andere Zeitmaße entsprechend) zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Honorare für Beratungen mit Beratenden der Gruppe III (kirchliche Mitarbeitende nach Nummer 3.1 HonorareVwV) dürfen nicht über den Richtsätzen nach Tabelle B liegen. Honorare für Beratungen mit Beratenden der Gruppe IV (externe Personen) können oberhalb der Richtsätze vereinbart werden, sie sind jedoch nur bis zur Höhe des Richtsatzes bezuschussungsfähig. (Nummer 2.3 der HonorareVwV)

Datum, Unterschrift Berater:in/Supervisor:in

Datum, Unterschrift zu Beratene:r/Supervisand:in

Datum, Unterschrift zu Beratene:r/Supervisand:in

Datum, Unterschrift zu Beratende:r/Supervisand:in

Wichtig: Dienstliche Genehmigung auf der Rückseite!

*

Dienstliche Befürwortung/Genehmigung (nicht notwendig für PzA):

Ort, Datum

Unterschrift (ggf.Stempel)

Nr. 32
Beschluss
der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur
Strukturveränderung im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 25. Februar 2023

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 25. Februar 2023 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

1. Im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung
 - a) die Werke „Gottesdienst-Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und „Fachstelle Kindergottesdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, zusammen mit dem Handlungsfeld Prädikantinnen bzw. Prädikanten-Arbeit im „Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, zu einem „Werk für Gottesdienstkultur der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zusammengeführt;
 - b) die Werke „Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und „Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zusammen mit den Handlungsfeldern Pilgerarbeit, Kirche und Tourismus und Kirche unterwegs/Kirche am Urlaubsort im „Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, zu einem „Werk für Kirche auf dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zusammengeführt und
 - c) das Werk „Kirche im Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zusammen mit den Handlungsfeldern Ehrenamt, Gemeindeentwicklung und Spiritualität im „Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, zu einem „Werk für Kirchen- und Gemeindeentwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zusammengeführt.
2. Die Werke „Werk für Gottesdienstkultur der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, „Werk für Kirche auf dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und „Werk für Kirchen- und Gemeindeentwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ werden dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet.
3. Die Beschlüsse der Landessynode gemäß 1. und 2. werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht.

Kiel, 31. März 2023

Präsidium der Landessynode
Ulrike Hillmann
Präses

Az.: 0112-H3-100 – P Le

II. Bekanntmachungen

Nr. 33 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch- Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein (Verwaltungsgebührensatzung Hamburg-West/Südholstein)

Vom 3. April 2023

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein hat am 18. Februar 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 8 Absatz 5 sowie § 2 Absatz 7 und § 11 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

1Für die in der Anlage „Gebührentabelle“ aufgeführten Verwaltungsgeschäfte und besondere Leistungen (Verwaltungsgeschäfte) des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten. 2Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. 3Für Verwaltungsgeschäfte, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige, Gebührengläubiger

- (1) 1Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die Körperschaft verpflichtet, die das Verwaltungsgeschäft beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder zur Abnahme der Verwaltungsgeschäfte kirchengesetzlich verpflichtet ist. 2Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Gebührengläubiger ist der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) 1Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage „Gebührentabelle“. 2Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum innerhalb eines Gebührenrahmens gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die bzw. den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwands für das Verwaltungsgeschäft festzusetzen.
- (3) 1Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, das Verwaltungsgeschäft aber noch nicht beendet ist oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder ein Verwaltungsgeschäft zurückgenommen oder widerrufen wird. 2In den Fällen des Satzes 1 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens drei Euro errechnet.
- (4) Soweit Verwaltungsgeschäfte der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4

Auslagen

- (1) 1Die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgeschäft entstandenen Auslagen sind grundsätzlich in der Gebühr enthalten. 2Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgeschäft entstehen und den durch die

Verwaltungsgebühr gedeckten Verwaltungsaufwand überschreiten, sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten. ³Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, gelten insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
2. Sachverständigenkosten,
3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anderes geregelt ist.

§ 5

Entstehung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung des zurechenbaren gebührenpflichtigen Verwaltungsgeschäfts. Werden erbrachte Verwaltungsgeschäfte nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 3 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der bzw. dem Gebührenpflichtigen durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften über die Haushaltsführung teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die bzw. den Gebührenpflichtigen fällig. Sie sind binnen eines Monats ab Fälligkeit zu entrichten.

(2) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend in Verbindung mit § 24 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD vom 26. Februar 2014 (KABl. S. 178) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

§ 9

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend. Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Entstehung der Gebühr vier Jahre vergangen sind. Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Gebühr erstmals fällig geworden ist. Die Verjährung kann gehemmt oder unterbrochen werden.

§ 10

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 30. März 2023 (Az.: 10.8.2 Kkr. Hamburg-West/Südholstein – R Rk) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 3. April 2023

Propst Dr. K.-H. Melzer

Propst Th. Drope

(L. S.)

Vorsitzender des Kirchenkreisrats

Mitglied des Kirchenkreisrats

*

Anlage
(zu § 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1)

Gebührentabelle

I. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte nach § 2 Absatz 7 Satz 1 KKVwG für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Nr.	Verwaltungsgeschäfte	Einheit pro	Gebühr
1.	Abrechnung der ermäßigten Elternbeiträge mit den Landkreisen, Kommunen und der Freien Hansestadt Hamburg (Sozialstaffel)	Abrechnung	42,00 €
2.	Abrechnung der Verpflegungsgelder in Kindertageseinrichtungen		
2.1	Abrechnung der Verpflegungsgelder Stadt Norderstedt – halbjährlich	Abrechnung	74,00 €
2.2	Abrechnung der Verpflegungsgelder Stadt Pinneberg – quartalsweise	Abrechnung	37,00 €
2.3	Abrechnung der Verpflegungsgelder mit dem Jobcenter	Abrechnung	107,00 €
2.4	Abrechnung der Verpflegungsgelder über die Bildungskarte	Abrechnung	160,00 €
3.	Abrechnung der Einzelintegrations-/Integrationsmaßnahmen in Kindertagesstätten	Abrechnung	42,00 €
4.	Ermittlung und Abrechnung der Kostenausgleiche bei den Bundesländern	Rechnung	83,00 €
5.	Abrechnung Elternbeiträge inklusive Bankeinzug und Erstattungen – monatlich	Mandant	129,00 €
6.	Bescheinigungen für das Finanzamt (Steuererklärung) / für den Arbeitgeber (Übernahme der Kinderbetreuungskosten / Kindergartenzuschuss)	Bescheinigung	14,80 €
7.	Abrechnung der Kita-Gutscheine der Stadt Hamburg	Mitteilung	81,50 €
8.	Bereitstellung Kindertagesstättenprogramm Ki-ON		
8.1	Nutzung Ki-ON durch Hamburger Kindertagesstätten – monatlich	Ki-ON Mandant	132,00 €
8.2	Nutzung Ki-ON durch Hamburger Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) – monatlich	Ki-ON Mandant	96,00 €
8.3	Nutzung Ki-ON durch Schleswig-Holsteiner Kindertagesstätten – monatlich	Ki-ON Mandant	90,00 €
8.4	Einweisung (Schulung) in die Ki-ON-Nutzung/Kita-Datenbank	Schulung	200,00 €
8.5	Neuvergabe Passwort bei Passwortverlust Ki-ON	Neuvergabe	6,00 €
8.6	Support Ki-On/Kita-Datenbank	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €
9.	Gerichtliches Mahnverfahren	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €
10.	Schriftliche Anforderung fehlender Unterlagen	Einzelfall	21,00 €
11.	Verwaltungsgeschäfte, die nicht durch die Inanspruchnahme der o. g. Gebührentatbestände abgedeckt sind	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €

II. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte der Kirchenkreisverwaltung nach § 2 Absatz 7 Satz 1 KKVwG für Friedhöfe von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Nr.	Verwaltungsgeschäfte	Einheit pro	Gebühr
1.	Debitorenbuchhaltung in der Kirchenkreisverwaltung für die Friedhofsverwaltung einschließlich Versendung der über die Friedhofsverwaltung erstellten Rechnungen und Bescheide. Übernahme des Mahnwesens sowie Abwicklung der Ratenzahlungen		
1.1	Buchung von Zahlungsvorgängen über das Friedhofsprogramm HADES	Rechnung/ Bescheid	2,50 €
1.2	Buchung von Zahlungsvorgängen über Papierlisten	Rechnung/ Bescheid	6,30 €
1.3	Zusätzliche Gebühr für die Versendung von Rechnungen/Bescheiden per Post	Rechnung/ Bescheid	1,90 €
2	Erstellung von Friedhofsunterhaltungsgebührenbescheiden, Ermittlung von Nachsendeadressen, Überwachung der Geldeingänge, Einleiten des Mahnverfahrens, Pflegen der Grabnutzerdatei und auf Anforderung Zusendung von entsprechenden Listen	Bescheid	7,90 €
3	Erfassung der Monatsabrechnung im Buchhaltungsprogramm der Kirchenkreisverwaltung für die Friedhofsverwaltung	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €
4	Schriftliche Anforderung fehlender Unterlagen	Einzelfall	21,00 €
5	Verwaltungsgeschäfte, die nicht durch die Inanspruchnahme der o. g. Gebührentatbestände abgedeckt sind	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €

III. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte der Kirchenkreisverwaltung nach § 11 i. V. m. § 2 Absatz 2 KKVwG

Nr.	Verwaltungsgeschäfte	Einheit pro	Gebühr
1	Zusammenarbeit der Kirchenkreisverwaltungen gemäß öffentlich-rechtlichem Übertragungsvertrag nach Artikel 74 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland im Verwaltungsbereich Personal		
1.1	Erledigung der eigenen Verwaltungsgeschäfte der abgebenden Kirchenkreisverwaltung im Bereich Personal – jährlich	Personalfall	551,73 €
1.2	Erledigung der Verwaltungsgeschäfte im Verwaltungsbereich Personal gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 KKVwG für die im abgebenden Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen, die durch den Pflichtleistungskatalog gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 KKVwG bestimmt werden – jährlich	Personalfall	551,73 €

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 4. April 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Rosenkötter

Az.: 10.8.2 Kkr. Hamburg-West/Südholstein – R Rk

Nr. 34
Berichtigung
der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung
bürgerlichen Rechts Evangelische Stiftung Michaelshof

Vom 3. April 2023

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts Evangelische Stiftung Michaelshof vom 22. Februar 2023 (KABl. A Nr. 19 S. 55) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Einleitungssatz der Bekanntmachung wird die Angabe „22. Februar 2022“ durch die Angabe „22. Februar 2023“ ersetzt.

2. In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a wird der Doppelbuchstabe cc gestrichen.

Schwerin, 3. April 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kriedel

Az.: 0134-240 – R Kr

Nr. 35
Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung
des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 11. April 2023

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 12. November 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522) geändert worden ist, die nachfolgende Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Kirchenkreissatzung
des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, § 8 Absatz 2

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung: „Arbeitsverträge und deren Änderungen, mit Ausnahme von einvernehmlichen Arbeitsvertragsbeendigungen;“.
2. Nummer 5 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 6 und 7 erhalten die neue Zählung 5 und 6.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 22. Februar 2023, Az.: 10.1 Kkr. Pommern – R Be, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Greifswald, 11. April 2023

Gerd Panknin

Harder

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

Mitglied des
Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 14. April 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Belitz

Az.: 10.1 Kkr. Pommern – R Be

Nr. 36 **Namensänderung einer Kirchengemeinde**

Die Evangelische Kirchengemeinde Loitz im Pommerschen Ev. Kirchenkreis führt ab dem 1. Mai 2023 die amtliche Bezeichnung

„Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Loitz“.

Kiel, 4. April 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 St. Marien Loitz – R Bal

Nr. 37

Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung

Wir veröffentlichen nachstehend die folgende von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Ev. Kirchenkreises beschlossene Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP):

Beschluss 1-2023 vom 1. März 2023:

Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Entgelttabelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern.

Entsprechend dem Beschluss 1-2023 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Ev. Kirchenkreises vom 1. März 2023 wurde die beigefügte, ab dem 1. Januar 2023 geltende Fassung der Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Entgelttabelle) berechnet.

Kiel, 11. April 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Lutze-Sorger

Az.: 3633-01 – DAR LS

*

Beschluss 1-2023 **Arbeitsrechtliche Regelung** **zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)** **Vom 1. März 2023**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen:

§ 1 **Lineare Entgelterhöhung**

Die Entgelte der Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 21. September 2022 (KABl. S. 494) geändert worden ist, werden wie folgt in den Entgeltgruppen linear erhöht:

Entgeltgruppen 1–6	um 4,5 Prozent
Entgeltgruppen 7–11	um 3,8 Prozent
Entgeltgruppen 12–15	um 3,5 Prozent

§ 2 **Erhöhung der Zulagen**

Die Zulagen und der kinderbezogene Entgeltbestandteil der Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 21. September 2022 (KABl. S. 494) geändert worden ist, werden linear um 4 Prozent erhöht.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtlichen Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Güstrow, 1. März 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission
Sven Werner-Meyer
Vorsitzender

Az.: 3633-01 – DAR LS

*

Entgelttabelle der KAVO-MP, ab 1. Januar 2023

(alle Beträge in €)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.880,83	5.411,65	5.618,46	6.321,64	6.859,35	7.213,98
14	4.425,84	4.901,50	5.184,16	5.618,46	6.273,38	6.629,07
13	4.088,03	4.529,24	4.763,63	5.232,40	5.887,32	6.157,55
12	3.715,77	4.108,72	4.680,89	5.177,25	5.825,28	6.112,47
11	3.588,26	3.975,44	4.258,91	4.694,46	5.323,62	5.611,48
10	3.463,82	3.837,16	4.120,63	4.404,09	4.950,28	5.079,97
9b	3.062,82	3.394,68	3.560,60	4.023,84	4.383,36	4.672,22
9a	3.062,82	3.394,68	3.453,66	3.570,44	4.024,89	4.111,84
8	2.883,07	3.194,18	3.339,35	3.470,74	3.609,00	3.712,72
7	2.703,28	2.986,76	3.187,25	3.325,53	3.436,17	3.539,87
6	2.672,81	2.958,18	3.104,36	3.236,58	3.334,03	3.431,49
5	2.561,45	2.832,91	2.965,14	3.111,32	3.208,75	3.278,35
4	2.436,16	2.693,67	2.867,71	2.972,09	3.069,54	3.132,21
3	2.401,35	2.658,88	2.721,51	2.846,82	2.930,34	2.999,94
2	2.220,38	2.443,10	2.519,68	2.596,24	2.749,35	2.923,39
1		2.126,44	2.163,86	2.216,28	2.253,71	2.373,52

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Absatz 6 beträgt 145,45 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Absatz 6 beträgt 0,88 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Absatz 7 beträgt 55,41 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Absatz 7 beträgt 0,35 € pro Stunde.

Der kinderbezogene Entgeltbestandteil nach § 17 beträgt monatlich 129,13 €.

Nr. 38 Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Friedenskirchengemeinde Krien

ist mit Zustimmung des zuständigen Propstes durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 3. April 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

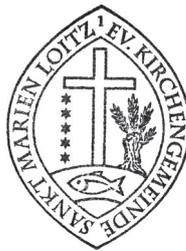
Az.: 10 Frieden Krien – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde St. Marien Loitz

ist mit Zustimmung des zuständigen Propstes durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 3. April 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 St. Marien Loitz – R We

Nr. 39 Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Gettorf (3) – P Hl/P Ha

Nr. 40 Pfarrstellenerrichtungen

Die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für örtliche Entlastung der Kirchengemeinden wird mit Wirkung vom 1. April 2023 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Entlastung der Kirchengemeinden (3) – P Ha

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:	Erscheinungsdatum
---	-------------------

für die 5. Ausgabe 2023: Mi., 10. Mai,	31. Mai 2023,
--	---------------

für die 6. Ausgabe 2023: Mo., 12. Juni,	30. Juni 2023,
---	----------------

für die 7. Ausgabe 2023: Mi., 12. Juli,	31. Juli 2023.
---	----------------

Vertrieb, Druck und Versand von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: service@wbv.de

Bezugspreis: 40 Euro jährlich.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

93

Ausgabe 5 Teil A

Kiel, 31. Mai 2023

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Nr. 41 – Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstwohnungs- und Residenzverwaltungsvorschrift Vom 25. April 2023.....	94
Nr. 42 – Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften Vom 15. Mai 2023.....	94
II. Bekanntmachungen	
Nr. 43 – Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Vom 21. April 2023.....	95
Nr. 44 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Garz, der Evangelischen Kirchengemeinde Sehlen und der Evangelischen Kirchengemeinde Zudar sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Garz-Sehlen-Zudar Vom 11. Mai 2023.....	96
Nr. 45 – Berichtigung der Feststellung der amtlichen Bezeichnung von örtlichen Kirchen im Kirchenkreis Mecklenburg Vom 8. Mai 2023.....	97
Nr. 46 – Einführung von Kirchensiegeln.....	98
Nr. 47 – Kirchenwahl 2023 Termine für die spätere Kirchenwahl.....	99
Nr. 48 – Pfarrstellenänderungen.....	100
Nr. 49 – Pfarrstelleneerrichtungen.....	100
Impressum.....	103

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 41 Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstwohnungs- und Residenzverwaltungsvorschrift Vom 25. April 2023

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1 Änderung der Dienstwohnungs- und Residenzverwaltungsvorschrift

Die Dienstwohnungs- und Residenzverwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2017 (KABl. S. 530), die durch Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2021 (KABl. S. 487) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 Satz 1 werden die Wörter „und dem Kirchenkreisrat“ gestrichen.
2. In den Nummern 3.2 und 4.3 werden jeweils die Wörter „dem Kirchenkreisrat“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

*

Kiel, 25. April 2023

Landeskirchenamt
Professor Dr. Unruh
Präsident

Az.: 3617-01 – DAR Lu

Nr. 42 Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Vom 15. Mai 2023

Das Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 14. März 2023 (KABl. A Nr. 18 S. 50) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorschlagenden“ die Wörter „in Textform“ eingefügt und in Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe c Doppelstabe cc Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:
Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

3. Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden die Wörter „Frauen wie Männer“ durch die Wörter „Personen entsprechend den beiden Teillisten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und genügend junge Menschen“ ersetzt.

Schwerin, 15. Mai 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kriedel

Az.: Az.: 3031-03 – R Kr

II. Bekanntmachungen

Nr. 43 Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein

Vom 21. April 2023

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 11. März 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein vom 30. November 2016 (KABl. 2017 S. 31), die zuletzt durch Satzung vom 28. Januar 2020 (KABl. S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) 10 Prozent des Gemeindeanteils werden als Grundzuweisung zu gleichen Teilen an jede Kirchengemeinde verteilt.“

2. In Satz 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) bei einer Fusion von Kirchengemeinden werden die jeweils bisherigen Grundzuweisungen an die früheren Kirchengemeinden der dann neuen Kirchengemeinde weiterhin für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Fusion an die neu gebildete Kirchengemeinde verteilt; ab dem sechsten Jahr erfolgt dann die Verteilung einer Grundzuweisung an diese Kirchengemeinde.“

3. In Satz 3 wird das Wort „Hierbei“ durch die Wörter „Bei Buchstabe b“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 3. April 2023, Aktenzeichen 10.8 Kkr. Altholstein – R Le, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 21. April 2023

Für den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

Pröpstin Almut Witt, Vorsitzende

Propst Stefan Block

(L. S.)

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 8. Mai 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Levin

Az.: 10.8 Kkr. Altholstein – R Le

Nr. 44
Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelischen Kirchengemeinde Garz,
der Evangelischen Kirchengemeinde Sehlen und
der Evangelischen Kirchengemeinde Zudar
sowie die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Garz-Sehlen-Zudar

Vom 11. Mai 2023

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Garz, der Evangelischen Kirchengemeinde Sehlen und der Evangelischen Kirchengemeinde Zudar sowie des Kirchenkreisrats des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 72) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Garz, die Evangelische Kirchengemeinde Sehlen und die Evangelische Kirchengemeinde Zudar werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelische Kirchengemeinde Garz-Sehlen-Zudar“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Garz-Sehlen-Zudar ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelische Kirchengemeinde Garz, Evangelische Kirchengemeinde Sehlen und Evangelische Kirchengemeinde Zudar. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Garz-Sehlen-Zudar setzt sich zusammen aus dem Inhaber der bisherigen gemeinsamen Pfarrstelle sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Garz, Sehlen und Zudar.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bleibt bis zu deren Neubildung unverändert.

§ 6

Die Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Garz, der Evangelischen Kirchengemeinde Sehlen und der Evangelischen Kirchengemeinde Zudar haben mit Genehmigung des Pommerschen Ev. Kirchenkreises nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Siegelgesetzes vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2023 (KABl. A Nr. 27 S. 70) geändert worden ist, vorab über die Gestaltung des Kirchensiegels für die Evangelische Kirchengemeinde Garz-Sehlen-Zudar beschlossen. Das Kirchensiegel wird gesondert bekanntgegeben.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 18574 Garz, Wendorfer Straße 17.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Kiel, 11. Mai 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Garz-Sehlen-Zudar – R Bal

*

Nr. 45 Berichtigung der Feststellung der amtlichen Bezeichnung von örtlichen Kirchen im Kirchenkreis Mecklenburg

Vom 8. Mai 2023

Die Feststellung der amtlichen Bezeichnung von örtlichen Kirchen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg vom 4. Januar 2023 (KABl. A Nr. 7 S. 15) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Propstei Neustrelitz

- a) Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack-Stavenhagen ist nach der Angabe „die Evangelisch-Lutherische Kirche Ritzerow,“ die folgende Angabe zu ergänzen:

- „die Evangelisch-Lutherische Kirche Wolde,“.
- b) Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel ist die Angabe „die Evangelisch-Lutherische Kirche Naetobow,“ zu ändern in:
„die Evangelisch-Lutherische Kirche Naetebow,“.
- c) Der Name der folgenden Kirchengemeinde ist wie folgt richtig anzugeben:
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen.
2. In der Propstei Wismar sind die Namen der folgenden Kirchengemeinden wie folgt richtig anzugeben:
- a) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch-Roggendorf,
b) Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest).

Kiel, 8. Mai 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Kkr. Mecklenburg – R Bal

*

Nr. 46 Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberalster-Bergstedt

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 10. Mai 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10.9 Oberalster-Bergstedt – R Thi

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Garz-Sehlen-Zudar

ist mit Zustimmung des zuständigen Propstes durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden. Das Kirchensiegel wird ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev. Kirchengemeinde Garz-Sehlen-Zudar geführt.



Kiel, 12. Mai 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Garz-Sehlen-Zudar – R We

Nr. 47
Kirchenwahl 2023
Termine für die spätere Kirchenwahl

Der zuständige Wahlbeauftragte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 423) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den betroffenen Beauftragtengremien in den folgenden Kirchengemeinden den jeweils nachstehenden Sonntag als späteren Wahltermin bestimmt:

- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Flensburg,
Sonntag, den 25. Juni 2023;
- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt,
Sonntag, den 25. Juni 2023.

Der jeweils spätere Wahltermin wird nach § 7 Satz 2 in Verbindung mit §§ 17 Absatz 2 Satz 2 und 11 Absatz 2 Satz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz amtlich bekannt gegeben.

Schwerin, 25. April 2023

Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Kriedel

Az.: 3031-01 – R Kr

Nr. 48 Pfarrstellenänderungen

Die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Projektarbeit umgewandelt.

Az.: 20 Kkr. Lübeck-Lauenburg Vertretungsdienste (5) – P HI /P Sto

Nr. 49 Pfarrstellenerrichtungen

Die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg (5) – P Kü /P Ha

*

Die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg (6) – P Kü /P Ha

*

Die 7. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg (7) – P Kü /P Ha

*

Die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Mai 2023 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg (8) – P Kü /P Ha

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:	Erscheinungsdatum
für die 6. Ausgabe 2023: Mo., 12. Juni,	30. Juni 2023,
für die 7. Ausgabe 2023: Mi., 12. Juli,	31. Juli 2023,
für die 8. Ausgabe 2023: Mo., 14. August,	31. August 2023,

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einreichen von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen. Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Vertrieb, Druck und Versand von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: service@wbv.de

Bezugspreis: 40 Euro jährlich.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

105

Ausgabe 6 Teil A

Kiel, 30. Juni 2023

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Nr. 50 – Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften Vom 26. Mai 2023.....	106
Nr. 51 – Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Präventionsgesetzausführungsverordnung Vom 1. Juni 2023.....	109
II. Bekanntmachungen	
Nr. 52 – Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Vom 4. Mai 2023.....	113
Nr. 53 – Einführung von Kirchensiegeln.....	114
Nr. 54 – Verlust von Siegelstempeln.....	115
Nr. 55 – Pfarrstellenveränderungen.....	115
Impressum.....	120

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 50 Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 26. Mai 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz über den Einsatz von einheitlicher Informationstechnologie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (IT-Gesetz – ITG)

§ 1

Allgemeines, Begriffsdefinitionen

- (1) Der Einsatz von Informationstechnologie (IT) dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.
- (2) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards bei der Verarbeitung und Übermittlung von Daten und Informationen sowie der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit werden einheitliche IT-Dienste gemäß Anlage 1 auf allen Ebenen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingesetzt.
- (3) Unter Einheitlichkeit wird verstanden, dass die IT-Dienste gemäß Anlage 1 in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellten Variante genutzt werden sollen.

§ 2

Erbringungs- und Abnahmepflicht

- (1) Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Standardisierung die einheitlichen IT-Dienste gemäß Anlage 1 zusammen mit den Leistungen gemäß Anlage 2 zu erbringen.
- (2) Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, ihre Verbände und rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke sowie die Landeskirche und ihre rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke (kirchliche Stellen) sind verpflichtet, die einheitlichen IT-Dienste gemäß Anlage 1 zusammen mit den Leistungen gemäß Anlage 2 und 3 abzunehmen und zur Datenverarbeitung zu nutzen.

§ 3

Datenschutz und IT-Sicherheit

- (1) Die kirchlichen Datenschutzvorschriften und IT-Sicherheitsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Das Landeskirchenamt ist verantwortliche Stelle für den Datenschutz der einheitlichen IT-Dienste und Leistungen.

§ 4

Finanzierung

- (1) ¹Die Aufwendungen des Landeskirchenamts für die Erbringung des Leistungspakets aus § 2 Absatz 1 werden aus den Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ²Abweichend hiervon werden die in Anlage 3 aufgeführten Leistungen gegenüber den Abnehmern einzeln abgerechnet.

(2) Im Übrigen werden die Aufwendungen in der Einrichtung getragen, in der sie veranlasst werden. 2Dazu gehören insbesondere Aufwendungen zur Nutzung der einheitlichen IT-Dienste.

§ 5

Ausschuss für einheitliche IT-Dienste

(1) Die Kirchenleitung bildet zur Beratung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts einen Ausschuss für einheitliche IT-Dienste nach Artikel 95 Absatz 2 der Verfassung.

(2) Der Ausschuss für einheitliche IT-Dienste hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Landeskirchenamts in Bezug auf die Konfiguration der einheitlichen IT-Dienste,
2. Beratung und Überprüfung des Finanzierungsbedarfs,
3. Beratung der Umsetzungsreihenfolge einheitlicher IT-Dienste bei den kirchlichen Stellen,
4. Erarbeitung von Empfehlungen für Anpassungen sowie weitere einheitliche IT-Dienste und Leistungen,
5. jährlicher Bericht an die Kirchenleitung, insbesondere über die Umsetzung der einheitlichen IT-Dienste.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. 2In den Ausschuss für einheitliche IT-Dienste werden folgende neun Mitglieder aus der Mitte des jeweiligen Gremiums gewählt bzw. entsandt:

1. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung,
2. drei ehrenamtliche Mitglieder der Landessynode, davon mindestens ein Mitglied, das frühestens im Jahr der Wahl sein 27. Lebensjahr vollendet,
3. ein ehrenamtliches Mitglied des Finanzausschusses,
4. ein Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts,
5. ein Mitglied der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche,
6. ein Mitglied des Gesamtkonvents der Pröpstinnen und Pröpste,
7. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(4) Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Ausschusses für einheitliche IT-Dienste im Amt. 2Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wird durch das jeweilige Gremium ein neues Mitglied gewählt.

(5) Der Ausschuss für einheitliche IT-Dienste wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. 2Die Geschäftsführung wird durch das Landeskirchenamt wahrgenommen.

(6) Der örtliche Datenschutzbeauftragte des Landeskirchenamts sowie der IT-Sicherheitsbeauftragte des Landeskirchenamts sind beratende Mitglieder des Ausschusses. 2Der Ausschuss kann jederzeit weitere beratende Personen hinzuziehen.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Die erste Wahl in den Ausschuss für einheitliche IT-Dienste erfolgt nach der Konstituierung der dritten Landessynode in 2025.

(2) Die im Amt befindlichen Mitglieder der Steuerungsgruppe aus der Konzeptphase zusammen.nordkirche.digital bilden bis zur ersten Wahl den Ausschuss für einheitliche IT-Dienste.

(3) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Umstellungszeitraum, verbindliche Einführung

(1) Die einheitlichen IT-Dienste werden entsprechend dem in Anlage 1 festgelegten Umstellungszeitraum verbindlich in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgenommen und eingesetzt.

(2) Während des Umstellungszeitraums dürfen die kirchlichen Stellen, die noch nicht auf den einheitlichen IT-Dienst umgestellt worden sind, ihre äquivalenten Leistungen, sofern vorhanden, weiter erbringen. 2Es ist ihnen untersagt, Neuabschlüsse mit Dritten für diese Leistungen vorzunehmen, soweit es nicht um die Erhaltung der Funktion bis zur Umstellung geht.

Anlage 1 Einheitliche IT-Dienste

Folgende IT-Dienste werden in der Nordkirche einheitlich verwendet:

Einheitlicher IT-Dienst	Ende des
<p data-bbox="129 365 448 396"><u>Zusammenarbeitsplattform:</u></p> <p data-bbox="129 403 440 434">Hierunter wird verstanden:</p> <p data-bbox="129 441 868 506">Microsoft 365 mit folgenden Modulen von Microsoft in der vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellten Version:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="129 512 264 544">• Exchange <li data-bbox="129 551 280 582">• SharePoint <li data-bbox="129 589 264 620">• OneDrive <li data-bbox="129 627 229 658">• Teams <li data-bbox="129 665 397 696">• Office Anwendungen <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="129 703 240 734">- Word <li data-bbox="129 741 240 772">- Excel <li data-bbox="129 779 309 810">- PowerPoint <li data-bbox="129 817 277 848">- OneNote <li data-bbox="129 855 284 887">- Publisher <li data-bbox="129 893 256 925">- Access <li data-bbox="129 931 240 963">• Planner <li data-bbox="129 969 221 1001">• ToDo <li data-bbox="129 1008 225 1039">• Forms 	<p data-bbox="948 327 1219 358">Umstellungszeitraums</p> <p data-bbox="948 365 1171 396">31. Dezember 2028</p>

*

Anlage 2 Pflichtleistungskatalog (Anlage zu § 2 Absatz 1)

Das Landeskirchenamt ist beginnend mit der ersten Umstellung für die Gewährleistung der Nutzbarkeit und Sicherheit der in Anlage 1 definierten IT-Dienste zur Erfüllung der folgenden Aufgaben (Leistungspaket) im Rahmen der definierten IT-Dienste verpflichtet:

1. Beschaffung von Lizenzen und Lizenzmanagement,
2. Beauftragung von externen Dienstleistern und Dienstleistermanagement,
3. Erstellung von Backups,
4. Kapazitäts- und Performancemanagement,
5. Administration, Konfiguration und Anwendungstest,
6. 2nd und 3rd Level-Support,
7. Monitoring und (Fehler-)Eventmanagement,
8. Aufbau einer Wissensdatenbank zur gemeinsamen Nutzung,
9. IT-Sicherheit und Datenschutz,
10. Projektmanagement,
11. Risikomanagement,
12. Anforderungsmanagement,
13. Verfügbarkeitsmanagement,
14. betriebliches Kontinuitätsmanagement,
15. Architekturmanagement.

*

Anlage 3 Einzeln abzurechnende Leistungen

Gemäß § 4 Absatz 1 werden folgende Leistungen gegenüber den Abnehmern einzeln abgerechnet:

- Lizenzkosten für Microsoft 365,
- Backupkosten.

Artikel 2 **Änderung des Einführungsgesetzes**

Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Partnerschaftshilfe“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Diakonie“ werden die Wörter „und einheitliche IT-Dienste“ eingefügt.

Artikel 3 **Änderung des Kirchengesetzes**

Das Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchengesetz) vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 und 2 am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Artikel 1 und 2 dieses Kirchengesetzes treten in Kraft, nachdem die Kirchenleitung die Datenschutzkonformität des Einsatzes von Microsoft 365 durch Beschluss festgestellt und das Datum des Inkrafttretens festgelegt hat. Das Landeskirchenamt gibt den von der Kirchenleitung festgelegten Tag des Inkrafttretens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 25. Februar 2023 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 26. Mai 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3923/001 – R Tr

Nr. 51 **Erste Rechtsverordnung** **zur Änderung der Präventionsgesetzausführungsverordnung**

Vom 1. Juni 2023

Aufgrund des § 11 des Präventionsgesetzes vom 17. April 2018 (KABl. S. 238), das durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) (Präventionsgesetz) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1 **Änderung der Präventionsgesetzausführungsverordnung**

Die Präventionsgesetzausführungsverordnung vom 28. November 2019 (KABl. S. 558), die durch Artikel 8 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482, 485) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Regelungsgegenstand**

Diese Rechtsverordnung regelt das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) (Präventionsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung, das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, die Meldung und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6 Präventionsgesetz, das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7 Präventionsgesetz, das Nähere zur Bildung der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5 Präventionsgesetz, zur Amtszeit ihrer Mitglieder, zu den Grundsätzen ihrer Arbeit, zur Möglichkeit der Überprüfung ihrer Entscheidung, zu den Voraussetzungen von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sowie zum Recht auf Auskunft aus relevanten Akten und Dokumenten.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 3 aufgehoben.

b) Dem § 12 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Von der Einschaltung der Behörden nach Absatz 4 muss abgesehen werden, wenn dies mit einer akuten Suizidgefahr für die betroffene Person einhergehen könnte.

(6) ¹Von der Einschaltung der Behörden kann abgesehen werden, wenn damit eine konkrete Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit der betroffenen Person oder einer dritten Person einhergehen könnte. ²Das gilt auch, wenn die Gefährdung der betroffenen Person und anderer potentieller betroffenen Personen weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.“

3. § 13 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Fachstelle nimmt für die Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5 Präventionsgesetz und die Tätigkeit der Lotsinnen und Lotsen geschäftsführende Aufgaben wahr und stellt gleichzeitig eine fachliche Begleitung der Kommission sicher.“

4. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter „Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten“ durch die Wörter „Die beauftragte Person“ und die Wörter „Vertretung der Stabsstelle Presse und Kommunikation“ durch die Wörter „Vertreterin bzw. Vertreter des Kommunikationswerks der Nordkirche“ ersetzt.

5. Nach Teil 4 wird folgender Teil 4a eingefügt:

**„Teil 4a
Kommission, Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen, Auskunftsrecht**

**§ 15a
Grundsätze der Arbeit der Kommission**

¹Die Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5 Präventionsgesetz entscheidet über Anträge auf Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Präventionsgesetz. ²Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche und Diakonie gebunden. ³Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sind Teil eines individuellen Anerkennungs- und Unterstützungssystems, mit dem die Nordkirche ihrer institutionellen Verantwortung für die sexualisierte Gewalt gerecht werden möchte, die Menschen in Einrichtungen kirchlicher Körperschaften und ihrer Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Nordkirche (kirchlicher Träger) erlitten haben. ⁴Die Nordkirche nimmt durch die Arbeit der Kommission das Leid der Betroffenen wahr, schenkt ihnen Schilderungen Gehör und Glauben und setzt sich so mit ihrem individuellen Erleben und auch ihrer heutigen Lebenssituation auseinander.

**§ 15b
Bildung der Kommission und Amtszeit ihrer Mitglieder**

(1) ¹Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern verschiedenen Geschlechts. ²Die Mitglieder sollen unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. ³Ein Mitglied, das nicht in kirchlichen oder diakonischen Stellen beschäftigt ist, soll über eine traumatherapeutische Qualifikation, die zusätzlich zu einer wissenschaftlichen Ausbildung erworben wurde, verfügen. ⁴Ist kein Mitglied mit der Qualifikation nach Satz 3 vertreten, kann eine entsprechend qualifizierte Person fallbezogen und beratend hinzugezogen werden. ⁵Alle Mitglieder und hinzugezogenen Personen müssen die Bereitschaft und Eignung mitbringen, den Auftrag der Nordkirche nach § 15a Satz 3 zur Anerkennung individuellen Leids Betroffener zu erfüllen.

(2) ¹Die Mitglieder der Kommission werden durch die Kirchenleitung für die Dauer von drei Jahren berufen. ²Die Kirchenleitung bestimmt aus den Reihen der Mitglieder der Kommission das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. ³Wiederberufungen sind möglich. ⁴Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen sowie eine Aufwandsentschädigung. ⁵Für die

Höhe der Aufwandsentschädigung nach Satz 4 findet § 2 der Richterentschädigungsverordnung vom 30. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 61) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 15c

Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen

- (1) ¹Anerkennungsleistungen sind freiwillige Leistungen, die auf eine Wirkung in der Zukunft ausgerichtet sind. ²Sie werden einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. ³Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Höhe der Leistung nach Absatz 1 richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt. ²Die Höhe der Leistung soll grundsätzlich mindestens 5000 Euro und maximal 50 000 Euro betragen.
- (3) ¹Die Kommission kann weitere Hilfen (Unterstützungsleistungen) gewähren. ²Die Zuständigkeit zur Gewährung dieser Unterstützungsleistungen liegt bei der Kommission.
- (4) Leistungen, die die Nordkirche auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, werden auf eine Anerkennungs- und Unterstützungsleistung grundsätzlich nicht angerechnet.

§ 15d

Voraussetzungen von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen

- (1) Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, für die ein institutionelles Versagen in einem kirchlichen Träger nach § 15a Satz 3 (mit-) ursächlich war.
- (2) Ein institutionelles Versagen liegt in der Regel vor, wenn
 1. die sexualisierte Gewalt von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter eines kirchlichen Trägers in dessen räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde oder durch Unterlassen geschehen ist, oder
 2. die sexualisierte Gewalt von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter eines kirchlichen Trägers außerhalb von dessen räumlichen Verantwortungsbereich im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wurde, welches im Rahmen der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters begründet wurde, oder
 3. in Einrichtungen oder bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe Gelegenheitsstrukturen geschaffen wurden, durch die sexualisierter Gewalt von Minderjährigen untereinander Vorschub geleistet, deren Unterbindung erschwert und die Aufdeckung verhindert wurde, oder
 4. die sexualisierte Gewalt von einer dem kirchlichen Träger anvertrauten Person verübt wurde und der kirchliche Träger der Tat Vorschub geleistet oder sie begünstigt hat oder keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um die sexualisierte Gewalt zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu verringern.
- (3) ¹Die Gewährung einer Leistung setzt voraus, dass die Darlegung des Sachverhalts gemäß Absatz 1 und 2 plausibel ist. ²Die Kommission prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1. ³In den Fällen des Absatzes 2 werden das institutionelle Versagen und seine Mitursächlichkeit für die sexualisierte Gewalt angenommen und müssen nicht durch die antragstellende Person dargelegt werden. ⁴Eine Entkräftung obliegt stets dem betreffenden kirchlichen Träger.
- (4) Im Fall des Vorliegens einer Sachverhaltsdarstellung und Empfehlung der Clearingstelle im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann diese als grundsätzliche Plausibilisierung herangezogen werden.

§ 15e

Verfahren der Kommission

- (1) ¹Anträge auf Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen werden von der Geschäftsstelle der Kommission nach § 13 Absatz 6 in schriftlicher oder mündlicher Form entgegengenommen und bearbeitet. ²Betroffene können sich durch Dritte bei einer Antragsstellung vertreten lassen. ³Die Fachstelle begleitet und unterstützt die antragstellende Person bei der Antragstellung und sorgt für eine Weiterleitung der Anträge an die Kommission. ⁴Der antragstellenden Person wird angeboten, ihr Anliegen in einem nichtöffentlichen Gespräch mit qualifizierten Ansprechpersonen (Lotsinnen und Lotsen) zu erläutern, zu klären und sich über mögliche Belastungen im Verfahren vorab beraten zu lassen.
- (2) ¹Nach Eingang des Antrags erhält die antragstellende Person Gelegenheit, in einem nichtöffentlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission ihr Anliegen vorzutragen. ²Dabei kann sich die antragstellende Person durch Dritte begleiten oder vertreten lassen. ³Die Kommission entscheidet auf der Grundlage des Antrags und der Darstellungen des Sachverhalts mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. ⁴Satz 3 gilt auch, wenn die Kommission kein Gespräch durchführen kann, weil die betroffene Person dies nicht wünscht und alternativ auch keine dritte Person, die für sie spricht, benennt. ⁵Im Fall einer Befangenheit eines Mitglieds darf dieses

in dem betreffenden Verfahren nicht tätig werden. 6Die antragstellende Person erhält Gelegenheit, zu dem Beschluss der Kommission Stellung zu nehmen.

(3) 1Die Kommission kann zur Plausibilisierung der Schilderungen der antragstellenden Person Auskunft aus relevanten Akten und sonstigen Unterlagen erhalten und zu ihren Sitzungen Zeugen und fach- und arbeitsfeldkundige Personen hinzuziehen. 2Die Personen nach Satz 1 nehmen nicht an der Entscheidungsfindung teil. 3Bei Anwesenheit der antragstellenden Person ist deren Einwilligung erforderlich. 4In Ausnahmefällen kann der Kommission in relevante Akten und sonstige Unterlagen Einsicht gewährt werden.

(4) 1Betroffene können nach Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung eine Beschwerde schriftlich oder mündlich über die Geschäftsstelle der Kommission bei der Kirchenleitung einlegen. 2Die Kirchenleitung legt den gesamten Vorgang unverzüglich einer regionalen Aufarbeitungskommission mit der Bitte um ein Votum vor. 3Diese überprüft die Bewertung und Würdigung des Sachverhalts durch die Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5 Präventionsgesetz. 4Nach Eingang des Votums der regionalen Aufarbeitungskommission entscheidet die Kirchenleitung endgültig.

(5) Wenn eine Entscheidung der Kommission im Nachhinein im Gegensatz zu einer Entscheidung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht, überprüft die Kommission auf Antrag ihre Entscheidung.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle und Mitglieder der Kommission wirken gegenüber der betroffenen Person darauf hin, dass diese die ihrem Antrag zugrunde liegenden Anhaltspunkte der bzw. dem Meldebeauftragten der Landeskirche meldet.

(7) 1Die Verfahren der Kommission unterliegen dem Gebot der Beschleunigung. 2Dabei hat die Kommission traumasensible Aspekte des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. 3Anträge sind in einem vertretbaren Zeitrahmen zu bearbeiten und zu entscheiden.

(8) Die Kommission kann weitere Regelungen zum Verfahren in einer eigenen Geschäftsordnung beschließen.

§ 15f

Austausch, Dokumentation und Transparenz

(1) Die Kommission tauscht sich regelmäßig mit Mitgliedern der Anerkennungskommissionen anderer Gliedkirchen der EKD aus.

(2) 1Die Kommission dokumentiert die von ihr bearbeiteten Fälle. 2Insbesondere hält sie in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sowie den jeweiligen Kontext fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat und leitet diese Informationen jährlich auf Anfrage an die EKD weiter, die eine Gesamtdokumentation führt und veröffentlicht. 3Zu dem jeweiligen Kontext nach Satz 2 gehören:

1. Alter und Geschlecht der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat,
2. Profession der für die Tat verantwortlichen Personen,
3. deren Geschlecht,
4. sowie die Art der Gewalterfahrung.

(3) Die Fachstelle informiert öffentlich über die Ansprech- und Antragsmöglichkeiten, Verfahrenswege und die aktuelle Besetzung der Kommission.

§ 15g

Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten

(1) Verbände der evangelischen Jugendarbeit und weitere Einrichtungen oder Organisationen können sich dieser Rechtsverordnung unabhängig von ihrer Rechtsform aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Nordkirche anschließen.

(2) In der schriftlichen Vereinbarung sollen die Akzeptanz der Entscheidungen der Kommission durch die sich anschließende Organisation sowie Regelungen zu einer möglichen Übernahme der Leistungen und Kosten festgelegt sein.

(3) Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten werden durch die Nordkirche und die sich anschließende Organisation in geeigneter Art und Weise öffentlich gemacht.“

6. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Verschwiegenheitspflichten

1Die Meldebeauftragten, die Mitglieder der Beratungsstäbe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle, die Mitglieder der Kommission und die anderen an den Beratungen teilnehmenden Personen haben, auch über die Zeit ihrer Bestellung oder Anstellung hinaus, Verschwiegenheit über sämtliche Angelegenheiten, die ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, zu wahren, es sei denn, sie sind gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet. 2Dazu sind sie bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf das

Datengeheimnis zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.“.

7. In § 18 Satz 1 wird nach dem Wort „Meldebeauftragten“ ein Komma eingefügt, das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Fachstelle“ die Wörter „sowie die Mitglieder der Kommission“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Schwerin, 1. Juni 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:100:2 – DAR An

II. Bekanntmachungen

Nr. 52 Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein

Vom 4. Mai 2023

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 11. März 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch Lutherischen Kirchenkreises Altholstein beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein vom 2. Oktober 2014 (KABl. 2015 S. 109), die zuletzt durch Satzung vom 30. März 2022 (KABl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Kirchenkreissatzung werden unter „Propstei Nord“ vor „Ev. Luth. Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort,“ in der Aufzählung der Kirchengemeinden folgende Spiegelstriche neu hinzugefügt:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenholz,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande,“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 2. Mai 2023, Aktenzeichen 10.1 Kkr. Altholstein – R Le, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom

24. April 2023 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Kiel, 4. Mai 2023

Für den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

Pröpstin Almut Witt, Vorsitzende

Propst Stefan Block

(L. S.)

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 23. Mai 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Levin

Az.: 10.1 Kkr. Altholstein – R Le

Nr. 53 Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nieharde

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg genehmigt worden.



Kiel, 12. Juni 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10.9 Nieharde – R We

Nr. 54 Verlust von Siegelstempeln

In der

Hauptkirche St. Katharinen,

Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, sind am Wochenende vom 10. bis zum 11. Juni 2023 drei Siegelstempel des nachstehend abgebildeten Kirchensiegels mit folgenden Beizeichen durch Einbruchdiebstahl verloren gegangen:



- Raute mit Füllung,
- vier Rauten, zusammengefügt zu einer Raute und
- Sternchen.

Die drei Siegelstempel werden daher mit Wirkung vom 11. Juni 2023 für ungültig erklärt.

Kiel, 14. Juni 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Haupt St. Katharinen – R We

Nr. 55 Pfarrstellenveränderungen

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2023 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lunden, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in die 1. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hemme, Lunden, St. Annen und Schlichting, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Die Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Hemme, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in die 2. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hemme, Lunden, St. Annen und Schlichting, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Annen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in die 3. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hemme, Lunden, St. Annen und Schlichting, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlichting, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in die 4. Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hemme, Lunden, St. Annen und Schlichting, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Citykirchenarbeit an St. Nikolai zu Kiel wird mit Wirkung vom 1. Juni 2023 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Citykirchenarbeit an St. Nikolai zu Kiel – P Ha

Pfarrstellenaufhebungen

Die 7. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P HI/P Ha

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben Teil A ist jeweils:	Erscheinungsdatum
für die 8. Ausgabe 2023: Mi., 12. Juli,	31. Juli 2023,
für die 9. Ausgabe 2023: Mo., 14. August,	31. August 2023,
für die 10. Ausgabe 2023: Di., 12. September,	30. September 2023.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einreichen von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Vertrieb, Druck und Versand von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: service@wbv.de

Bezugspreis: 40 Euro jährlich.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

121

Ausgabe 7 Teil A

Kiel, 1. Juli 2023

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von arbeitsrechtlichen Regelungen.....	121
Nr. 56 – Beschluss 2-2023 vom 26. April 2023: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).....	122
Bekanntgabe von Tarifverträgen.....	123
Nr. 57 – Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 13. März 2023 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006.....	123
Nr. 58 – Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der beiden Kirchenkreise in den Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TVÜ-TV KB)	143
Impressum.....	148

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe von arbeitsrechtlichen Regelungen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgende von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Ev. Kirchenkreises beschlossenen Arbeitsrechtlichen Regelung

zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Kiel, 26. Juni 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Lutze-Sorger

Az.: 3633-01 – DAR LS

*

Nr. 56

Beschluss 2-2023 vom 26. April 2023: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgenden Beschluss gefasst:

Ablösung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern

(1) ¹Für Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 1. März 2023 (KABl. A Nr. 37 S. 88) geändert worden ist, fallen und deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 2023 begonnen hat, werden die Bestimmungen der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern mit Wirkung vom 1. Juli 2023 durch die Bestimmungen des Tarifvertrags für Kirchliche Beschäftigte (TV KB) vom 13. März 2023 (KABl. A Nr. 57 S. 123) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt. ²Satz 1 gilt für Mitarbeitende der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 1. Juli 2023 der 1. August 2023 tritt. ³Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die bei der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Schulleitungen, Lehrkräfte oder als sonstige Beschäftigte pädagogisch und bzw. oder unterrichtsbegleitend im Schuldienst an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen) tätig sind.

(2) Für die Überleitung der Mitarbeitenden gemäß Absatz 1, Sätze 1 und 2 in den Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte (TV KB) findet der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der beiden Kirchenkreise in den Tarifvertrag für kirchliche Beschäftigte (TVÜ-TV KB) vom 13. März 2023 (KABl. A Nr. 58 S. 143) in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Fassung Anwendung.

(3) ¹Für Personen im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. Juni 2023 beginnt, tritt an die Stelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern der Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte. ²Satz 1 gilt für Personen, die ein Arbeitsverhältnis zur Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begründen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 30. Juni 2023 der 31. Juli 2023 tritt. ³Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die bei der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Schulleitungen, Lehrkräfte oder als sonstige Beschäftigte pädagogisch und bzw. oder unterrichtsbegleitend im Schuldienst an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen) tätig sind.

Warnemünde, 3. Mai 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission
Sven-Werner Meyer
Vorsitzender

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) mit den Gewerkschaften (Kirchengewerkschaft – Landesverband Nord sowie Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Landesbezirke Hamburg und Nord) abgeschlossenen

Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 13. März 2023 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006

sowie den

Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der beiden Kirchenkreise in den Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TVÜ-TV KB).

Bekannt gegeben wurden die Tarifverträge im Newsletter 3/2023 vom 25. Mai 2023 des VKDA.

Kiel, 26. Juni 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Lutze-Sorger

Az.: 3634-02 – DAR LS

*

Nr. 57 Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 13. März 2023 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006

Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft, Landesverband Nord**,
vertreten durch den Vorstand

und

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)**,

vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9, 23552 Lübeck

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 3. Juni 2021 und vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des Titels des KAT

Der KAT erhält folgenden neuen Titel: „Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)“.

§ 2 Änderungen des TV KB

Der TV KB wird wie folgt neu gefasst:

„Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)“

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger (VKDA)* stehen und für die nicht der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) oder der TV KBL (Schulstiftung) gilt.
- (2) Soweit für Einrichtungen zwischen den Tarifvertragsparteien die Anwendung des KTD vereinbart wird, ersetzt dieser den TV KB.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Lehrkräfte und Lehrbeauftragte an Schulen, soweit für diese nichts Anderes bestimmt ist.
- (4) Alle in diesem Tarifvertrag verwendeten weiblichen Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen umfassen alle Geschlechter.

**Mit Eintragung der Satzungsänderung des VKDA in das Vereinsregister ändert sich der Name des Verbandes in „Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (VKDN)“.*

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Beschäftigte, die für Arbeiten auf der Grundlage des SGB II, SGB III, SGB IX und SGB XII gefördert oder danach beschäftigt werden,
- b) Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Auszubildende, Volontärinnen und Praktikantinnen,
- c) Personen, die überwiegend zu ihrer Erziehung, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden,
- d) Beschäftigte, die ein über die höchste Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehendes Entgelt erhalten,
- e) Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristig Beschäftigte),
- f) Pastorinnen und Pastoren, die als solche tätig sind.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Beschäftigten haben in verschiedenen Diensten in gemeinsamer Verantwortung teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. ²Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muss der Verantwortung entsprechen, die sie als Beschäftigte im Dienst der Kirche übernommen haben. ³Für die kirchlichen Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gilt das Mitarbeitsanforderungsgesetz vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Ein Kirchenaustritt oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist. ²Bei Übernahme von Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis bei demselben Dienstgeber entfällt die Probezeit.
- (3) ¹Der Arbeitsvertrag wird schriftlich geschlossen. ²Mehrere Arbeitsverträge mit demselben Dienstgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ³Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (4) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.
- (5) ¹Der Dienstgeber hat sich von Beschäftigten, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils gel-

tenden Fassung vorlegen zu lassen. ²Im Übrigen gilt § 5 Absatz 1 Präventionsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. ³Wird dieser Anspruch im bestehenden Beschäftigungsverhältnis geltend gemacht, übernimmt der Dienstgeber die Kosten.

(6) ¹Der Dienstgeber ist vor der Einstellung und bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber. ³Bei der beauftragten Ärztin kann es sich um eine Betriebsärztin handeln, soweit sich die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber nicht auf eine andere Ärztin geeinigt haben.

(7) Beschäftigte sind auf Anordnung des Dienstgebers zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Überstunden und Rufbereitschaft verpflichtet.

(8) ¹Nebentätigkeit gegen Entgelt haben Beschäftigte dem Dienstgeber rechtzeitig vorher in Textform anzuzeigen. ²Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.

(9) ¹Beschäftigte sind verpflichtet, dem Dienstgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben Beschäftigte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen bzw. den Arbeitgeber darüber zu informieren, dass der behandelnde Arzt eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) an die Krankenkasse übermittelt hat. ³Dies gilt auch über das Ende des Entgeltfortzahlungszeitraums hinaus. ⁴Der Dienstgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. ⁵Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(10) Beschäftigte dürfen von Dritten Geld, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit, die das übliche Maß übersteigen, in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Dienstgebers annehmen.

(11) Beschäftigte haben über alle vertraulichen dienstlichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, Verschwiegenheit zu wahren.

(12) ¹Beschäftigte müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. ²Die Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.

(13) ¹Beschäftigte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. ²Die Örtlichkeit der Einsichtnahme wird von der personalaktenführenden Stelle bestimmt. ³Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine elektronische Personalakte geführt wird. ⁴Das Recht auf Einsicht kann auch durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden. ⁵Beschäftigte können Auszüge oder Kopien aus ihrer Personalakte erhalten.

(14) ¹Dienstgeber sind gehalten, für ein regelmäßiges Gespräch der Beschäftigten mit der jeweiligen Führungskraft zu sorgen, in dem unter anderem festgestellt wird, ob und welcher Qualifikationsbedarf besteht. ²Die damit beauftragte Führungskraft ist für die Gesprächsführung zu qualifizieren.

§ 4

Umsetzung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung

(1) ¹Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ²Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstgebers im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. ³Dies kann auch für einen Teil der Arbeitszeit erfolgen. ⁴Versetzung ist die Übertragung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle desselben Dienstgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. ⁵Umsetzung ist die Übertragung eines anderen Arbeitsplatzes in derselben Dienststelle. ⁶Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

(2) ¹Beschäftigten kann im dienstlichen oder betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Zuweisung in diesem Sinne ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem dieser Tarifvertrag nicht zur Anwendung kommt. ³Die Rechtsstellung Beschäftigter bleibt unberührt. ⁴Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

(3) ¹Werden Aufgaben Beschäftigter zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Dienstgebers bei weiterbestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei einem Dritten zu erbringen (Personalgestaltung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. ³Die Modalitäten der Personalgestaltung werden zwischen dem Dienstgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

(4) In der Umsetzung der Öffnungsklauseln nach § 1 Absatz 1b AÜG darf eine Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung, die unter den Anwendungsbereich des AÜG fällt, die Höchstdauer von drei Jahren nicht überschreiten.

§ 5

Arbeitszeit

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. ²Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu 52 Wochen zu Grunde zu legen.

(2) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit verteilt sich grundsätzlich auf fünf Tage in der Woche. ²Aus notwendigen dienstlichen Gründen kann eine Verteilung auf höchstens sechs Tage in der Woche erfolgen.

(3) ¹Soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, werden Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

(4) Für Beschäftigte, die an gesetzlichen Feiertagen wegen des Dienstplans frei haben, vermindert sich die regelmäßige Arbeitszeit, soweit der Feiertag auf einen Werktag fällt, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

(5) ¹Beschäftigte sind im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit verpflichtet. ²Beschäftigten sollen innerhalb von zwei Wochen vier arbeitsfreie Tage gewährt werden. ³Hiervon müssen zwei arbeitsfreie Tage zusammenhängend gewährt werden. ⁴Bei Sonn- und Feiertagsarbeit sollen im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, es sei denn, es stehen betriebliche Erfordernisse entgegen. ⁵Abweichend von Satz 4 ist für Beschäftigte, die regelmäßig an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt sind, als Ausgleich für den Sonntagsdienst ein schriftlich zu vereinbarenden Werktag dienstplanmäßig arbeitsfrei zu halten sowie ein Wochenende (Sonnabend und Sonntag) im Kalendervierteljahr arbeitsfrei zu lassen. ⁶Diese Beschäftigten sind zur Arbeitsleistung am Sonnabend nur aus dringenden dienstlichen Gründen verpflichtet. ⁷Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für Beschäftigte, mit denen einzelvertraglich ausschließlich Sonntagsarbeit vereinbart ist.

(6) ¹Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle. ²Dies ist das Gebäude oder der Ort, in oder an dem sich der Arbeitsplatz bzw. Umkleideraum befindet oder die Arbeitsleistung zu erbringen ist. ³Wegezeiten zwischen den Arbeitsstellen sind Arbeitszeiten. ⁴Im Falle der mobilen Arbeit oder der Arbeit im Home-Office erfolgt die Konkretisierung des Beginns und des Endes der Arbeitszeit durch eine Dienstvereinbarung.

§ 6

Arbeitszeitkonten

(1) Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen können Dienstvereinbarungen über die Einrichtung von Arbeitszeitkonten abschließen.

(2) Der Dienstgeber führt für diese Beschäftigten Arbeitszeitkonten.

(3) ¹In die Arbeitszeitkonten wird zu Beginn des Kalenderjahres die arbeitsvertragliche Jahres-Soll-Arbeitszeit eingestellt. ²Statt des Kalenderjahres kann ein anderer 12-monatiger Ausgleichszeitraum festgelegt werden. ³Die arbeitsvertragliche Jahres-Soll-Arbeitszeit beträgt abweichend von § 5 Absatz 1 für die in Vollzeit Beschäftigten 2035 Stunden im Jahr, für Teilzeitbeschäftigte entsprechend. ⁴Für Beschäftigte, die nicht das ganze Jahr beschäftigt sind, wird die Jahres-Soll-Arbeitszeit entsprechend anteilig ermittelt. ⁵Diese Regelung gilt auch für Elternzeit, Sonderurlaub und ähnliche Fälle.

(4) ¹Die Jahres-Soll-Arbeitszeit wird im Rahmen der regulären Dienstplangestaltung bzw. der betriebsüblich festgelegten Arbeitszeit abgearbeitet. ²An Arbeitsunfähigkeitstagen und an Feiertagen erfolgt ein Abbau entsprechend der im Dienstplan oder betriebsüblich festgelegten Arbeitszeit. ³Für die Berechnung einer täglichen durchschnittlichen Arbeitszeit gilt die Formel: Jahres-Soll-Arbeitszeit geteilt durch 52,179 geteilt durch Anzahl der vereinbarten Wochenarbeitstage. ⁴Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit Vollzeitbeschäftigter beträgt demnach 7,8 Stunden.

(5) ¹Die Arbeitszeitkonten sollen am Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 3 ausgeglichen sein. ²Ist dies nicht der Fall, erfolgt ein Übertrag. ³Plusstunden sind über die Jahres-Soll-Arbeitszeit hinaus entstandene Arbeitsstunden; Minusstunden sind Arbeitsstunden, um die die Jahres-Soll-Arbeitszeit unterschritten wird. ⁴Auf Antrag Beschäftigter bestehen stattdessen folgende Möglichkeiten:

1. Auszahlung der Plusstunden,
2. Übertrag der Plusstunden in das Zeitsparkonto,
3. Kombination der genannten Möglichkeiten.

5Bei Antrag auf Auszahlung der Plusstunden kann die Übertragung von maximal 40 Plusstunden auf das Arbeitszeitkonto des Folgejahres angeordnet werden. 6Ein Minussaldo verfällt am Ende des Kalenderjahres zu Gunsten der Beschäftigten, wenn der Ausgleich aus betriebsbedingten Gründen nicht erfolgen konnte und der Minussaldo nicht durch eine Inanspruchnahme des Arbeitszeitkontos durch die Beschäftigten verursacht wurde.

(6) 1Dienstgeber und Beschäftigte können zur Schaffung von beschäftigungsfreien Zeiträumen das Arbeitszeitkonto in Anspruch nehmen. 2Die Ankündigungsfristen betragen bei einem beschäftigungsfreien Zeitraum von drei bis zehn Tagen zwei Wochen, bei einem beschäftigungsfreien Zeitraum von mehr als zehn Tagen vier Wochen. 3Einzelne beschäftigungsfreie Tage bedürfen einer Ankündigungsfrist von drei Tagen. 4Eine kurzfristige Inanspruchnahme kann im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

(7) Auf Wunsch von Beschäftigten mit einem Arbeitszeitkonto ist ein Zeitsparkonto gemäß § 7 anzulegen.

(8) 1Wenn es keine Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Arbeitszeitkonten gibt, kann im Rahmen einer Einzelvereinbarung ein Jahresarbeitszeitkonto in entsprechender Anwendung der Absätze 2 bis 6 oder ein langfristiges Zeitsparmodell zum Zeitsparkonto in entsprechender Anwendung von § 7 vereinbart werden. 2Dies gilt beispielsweise für Freiräume aus familiären Gründen.

§ 7

Zeitsparkonto*

(1) 1Die Anlage eines Zeitsparkontos erfolgt im Rahmen einer Einzelvereinbarung zwischen den Beschäftigten und dem Dienstgeber. 2Hierin kann eine Ansparrbeitszeit vereinbart werden, die über die tarifliche oder Jahres-Soll-Arbeitszeit hinausgehen kann. 3Die Ansparrbeitszeit wird ebenfalls in das Arbeitszeitkonto gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 eingestellt. 4In dieser Vereinbarung sind der geplante Stundenaufbau, die geplante Verwendung (z. B. Sabbatjahr, Altersteilzeit, Zusatzferien, Vorruhestand) sowie der geplante Freistellungszeitraum zu regeln. 5Es können folgende Zeiten in dieses Zeitsparkonto einfließen:

- a) Urlaubstage, auf die Beschäftigte über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinaus Anspruch haben und die zum Ende des Kalenderjahres noch nicht gewährt worden sind,
- b) Plusstunden,
- c) Zeiten, die durch die Faktorisierung von Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden sowie von Zeitzuschlägen bei Sonn- und Feiertagsarbeit entstehen,
- d) Zeitwert eines Jahressonderentgelts nach § 17 Absatz 1 bzw. 2 (wöchentliche Arbeitszeit [Std.] x 50 % bzw. 36 % x 4,348), wobei diese Umwandlung einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Monaten und einer Regelung in der Einzelvereinbarung nach Absatz 1 bedarf.

(2) 1Ist die Entnahme von Zeiten aus dem Zeitsparkonto durch Beschäftigte nicht nach Absatz 1 geregelt worden oder ergibt sich in Abweichung von der einzelvertraglichen Regelung ein anderer Entnahmebedarf, so ist sie sechs Monate vor Inanspruchnahme der Freistellung beim Dienstgeber zu beantragen. 2Wird in diesen Fällen die Entnahme aus dem Zeitsparkonto aus betrieblichen Gründen abgelehnt, muss diese im folgenden Kalenderjahr genehmigt werden. 3Ein Zugriff des Dienstgebers auf das Zeitsparkonto kann nur in Situationen erfolgen, in denen die Arbeitsverwaltung einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld unter dem Hinweis auf bestehende Freistellungsansprüche ablehnt und die Mitarbeitervertretung mit der Durchführung der Kurzarbeit einverstanden ist.

(3) 1Tritt während der Freistellung auf Grund von Entnahme aus dem Zeitsparkonto Arbeitsunfähigkeit ein, hat die Arbeitsunfähigkeitsmeldung gemäß § 3 Absatz 9 zu erfolgen. 2Der Stundenabbau setzt sich bis zum Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraumes fort. 3Entsprechendes gilt für die Ansparrphase. 4Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

*Protokollnotiz zu § 7:

Für Beschäftigte die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg oder zum Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, zu Kirchengemeinden sowie kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich unselbstständigen Diensten, Werken und Einrichtungen im Gebiet der beiden Kirchenkreise und der Schulstiftung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen, gilt die Anlage 2 (Langzeitkonten).

§ 8

Ausgleich der Zeitkonten

(1) 1Die Inanspruchnahme der Zeitkonten nach §§ 6 und 7 erfolgt entsprechend den Grundsätzen der allgemeinen Urlaubsgewährung. 2Bewilligter Jahresurlaub hat Vorrang.

(2) 1Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Zeitkonten bis zum Austritt auszugleichen. 2Weist das Arbeitszeitkonto einen negativen Saldo aus und wird das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt, so sind die nicht geleisteten Arbeitsstunden mit den ausstehenden Entgelten zu verrechnen.

- (3) Stirbt die oder der Beschäftigte, wird ein vorhandenes Zeitguthaben an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt.
- (4) ¹Die Buchung der Stunden auf dem Arbeitszeitkonto erfolgt monatlich und wird im Folgemonat ausgewiesen. ²Es müssen die insgesamt abzuarbeitenden Jahresarbeitszeitstunden und die bereits geleisteten Arbeitszeitstunden als auch der daraus resultierende fiktive Saldo, die anrechenbaren Zeiten sowie der Stand des Arbeitszeitkontos zu ersehen sein.

§ 9

Teilzeitbeschäftigung

¹Mit Beschäftigten soll auf in Textform zu stellendem Antrag eine geringere als die arbeitsvertragliche Arbeitszeit vereinbart werden. ²Im Übrigen gilt das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der individuell vereinbarten vertraglichen Arbeitszeit, für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende des folgenden Kalendermonats ausgeglichen werden. ²Ist für Beschäftigte ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, sind Überstunden die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die Soll-Arbeitszeit für das Kalenderhalbjahr hinausgehen, dies sind bei Vollzeitbeschäftigten 1017,5 Stunden. ³Wurde gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 eine höhere als die jährliche Soll-Arbeitszeit der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin vereinbart, gelten die über diese Grenze hinaus geleisteten Arbeitsstunden als Überstunden. ⁴Diese Überstunden werden mit dem Faktor 1,25 am Ende des Kalenderhalbjahres dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.
- (2) ¹Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Beschäftigten zu verteilen. ²Hierbei soll insbesondere auf familiäre Betreuungsverpflichtungen Rücksicht genommen werden.
- (3) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (4) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei der Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (5) ¹Haben Beschäftigte eine Aufsichts- und Betreuungsfunktion anlässlich von Freizeiten oder Seminaren, wird an den Tagen der Durchführung die Arbeitszeit bis zu 7,8 Stunden täglich voll gewertet. ²Die darüber hinausgehende, dienstlich verbrachte Zeit wird mit dem Faktor 0,5 als Arbeitszeit gewertet, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtarbeitszeit von elf Stunden täglich. ³Haben Beschäftigte auch während der Reisezeit Aufsichts- und Betreuungsfunktionen zu erfüllen, so zählt die Reisezeit im vollen Umfang als Arbeitszeit. ⁴Zeitzuschläge nach § 11 Absatz 1 Buchstabe d werden nicht gezahlt.
- (6) Bei Dienstreisen wird die dienstliche Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort und die Zeit der Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich erforderlicher Wartezeiten für jeden Tag einschließlich der Reisetage als Arbeitszeit berücksichtigt, höchstens jedoch bis zu elf Stunden.
- (7) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

§ 11

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Beschäftigte erhalten neben ihrem Entgelt (§ 13) Zeitzuschläge. ²Sie betragen je Stunde
- | | |
|--|---|
| a) für Überstunden | 25 v. H. des jeweiligen Stundenentgelts, |
| b) für Arbeit an Sonntagen | 30 v. H. des jeweiligen Stundenentgelts, |
| c) für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen,
auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, | 100 v. H. des jeweiligen Stundenentgelts, |
| d) für Nachtarbeit | 20 v. H. des jeweiligen Stundenentgelts. |

(2) ¹Beim Zusammentreffen der Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b und c wird der Zeitzuschlag nach c gezahlt. ²Für Arbeiten anlässlich von Gottesdiensten, kirchlichen Feiern und Amtshandlungen werden Zeitzuschläge nur nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a gezahlt. ³Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich

der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. ⁴Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis d gezahlt.

(3) ¹Die Zeitzuschläge einschließlich des Stundenentgelts nach Absatz 1 Buchstabe a können durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. ²Diese Nebenabrede kann von beiden Seiten gesondert mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(4) Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit die betrieblichen bzw. dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Absatz 1 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden.

(5) ¹Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 43,50 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,26 Euro pro Stunde.

(6) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.

§ 12

Rufbereitschaft/Bereitschaftsdienst

(1) ¹Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer Stelle außerhalb des üblichen Arbeitsortes aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Die Aufnahme der Arbeit soll innerhalb der normalen Wegezeit der Beschäftigten zur Arbeitsstelle erfolgen. ³Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind. ⁴Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß nur im Ausnahmefall Arbeit anfällt.

(2) ¹Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem Überstundenentgelt vergütet. ²Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 12 Absatz 1 erbracht, wird die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet. ³Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. ⁴Werden Beschäftigte während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, werden die Stundengarantien nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt. ⁵Rufbereitschaft darf höchstens für 15 Dienste im Monat angeordnet werden. ⁶Für Beschäftigte, die bis zu 50 % der tariflichen Arbeitszeit nach § 5 Absatz 1 bzw. § 6 Absatz 3 vereinbart haben, dürfen maximal acht Dienste im Monat angeordnet werden. ⁷Für die anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben das Überstundenentgelt gezahlt; es entfällt, soweit entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird.

(3) ¹Das Entgelt für Rufbereitschaften kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. ²Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.

(4) ¹Bereitschaftsdienst ist die Verpflichtung Beschäftigter auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber festgelegten Stelle innerhalb oder außerhalb des Betriebes sich aufzuhalten, um ihre Arbeitstätigkeit aufnehmen zu können, falls dies erforderlich sein sollte. ²Bereitschaftsdienst kommt nur in Betracht, wenn erfahrungsgemäß Arbeit anfällt, die Zeit ohne Arbeit aber überwiegt. ³Bereitschaftsdienst kann nur in Verbindung (vor, nach und dazwischen) mit Arbeitszeit, die mit 100 % als Arbeitszeit gewertet wird, angeordnet werden. ⁴Bereitschaftsdienst wird zur Feststellung des Entgelts mit 45 % als Arbeitszeit bewertet. ⁵Bereitschaftsdienst darf höchstens für zehn Dienste im Monat angeordnet werden. ⁶Diese Zahl darf ausnahmsweise um drei Dienste überschritten werden, wenn die Erledigung der Aufgaben nicht sichergestellt wäre. ⁷Für Beschäftigte, die bis zu 50 % der tariflichen Arbeitszeit nach § 5 Absatz 1 bzw. § 6 Absatz 3 vereinbart haben, darf maximal die Hälfte der Dienste angeordnet werden. ⁸Für die Feststellung der Zahl der Dienste gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu 24 Stunden als ein Dienst. ⁹Werden innerhalb eines Monats Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft geleistet, so werden für die Berechnung der Höchstgrenzen zwei Rufbereitschaften wie ein Bereitschaftsdienst gewertet.

(5) ¹Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Absatz 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Ziffer 1 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über zehn Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die zehn Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, wobei Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst zusammenhängend 24 Stunden nicht überschreiten dürfen; die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen verlängern diesen Zeitraum nicht. ²In den vorgenannten Fällen wird die Höchstarbeitszeit im Durchschnitt des Kalenderjahres berechnet.

(6) ¹Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Absatz 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Absatz 2a ArbZG die tägliche Arbeitszeit ohne Ausgleich über acht Stunden hinaus unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden:

a) Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,

- b) Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und Umsetzung gegebenenfalls daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes (§ 18 Gesundheitsvorsorge) und
- c) Anwendung des § 7 Absatz 7 ArbZG (Einwilligung der Arbeitnehmerin).

2Innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen dürfen durchschnittlich 58 Stunden/Woche nicht überschritten werden. Das Jahresarbeitszeitvolumen darf 3000 Stunden nicht überschreiten.

§ 13

Entgeltgrundlagen

(1) 1Das Entgelt der Beschäftigten wird nach der Entgeltgruppe und der Entgeltstufe bemessen. 2Es wird für den Kalendermonat (Entgeltzeitraum) berechnet. 3Der Entgeltzeitraum beginnt am Ersten des Monats null Uhr und endet am Monatsletzten um 24 Uhr.

(2) 1Die Entgeltgruppe ergibt sich aus der Entgeltordnung (Anlage 1). 2Beschäftigte sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. 3Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderung eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrere Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. 4Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob die Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. 5Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der Arbeitnehmerin, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. 6Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Unterabsatz 2 Satz 1 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. 7Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der oder des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

(3) 1Die Entgelte in den verschiedenen Entgeltstufen sind in der Anlage 1 a zu diesem Tarifvertrag festgelegt. 2Die Entgelte richten sich nach folgenden Stufen:

Beginn des Beschäftigungsverhältnisses	1. Entgeltstufe
nach Vollendung von 2 Jahren Erfahrungszeit	2. Entgeltstufe
nach Vollendung von 5 Jahren Erfahrungszeit	3. Entgeltstufe
nach Vollendung von 9 Jahren Erfahrungszeit	4. Entgeltstufe
nach Vollendung von 14 Jahren Erfahrungszeit	5. Entgeltstufe.

3Der Anspruch auf das Entgelt der nächst höheren Entgeltstufe entsteht jeweils mit Beginn des Monats, in dem die Erfahrungszeit der höheren Entgeltstufe vollendet wird. 4Die Beschäftigungszeit (§ 22) gilt als Erfahrungszeit. 5Daneben werden durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung in der Tätigkeit, die die Entgeltgruppe voraussetzt, in die die Arbeitnehmerin eingruppiert ist, bei einem Dienstgeberwechsel

- a) bis zu zwei Jahre Berufserfahrung bei allen Arbeitgebern,
- b) ohne zeitliche Einschränkung Berufserfahrung bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

als Erfahrungszeit anerkannt.

6Unabhängig von Unterabsatz 3 kann der Dienstgeber bei der Einstellung zur Deckung des Personalbedarfs ganz oder teilweise weitere Zeiten in förderlicher Tätigkeit als Erfahrungszeit anerkennen. 7Ein Rechtsanspruch besteht nicht. 8Ein späterer Dienstgeber ist an die Anerkennung nicht gebunden.

(3a) 1Der Dienstgeber kann auch unabhängig von Absatz 3 Unterabsatz 3 zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewähren. 2Beschäftigte mit einem Entgelt der 5. Entgeltstufe können bis zu 15 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. 3Beide Zulagen sollen befristet werden. 4Sie sind auch als befristete Zulagen widerruflich.

(4) Zeiten, in denen das Beschäftigungsverhältnis ruht (z. B. Elternzeit), bleiben bei der Festlegung der Erfahrungszeit unberücksichtigt.

(5) 1Die Monatsentgelte sind am letzten Werktag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat fällig. 2Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des ersten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig. 3Die Zahlung ist auf ein von dem oder der Beschäftigten eingerichtetes Girokonto im Inland vorzunehmen.

- (6) Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, wird das Entgelt anteilig für den Anspruchszeitraum gezahlt. ²Der auf eine Stunde entfallende Anteil beträgt 1/169,58 des Monatsentgelts.
- (7) Nicht vollbeschäftigte Beschäftigte erhalten von dem Entgelt, das für die entsprechend vollbeschäftigten Beschäftigten festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht.
- (8) Wird Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Entgeltgruppe entspricht, und haben sie die Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für den Kalendermonat, in dem sie mit der ihnen übertragenen Tätigkeit begonnen haben, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Entgeltgruppen in ihrer Entgeltstufe.
- (9) Beschäftigten ist eine Abrechnung auszuhändigen aus der die Beträge, aus denen sich das Entgelt zusammensetzt, hervorgehen. ²Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen, bedarf es keiner neuen Abrechnung.

§ 14

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 15. Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. ²Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG. ³Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten Beschäftigte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt wird, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 15; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtanken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Dienstgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Für Beschäftigte, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.
- (3) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 22) – von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und – von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche – seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.

Protokollnotiz:

Bei einer Arbeitsunfähigkeit, die bereits vor dem 1. Juli 2023 beginnt und die darüber hinaus fortbesteht, gelten abweichend von den Absätzen 2 und 3 die Bestimmungen zum Krankengeldzuschuss in der für Beschäftigte am 30. Juni 2023 geltenden Fassung des § 15 Absatz 3 KAT bzw. § 21 Absatz 3 KAVO fort.

- (4) Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, die nicht allein aus Mitteln Beschäftigter finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche Beschäftigter gehen insoweit auf den Dienstgeber über. ⁴Der Dienstgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, Beschäftigte haben dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 15

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

- (1) In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 5 Absatz 3, § 16, § 19 Absatz 1, § 24 und § 26 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie Zahlungen nach § 23.

(2) ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Absatz 1 Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.

(3) ¹Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 1 Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Absatz 1 Satz 2 diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.

(4) Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen.

§ 16

Arbeitsbefreiung

(1) Beschäftigte werden, soweit die Angelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung des Monatsentgelts für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht,
2. zur Teilnahme an kirchlichen Wahlen und zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte nach dem Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Recht gliedkirchlicher Zusammenschlüsse,
3. zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag, Ökumenischer Kirchentag, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
4. für erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeiten einschließlich erforderlicher Wegezeiten bei ärztlicher Behandlung der Arbeitnehmerin, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss.

(2) Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe eines Ersatzanspruches Beschäftigter als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger.

(3) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 15 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur folgende Anlässe:

1. Geburt eines leiblichen Kindes,
2. Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort,
3. Taufe, Konfirmation, kirchliche Trauung oder kirchliche Eheschließung des Kindes einer Beschäftigten*,
4. Kirchliche Trauung oder kirchliche Eheschließung einer Beschäftigten,
ein Arbeitstag;
5. Tod des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, eines Kindes, eines Stiefkindes, eines Elternteils, eines Stiefelternteils,

zwei Arbeitstage.

**Protokollnotiz zu § 16 Absatz 3 Nr. 3:*

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass hierunter auch Ereignisse wie etwa die Erstkommunion oder Bar Mitzwa fallen.

(4) ¹Der Dienstgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu sechs Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. ³Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen). ⁴Diese Regelung kann, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Freistellung besteht, in besonderen Fällen auf sonstige familiäre Gründe erstreckt werden, z. B. bei unvorhersehbaren Betreuungsproblemen gegenüber Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen.

(5) ¹Zur Teilnahme an Tagungen oder Sitzungen der auf Grund der Satzung der vertragschließenden Arbeitnehmerorganisationen gebildeten Organe und Gremien kann auf Anforderung dieser, Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts (§ 14) erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder

betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in Norddeutschland und zu deren Vorbereitung ist auf Anforderung einer der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung zu erteilen. ³Auf Anforderung der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen wird ein Tag Arbeitsbefreiung im Jahr für freie gewerkschaftliche Betätigung gewährt. ⁴Bei der Festlegung des Zeitpunktes der Arbeitsbefreiung ist auf dringende dienstliche und betriebliche Interessen Rücksicht zu nehmen.“

(6) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern soll den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 15 gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 17

Sonderentgelte

(1) „Beschäftigte, die am 1. November des Jahres im Arbeitsverhältnis stehen, haben in diesem Monat Anspruch auf die Zahlung eines Sonderentgeltes in Höhe von 50 v. H. des dem oder der Beschäftigten zustehenden Urlaubsentgelts nach § 19 Absatz 1. ²Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat ab Juli des Jahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat.

(2) „Beschäftigte, die am 1. Juni des Jahres im Arbeitsverhältnis stehen, haben in diesem Monat Anspruch auf die Zahlung eines Sonderentgeltes in Höhe von 36 v. H. des dem oder der Beschäftigten zustehenden Urlaubsentgelts nach § 19 Absatz 1. ²Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat zwischen Januar und Juli des Jahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. ³Dieses Sonderentgelt ist nicht zusatzversicherungspflichtig.

§ 18

Gesundheitsvorsorge

(1) „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung beraten einmal jährlich den Einfluss der Arbeitsbedingungen auf die gesundheitliche Situation der Beschäftigten und können geeignete Gesundheitsvorsorgeprogramme in Zusammenarbeit mit Krankenkassen und Berufsgenossenschaften vereinbaren. ²Einzelheiten werden in einer Dienstvereinbarung geregelt. ³In dieser können Freistellungsregelungen zur Gesundheitsvorsorge mit einer Höchstdauer von sechs Wochen sowie weitere Einzelheiten bzw. Bedingungen geregelt werden.

(2) Der Dienstgeber erbringt zusätzliche Leistungen von mindestens 12,50 Euro monatlich pro Beschäftigtem im Rahmen des § 3 Nummer 34 EStG, zusätzlich zum geschuldeten Entgelt, wenn die Beschäftigte an Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20a Absatz 1 i. V. m. § 20 Absatz 1 Satz 3 SGB V genügen, teilnimmt und einen entsprechenden Eigenanteil nachweist.

§ 19

Erholungsurlaub

(1) „Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 15). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.

(2) Der volle Urlaubsanspruch kann erstmals nach einer Wartezeit von sechs Monaten, bei Jugendlichen von drei Monaten, bei dem Dienstgeber geltend gemacht werden.

(3) „Der Urlaub muss grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. ²Urlaub, der nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahres genommen worden ist, verfällt. ³Konnte der Urlaub in diesem Zeitraum wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden, verlängert sich dieser Zeitraum auf 15 Monate. ⁴Einmal pro Jahr ist ein Urlaubsteil von mindestens zwei Wochen Dauer zu nehmen.

(4) „Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist der restliche Urlaub bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren und zu nehmen, wenn es betrieblich möglich ist. ²Soweit das nicht möglich ist, wird für jeden abzugelenden Urlaubstag bei der Fünftagewoche 3/65, bei der Sechstagewoche 1/26 des Entgelts nach § 15 Absatz 1 gezahlt. ³Ist Beschäftigten verhaltensbedingt außerordentlich rechtswirksam gekündigt worden oder haben Beschäftigte das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der den Beschäftigten nach gesetzlichen Vorschriften noch zusteht.

(5) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten sechs Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Konnte der Erholungsurlaub in diesem Zeitraum wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nicht gewährt und genommen werden, verlängert sich dieser Zeitraum auf 15 Monate.
- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält die Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
- c) Sind Beschäftigte nicht das ganze Jahr gegen Entgelt beschäftigt, erhalten Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Beschäftigung gegen Entgelt ein Zwölftel des Urlaubsanspruches nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.*
- d) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

**Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5 Buchstabe c):*

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass unter Entgelt ebenfalls Zuschüsse nach §14 Absatz 2, der Zuschuss des Dienstgebers zum Mutterschaftsgeld und alle weiteren Einnahmen der Beschäftigten aus der Beschäftigung als Entgelt zu verstehen sind.

(6) Beschäftigte, die ohne Erlaubnis bzw. Genehmigung gemäß § 3 Absatz 8 während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf das Urlaubsentgelt für die Tage der Erwerbstätigkeit.

§ 20

Zusatzurlaub bei Nachtarbeit*

1Beschäftigte, die Nachtarbeit leisten (die nicht als Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst geleistet wird), erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von

220 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,

330 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,

450 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im folgenden Kalenderjahr.

2Im Übrigen findet § 19 Absatz 1 Anwendung.

**Protokollnotiz zu § 20:*

Die Tarifvertragsparteien verpflichten zur Aufnahme von Tarifverhandlungen über die Einführung von Zusatzurlaub bei Schicht- und Wechselschichtarbeit, sofern dieser zwischen den Tarifvertragsparteien im Bereich des Kirchlichen Tarifvertrags Diakonie (KTD) vereinbart wird.

§ 21

Sonderurlaub

1Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten. 2Wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen, soll auf Antrag, insbesondere in den folgenden Fällen, Sonderurlaub gewährt werden:

- a) tatsächliche Betreuung und Pflege eines Kindes unter 18 Jahren, für das das Sorgerecht besteht;
- b) tatsächliche Betreuung und Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

§ 22

Beschäftigungszeit

1Beschäftigungszeit ist die bei demselben Dienstgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. 2Sonderurlaub nach § 21, der zusammenhängend für länger als drei Monate gewährt wird, wird auf die Beschäftigungszeit nicht angerechnet. 3Wechseln Beschäftigte von einem kirchlichen oder diakonischen Dienstgeber zu einem Dienstgeber im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, werden die Zeiten bei dem anderen Dienstgeber als Beschäftigungszeit berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zugesagt wurde.

§ 23

Treueleistung

(1) 1Beschäftigte haben nach langen Beschäftigungszeiten einen einmaligen Anspruch auf eine Treueleistung. Bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche (Fünftageweche), erhält sie als Treueleistung mit Vollendung einer Beschäftigungszeit

- a) von 10 Jahren 5 Tage,
- b) von 20 Jahren 7 Tage,
- c) von 30 Jahren 9 Tage,
- d) von 40 Jahren 11 Tage

einmalig als zusätzlichen Erholungsurlaub. ²Im Übrigen findet § 19 mit Ausnahme von Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 c) entsprechend Anwendung.

(2) Auf Antrag Beschäftigter oder des Dienstgebers ist der zusätzliche Erholungsurlaub gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 abzugelten.

(3) Abweichend von Absatz 1 finden für Beschäftigte, für die vor dem 1. Juli 2023 in einem Beschäftigungsverhältnis standen und für die die tariflichen Regelungen des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006 i. d. F. Änderungstarifvertrages Nr. 14 vom 18. März 2022 (ÄTV Nr. 14) galten, die Regelungen des § 23 KAT i. d. F. Änderungstarifvertrages Nr. 14 vom 18. März 2022 Anwendung.

(4) Als Beschäftigungszeit im Sinne des Absatzes 1 gilt die Erfahrungszeit nach § 13 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b).

§ 24

Sterbegeld

¹Beim Tod Beschäftigter, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird dem Ehegatten, dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an eine der berechtigten Personen bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Dienstgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto des oder der Beschäftigten hat befreiende Wirkung. ⁴Das Sterbegeld wird am Ende des auf die Vorlage der Sterbeurkunde folgenden Monats fällig.

§ 25

Reisekostenerstattung und Zuschüsse

(1) Für die Erstattung der Reisekosten gilt die Rechtsverordnung über die Vergütung von Reisekosten bei Dienstreisen und über die Nutzung von Dienstfahrzeugen (RkVO) vom 10. Oktober 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In einer Dienstvereinbarung können Regelungen zur Erstattung von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte getroffen werden.

(3) In einer Dienstvereinbarung können Zuschüsse zu Kosten der Kinderbetreuung vereinbart werden.

(4) ¹In einer Dienstvereinbarung können Regelungen zur Umwandlung von tariflichem Entgelt zum Zwecke der Förderung der Fahrradmobilität vereinbart werden. ²Dabei ist ein Zuschuss des Dienstgebers in Höhe von mindestens 9,5 Prozent des Umwandlungsbetrages verbindlich zu vereinbaren.

§ 26

Fort- und Weiterbildung

(1) Werden Beschäftigte auf Veranlassung und im Rahmen der Qualitätssicherung oder des Personalbedarfs des Dienstgebers fort- oder weitergebildet, werden, sofern keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, vom Dienstgeber

- a) Beschäftigten, soweit sie freigestellt werden müssen, für die notwendige Fort- oder Weiterbildung das Entgelt (§ 14) fortgezahlt und
- b) die Kosten der Fort- und Weiterbildung getragen.
- c) Beschäftigten, sofern sie nicht freigestellt werden müssen, die für die Fort- und Weiterbildung aufgewendete Zeit als Arbeitsstunden gutgeschrieben.

(2) ¹Beschäftigte sind verpflichtet, dem Dienstgeber die Aufwendung für eine Fort- und Weiterbildung im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe des Absatzes 3 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des oder der Beschäftigten oder aus einem von ihm oder ihr zu vertretenden Grunde endet. ²Satz 1 gilt nicht, wenn eine Beschäftigte

- a) wegen Schwangerschaft oder
- b) wegen Entbindung in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(3) Zurückzuzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet

- a) im ersten Jahr nach Abschluss der Fort- und Weiterbildung die vollen Aufwendungen,
 - b) im zweiten Jahr nach Abschluss der Fort- und Weiterbildung zwei Drittel der Aufwendungen,
 - c) im dritten Jahr nach Abschluss der Fort- und Weiterbildung ein Drittel der Aufwendungen.
- (4) Aufwendungen sind die Lehrgangsgebühr, etwaige Prüfungsgebühren, Kosten für verpflichtende Unterrichtsmaterialien, Unterkunft und Verpflegung nach den geltenden Reisekostenregelungen, Reisekosten in Höhe der nordkirchlichen Regelungen zur Reisekostenerstattung sowie die Entgeltfortzahlung für die Freistellung zur Teilnahme an der Maßnahme bzw. der Gegenwert der gutgeschriebenen Arbeitsstunden nach Absatz 2 c.
- (5) Näheres regelt das in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jeweils geltende Fortbildungsrecht.

§ 27

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

- (1) ¹Beschäftigte haben Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung der Versorgungseinrichtung, mit der der Dienstgeber eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen hat. ²Von der Zusatzversorgungseinrichtung festgesetzte monatliche Umlagen oder Beiträge in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Beschäftigten führt der Dienstgeber – gegebenenfalls einschließlich des von der Beschäftigten zu tragenden Anteils – an die Zusatzversorgungseinrichtung ab. ³Die Umlage bzw. den Beitrag der Beschäftigten behält der Dienstgeber von ihrem Arbeitsentgelt ein.
- (2) Für Beschäftigte, deren Dienstgeber Beteiligter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist, beträgt der Beitrag 1,81 von Hundert des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
- (3) Für Beschäftigte, deren Dienstgeber Beteiligter der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) ist, beträgt der Beitrag 1,55 von Hundert des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
- (4) Für Beschäftigte, deren Dienstgeber Beteiligter der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) ist, beträgt der Beitrag 0,6 von Hundert des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
- (5) ¹Besteht keine Beteiligungsvereinbarung i. S. des Absatzes 1, haben Beschäftigte Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nach dem vom Dienstgeber gewählten Durchführungsweg mit einem Beitrag in Höhe von 3,25 % des steuerpflichtigen Bruttoentgelts. ²Besteht grundsätzlich für Beschäftigte Versicherungspflicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse und sind sie von der Versicherungspflicht bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse befreit, so kann ihnen auf Antrag ein Zuschuss zu den Beiträgen einer anderen berufsständigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gewährt werden. ³Dieser Zuschuss darf den Beitrag nicht übersteigen, den der Dienstgeber an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse abzuführen hätte, wenn Beschäftigte nicht von der Zusatzversicherungspflicht befreit wären.
- (6) ¹Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile Beschäftigter. ²Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gemäß § 3 Nummer 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. ³Die Pauschalsteuer ist dann von den Beschäftigten zu tragen.
- (7) Beschäftigte haben Anspruch auf Förderung der Vermögensbildung oder Entgeltumwandlung nach Maßgabe gesonderter Tarifverträge.
- (8) Ein bestehender Anspruch auf Förderung der Vermögensbildung bleibt bestehen.
- (9) ¹Die auf die Anwendungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung entfallende Lohnsteuer trägt der Dienstgeber bis zu einer Umlage oder einer entsprechenden Leistung von monatlich 146 Euro, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht. ²Vor Anwendung des Satzes 1 ist die Umlage um den jeweiligen Zukunftssicherungsfreibetrag zu vermindern. ³Dieser Freibetrag wird vom Dienstgeber in Anspruch genommen.

§ 28

Kündigung

- (1) Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss.
- (2) Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 22)

bis zu 1 Jahr	1 Monat zum Monatsschluss,
nach einer Beschäftigungszeit	
von mehr als 1 Jahr	6 Wochen,

von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(3) Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren durch den Dienstgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.

§ 29

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- a) mit Ablauf des Monats, in dem Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet haben,
- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Aufhebungsvertrag).

(2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Beschäftigte haben den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

(3) ¹Verzögern die Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder beziehen sie Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder sind sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Ärztin. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(4) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn Beschäftigte nach ihrem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnten, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre Weiterbeschäftigung schriftlich beantragen.

(5) ¹Sollen Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 30

Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben Beschäftigte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, welches sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).

(2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).

(3) Die Zeugnisse gemäß Absatz 1 und 2 sind unverzüglich auszustellen.

§ 31

Ausschlussfrist

(1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.

§ 32

Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2007 schriftlich gekündigt werden. ²Unabhängig von Unterabsatz 1 können die Anlagen 1 und 2 jederzeit und die Anlage 1a mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, die Anlage 1a frühestens zum 31. Dezember 2023, jede für sich schriftlich gekündigt werden.“

§ 3

Es wird folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2 zur Protokollnotiz zu § 7 TV KB

Langzeitkonto

Präambel

Beschäftigten wird durch diese Vereinbarung die Möglichkeit eröffnet, im Wege von ZeitWertKonten Arbeitsentgeltbestandteile und bzw. oder den Geldwert bereits geleisteter Arbeitszeit teilweise in Wertguthaben einzubringen und erst zu einem späteren Zeitpunkt abzurufen. Die ZeitWertKonten werden ausschließlich in Geldwerten geführt. Diese Geldwerte werden vom Dienstgeber durch geeignete und hierfür zulässige Kapitalanlagen (Investmentfondsanteile und bzw. oder Versicherungsprodukt) rückgedeckt und gegen Insolvenz gesichert, soweit gesetzlich erforderlich. Die Wertguthaben auf den ZeitWertKonten können beispielsweise verwendet werden:

- für mehrmonatige, sozial abgesicherte Freizeitblöcke mit beliebiger Verwendungsmöglichkeit,
- für eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit,
- für vorübergehende Teilzeit mit finanziellem Ausgleich, d. h. für eine vorübergehende Reduzierung der Arbeitszeit (z. B. zur Kinderbetreuung oder zur Betreuung pflegebedürftiger, nahestehender Personen).

Diese Vereinbarung legt die Bedingungen des Entstehens, der Weiterentwicklung, der Verwendung, der Verwaltung, der Rückdeckung und gegebenenfalls der Insolvenzsicherung der Wertguthaben fest. Abweichende Regelungen in einzelnen Arbeitsverträgen sind nicht möglich. Diese Vereinbarung geht individuellen Vereinbarungen vor. Wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zum Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht, ändern, werden Dienstgeber und deren Mitarbeitervertretung unverzüglich mit dem Ziel zusammentreten, eine den geänderten Rahmenbedingungen entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung umzusetzen.

Teil I

Konzeption der ZeitWertKonten und Wertguthaben

§ 1

Persönlicher Anwendungsbereich, Laufzeit

(1) ¹Diese Vereinbarung gilt für alle unbefristet Beschäftigten, soweit sie seit mindestens sechs Monaten in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis stehen. ²Das vereinbarte monatliche Bruttoarbeitsentgelt dieser Beschäftigten muss die gesetzliche Grenze der geringfügigen Beschäftigung (derzeit 520 Euro) übersteigen. ³Ein Mindestlebensalter wird nicht festgelegt.

(2) Diese Vereinbarung gilt nicht für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(3) ¹Beschäftigte haben die Teilnahme an dieser Vereinbarung schriftlich zu erklären. ²Sie können mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstgeber kündigen. ³Maßgeblich ist das Zugangsdatum der Kündigung.

§ 2

Ansparvereinbarung

(1) Für jeden teilnehmenden Beschäftigten ist ein gesondertes Konto über sein Wertguthaben einzurichten (ZeitWertKonto), das nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung zu führen ist.

(2) ¹Über die konkret in das Wertguthaben einzubringenden oder zu entnehmenden Leistungen – insbesondere Art, Höhe und Zeitpunkt der Leistung – ist unter Einbeziehung dieser Vereinbarung jeweils einzelvertraglich mit dem Beschäftigten eine gesonderte Vereinbarung (sogenannte Ansparvereinbarung) zu treffen, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf. ²Die Ansparvereinbarung muss jeweils einen ausdrücklichen Verzicht auf die Auszahlung der einzustellenden Entgelte enthalten.

(3) Die Ansparvereinbarung ist spätestens sechs Wochen vor Quartalsende abzuschließen, sodass die Ansparphase zum nächstfolgenden Quartalsanfang beginnen kann. Spätere Änderungen der Ansparvereinbarung sind ebenfalls spätestens sechs Wochen vor Quartalsende mit Wirkung zum nächstfolgenden Quartalsanfang zu vereinbaren.

(4) Die Ansparvereinbarung wird für ein Jahr abgeschlossen. Danach kann sie mit Wirkung für die Zukunft binnen einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende durch einseitige, schriftliche Erklärung des Beschäftigten gegenüber dem Dienstgeber beendet werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den rechtzeitigen Zugang der Erklärung an.

§ 3

Langzeitkonto, Umwandlung, Anlageformen

(1) Das ZeitWertKonto wird ausschließlich zum langfristigen Wertausgleich gebildet. Es handelt sich um ein Langzeitkonto. Gleitzeitkontenregelungen und andere Regelungen, die einen kurzfristigen Ausgleich für geleistete Mehrarbeit bzw. Überstunden in einem Zeitraum von bis zu einem Kalenderjahr regeln, sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst. Eine etwaige gegenwärtige oder künftige Vereinbarung zur Arbeitszeit und zur Arbeitszeitflexibilisierung bleibt deshalb unberührt. Zeitenguthaben bis zu 45 Stunden jährlich aus einem Arbeitszeit- oder Gleitzeitkonto können gutgeschrieben werden. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV.

(2) In das ZeitWertKonto können von dem Beschäftigten geleistete und noch nicht vergütete Arbeit (Zeitwerte) und weitere Ansprüche auf Arbeitsentgelt (Geldwerte) eingestellt werden. Hierzu zählen ausschließlich (Katalog der Ansparkomponenten):

- a) Teile des laufenden Bruttoarbeitsentgelts in Höhe von maximal 25 Prozent, wobei dem Beschäftigten ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt verbleiben muss, das die jeweilige gesetzliche Grenze der geringfügigen Beschäftigung (zurzeit: 520 Euro) übersteigt,
- b) Jahressonderzahlung,
- c) vereinbarte besondere Entgelte,
- d) Einmalzahlungen,
- e) der Geldwert von geleisteten Überstunden, soweit diese nach einer etwaigen, derzeit oder künftig geltenden Vereinbarung zur Arbeitszeit und zur Arbeitszeitflexibilisierung abgerechnet oder ausgezahlt werden und die Einstellung in das Wertguthaben der entsprechenden Vereinbarung nicht widerspricht,
- f) der Geldwert eines Urlaubsanspruches, soweit er den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt.

(3) Das ZeitWertKonto wird in Geldwerten geführt. Zeitwerte werden in Geldwerte umgewandelt.

(4) Das Wertguthaben wird durch den jeweiligen Dienstgeber angelegt, und zwar in einem Versicherungsprodukt. Der Dienstgeber schließt als Versicherungsnehmer einen speziellen Versicherungsvertrag (Kollektivvertrag) zur Rückdeckung des Wertguthabens ab. Der teilnehmende Beschäftigte ist versicherte Person. Alle Erträge aus dem Versicherungsvertrag (Einzelvertrag) stehen dem teilnehmenden Beschäftigten zu und erhöhen sein Wertguthaben.

(5) Beschäftigte erhalten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen einen Kontoauszug über die Höhe des ihnen individuell zuzurechnenden Wertguthabens.

§ 4

Insolvenzsicherung, Werterhaltung

(1) Die Insolvenzsicherung entfällt, soweit über das Vermögen des Dienstgebers nicht das Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, da der Dienstgeber als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert ist.

(2) Der Dienstgeber garantiert und steht dafür ein, dass zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Wertguthaben die vom Beschäftigten zuvor in das Wertguthaben eingestellten Geldwerte der ursprünglichen Höhe nach (Ansparbeträg) vorhanden sind. Der Dienstgeber hat für eine werterhaltende Anlage bzw. Rückdeckung Sorge zu tragen. Das angesparte Wertguthaben und der Geldwert der Rückdeckung sind für jeden teilnehmenden Beschäftigten durch den Dienstgeber regelmäßig wie folgt abzugleichen. Zum Ende des Kalenderjahres wird der Dienstgeber prüfen, ob der Geldwert der Rückdeckung das angesparte Wertguthaben des Beschäftigten in voller Höhe abdeckt. Ergibt die Prüfung, dass der Geldwert der Rückdeckung das angesparte Wertguthaben nicht mehr abdeckt, hat der Dienstgeber die Differenz umgehend durch Nachschuss in die jeweils gewählte Rückdeckung bzw. Anlage auszugleichen.

Teil II Ansparprozess

§ 5

Ansparphase: Einbringung von Werten in das Wertguthaben

- (1) ¹Ein Geldwert wird in Höhe des Entgeltanspruchs zum Zeitpunkt der Wertstellung in das Wertguthaben eingestellt. ²Dies gilt gleichermaßen für aus Zeitwerten (Überstunden, Urlaub) umgewandelte Geldwerte. ³Entgeltansprüche im Sinne dieser Regelung sind im Zeitpunkt der Einstellung in das Wertguthaben bereits unbedingt verdiente Arbeitsentgeltansprüche. ⁴Vorauszahlungen und Abschläge können erst dann eingestellt werden, wenn und soweit ein endgültiger Entgeltanspruch besteht.
- (2) ¹Der nach Absatz 1 einzustellende Betrag setzt sich zusammen aus dem Arbeitsentgelt des Beschäftigten zuzüglich der darauf entfallenden Beiträge des Dienstgebers zur Sozialversicherung bis zur Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. ²Dies gilt auch, soweit eine Ansparung aus Entgeltbestandteilen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen erfolgt. ³Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches zu ermitteln und zu sichern.
- (3) Die Einstellung von Geldwerten in das Wertguthaben erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt der Abrechnung des Arbeitsentgelts.
- (4) Die Einstellung von Geldwerten in das Wertguthaben ist ohne Einfluss auf Zahlungen des Dienstgebers aufgrund weiterer Vereinbarungen (wie z. B. einer eventuellen Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung).
- (5) ¹Eingestellte Beiträge des Dienstgebers zur Sozialversicherung sind nur in denjenigen Entnahmefällen an die Sozialversicherungsträger zu entrichten, wenn eine gesetzliche oder sonstige rechtliche Pflicht (z. B. durch Satzung) zur Entrichtung von Beiträgen besteht. ²Auf diese Bestandteile des Wertguthabens besteht darüber hinaus kein eigenständiger Anspruch des Beschäftigten. ³Dies gilt nicht für die auf die Dienstgeberbeiträge entfallenden Erträge; diese stehen dem Beschäftigten zu.
- (6) Die nach Maßgabe der Ansparvereinbarung nach § 2 dieser Vereinbarung in das Wertguthaben einzustellenden Geldwerte werden durch den Dienstgeber dokumentiert.

Teil III

Verwendung des Wertguthabens, Freistellungsphase, Entnahme

§ 6

Möglichkeiten der Verwendung durch den Beschäftigten

- (1) ¹Das Wertguthaben steht allein dem Beschäftigten zu. ²Der Beschäftigte kann das vorhandene Wertguthaben – neben den gesetzlich vorgegebenen Verwendungsmöglichkeiten – ausschließlich wie folgt verwenden (Katalog der Verwendungsmöglichkeiten):
- im Regelfall für eine vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase) bzw. für Verringerung der Arbeitszeit – sofern gesetzlich geregelt oder vertraglich vereinbart,
 - für eine zeitlich befristete Arbeitsentgeltzahlung im Fall einer Langzeiterkrankung oder einer zeitlich befristeten Erwerbsminderung zur Erhöhung der sonstigen vom Beschäftigten bezogenen Leistungen,
 - für Kinderbetreuungszeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 - für Sabbatjahre,
 - für Weiterbildung bzw. berufliche Qualifikation,
 - für eine Verringerung der Arbeitszeit, sofern darauf ein Anspruch nach § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) besteht, jedoch befristet auf die Dauer der Entnahme aus dem Wertguthaben,
 - nur ausnahmsweise in existentiellen Notfällen für die Auszahlung eines Nettobetragtes bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis (ohne Freistellung) und ohne dass die Teilnahme am Modell selbst beendet wird.
- (2) ¹Die Freistellungsphase muss eine Mindestdauer von einem Monat haben. ²Hinsichtlich Dauer und Beginn der Freistellungsphase sind die betrieblichen Erfordernisse zu berücksichtigen.
- (3) Die Freistellungsphase kann auch unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, vor dem der Beschäftigte eine Rente wegen Alters bezieht oder beziehen könnte.
- (4) Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge aus dem Wertguthaben erst bei Auszahlung abzuführen.
- (5) ¹Ansprüche des Beschäftigten auf die Verwendung des Wertguthabens unterliegen nicht der Verjährung. ²Ausschlussfristen gelten nicht. ³Ein Verfall zum Nachteil des Beschäftigten tritt nicht ein.

(6) ¹Während der Freizeitphase wirken sich Arbeitsunfähigkeitstage kostenneutral aus. ²Die Freizeitphase wird um die Arbeitsunfähigkeitstage verlängert. ³Für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gilt § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

§ 7

Freistellungsphase

(1) ¹Eine Freistellung ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse hinsichtlich des Beginns und der Dauer der Freistellung möglich. ²Der Dienstgeber entscheidet über den Antrag des Beschäftigten auf Freistellung innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.

(2) ¹Der Beschäftigte hat einen Wunsch auf Freistellung im Sinne des § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung frühzeitig anzukündigen. ²Er hat die Freistellung mindestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Freistellungsphase schriftlich zu beantragen. ³Kürzere gesetzliche Fristen für einen Freistellungssachverhalt bleiben unberührt. ⁴Lehnt der Dienstgeber die beantragte Freistellung ab, hat er schriftlich die entgegenstehenden betrieblichen Erfordernisse (Gründe für die Ablehnung) binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Stellung des Antrages zu benennen. ⁵Hat der Dienstgeber die Gründe nicht benannt, gilt der Antrag auf Freistellung als genehmigt. ⁶Zu den benannten Gründen für die Ablehnung ist die Mitarbeitervertretung auf Verlangen des Beschäftigten zu hören.

(3) Der Antrag auf Freistellung gilt zugleich als Antrag auf Entnahme aus dem Wertguthaben.

(4) ¹Während der Freistellungsphase erhält der Beschäftigte aus dem Wertguthaben durchgängig ein monatliches Entgelt. ²Die konkrete Höhe des monatlichen Entgelts in der Freistellungsphase ist zuvor schriftlich zu vereinbaren. ³Wird keine Vereinbarung getroffen, gilt das durchschnittliche Arbeitsentgelt (Bruttomonatsentgelt) der vorausgegangenen zwölf Kalendermonate als vereinbart. ⁴Jahressonderzahlung, Einmalzahlungen bzw. besonders vereinbarte Entgelte bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes unberücksichtigt.

(5) Der Beschäftigte erwirbt für volle Kalendermonate der Freistellung keinen Urlaubsanspruch.

§ 8

Störfälle

(1) ¹Kommt es nicht zur planmäßigen Verwendung des Wertguthabens für eine Freistellungsphase, liegt nach dem Gesetz ein sogenannter (sozialversicherungsrechtlicher) Störfall vor. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgrund von Kündigung, Erwerbsminderung oder Tod endet.

(2) ¹Im Todesfall ist das Wertguthaben zum Geldwert vererblich. ²Es handelt sich nach gegenwärtiger gesetzlicher Regelung um nach dem Einkommensteuergesetz zu versteuerndes Arbeitseinkommen. ³Steuern sind nach den Besteuerungsmerkmalen des Erben von diesem zu entrichten. ⁴§ 5 Absatz 5 gilt entsprechend. ⁵Auf die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung besteht kein eigenständiger Anspruch.

(3) ¹Im Fall des Dienstgeberwechsels kann das Wertguthaben zum Geldwert übertragen werden, sofern bei dem neuen Dienstgeber die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme vorliegen. ²Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. ³In diesem Fall werden auch die eingestellten Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit auf den neuen Dienstgeber übertragen, soweit zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

(4) Im Störfall wird das Wertguthaben nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen aufgelöst.

Teil IV

Administration

§ 9

Verwaltung, Abwicklung und Datenschutz

(1) Der Dienstgeber ist berechtigt, die Verwaltung und Abwicklung der ZeitWertKonten der Beschäftigten auf einen ZeitWertKonten-Administrator zu übertragen.

(2) ¹Der Dienstgeber und der Administrator sind jeweils berechtigt, einen Rechenzentrumsbetreiber zum Zweck der Umsetzung dieser Vereinbarung einzuschalten. ²Der Dienstgeber und der Administrator sind jeweils berechtigt, beauftragte Dritte (Auftragnehmer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG) für die technische Abwicklung, insbesondere für die Auftragsdatenverarbeitung, einzuschalten. ³Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicher zu stellen. ⁴Der Dienstgeber ist berechtigt, die sachkundige Beratung der Beschäftigten auf einen Berater zu übertragen.

(3) ¹Der Dienstgeber ist berechtigt, dem Administrator und dem Berater – zweckgebunden – die für die Umsetzung dieser Vereinbarung (Administration der Wertguthaben und Beratung des Beschäftigten) erforderlichen personenbezogenen Daten der teilnehmenden Beschäftigten zu übermitteln. ²Der beauftragte Administrator ist

zur Speicherung, Verarbeitung, Nutzung der vorstehend genannten Daten und ihrer Übermittlung, an einen von ihm beauftragten Rechenzentrumsbetreiber und an den Berater berechtigt, jedoch ausschließlich zum Zweck der Umsetzung dieser Vereinbarung.

(4) ¹Der Berater ist zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der vorstehend genannten Daten berechtigt, jedoch ausschließlich zum Zweck der Umsetzung dieser Vereinbarung. ²Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicher zu stellen. ³Im Übrigen dürfen die vorstehend genannten Daten zu keinem anderen Zweck genutzt oder verarbeitet werden. ⁴Zu einer Übermittlung an weitere, hier nicht genannte Beteiligte, Personen oder Firmen bedarf es einer weiteren vorherigen, schriftlichen Einwilligung des Beschäftigten. ⁵Die Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten aufgrund gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

(5) Die Durchführung ist ausschließlich über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH sowie der ihr verbundenen Unternehmen möglich.

§ 10 Kosten

(1) Die Kosten der Durchführung dieser Vereinbarung werden zwischen teilnehmenden Beschäftigten und Dienstgeber wie folgt aufgeteilt.

(2) Einrichtungskosten trägt der Dienstgeber nach gesonderter Vereinbarung.

(3) ¹Betriebskosten:

- Der Dienstgeber trägt für die Kosten der Störfallabrechnung (20 Euro pro Störfallabrechnung und Arbeitnehmer).
- Der Dienstgeber trägt die Kontoführungsgebühr pro Beschäftigtem und Monat in Höhe von 2,50 Euro.

²Die angegebenen Kosten sind netto. ³Die gesetzliche Umsatzsteuer ist, soweit sie anfällt, jeweils hinzuzurechnen.“

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Hamburg/Lübeck, 13. März 2023

Für den
Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

Für die
Gewerkschaften

Nr. 58
Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg
und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, der Kirchengemeinden
sowie kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich
unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der beiden
Kirchenkreise in den Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche
(TVÜ-TV KB)

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft, Landesverband Nord**,
vertreten durch den Vorstand

und

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)**,

vertreten durch

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9, 23552 Lübeck

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 3. Juni 2021 und vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer i. S. d. §§ 1 i. V. m. 2 TV KB – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg oder zum Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, zu Kirchengemeinden sowie kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich unselbstständigen Diensten, Werken und Einrichtungen im Gebiet der beiden Kirchenkreise beschäftigt sind.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Beschäftigten der Schulstiftung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, die nicht als Schulleitungen, Lehrkräfte oder als sonstige Beschäftigte pädagogisch und bzw. oder unterrichtsbegleitend im Schuldienst an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen) tätig sind.

(3) Alle in diesem Tarifvertrag verwendeten weiblichen Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen umfassen alle Geschlechter.

§ 2

Überleitungsbestimmungen der Eingruppierungen

¹Die Entgeltordnung zu § 13 TV KB findet für die neue Eingruppierung zur Ersetzung keine Anwendung.

²Die Eingruppierungen nach Anlage 4 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) werden wie folgt in die Entgeltgruppen des TV KB übergeleitet:

Die Zuordnung der Beschäftigten zu den Entgeltgruppen nach dem TV KB richtet sich nach der jeweiligen Entgeltgruppe der KAVO-MP, in der die Arbeitnehmerin am 30. Juni 2023 eingruppiert ist:

EG KAVO	Fallgruppe	Abt. TV KB	EG TV KB
B.1 Archiv-, Bibliotheksdienst			
Keine betroffenen Arbeitnehmerinnen			
B.2 Diakoninnen/Gemeindepädagoginnen			
E 6		Abt. 1	K 5 / K 6 (EF)
E 9a	Teil A Nr. 2 Absatz 4	Abt. 1	K 6 / K 7 (EF)
E 9b		Abt. 2	K 7 Fg. a) und b) + Zulage oder K 8 Fg. a) (schwierig) (EF)
E 10		Abt. 2	K 9 Fg. b) oder c) + Zulage
E 11		Abt. 1	K 10
E 14		Abt. 1	K 13 ohne Zulage
B.3 Friedhofsdienst			
E 2		Abt. 4	K 2
E 3		Abt. 4	K 3
E 4			
E 5	Fg. 1	Abt. 4	K 5
	Fg. 2	Abt. 4	K 6 Fg. II.
E 6		Abt. 4	K 6 Fg. I.
E 7		Abt. 4	K 7 Fg. II. c)
E 8		Abt. 4	K 8 / K 9 / K 10 (EF, abhängig von Größe und Funktion)
E 9b		Abt. 4	K 10 / K 11 (EF) (Verwalter oder Leiter)
B.4 Gemeindlicher Verwaltungsdienst			
E 3		Abt. 1	K 3
E 5		Abt. 1	K 5
E 7		Abt. 1	K 6
B.5 Hauswirtschaftsdienst			
E 1		Abt. 1	K 2
E 2		Abt. 1	K 2
E 3		Abt. 1	K 3
E 5		Abt. 1	K 5
E 6		Abt. 1	K 6
E 8		Abt. 1	K 7
E 9b	Fg. 1	Abt. 1	K 8 / K 9 (EF)
	Fg. 2	Abt. 1	K 8
B.6 Kirchenmusikalischer Dienst			
E 3		Abt. 2	K 4
E 6		Abt. 2	K 5 / K 6 (EF)
E 9b		Abt. 2	K 6
E 10		Abt. 2	K 9 / K 10 (EF)
E 13		Abt. 2	K 12
E 14		Abt. 2	K 13
B.7 Kranken- und Pflegedienst			
E 3		Abt. 5	K 3
E 4		Abt. 5	K 4 / K 5 (EF)
E 7		Abt. 5	K 7
E 8		Abt. 5	K 7
E 9a		Abt. 5	K 8

E 9b	Fg. 1, 2, 3 + € 105 Fg. 4 + € 105, 5, 6	Abt. 5	K 9 K 8
E 10		Abt. 5	K 9
B.8 Küster- und Hausmeisterdienst			
E 3	Fg. 1 Küster Fg. 2 Hausmeister	Abt. 2 Abt. 1	K 3 K 3
E 4	Fg. 1 Küster Fg. 2 Hausmeister	Abt. 2 Abt. 1	K 4 K 3
E 5	Fg. 1 Küster Fg. 2 Hausmeister	Abt. 2 Abt. 1	K 4 / K 5 (EF) K 4
E 6	Fg. 1 Küster Fg. 2 Küster Fg. 2 Hausmeister	Abt. 2 Abt. 2 Abt. 1	K 5 K 5 K 4 / K 5 (EF)
B.9 Sozial- und Erziehungsdienst			
E 5		Abt. 3	K 5 + Zulage € 58
E 7		Abt. 3	K 5 + Zulage € 58
E 8 + (Zulage 105 €)	Fg. 1 Fg. 2	Abt. 3 Abt. 3	K 7 + Zulage € 116
E 9a	Fg. 1 Fg. 2 Fg. 3	Abt. 3 Abt. 3 Abt. 3	K 7 Fg. b) + Zulage K 7 Fg. b) + Zulage K 7 Fg. f) + Zulage
E 9b	Fg. 1 Fg. 2	Abt. 3 Abt. 2	K 8 Fg. a) + Zulage € 116 + Zulage Prot.N. 1, 2 K 8 Fg. b) + Zulage € 116
E 10	Fg. 1 Fg. 2	Abt. 3 Abt. 3	K 8 + Zulage € 116 + Zulage Prot.N. 1, 2 K 8 Vorb. Absatz 2 + Zulage € 116
E 11	Fg. 1 Fg. 2	Abt. 3 Abt. 3	K 9 + Zulage € 116 + Zulage Prot.N. 2 K 9 Vorb. Absatz 2 + Zulage € 116 + Zulage Prot. N. 1, 2 (Hälfte der Diff. zwischen E 11 / E 12 + Zulage Prot.N. 1, 2
E 12	Fg. 1 Fg. 2	Abt. 1 Abt. 3	K 10 + Zulage € 116 + Zulage Prot.N 1, 2 K 10 Fg. 2+ Zulage € 116 + Zulage Prot.N 1, 2
Teil C. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale			
E 1		Abt. 1	K 2
E 2		Abt. 1	K 2
E 3		Abt. 1	K 3
E 4	Fg. 1 Fg. 2	Abt. 1 Abt. 1	K 4 K 4
E 5	Fg. 1 Fg. 2	Abt. 1 Abt. 1	K 5 K 5
E 6	Fg. 1 Fg. 2 Fg. 3	Abt. 1 Abt. 1 Abt. 1	K 6 K 6 K 6
E 7		Abt. 1	K 6
E 8	Fg. 1 Fg. 2	Abt. 1 Abt. 1	K 6 K 6
E 9a	Fg. 1 Fg. 2	Abt. 1 Abt. 1	K 7 K 7

E 9b	Fg. 1 + Zulage € 105 Fg. 2	Abt. 1 Abt. 1	K 9 K 8
E 10		Abt. 1	K 9
E 11		Abt. 1	K 10
E 12		Abt. 1	K 11
E 13		Abt. 1	K 12
E 14		Abt. 1	K 13
E 15		Abt. 1	K 14

§ 3

Überleitungsbestimmungen

(1) ¹Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach dem TV KB auf der Grundlage der Eingruppierung gemäß § 2 und einer Besitzstandszulage. ²Die Besitzstandszulage errechnet sich auf der Basis der Höhe des Entgelts, das Beschäftigten am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages nach der jeweils geltenden Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) und den diese ergänzenden Regelungen zustand (Tabellenentgelt, kinderbezogene Entgeltbestandteile und, soweit gegeben, ständige Zulagen (auch etwaige bereits bestehende Besitzstandszulagen) sowie entgeltgruppen- bzw. fallgruppenbezogene Zulagen nach den Vorbemerkungen und Protokollnotizen zu der Entgeltordnung, jedoch ohne Zulagen, die auf Grund ähnlicher Voraussetzungen nach TV KB gewährt werden) im Folgenden als altes Entgelt bezeichnet.

a) ¹ Für Beschäftigte, deren altes Entgelt den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer gemäß § 2 übergeleiteten Entgeltgruppe nach TV KB nicht übersteigt, gilt Folgendes:

²Abweichend von 13 Absatz 3 TV KB wird bei der Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Entgeltgruppe, deren Wert, zuzüglich der entgeltgruppen- bzw. fallgruppenbezogenen Zulagen nach den Vorbemerkungen und Protokollnotizen der Entgeltordnung, den Wert des alten Entgelts nicht übersteigt, festgelegt.

³Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen altem Entgelt und dem so ermittelten Entgelt nach TV KB. ⁴Die Besitzstandszulage nimmt an den künftigen Tarifierhöhungen nicht teil.

⁵Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung.

⁶Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages § 13 Absatz 3 TV KB angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages gewertet wird. ⁷Bei den Stufensteigerungen ist die Beschäftigte so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 13 Absatz 3 TV KB) wäre, in der sie sich befindet.

b) ¹Für die Fälle, in denen das alte Entgelt den Wert der untersten Entgeltstufe nicht erreicht, haben Beschäftigte Anspruch auf Entgelt aus der ersten Entgeltstufe. ²Für weitere Entgeltstufensteigerungen gilt grundsätzlich 13 Absatz 3 TV KB, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages gewertet wird.

c) ¹Für Beschäftigte, deren altes Entgelt den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe nach TV KB übersteigt, gilt Folgendes:

²Beschäftigte haben neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen altem Entgelt und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach TV KB ergibt.

³Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. ⁴Im Gegenzug erhalten Beschäftigte jeweils eine der Tarifierhöhung und der Mindestlaufzeit entsprechende Ausgleichszahlung. ⁵Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

(2) ¹Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen kinderbezogenen Entgeltanteil nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ²Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Teilnahme an einem gesetzlich geregelten Freiwilligendienst, wie z. B. Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst, besteht der Anspruch auf Nachweis erneut. ³Die Beschäftigte darf dabei nicht bessergestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) ¹Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 1, die im Juli 2023 bei Fortgeltung ihrer bisherigen Arbeitsbedingungen (KAVO-MP) die Voraussetzungen für einen Stufenaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Juni 2023 vollzogen worden. ²Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 2, die im August 2023 bei Fortgeltung ihrer bisherigen Arbeitsbedingungen (KAVO-MP) die Voraussetzungen für

einen Stufenaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Juli 2023 vollzogen worden.

(4) 1Werden Beschäftigte nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. 2Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

(5) 1Für Beschäftigte, an deren befristetes Arbeitsverhältnis sich ein neues ohne Unterbrechung anschließt, gelten die Überleitungsbestimmungen fort. 2Gleiches gilt für Beschäftigte, die ihr Arbeitsverhältnis zwischen den Dienstgebern, die unter den Geltungsbereich des TV KB fallen, wechselt.

(6) Die nach § 35 Absatz 3 KAVO EKD-Ost, § 32 Absatz 3 KAVO Mecklenburg, § 34 Absatz 3 KAVO-MP oder individualvertraglich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages anerkannte Beschäftigungszeit wird als Beschäftigungszeit i. S. d. § 22 TV KB gewertet.

(7) Beschäftigte erhalten eine Mitteilung in Textform über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung auf den TV KB.

(8) Abweichend von § 3 Absatz 8 TV KB gelten die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beim ehemaligen Dienstgeber angezeigten Nebentätigkeiten als angezeigt und nicht untersagt oder mit entsprechenden Auflagen versehen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt für Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 1 am 1. Juli 2023 in Kraft. Für Beschäftigte gemäß § 1 Absatz 2 tritt dieser Tarifvertrag am 1. August 2023 in Kraft.

Lübeck, 13. März 2023

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben Teil A ist jeweils:		Erscheinungsdatum
für die 8. Ausgabe Juli 2023:	Mi., 12. Juli,	31. Juli 2023,
für die 9. Ausgabe August 2023:	Mo., 14. August,	31. August 2023,
für die 10. Ausgabe September 2023:	Di., 12. September,	30. September 2023.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einreichen von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Vertrieb, Druck und Versand von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: service@wbv.de

Bezugspreis: 40 Euro jährlich.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

149

Ausgabe 8 Teil A

Kiel, 31. Juli 2023

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Nr. 59 – Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien Vom 8. Juli 2023.....	149
II. Bekanntmachungen	
Nr. 60 – Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde Vom 23. Mai 2023.....	152
Nr. 61 – Einführung von Kirchensiegeln.....	157
Nr. 62 – Landessynodenwahl 2024 Bekanntgabe der Wahlbeschlüsse der Kirchenleitung Vom 10. Juli 2023.....	158
Nr. 63 – Pfarrstellenveränderungen.....	159
Impressum.....	164

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 59

Kirchengesetz

über die Zustimmung zu dem Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien

Vom 8. Juli 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien wird zugestimmt.

Artikel 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
 (2) Der Tag, an dem der Vertrag in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 25. Februar 2023 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 8. Juli 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
 Kristina Kühnbaum-Schmidt
 Landesbischöfin

Az.: 0402-07 – T Ch/R Tr

*

**Vertrag zwischen der
 Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Dänische Str. 21–35
 24103 Kiel

und der

Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien

Rua Senhor dos Passos, 202
 90020-180 Porto Alegre/RS

§ 1**Präambel**

1. ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und die Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) sehen ihr Wirken in dem Auftrag gegründet, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat. ²Kraft dieses Auftrages verstehen sich die vertragschließenden Kirchen als Teil der weltweiten Christenheit und arbeiten in Zeugnis und Dienst der Kirche für die Welt zusammen. ³Sie haben Teil an der weltumspannenden Mission Gottes.
⁴Im Bewusstsein der unterschiedlichen Bedingungen, in denen beide Kirchen leben, wollen sie als Partnerinnen ihre Zusammenarbeit stärken, um das gemeinsame christliche Zeugnis in der Welt zu fördern. ⁵Sie geben einander Anteil an den ihnen anvertrauten geistlichen und materiellen Gaben.
⁶Durch Gebet füreinander und konkrete Verabredungen wollen sie die Partnerschaft mit Leben erfüllen. ⁷Im Zentrum steht dabei das ökumenische, missionarische und entwicklungsbezogene Lernen.
2. ¹Beide Kirchen, die in der Gemeinschaft des Lutherischen Weltbundes verbunden sind, bekräftigen hiermit im Wissen um die gemeinsamen Wurzeln in der Geschichte der abendländischen Kirche und in der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts die zwischen ihnen bestehende und praktizierte Gemeinschaft. ²Auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene bestehen vielfältige, teilweise langjährige Beziehungen. ³Seit 1992 gibt es den Austausch von Pastorinnen und Pastoren. ⁴Junge Menschen sind als Stipendiatinnen und Stipendiaten und als Teilnehmende an Freiwilligenprogrammen bei den Vertragspartnerinnen zu Gast. ⁵Dieser Vertrag führt die zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der IECLB am 18. Februar 2011 vereinbarte Partnerschaft fort.
3. ¹Die Nordkirche ist Teil der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD) und Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und Mitglied in der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). ²Die IECLB ist Mitglied im Nationalen Kirchenrat (CONIC) und im Lateinamerikanischen Kirchenrat (CLAI). ³Beide Kirchen sind Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK). ⁴Die Vertragspartnerinnen unterrichten diese Vereinigungen über diese Vereinbarung.

§ 2**Verabredungen**

Die Partnerschaft zwischen den beiden Kirchen soll durch folgende Verabredungen Ausdruck gewinnen und vertieft werden:

1. Gegenseitige Information

¹Die Vertragspartnerinnen informieren sich über wichtige Vorgänge in Kirche und Gesellschaft. ²Sie leisten Öffentlichkeitsarbeit über die Partnerkirche und ihre Entwicklung. ³Sie wissen, welche Kirchenkreise (Synoden), Gemeinden und Dienste und Werke an der Partnerschaftsarbeit mitwirken. ⁴Innerhalb beider Kirchen sorgen damit beauftragte Abteilungen für die Sammlung und Weitergabe von Informationen an entsprechende Einrichtungen und Personen.

2. Ermöglichung von Begegnungen und Austausch

¹Die Vertragspartnerinnen fördern persönliche Begegnungen und Austausch. ²Hier geschieht ökumenisches Lernen durch Kennenlernen des jeweils anderen Kontextes, in dem Glaubensgeschwister ihr Christsein leben. ³Die Vertragspartnerinnen laden sich gegenseitig unter anderem zu Synoden, Konferenzen, kirchlichen Festen und Programmen ein. ⁴Sie verabreden Begegnungen von Vertreterinnen und Vertretern kirchenleitender Organe, der Kirchenkreise, der Gemeinden und der Dienste und Werke, die die Partnerschaft mitgestalten. ⁵Sie ermöglichen die Entsendung von Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Freiwilligen.

3. Förderung und Stärkung von Partnerschaften auf verschiedenen Ebenen

¹Die Vertragspartnerinnen teilen die Überzeugung, dass Partnerschaft davon lebt, dass auf unterschiedlichen Ebenen partnerschaftliche Beziehungen bestehen. ²Daher pflegen und fördern sie die bestehenden Partnerschaftsbeziehungen auf den Ebenen der Kirchenkreise, Gemeinden und der Dienste und Werke. ³Die Vertragspartnerinnen legen darauf Wert, dass die Partnerschaftsarbeit gemeinsam und verantwortlich von Haupt- und Ehrenamtlichen getragen wird.

4. Gemeinsames Engagement für Gerechtigkeit

¹Die Vertragspartnerinnen nehmen Anteil am weltweiten Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. ²Sie tauschen sich über Maßnahmen und Programme aus, die sie durchführen, um der Vision von der Einen Welt näherzukommen. ³Sie sind offen für Impulse aus Theologie, Diakonie und Gesellschaft und setzen sich damit auseinander. ⁴In der Partnerschaftsarbeit greifen sie aktuelle Herausforderungen wie zum Beispiel den Klimawandel auf. ⁵Sie unterstützen sich gegenseitig bei einzelnen Projekten und Programmen und wollen projektbezogen kooperieren.

5. Teilen von Ressourcen

¹Ausdruck der Verbundenheit der Vertragspartnerinnen ist das Teilen von spirituellen und materiellen Ressourcen. ²Dies geschieht in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Haushalterschaft und der Transparenz, die auch für die in der Partnerschaft engagierten Kirchenkreise, Gemeinden, Projektgruppen und Dienste und Werke gelten. ³Gegenseitige Rechtsansprüche werden hierdurch nicht begründet. ⁴Die Vertragspartnerinnen wollen hierüber konkrete Absprachen treffen.

§ 3

Evaluierung

Die Vertragspartnerinnen vereinbaren, ihre Ziele und Erfahrungen mit der Partnerschaft in regelmäßigen Abständen – alle fünf Jahre – einer Evaluierung zu unterziehen

§ 4

Laufzeit und Kündigung

¹Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Die Vertragspartnerinnen haben die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

§ 5

Bekanntmachung, Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung gemäß den Bestimmungen der Nordkirche und der IECLB. ²Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft. ³Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird gemäß den Bestimmungen der Nordkirche und der IECLB bekannt gemacht. ⁴Der Vertrag wird in portugiesischer und deutscher Sprache verfasst und ausgetauscht. ⁵Der vorstehende Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt.

II. Bekanntmachungen

Nr. 60 Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde

Vom 23. Mai 2023

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde hat am 18. März 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (KABl. S. 482) geändert worden ist, die folgende Finanzsatzung beschlossen:

§ 1

Grundlagen der Finanzverteilung

- (1) Der von der Kirchenkreissynode zu fassende Haushaltsbeschluss muss Festlegungen enthalten über:
1. die Höhe der nach der Schlüsselzuweisung der Landeskirche voraussichtlich zur Verteilung kommenden Mittel (Verteilmasse nach § 10 Absatz 1 Finanzgesetz);
 2. die Zusammensetzung und die Höhe der für den Gemeinschaftsanteil vorgesehenen Mittel;
 3. die Zuführung und Inanspruchnahme von Rücklagen und die Ausstattung von Fonds;
 4. die Verteilung der verbleibenden Finanzmittel für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis.
- (2) ¹Vor Aufteilung der Mittel aus den Schlüsselzuweisungen der Landeskirche wird der Finanzbedarf für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) sowie für die Rücklagen und Fonds abgezogen. ²Die verbleibenden Finanzmittel werden nach den näheren Bestimmungen in dieser Finanzsatzung zwischen den Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und dem Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) aufgeteilt.

§ 2

Gemeinschaftsanteil

Im Gemeinschaftsanteil einschließlich Rücklagen und Fonds sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 Finanzgesetz für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
2. Finanzierung der Kirchenkreisverwaltung;
3. die Mitarbeiter- und Schwerbehindertenvertretung;
4. den Kirchlich-Diakonischen Profilbeitrag für Kindertagesstätten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises;
5. den Klimaschutz nach dem Klimaschutzgesetz der Nordkirche im Kirchenkreis;
6. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden; dies sind insbesondere:
 - Zentrale EDV
 - Küsterarbeitskreis
 - Kirchenkreisbeauftragung Friedhofswesen
 - Aufgaben gemäß Präventionsgesetz
 - Archiv
 - örtlich Beauftragte für den Datenschutz
 - arbeitsmedizinische Betreuung und Arbeitssicherheit;

7. die Zuführung zu den Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden;
8. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis (Bauhilfsfonds);
9. die Ausstattung für einen Innovationsfonds;
10. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch die Kirchenkreissatzung, durch diese Finanzsatzung oder durch einen Haushaltsbeschluss;
11. Zahlungen an Kirchengemeinden, die außergewöhnliche Erträge aus Pfarrvermögen erzielen; der Kirchenkreisrat legt Grundsätze und Kriterien für eine Mittelveranschlagung, den Bewilligungszeitraum einer Zahlung und die Höhe der Zahlung an eine Kirchengemeinde sowie das Antragsverfahren fest und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe im Einzelfall eine Auszahlung an die Kirchengemeinde erfolgen soll.

§ 3

Finanzierung der Verwaltungsgeschäfte und der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die als Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind, werden im Gemeinschaftsanteil veranschlagt.
- (2) Für die Durchführung von Leistungen, die sich nicht aus dem Pflichtleistungskatalog des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes ergeben (freiwillige Leistungen nach § 3 Kirchenkreisverwaltungsgesetz) und die der Kirchenkreisverwaltung zur Erledigung übertragen werden, sind Entgelte zu erheben. Die Entgeltforderung entsteht mit der Leistungserbringung und ist mit der Rechnungsstellung fällig.
- (3) Werden die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste und Werke im refinanzierten Bereich tätig, können sie für diese Bereiche über Entgeltzahlungen in Form von Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden. Die Fälligkeit der Gebühren wird in der Gebührensatzung geregelt. Werden der Kirchenkreis sowie seine Dienste und Werke im refinanzierten Bereich tätig, können sie für diese Bereiche über Entgeltzahlungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte entsprechend der in der Gebührensatzung genannten Höhe zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden.
- (4) Werden die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste und Werke im refinanzierten Bereich tätig, können sie für diese Bereiche über Umlagen in Form von Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu den Kosten der gemeinsamen Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD herangezogen werden. Die Fälligkeit der Gebühren wird in der Gebührensatzung geregelt. Werden der Kirchenkreis sowie seine Dienste und Werke im refinanzierten Bereich tätig, können sie für diese Bereiche über Entgeltzahlungen entsprechend der in der Gebührensatzung genannten Höhe zu den Kosten herangezogen werden.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen und Fonds

Für die Rücklagen und Fonds gemäß § 2 Nummer 5, 7, 8 und 9 gelten ergänzend zu den §§ 66 bis 68 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung folgende Regelungen:

1. Betriebsmittelrücklage

Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht oder in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Sie soll einen Bestand von mindestens 25 Prozent der Jahresbruttoarbeitsgeberkosten des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden haben. Der Berechnung ist die Personalkostenhochrechnung zum Stichtag 1. April des Vorjahres für das jeweilige Haushaltsjahr zugrunde zu legen.

2. Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, solche Ausgabeerhöhungen und Einnahmeminderungen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen, die sich bei geordneter Haushaltsführung durch entsprechende Einsparungen, durch Fehlbetragsstellungen in die folgenden Rechnungsjahre oder durch andere Regelungen nicht auffangen lassen. Sie soll einen Bestand von 20 Prozent des Mittelwertes der dem Kirchenkreis in den letzten drei Haushaltsjahren zugeflossenen Schlüsselzuweisungen nicht unterschreiten.

3. Bauhilfsfonds

Der Bauhilfsfonds dient besonderen Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen. Der jährliche Mindestbestand soll 5 Prozent der dem Kirchenkreis im laufenden Haushaltsjahr zufließenden Schlüsselzuweisungen betragen. Die Mittelvergabe erfolgt durch den Kirchenkreisrat nach den von ihm zu beschließenden Grundsätzen.

4. Innovationsfonds

Der Innovationsfonds dient dazu, innovative, nachhaltige Projekte zu fördern. Er soll einen Mindestbestand zum Jahresbeginn von 40 000 Euro haben. Die Verteilung der Finanzmittel liegt im Ermessen des Kirchenkreisrates und kann durch Beschluss nach Maßgabe der Verfassung von ihm übertragen werden.

5. Klimaschutzfonds im Kirchenkreis

Der Klimaschutzfonds enthält die Klimaschutzrücklage, die aus den im jeweiligen Haushaltsjahr nicht verbrauchten Mitteln nach § 4 Klimaschutzgesetz vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426, 2016, S. 102) in der jeweils geltenden Fassung gebildet wird. Die Zuführung erfolgt jeweils mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss. Die Mittelvergabe erfolgt durch den Kirchenkreisrat nach den von ihm zu beschließenden Grundsätzen.

§ 5

Finanzverteilung an die Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis

(1) Aus dem nach dem Gemeinschaftsanteil sowie den gemeinsamen Rücklagen und Fonds verbleibenden Finanzmitteln erhalten die Kirchengemeinden 73 Prozent und der Kirchenkreis 27 Prozent.

(2) ¹Die Höhe der Verteilmasse für das jeweilige Haushaltsjahr wird von der Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsplans verbindlich festgelegt. ²Ergibt sich als Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der übrigen Erträge und Aufwendungen im Gemeinschaftsanteil ein Fehlbetrag, ist dieser aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage zu entnehmen. ³Ein sich im Jahresabschluss ergebender Überschuss ist im auf die Entstehung folgenden Haushaltsjahr, wie die verbleibenden Finanzmittel in Absatz 1, in der Verteilmasse von Kirchengemeinden und Kirchenkreis zu buchen.

§ 6

Gemeindeanteil

(1) ¹Der Gemeindeanteil teilt sich wie folgt auf:

1. 88 Prozent vom Gemeindeanteil zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung;
2. 6 Prozent vom Gemeindeanteil gebunden für Kirchenmusik – Freigabe nach Antrag mit Konzept der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreisrat, der diese Aufgabe nach Maßgabe der Verfassung übertragen kann;
3. 6 Prozent vom Gemeindeanteil gebunden für Jugendarbeit – Freigabe nach Antrag mit Konzept der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreisrat, der diese Aufgabe nach Maßgabe der Verfassung übertragen kann.

²Die Mittel nach Nummern 2 und 3 sind in der jeweiligen Kirchengemeinde zweckgebunden für Kirchenmusik und Jugendarbeit zu verwenden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden oder im Auftrag der Kirchengemeinde durch den Kirchenkreis wahrgenommen werden. Anträge zu Nummer 2 und Nummer 3 sind bis zum 31. Juli des nachfolgenden Haushaltsperiode vorangehenden Jahres dem Kirchenkreisrat vorzulegen, erstmalig im Jahr 2024. Nicht beantragte Mittel sind den zweckgebundenen Rücklagen der Kirchengemeinden zuzuführen.

(2) Für die Verteilung der Zuweisungen gemäß Absatz 1 gelten folgende Regelungen:

1. die Gemeindegliederzahl wird mit 70 Prozent gewichtet;
2. die Wohnbevölkerungszahl wird mit 20 Prozent gewichtet;
3. eine Gewichtung mit 10 Prozent erfolgt mit dem Jahresneubauwert für denkmalgeschützte Kirchengebäude oder, wenn in einer Kirchengemeinde keine Kirche unter Denkmalschutz steht, für die Kirche, der in dieser Gemeinde die zentrale Funktion zukommt.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Zuweisungen sind die Gemeindeglieder per 1. August des Vorjahres und Wohnbevölkerungszahlen per 1. April des Vorjahres. Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahl werden die Umgemeindungen nicht mit berücksichtigt.

(4) Bei den gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Finanzgesetz an den Kirchenkreis abzuführenden Erträgen aus dem Pfarrvermögen behalten die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 Prozent der laufenden Beträge ein.

(5) Im Übrigen werden Vermögenserträge der Kirchengemeinden auf die allgemeinen Gemeindezuweisungen nicht angerechnet.

§ 7**Kirchenkreisanteil**

(1) Im Kirchenkreisanteil sind die Mittel zu veranschlagen für:

1. die unselbstständigen und selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises;
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis;
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

(2) ¹Aus dem Kirchenkreisanteil nach § 5 Absatz 1 werden

- 5 Prozent für Kirchenmusik
- 13 Prozent für Jugendarbeit
- 3,5 Prozent für eine zentrale Jugendkirche des Kirchenkreises

zur Verfügung gestellt.

²Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden und durch den Kirchenkreisrat freizugeben. ³Nicht verbrauchte Mittel sind den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

(3) ¹Durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode werden aus den Mitteln des Kirchenkreises dessen Aufwendungen insbesondere für folgende Bereiche festgelegt:

1. Gremien und Leitungsorgane;
2. leitender geistlicher Dienst in den Propsteien Rendsburg und Eckernförde;
3. Personal- und Gemeindeentwicklung;
4. Öffentlichkeitsarbeit;
5. Liegenschaften des Kirchenkreises;
6. Rechnungsprüfung und Kirchenkreisrevision.

²Weitere Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche mit den dafür erforderlichen Aufwendungen ergeben sich aus dem Haushaltsbeschluss.

(4) Ebenfalls aus den Mitteln des Kirchenkreises werden Zuweisungen getätigt für:

1. Zentrum für Kirchliche Dienste mit den gesamtgemeindlichen Diensten gemäß § 5 Absatz 1 der Kirchenkreissatzung sowie die Kindertagesstätten;
2. Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH.

§ 8**Finanzausschuss**

(1) Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidung der Kirchenkreissynode über den Haushalt des Kirchenkreises vor, indem er den vom Kirchenkreisrat vorzulegenden Haushaltsplan berät und der Kirchenkreissynode Bericht darüber erstattet;
2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat;
3. er gibt eine Stellungnahme zur erfolgten Rechnungsprüfung ab;
4. er nimmt weitere von der Kirchenkreissynode übertragene Aufgaben wahr, insbesondere berät er den Kirchenkreisrat in finanziellen Angelegenheiten.

(2) ¹Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. ²Die Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. ³Die Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft im Kirchenkreisrat schließen die Mitgliedschaft im Finanzausschuss aus. ⁴Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Besetzung von Gremien.

(3) Zur konstituierenden Sitzung wird durch die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode eingeladen.

(4) Scheiden Mitglieder des Finanzausschusses während der Wahlperiode aus, so wählt die Kirchenkreissynode unverzüglich nach.

§ 9**Rechtsbehelfsverfahren**

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisrat einlegen. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

§ 10**Auskunftspflicht**

Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände, Einrichtungen sowie Dienste und Werke im Kirchenkreis haben dem Kirchenkreisrat zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung und nach Teil 4 § 89 Einführungsgesetz die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11**Änderung der Finanzsatzung**

Änderungen dieser Finanzsatzung dürfen nur mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode beschlossen werden.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde vom 4. November 2014 (KABl. S. 477), die zuletzt durch Artikel 2 der Satzung vom 6. Februar 2017 (KABl. S. 123) geändert worden ist, außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 15. Mai 2023 (Az: 10.8 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Rendsburg, 23. Mai 2023

Matthias Krüger

Vorsitzendes Mitglied
des Kirchenkreisrats

(L. S.)

Ilona Pinkenburg

Stellvertretend vorsitzendes Mitglied
des Kirchenkreisrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 3. Juli 2023

Landeskirchenamt

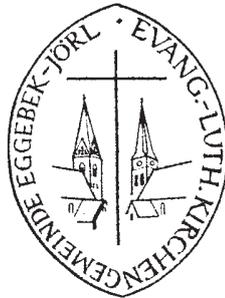
Im Auftrag

Levin

Az.: 10.8 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – R Le

Nr. 61
Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eggebek-Jörl
ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg genehmigt worden.



Kiel, 3. Juli 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Eggebek-Jörl – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf genehmigt worden.



Kiel, 10. Juli 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Kellinghusen – R We

Nr. 62
Landessynodenwahl 2024
Bekanntgabe der Wahlbeschlüsse der Kirchenleitung

Vom 10. Juli 2023

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 7. Juli 2023 nach § 5 des Landessynodenbildungsgesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 14. März 2023 (KABl. Teil A Nr. 18 S. 50, Nr. 42 S. 94) geändert worden ist, das Folgende beschlossen:

- Wahlzeitraum 2024

Der Wahlzeitraum, in dem die Wahlen in die III. Landessynode durch die Kirchenkreissynoden und die Wahlversammlung durchzuführen sind, ist der Zeitraum vom 29. August bis 28. September 2024.

- Verteilung der weiteren Mandate

Ausgehend von den Grundmandaten nach § 3 Absatz 1 des Landessynodenbildungsgesetzes stellt die Kirchenleitung für die Wahl der Landessynode 2024 die Verteilung der weiteren Mandate auf die Kirchenkreise nach §§ 3 Absatz 1 Satz 2, 5 Absatz 2 des Landessynodenbildungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 3 der Verfassung wie folgt fest:

Kirchenkreis	weitere Mandate für Gemeinde-Synodale	weitere Mandate für Pastoren-Synodale
Altholstein	5	2
Dithmarschen	2	1
Hamburg-Ost	10	4
Hamburg-West/Südholstein	5	2
Lübeck-Lauenburg	4	1
Mecklenburg	4	2
Nordfriesland	3	1
Ostholstein	3	1
Plön-Segeberg	3	1
Pommern	2	1
Rantzeu-Münsterdorf	2	1
Rendsburg-Eckernförde	3	1
Schleswig-Flensburg	4	1

Die Amtszeit der im Amt befindlichen Mitglieder der II. Landessynode endet gemäß Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung mit der Konstituierung der neu gebildeten III. Landessynode.

Schwerin, 10. Juli 2023

Der Wahlbeauftragte der
 Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
 Kriedel

Az.: 3031-03 – R Kr

Nr. 63 Pfarrstellenveränderungen

Pfarrstellenänderungen

Die 12. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein für die Tätigkeiten einer Referentin oder eines Referenten für die propstlichen Pfarrstellen umgewandelt;

Az.: 20 Kkr. Hamburg-West/Südholstein Dienstleistung mit besonderem Auftrag (12) – P Kü/P Sto

*

Die 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Plön-Segeberg – P Bot/P Sc

*

Die 7. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Plön-Segeberg – P Bot/P Sc

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis auf Föhr, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. August 2023 in die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis auf Föhr, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, umgewandelt.

Az.: 20 St. Johannis auf Föhr (2) – P Hl/P Ha

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis auf Föhr, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. August 2023 von 50 Prozent auf 100 Prozent erweitert.

Az.: 20 St. Johannis auf Föhr (2) – P Hl/P Ha

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland für Seelsorge am Klinikum Nordfriesland und im Hospiz Niebüll wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Nordfriesland – P Ha

*

Der Pfarrsprengel Schwentinetal mit drei Pfarrstellen wird mit sofortiger Wirkung errichtet.

Az.: 20 Kkr. Plön-Segeberg Pfarrsprengel Schwentinetal (1–6) – P Bot/P Sc

*

Der Pfarrsprengel Kirche in der Probstei mit sechs Pfarrstellen wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Plön-Segeberg Pfarrsprengel Kirche in der Probstei (1–6) – P Bot/P Sc

*

Der Pfarrsprengel Nordstormarn mit sechs Pfarrstellen wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Plön-Segeberg Pfarrsprengel Nordstormarn (1–6) – P Bot/P Sc

*

Die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen und Conow (Pfarrsprengel), Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2023 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow-Parum und Schwaan (Pfarrsprengel), Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2023 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Der Pfarrsprengel Stralsund mit vier Pfarrstellen wird mit sofortiger Wirkung errichtet.

Az.: 21 Pommerscher Ev. Kkr. – P Bot (P Kü)/P Sc

Pfarrstellenaufhebungen

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis auf Föhr, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, wird mit Wirkung vom 1. August 2023 aufgehoben.

Az.: 20 St. Johannis auf Föhr (1)– P HI/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow-Parum, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Kü/P Ha

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben Teil A ist jeweils:		Erscheinungsdatum
für die 9. Ausgabe August 2023:	Mo., 14. August,	31. August 2023,
für die 10. Ausgabe September 2023:	Di., 12. September,	30. September 2023,
für die 11. Ausgabe Oktober 2023:	Do., 12. Oktober,	31. Oktober 2023.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einreichen von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Vertrieb, Druck und Versand von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: service@wbv.de

Bezugspreis: 40 Euro jährlich.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

165

Ausgabe 9 Teil A

Kiel, 31. August 2023

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Nr. 64 – Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Siegelverwaltungsvorschrift Vom 15. August 2023.....	166
Nr. 65 – Verwaltungsvorschrift zum Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung (Verkündungs- und Bekanntmachungsverwaltungsvorschrift – VkBwV) Vom 15. August 2023.....	167
II. Bekanntmachungen	
Nr. 66 – Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland Vom 28. Juli 2023.....	169
Nr. 67 – Feststellung der amtlichen Bezeichnung von örtlichen Kirchen.....	170
Nr. 68 – Widmungen.....	171
Nr. 69 – Einführung von Kirchensiegeln.....	171
Nr. 70 – Pfarrstellenveränderungen.....	172
Impressum.....	176

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 64

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Siegelverwaltungsvorschrift

Vom 15. August 2023

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1 Änderung der Siegelverwaltungsvorschrift

Die Siegelverwaltungsvorschrift vom 8. Mai 2017 (KABl. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Für die örtlichen Kirchen wird die Siegelberechtigung durch den Kirchengemeinderat ihrer Kirchengemeinde ausgeübt.“
 - b) In Nummer 1.4 wird das Wort „Berechtigten“ ersetzt durch die Wörter „berechtigten Personen“.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die örtlichen Kirchen können abweichend von Satz 1 das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde führen.“
 - b) In Nummer 3.4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Führt eine örtliche Kirche das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde, wird in der Umschrift die amtliche Bezeichnung der Kirchengemeinde genannt.“
 - c) In Nummer 3.6 wird die Angabe „§ 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 6“.
 - d) Nummer 3.7 wird wie folgt neu gefasst:

„3.7 ¹Es wird ein einheitliches spitzovales Kirchensiegel mit dem Chi-Rho-Zeichen als Siegelbild ohne weitere Bestandteile (Einheitssiegel) geführt. ²Das Siegelbild kann abweichend von Satz 1 individuell gestaltet werden. ³In diesem Fall soll die sachlich oder historisch bedingte besondere Eigenart des kirchlichen Siegelberechtigten im Siegelbild durch geeignete Motive, Symbole oder andere Bildbestandteile zum Ausdruck gebracht werden. ⁴Der Inhalt des Bildes muss leicht und eindeutig erkennbar sein. ⁵Aus dem Siegelbild muss erkennbar sein, dass es sich bei dem Siegelberechtigten um einen kirchlichen Siegelberechtigten handelt. ⁶Das Siegelbild muss mithilfe eines Präge- bzw. Farbdrukstempels dauerhaft fehlerfrei gestempelt werden können. ⁷Kirchengemeinden und örtliche Kirchen dürfen auch ein kreisrundes Kirchensiegel mit individuellem Siegelbild führen.“
 - e) In Nummer 3.8 wird die Angabe „§ 6“ ersetzt durch die Angabe „§ 7“ und vor dem Wort „Siegelbild“ wird das Wort „individuelle“ eingefügt.
 - f) Nummer 3.9 wird wie folgt gefasst:

„3.9 ¹Sollen Kirchensiegel gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Siegelgesetzes geändert werden, sind die Nummern 3.7 und 3.8 gleichberechtigt zu berücksichtigen. ²Individuelle Siegelbilder, die dem Siegelbild eines anderen Siegelberechtigten zum Verwechseln ähnlich sehen, sind durch individuelle Elemente zu ergänzen oder abzulösen.“
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Beschlüsse über die Einführung eines neuen oder geänderten individuellen Kirchensiegels sollen eine Siegelbeschreibung nach dem Muster der Anlage 2 enthalten.“
 - b) In Nummer 5.2 Satz 1 wird nach der Angabe „Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296)“ die Angabe „, das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 9. November 2022 (ABl. EKD S. 157, 158) geändert worden ist,“ eingefügt.

4. Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Ingebrauchnahme eines Einheits Siegels ist insbesondere anzuordnen, wenn
- a) eine siegelberechtigte Körperschaft nicht über ein geltendes Kirchensiegel verfügt,
 - b) das bisher geführte Kirchensiegel gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 des Siegelgesetzes außer Geltung gesetzt wurde,
 - c) mehrere bzw. alle Siegelstempel eines geltenden Kirchensiegels mit individuellem Siegelbild abhandengekommen sind und ein Missbrauch des Kirchensiegels droht,
 - d) das derzeit geführte Kirchensiegel die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten nicht erkennbar wiedergibt, insbesondere wenn die Ortsbezeichnung falsch oder in wesentlichen Teilen unvollständig wiedergegeben wird oder
 - e) das Siegelbild nicht erkennbar ist oder dem individuellen Siegelbild eines anderen Siegelberechtigten zum Verwechseln ähnlich sieht.“
5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Erweiterung des Gebrauchs von Kirchensiegeln“.
 - b) Nummer 7.1 wird aufgehoben.
 - c) In Nummer 7.2 wird die Nummernbezeichnung „7.2“ gestrichen und folgender Satz angefügt: „Ein abgenutzter oder beschädigter Siegelstempel eines ordnungsgemäßen Kirchensiegels, der keinen einwandfreien Abdruck mehr ergibt, ist zu ersetzen.“
6. In Nummer 8.1 wird die Nummernbezeichnung „8.1“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 15. August 2023

Landeskirchenamt
Professor Dr. Unruh
Präsident

Az.: 3961-02 – R We

Nr. 65 Verwaltungsvorschrift zum Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung (Verkündungs- und Bekanntmachungsverwaltungsvorschrift – VkBwV)

Vom 15. August 2023

1. 1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Organisation der elektronischen Verkündung und Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, soweit nicht Vorschriften hierüber besondere Regelungen enthalten.

2. 2. Verkündung und amtliche Bekanntmachung

2.1

Das in elektronischer Form ausgegebene Kirchliche Amtsblatt ist die verbindliche amtliche Fassung.

2.2

¹Verkündungen und Bekanntmachungen in elektronischer Form sind mit der Bereitstellung der PDF/A-Datei der jeweiligen Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts auf der Internetseite www.kirchenrecht-nordkirche.de vollzogen.

²Ausnahmen werden in den Nummern 6.1 und 6.2 geregelt.

3. Zugang zum Kirchlichen Amtsblatt

3.1

1Die in § 4 Absatz 2 Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz genannten Stellen gewährleisten während ihrer Geschäftszeiten das Einsichtsrecht in die elektronischen Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts. 2Bei Bedarf kann eine gedruckte Fassung eingesehen werden.

3.2

1Auf der Seite www.kirchenrecht-nordkirche.de wird ein unentgeltlicher elektronischer Benachrichtigungsdienst (Newsletter) angeboten. 2Der Newsletterversand erfolgt spätestens am ersten Werktag nach Erscheinen einer Amtsblattausgabe.

3.3

Die kirchlichen Körperschaften im Sinne des Artikels 4 der Verfassung sind gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 531) in der jeweils geltenden Fassung zum Bezug des Newsletters verpflichtet und haben dafür eine dienstliche E-Mail-Adresse anzugeben.

4. Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit

1Die Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts werden als PDF/A-Dateien erstellt. 2In jede Ausgabe des Teils A wird ein qualifiziertes elektronisches Siegel gemäß § 6 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes eingebettet.

5. Erhaltung des Beweiswerts

Stand der Technik im Sinne des § 9 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes sind die jeweils aktuellen Fassungen der relevanten, im Bundesanzeiger bekanntgemachten Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik; auch europäische Standards sind zu berücksichtigen.

6. Ersatzverkündungen und -bekanntmachungen

6.1

1Im Falle des § 7 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes übersendet die Redaktion des Kirchlichen Amtsblatts dem Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unverzüglich nach der Erkenntnis der Unmöglichkeit der üblichen Verkündung die betreffende Ausgabe. 2Die Ersatzverkündung erfolgt spätestens am zweiten Folgetag des Veröffentlichungsdatums nach einem zuvor festgelegten Verfahren.

6.2

Im Falle des § 7 Absatz 2 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes veranlasst die Redaktion unverzüglich die Ersatzverkündung und -bekanntmachung als Druckausgabe und sendet Exemplare an die in § 4 Absatz 2 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes genannten Stellen.

6.3

Die Verfahren gemäß der Nummern 6.1 und 6.2 sind regelmäßig zu überprüfen.

7. Barrierefreiheit

1Die Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts und deren Bereitstellung im Internet sollen entsprechend den aktuellen technischen Standards barrierefrei gestaltet werden. 2Das gilt nicht, soweit dies einen unververtretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würde oder zwingende Gründe dem entgegenstehen.

8. Zitieren von Rechtsnormen

Alle in Teil A des Kirchlichen Amtsblatts publizierten Rechtsnormen erhalten eine jährlich bei „1“ beginnende fortlaufende Nummerierung, die wie die Aufteilung in Teil A und Teil B beim Zitieren zu berücksichtigen ist.

9. Aufbewahrung

9.1

Die Aufbewahrung erfolgt zunächst unbefristet im digitalen Dokumentenmanagementsystem des Landeskirchenamts.

9.2

Soweit es zur Erhaltung der Nutzbarkeit erforderlich ist, müssen elektronisch aufbewahrte Ausgaben in ein anderes elektronisches Format überführt werden.

10. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 15. August 2023

Landeskirchenamt
Professor Dr. Unruh
Präsident

Az.: 3001-002 – R Ro

II. Bekanntmachungen

Nr. 66 Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland

Vom 28. Juli 2023

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland hat am 17. Juni 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 72) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Finanzsatzung

Die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland vom 8. Juli 2016 (KABl. S. 278), die durch Satzung vom 23. Oktober 2018 (KABl. S. 480) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Angemessene Aufwendungen zur Erhaltung oder Verbesserung (Werterhöhung) des Pfarrlands der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände (zum Beispiel Drainagen, Durchforstung von Wäldern, Vermessungen, Verkehrssicherungsmaßnahmen) sind aus Mitteln des Kirchenkreises zu finanzieren, soweit sie die Erträge des Pfarrvermögens überschreiten und der Kirchenkreis der Durchführung dieser Maßnahmen zugestimmt hat. Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisrat.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist bei der Veräußerung von Pfarrland der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst nachhaltig, sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Erträge sind zur Mitfinanzierung der Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis abzuführen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Zahlungen für Kirchengemeinden, die bei der Verwaltung von Pfarrvermögen außergewöhnliche Erträge erzielen; die Grundsätze und Kriterien für eine Mittelveranschlagung, den Bewilligungszeitraum einer Zahlung und die Höhe der Zahlung an eine Kirchengemeinde sowie das Antragsverfahren werden durch den Kirchenkreisrat festgelegt.“

- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.
 3. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „und Rückstellungen“ gestrichen.
 4. In § 8 werden die Wörter „Fonds und“ gestrichen.
 5. In § 12 werden in der Paragrafenüberschrift, in Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, in Absatz 1 Nummer 7 und in Absatz 2 jeweils die Wörter „und Rückstellungen“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 25. Juli 2023 (Az. 10.8 Kkr. Nordfriesland – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Breklum, 28. Juli 2023

Wegner-Braun

Jessen-Thiesen

(L. S.)

Vorsitzende des Kirchenkreisrats

Mitglied des Kirchenkreisrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 8. August 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Levin

Az.: 10.8 Kkr. Nordfriesland – R Le

Nr. 67 Feststellung der amtlichen Bezeichnung von örtlichen Kirchen

Auf dem Gebiet der Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg besteht die nachfolgend aufgeführte örtliche Kirche, deren Bezeichnung wie folgt amtlich festgestellt wurde:

Evangelisch-Lutherische Kirche Gehlsdorf.

Kiel, 18. Juli 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 St. Michael Rostock-Gehlsdorf – R Bal

Nr. 68 Widmungen

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen hat am 30. August 2022 die Entwidmung der Auferstehungskapelle Güster, Am Dorfplatz in 21514 Güster beschlossen.

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Lübeck-Lauenburg hat diesen Kirchengemeinderatsbeschluss am 19. September 2022 befürwortet.

Der Beschluss des Kirchengemeinderates wurde gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Kirchbaugesetz und § 2 Absatz 2 Widmungsgesetz vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Schreiben vom 29. Juni 2023 genehmigt und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 11. Juli 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Grantzau

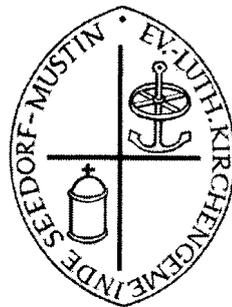
Az.: 60 Siebeneichen, Kapelle Güster – B Gr

Nr. 69 Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seedorf-Mustin

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



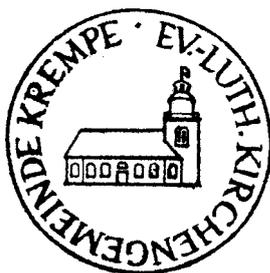
Kiel, 28. Juli 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10.9 Seedorf-Mustin – R Thi

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzen-Münsterdorf genehmigt worden.

Kiel, 2. August 2023

Landeskirchenamt
 Im Auftrag
 Thiede

Az.: 10.9 Krempe – R Thi

Nr. 70 Pfarrstellenveränderungen

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Weddingstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. August 2023 von 50 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für die Geschäftsführung der Dienste und Werke wird mit Wirkung vom 1. August 2023 in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für die Leitung der Dienste und Werke umgewandelt.

Az.: 20 Kkr. Lübeck-Lauenburg Geschäftsführung Dienste und Werke – P HI/P Sto

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. August 2023 in die Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Lägerdorf und Neuenbrook, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf, umgewandelt.

Az.: 21 Rantzen-Münsterdorf – P Bot/P Ha

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland für kirchlich-diakonische Profilbildung wird mit Wirkung vom 1. August 2023 von 50 Prozent auf 100 Prozent erweitert.

Az.: 20 Kkr. Nordfriesland kirchlich-diakonische Profilbildung – P HI/P Ha

Pfarrstellenaufhebungen

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Weddingstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. August 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Dithmarschen – P Bot/P Ha

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben Teil A ist jeweils:	Erscheinungsdatum
--	-------------------

für die 10. Ausgabe 2023: Di., 12. September,	30. September 2023,
---	---------------------

für die 11. Ausgabe 2023: Do., 12. Oktober,	31. Oktober 2023,
---	-------------------

für die 12. Ausgabe 2023: Mo., 13. November,	30. November 2023.
--	--------------------

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einreichen von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Vertrieb, Druck und Versand von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: service@wbv.de

Bezugspreis: 40 Euro jährlich.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

177

Ausgabe 10 Teil A

Kiel, 30. September 2023

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Nr. 71 – Rechtsverordnung zur Aufhebung von Werkeordnungen im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 8. September 2023.....	178
II. Bekanntmachungen	
Nr. 72 – Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Kirchenleitung – KLGescho) Vom 26. Juli 2023.....	179
Nr. 73 – Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung und Gebühren für die Bereitstellung der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Vom 30. August 2023.....	183
Nr. 74 – Bekanntgabe der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“ Vom 21. September 2023.....	184
Nr. 75 – Bekanntgabe der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stralsunder Schwesternheimathaus“ Vom 21. September 2023.....	185
Nr. 76 – Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung von Aufgabenbereichen an die Pröstitinnen und Pröpste im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf Vom 21. September 2023.....	187
Nr. 77 – Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf Vom 30. August 2023.....	188
Nr. 78 – Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf Vom 30. August 2023.....	189
Nr. 79 – Elfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 31. August 2023.....	191
Nr. 80 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn und der Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hamburg-Horn Vom 5. September 2023.....	192

Nr. 81 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und der Evangelisch-lutherischen Bughagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Segenskirchengemeinde Hamburg-Harburg Vom 6. September 2023.....	193
Nr. 82 – Pfarrstellenveränderungen.....	194
Nr. 83 – Anordnung der Ingebrauchnahme von Einheitssiegeln.....	195
Nr. 84 – Einführung von Kirchensiegeln.....	195
Impressum.....	196

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 71

Rechtsverordnung

zur Aufhebung von Werkeordnungen im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 8. September 2023

Aufgrund von § 3 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit (Hauptbereichsgesetz – HBG), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 29 S. 74) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1

Aufhebung der Ordnung des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 14. November 1986

Die Ordnung des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 14. November 1986 (GVOBl. S. 301) wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2019

Die Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2019 (KABl. S. 110) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 25. September 2017

Die Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 25. September 2017 (KABl. S. 479) wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Rechtsverordnung über das Werk „Kirche im Dialog“ vom 17. August 2017

Die Rechtsverordnung über das Werk „Kirche im Dialog“ vom 17. August 2017 (KABl. S. 458) wird aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 8. September 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3024-03 –T Sn

II. Bekanntmachungen

Nr. 72 Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Kirchenleitung – KLGeschO) Vom 26. Juli 2023

Die Kirchenleitung hat sich nach Artikel 6 Absatz 11 der Verfassung die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Mitglieder der Kirchenleitung

- (1) ¹An den Sitzungen der Kirchenleitung nehmen die Mitglieder nach Artikel 91 der Verfassung teil. ²Sie sind stimmberechtigt.
- (2) Im Vertretungsfall nehmen stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung an den Sitzungen der Kirchenleitung mit den Rechten eines Mitglieds der Kirchenleitung teil.

§ 2

Weitere Teilnahmeberechtigte

- (1) Zusätzlich zu den Teilnahmeberechtigten gemäß Artikel 92 Absatz 2 bis 4 der Verfassung nehmen die folgenden Personen mit beratender Stimme teil:
1. die Referentin bzw. der Referent der Kirchenleitung oder im Verhinderungsfall die zu ihrer bzw. seiner Vertretung bestimmte Person,
 2. die Kommunikationsdirektorin bzw. der Kommunikationsdirektor oder im Verhinderungsfall die zu ihrer bzw. seiner Vertretung bestimmte Person,
 3. die Landeskirchlichen Beauftragten nach § 3 Absatz 4,
 4. die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten des Landeskirchenamts, sofern eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident nicht bereits als Vertreterin bzw. Vertreter gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verfassung teilnimmt.
- (2) Die Kirchenleitung kann stellvertretende Mitglieder zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung Gäste einladen.

§ 3

Ausschüsse; Beauftragte; Kontaktpersonen; Landeskirchliche Beauftragte

- (1) ¹Die Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und ihnen die Entscheidung übertragen, wenn ihre Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. ²Stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung können mit beratender Stimme in den Ausschuss berufen werden. ³Im Fall einer Entscheidungsübertragung hat der Ausschuss

seine Beschlüsse einstimmig zu fassen, anderenfalls ist die Sache zur Entscheidung der Kirchenleitung vorzulegen. ⁴Die Kirchenleitung ist in ihrer nächsten Sitzung über Entscheidungen zu unterrichten. ⁵Die Übertragung von Aufgaben auf einen Ausschuss beinhaltet den Themenschwerpunkt sowie die Zielsetzung der Kirchenleitung. ⁶Die Arbeit der Ausschüsse nach diesem Absatz endet mit dem Ende der Amtszeit der Kirchenleitung.

(2) ¹Die Kirchenleitung kann zu ihrer Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung angehört. ²Beauftragte und Ausschüsse nach diesem Absatz bestehen über das Ende der Amtszeit der Kirchenleitung fort bis zu einer Ab- bzw. Neubestellung.

(3) Die Kirchenleitung bestimmt anhand des Geschäftsverteilungsplans des Landeskirchenamts einzelne Mitglieder der Kirchenleitung zu Kontaktpersonen für Dezernate des Landeskirchenamts.

(4) ¹Die Landeskirche bestellt am Sitz der Landesregierungen von Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein Beauftragte bei Landesparlament und Landesregierung (Landeskirchliche Beauftragte). ²Die Beauftragten werden in ihr Amt durch die Kirchenleitung berufen und sind dieser gegenüber mitteilungs-pflichtig; vorgesetzte Person ist das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung. ³Die Aufgaben der Landeskirchlichen Beauftragten sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.

§ 4

Büro der Kirchenleitung

(1) ¹Das Büro der Kirchenleitung wird durch die Referentin bzw. den Referenten der Kirchenleitung geleitet. ²Dieser bzw. diesem obliegt die laufende Verwaltung der Angelegenheiten der Kirchenleitung.

(2) Die Führung des Dienstsiegels der Kirchenleitung wird durch die Referentin bzw. den Referenten der Kirchenleitung geregelt.

(3) Das Büro der Kirchenleitung führt eine Übersicht über die Personen, an die die Einladungen, Protokolle, Vorlagen und weitere Unterlagen versandt werden.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt

(1) Das Landeskirchenamt regt Beschlüsse der Kirchenleitung an, bereitet sie vor und führt sie aus.

(2) ¹Für die Abwicklung ihrer Geschäfte kann sich die Kirchenleitung der Unterstützung durch das Landeskirchenamt bedienen. ²Die Zuständigkeit innerhalb des Landeskirchenamts bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans des Landeskirchenamts.

(3) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts hat die Kirchenleitung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. ²Das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung kann von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamts Berichte anfordern.

(4) Rechtsverbindliche Erklärungen, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 88 der Verfassung abgibt, sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamts vorher zur Kenntnis zu geben.

(5) ¹Die Kirchenleitung kann Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts zur Vertretung der Landeskirche im Rechtsverkehr bevollmächtigen. ²Die Erteilung von Untervollmachten ist zulässig.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

¹Über die Beratungen und die Unterlagen der Kirchenleitung, sofern sie erkennbar der Vertraulichkeit bedürfen, und die Ergebnisse der Beratungen, insbesondere über alle Personalangelegenheiten, ist Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt auch für die Zuweisung veröffentlichter Zitate aus den Beratungen zu einzelnen Personen. ³Dies gilt nicht, soweit die Beratungsergebnisse veröffentlicht oder sonst weitergegeben werden.

§ 7

Sitzungen der Kirchenleitung

(1) ¹Die Kirchenleitung tritt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen. ²Sie plant gemeinsam Termin, Ort, Zeit und Verfahrensweise ihrer Sitzungen in der Regel für ein Kalenderjahr im Voraus. ³Das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung setzt die vorläufige Tagesordnung fest, bereitet mit der Referentin bzw. dem Referenten der Kirchenleitung die Sitzung vor und beruft die Kirchenleitung ein. ⁴Die Kirchenleitung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der bzw. des Präses der Landessynode einzu-berufen.

(2) ¹Jedes Mitglied der Kirchenleitung kann Punkte zur Tagesordnung bei der Referentin bzw. dem Referenten der Kirchenleitung anmelden. ²Die weiteren Teilnahmeberechtigten sowie die Dezernentinnen und Dezernenten

des Landeskirchenamts in Angelegenheiten ihres Dezernates, die einer Beschlussfassung durch die Kirchenleitung bedürfen, können darum bitten, dass Punkte auf die Tagesordnung genommen werden.

(3) 1Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt oder das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung etwas anderes anordnet, eine Vorlage zu erstellen und den Mitgliedern der Kirchenleitung und den weiteren Teilnahmeberechtigten in der Regel mit der Einladung zur Verfügung zu stellen. 2Von einer Tischvorlage soll nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung Gebrauch gemacht werden.

(4) 1Im Namen des vorsitzenden Mitglieds der Kirchenleitung lädt die Referentin bzw. der Referent der Kirchenleitung zu den Sitzungen ein. 2Die Einladung soll den Mitgliedern der Kirchenleitung und den weiteren Teilnahmeberechtigten spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung digital zugehen. 3Sie soll Tag, Ort, Anfangszeit, Verfahrensweise und die voraussichtliche Dauer der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung enthalten.

(5) Ist ein Mitglied der Kirchenleitung verhindert, benachrichtigt es unverzüglich das Büro der Kirchenleitung.

§ 8

Sitzungsverlauf

(1) 1Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich. 2Sie beginnen mit einer Andacht und enden mit einem Segensgebet.

(2) 1Das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung leitet die Sitzungen. 2Es kann die Leitung an ein stellvertretendes vorsitzendes oder an ein anderes Mitglied der Kirchenleitung übertragen.

(3) 1Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung und auf Antrag in ihrem Verlauf die Beschlussfähigkeit fest. 2Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Kirchenleitung stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.

(5) In den Sitzungen sind Festlegungen im Hinblick auf Veröffentlichungen über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung zu treffen.

§ 9

Beratung

(1) In den Beratungen erteilt die Sitzungsleitung das Wort grundsätzlich nach der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Von Beratungen und Entscheidungen mit Ausnahme von Wahlen sind Personen unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen.

(3) 1Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. 2Ein Redebeitrag oder eine begonnene Abstimmung darf durch sie nicht unterbrochen werden.

§ 10

Antragstellung

(1) Das Recht, Anträge zu stellen, steht ausschließlich den Mitgliedern der Kirchenleitung zu.

(2) Änderungs- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat.

(3) 1Vor jeder Beschlussfassung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Sitzungsleitung bezeichnet. 2Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. 3Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der Vorlage. 4Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 11

Beschlussfassung, Eilkompetenz

(1) 1Die Kirchenleitung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. 2Ausnahmsweise kann das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung einen Umlaufbeschluss herbeiführen. 3Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zum Umlaufverfahren erforderlich und die erforderliche Mehrheit in der Sache.

(2) 1Bei Abstimmungen über Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen der Mitglieder der Kirchenleitung. 2Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) 1Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen oder ein anderes vereinbartes Zeichen. 2Auf Antrag eines Mitgliedes der Kirchenleitung ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder der Kirchenleitung, wovon mindestens eines ein ehrenamtliches Mitglied sein muss, können in dringenden Fällen die erforderlichen Entscheidungen treffen, sofern eine Beschlussfassung durch die Kirchenleitung nicht ohne Schaden für die Sache bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben oder im Umlaufverfahren herbeigeführt werden kann. ²Die Mitglieder der Kirchenleitung sind unverzüglich zu unterrichten; der Beschluss ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. ³Die Kirchenleitung kann ihn bestätigen, ändern oder aufheben. ⁴Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Satz 1 vollzogen wurden, bleibt unberührt.

§ 12

Wahlen, Berufungen, Entsendungen

(1) ¹Wahlen und Berufungen werden in der Regel geheim durchgeführt. ²Offen kann gewählt werden, wenn nur so viele Personen kandidieren, wie zu wählen sind und sich kein Widerspruch erhebt.

(2) ¹Gewählt oder berufen ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenleitung auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). ²Das Wahlergebnis unter Angabe der Stimmzahlen wird durch das Büro der Kirchenleitung sicher verwahrt.

(3) Die vorgeschlagenen Wahlberechtigten sind an der Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

(4) ¹Wahlen oder Berufungen werden in höchstens drei Wahlgängen durchgeführt, sofern nicht vorher die gemäß Absatz 2 Satz 1 erforderliche Mehrheit erreicht wird. ²Verbleibt nur eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem Wahlgang, ist diese bzw. dieser nur gewählt, wenn sie oder er die erforderliche Mehrheit nach Absatz 2 Satz 1 erreicht.

(5) ¹Bei einem Vorschlag mit zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erreicht die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl den zweiten Wahlgang. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Teilnahme am zweiten Wahlgang. ³Das Los zieht das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung. ⁴Eine Kandidatin oder ein Kandidat ist nur gewählt, wenn sie oder er die erforderliche Mehrheit nach Absatz 2 Satz 1 erreicht.

(6) ¹Bei einem Vorschlag mit mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erreichen die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten den zweiten Wahlgang, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben. ²Bei Erreichen der gleichen geringsten oder höchsten Stimmzahl im ersten Wahlgang wird erforderlichenfalls nach Absatz 5 Satz 2 und 3 verfahren. ³Für eine Teilnahme am dritten Wahlgang wird nach Absatz 5 verfahren. ⁴Eine Kandidatin oder ein Kandidat ist nur gewählt, wenn sie oder er die erforderliche Mehrheit nach Absatz 2 Satz 1 erreicht.

(7) Wird im dritten Wahlgang ebenfalls die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so erklärt das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung das Verfahren für beendet und stellt fest, dass die Wahl oder Berufung nicht zustande gekommen ist.

(8) Entsendungen können gemäß den Absätzen 1 bis 7 durchgeführt werden.

§ 13

Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Kirchenleitung wird ein Protokoll geführt.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

1. Tag, Ort, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmenden (gegebenenfalls bei teilweiser Sitzungsteilnahme deren Anwesenheitszeit und die mitberatenden und mitbeschlossenen Tagesordnungspunkte) unter Bezeichnung der Sitzungsleitung (gegebenenfalls mit Zeitangaben) und der Protokollführung,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. die Tagesordnung,
5. die Feststellung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
6. Anträge gemäß § 10 und deren Abstimmungsergebnis,
7. Wortbeiträge auf Antrag,
8. die Beschlüsse im Wortlaut, deren Abstimmungsergebnis und die für die Ausführung Verantwortlichen und
9. die Ergebnisse von Wahlen ohne Angabe von Stimmzahlen.

(3) Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.

(4) Das Protokoll ist in Abschrift den Mitgliedern der Kirchenleitung, den weiteren Teilnahmeberechtigten sowie den Dezernentinnen und Dezernenten und den Referentinnen und Referenten des Landeskirchenamts zu übersenden.

- (5) Das Protokoll ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt.
(6) Das Protokoll soll auf der nächsten Sitzung festgestellt und genehmigt werden.

§ 14

Anwendung der Geschäftsordnung

- (1) Über während einer Sitzung der Kirchenleitung auftretende Zweifel im Hinblick auf die Auslegung oder Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung oder auf Antrag eines Mitglieds die Kirchenleitung.
(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder der Kirchenleitung.

§ 15

Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung und deren Änderungen werden von der Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gegeben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Schwerin, 26. Juli 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: BKL 20-005 – RKL Ri

Nr. 73

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung und Gebühren für die Bereitstellung der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein

Vom 30. August 2023

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 12. Juli 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 und § 2 Absatz 2 und Absatz 7 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S 399), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522) geändert worden ist, sowie aufgrund von § 30 Absatz 3, § 50 Absatz 5 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. November 2022 (ABl. EKD S. 157, 158) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Satz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2017 (KABl. S. 217), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 23. März 2021 (KABl. S. 184, 185) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1) „Gebührentabelle“ der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung und Gebühren für die Bereitstellung der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein vom 8. Dezember 2022 (KABl. S. 557) wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Beitragseinzüge von Kindertagesstättegebühren ändert sich von 112,32 Euro je Kitaplatz auf 125,48 Euro.
2. Die Gebühr für alle Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 KKVwG für den Bereich der Friedhöfe ändert sich von 3429,18 Euro pro ha kalkulatorische Fläche auf 3626,66 Euro.
3. Die Gebühr für alle Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 KKVwG für den Bereich der Kindertagesstätten ändert sich von 450,53 Euro je Kitaplatz auf 404,76 Euro.
4. Die Gebühr für die Bereitstellung der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 30 MVG-EKD, § 4 MVGErgG sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, § 52 MVG-EKD ändert sich von 388,81 Euro je eines gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeitenden auf 332,07 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 28. August 2023 (Az.: 10.8.2 Kkr. Altholstein – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 30. August 2023

Pröpstin Almut Witt

Propst Stefan Block

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des
Kirchenkreistrats

Mitglied des
Kirchenkreistrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 8. August 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Levin

Az.: 10.8.2 Kkr. Altholstein – R Le

Nr. 74 Bekanntgabe der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“

Vom 21. September 2023

Nachstehend wird die vom Kuratorium am 20. Juni 2023 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt mit Schreiben vom 20. September 2023 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 15 Absatz 3, 16 des Kirchlichen

Stiftungsgesetzes vom 18. November 2006 (KABl. S. 83) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg und in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Satz 1 der Satzung der Stiftung „Stift Bethlehem“ vom 27. Juni 2018 (KABl. S. 386), die zuletzt durch Satzung vom 9. August 2022 (KABl. S. 407) geändert worden ist, stiftungsaufsichtlich genehmigt. Die Stellungnahme des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e. V. liegt aufgrund der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vom 19. September 2023 vor.

Schwerin, 21. September 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kriedel

Az.: 0134-260 – R Kr

*

Das Kuratorium des „Stift Bethlehem“ hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2023 nach § 7 Absatz 3 Nummer 14 Buchstabe b der Satzung des „Stift Bethlehem“ vom 27. Juni 2018 (KABl. S. 386), die durch Satzung vom 9. August 2022 (KABl. S. 407) geändert worden ist, mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die folgende, am 1. Oktober 2023 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der
rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts
„Stift Bethlehem“
Vom 20. Juni 2023**

Artikel 1

In § 7 Absatz 3 Nummer 10 der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stift Bethlehem“ vom 27. Juni 2018 (KABl. S. 386), die die durch Satzung vom 9. August 2022 (KABl. S. 407) geändert worden ist, werden das Wort „Wahl“ durch das Wort „Festlegungen“ und das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt sowie nach dem Wort „Kuratoriums“ die Wörter „oder des Vorstands“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ludwigslust, 20. Juni 2023

Vorsitzender des Vorstands
gez. Dr. Harder
(L. S.)
Stiftungsprobst

**Nr. 75
Bekanntgabe der
Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der
rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts
„Stralsunder Schwesternheimathaus“**

Vom 21. September 2023

Nachstehend wird die vom Stiftungsrat am 23. Juni 2023 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des „Stralsunder Schwesternheimathaus“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt mit Schreiben vom 20. September 2023 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt

durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 geändert worden ist (ABl. 2004 S. 69), und in Verbindung mit § 11 Absatz 1 der Satzung der Stiftung „Stralsunder Schwesternheimathaus“ vom 27. September 2012 (KABl. 2013 S. 3), die durch Satzung vom 5. November 2021 (KABl. S. 541; 2022 S. 34) geändert worden ist, stiftungsaufsichtlich genehmigt. Die Stellungnahme des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e. V. liegt aufgrund der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vom 19. September 2023 vor.

Schwerin, 21. September 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kriedel

Az.: NK - 605.56 – R Kr

*

Der Stiftungsrat des „Stralsunder Schwesternheimathaus“ hat auf seiner Sitzung am 23 Juni 2023 nach § 11 der Satzung des „Stralsunder Schwesternheimathauses“ vom 27. September 2012 (KABl. 2013 S. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2012 (KABl. 2013 S. 3), die durch Satzung vom 5. November 2021 (KABl. S. 541; 2022 S. 34) geändert worden ist, mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die folgende, am 1. Januar 2024 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der
rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts
„Stralsunder Schwesternheimathaus“
Vom 23. Juni 2023**

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Stralsunder Schwesternheimathaus“ vom 27. September 2012 (KABl. 2013 S. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2012 (KABl. 2013 S. 3), die durch Satzung vom 5. November 2021 (KABl. S. 541; S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „fünf bis sieben“ werden durch die Wörter „sechs bis acht“ ersetzt.
2. In Buchstabe c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
3. Dem Absatz wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) ein Mitglied, das vom Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts am 1. Januar 2024 in Kraft.

Stralsund, 26. Juni 2023

Der Stiftungsvorstand
(L. S.)
gez. Sr. Christine Wawrsich

Nr. 76
Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Übertragung von Aufgabenbereichen
an die Pröpstinnen und Pröpste
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf

Vom 21. September 2023

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf hat am 18. März 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 auf der Grundlage von Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung über die Übertragung von Aufgabenbereichen
an die Pröpstinnen und Pröpste im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf

§ 1 der Satzung über die Übertragung von Aufgabenbereichen an die Pröpstinnen und Pröpste im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf vom 7. Juni 2021 (KABl. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pröpstin bzw. dem Propst der Propstei Nord werden nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Verfassung folgende Aufgabenbereiche übertragen:

1. Verbindung zum Kirchlichen Verwaltungszentrum Itzehoe (KVZ),
2. Küster- und Büromitarbeitendenkonvent,
3. Digitalisierung,
4. Gemeinde- und Personalentwicklung,
5. Dialogorientierung, Innovation, Mission,
6. Notfallseelsorge,
7. Krankenhausseelsorge (inklusive Hospiz),
8. Schulseelsorge,
9. Feuerwehrseelsorge,
10. Gefängnisseelsorge,
11. Seelsorge in AHE Glückstadt, Flüchtlingsarbeit,
12. Religionsunterricht an Schulen, schulkooperative Arbeit,
13. Gewaltprävention, sexualisierte Gewalt
14. Kita-Fachberatung,
15. Kirchenmusik,
16. Ev.-Luth. Kita-Werk Rantzeu-Münsterdorf gGmbH,
17. Friedhofswerk,
18. Zuständigkeit für die Kirchenstr. 6, Itzehoe (Propstenhaus),
19. Konvent der Pastorinnen und Pastoren.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Pröpstin bzw. dem Propst der Propstei Süd werden nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Verfassung folgende Aufgabenbereiche übertragen:

1. Mitarbeitervertretung (MAV),
2. Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung,
3. Medien und Kommunikation,
4. Fundraising, Mitgliederkommunikation,
5. Projektentwicklung (Immobilien),
6. Umwelt- und Klimaschutz,
7. Seelsorge im Alter,

8. Jugendwerk,
9. Frauenwerk,
10. ökumenische Arbeitsstelle,
11. Diakonisches Werk Rantzau-Münsterdorf gGmbH,
12. Zuständigkeit für das Kirchliches Zentrum Elmshorn (KiZE),
13. Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten,
14. Konvent der Mitarbeitenden,
15. Konvent der Dienste und Werke.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 22. August 2023 (Az.: 10.1 Kkr. Rantzau-Münsterdorf – R Lw) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom 27. Juli 2023 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Elmshorn, 30. August 2023

Propst Thielko Stadtland

Margarete Heydorn

(L. S.)

Vorsitzender des Kirchenkreisrats

stellvertretende Vorsitzende des
Kirchenkreisrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 4. September 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Lenschow

Az.: 10.1 Kkr. Rantzau-Münsterdorf – R Lw

Nr. 77 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf

Vom 30. August 2023

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf hat am 18. März 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf

§ 2 der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 10. November 2020 (KABl. S. 411) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach der Angabe „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe“ die Angabe „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook“ gestrichen.
2. In Nummer 2 wird nach der Angabe „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf“ die Angabe „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 22. August 2023 (Az.: 10.5 Kkr. Rantzau-Münsterdorf – R Lw) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Elmshorn, 30. August 2023

Propst Thielko Stadland

Margarete Heydorn

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreissrats

stellvertretende Vorsitzende
des Kirchenkreissrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 4. September 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Lenschow

Az.: 10.5 Kkr. Rantzau-Münsterdorf – R Lw

Nr. 78

Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf

Vom 30. August 2023

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf hat am 17. Juni 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf

Die Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 19. Februar 2020 (KABl. S. 69), die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 10. November 2020 (KABl. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**„Anlage
zu § 12 Absatz 1 Satz 2 Kirchenkreissatzung
Zuordnung der geistlichen Aufsichtsbezirke
(Propsteien)**

Die Anlage zur Kirchenkreissatzung wird wie folgt gefasst:

Propstei Nord

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe
Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Oelixedorf-Itzehoe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe
Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide
Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummendiek-Mehlbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Margarethen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wewelsfleth
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster
Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde

Propstei Süd

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen/Horst
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau
Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende
Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn
Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn
Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 22. August 2023 (Az.: 10.1 Kkr. Rantzeu-Münsterdorf – R Lw) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom 27. Juli 2023 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Elmshorn, 30. August 2023

Propst Thielko Stadtland

Margarete Heydorn

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreistrats

stellvertretende Vorsitzende
des Kirchenkreistrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 4. September 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Lenschow

Az.: 10.1 Kkr. Rantzeu-Münsterdorf – R Lw

Nr. 79

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Vom 31. August 2023

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 27. April 2023 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. Januar 2016 (KABI. S. 74), die zuletzt durch Satzung vom 9. Dezember 2022 (KABI. S. 567) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In § 10 werden die Buchstaben j bis l zu den Buchstaben i bis k.
2. In § 12 werden die Absätze 9 bis 11 zu den Absätzen 8 bis 10.
3. In der Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 werden nach der Angabe „63. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel“ folgende Angaben angefügt: „64. Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf“.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde mit Beschluss des Kirchenkreisrates vom 12. Juli 2023 gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Hamburg, 31. August 2023

Der Vorstand des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Dr. Frank Hatje

Jakob Henschen

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des
Verbandsvorstands

Mitglied des
Verbandsvorstands

Az.: A-Mr 1.13 – 5000

Nr. 80
Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn
und der Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hamburg-Horn

Vom 5. September 2023

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn und der Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn sowie des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. März 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn und die Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hamburg-Horn“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hamburg-Horn ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn und der Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hamburg-Horn setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn und der Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn

§ 5

Die personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost bleibt bis zu ihrer derzeit anstehenden turnusgemäßen Neubildung unverändert.

§ 6

Als Kirchensiegel führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hamburg-Horn das Einheitssiegel nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über das Siegelwesen vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. März 2023 (KABl. A Nr. 27 S. 70) geändert wurde. Das Kirchensiegel wird gesondert angeordnet und bekanntgegeben.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 22111 Hamburg, Washingtonallee 65.

§ 8

Diese Anordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Kiel, 5. September 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Hamburg-Horn – R Bal

Nr. 81
Anordnung
über die Aufhebung der
Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
und der
Evangelisch-lutherischen Bugenhagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Segenskirchengemeinde Hamburg-Harburg
Vom 6. September 2023

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und der Evangelisch-lutherischen Bugenhagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg sowie des Kirchenkreistrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. März 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und die Evangelisch-lutherische Bugenhagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Segenskirchengemeinde Hamburg-Harburg“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Segenskirchengemeinde Hamburg-Harburg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und der Evangelisch-lutherischen Bughagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Segenskirchengemeinde Hamburg-Harburg setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg und der Evangelisch-lutherischen Bughagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg.

§ 5

Die personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost bleibt bis zu ihrer derzeit anstehenden turnusgemäßen Neubildung unverändert.

§ 6

Als Kirchensiegel führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Segenskirchengemeinde Hamburg-Harburg ein neues, individuell gestaltetes Siegel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über das Siegelwesen vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. März 2023 (KABl. A Nr. 27 S. 70) geändert wurde. Das Kirchensiegel wird gesondert angeordnet und bekanntgegeben.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 21077 Hamburg, Eigenheimweg 52.

§ 8

Diese Anordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Kiel, 6. September 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Segen Hamburg-Harburg – R Bal

Nr. 82 Pfarrstellenveränderungen

Pfarrstellenerrichtungen

Die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für örtliche Entlastung der Kirchengemeinden wird mit Wirkung vom 1. August 2023 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Entlastung der Kirchengemeinden (4) – P Ha

Nr. 83

Anordnung der Ingebrauchnahme von Einheitsiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitsiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Horn

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Horn.



Kiel, 8. September 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Hamburg-Horn – R We

Nr. 84

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Segenskirchengemeinde Hamburg-Harburg

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden. Das Kirchensiegel wird ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Segenskirchengemeinde Hamburg-Harburg geführt.



Kiel, 8. September 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Segen Hamburg-Harburg – R We

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben Teil A ist jeweils:	Erscheinungsdatum
---	--------------------------

für die 11. Ausgabe 2023: Do., 12. Oktober,	31. Oktober 2023,
für die 12. Ausgabe 2023: Mo., 13. November,	30. November 2023,
für die 13. Ausgabe 2023: Mo., 11. Dezember,	31. Dezember 2023.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einreichen von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Vertrieb, Druck und Versand von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: service@wbv.de

Bezugspreis: 40 Euro jährlich.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

197

Ausgabe 11 Teil A

Kiel, 31. Oktober 2023

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Nr. 85 – Kirchengesetz zur Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 30. September 2023.....	198
Nr. 86 – Zweite Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechts Vom 28. September 2023.....	201
Nr. 87 – Rechtsverordnung zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Kirchengerichten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (ERVKiG-VO) Vom 6. Oktober 2023.....	203
Nr. 88 – Verwaltungsvorschrift zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Fundraising (FundraisingdatenVwV) Vom 10. Oktober 2023.....	204
II. Bekanntmachungen	
Nr. 89 – Berichtigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung von Aufgabenbereichen an die Pröbstinnen und Pröpste im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf Vom 10. Oktober 2023.....	206
Nr. 90 – Einführung von Kirchensiegeln.....	207
Nr. 91 – Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	208
Nr. 92 – Pfarrstellenveränderungen.....	209
Impressum.....	212

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 85 Kirchengesetz zur Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 30. September 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes

Das Geschlechtergerechtigkeitsgesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 406, 450), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. März 2021 (KABl. S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Angabe zu § 5 „Geschlechtsparitätische Zusammensetzung von Gremien“ wird geändert in: „Zusammensetzung von Gremien“.
 - b) Nach § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 19 Auslegungsregel“.
 - c) Die bisherige Angabe zu § 19 wird Angabe zu § 20:
„§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Zielsetzung dieses Kirchengesetzes ist es, die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu fördern. ²Dies geschieht insbesondere durch die Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt sowie die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die in den unterschiedlichen Ebenen ehrenamtlich oder beruflich Dienste wahrnehmen. ³Unterschiedliche Geschlechterperspektiven sollen einbezogen und deren Gleichwertigkeit berücksichtigt, bestehende Ungleichbehandlungen abgebaut und die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und ehrenamtlichem Engagement verbessert werden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Zieles“ durch die Wörter „der Ziele“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden vor „die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ die Wörter „die Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt sowie“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Sprache

¹Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Geschlechtervielfalt Rechnung tragen.
²Im Schriftverkehr sowie in Veröffentlichungen ist auf eine geschlechtersensible Sprache zu achten.“
5. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Das in § 1 genannte Ziel ist“ durch die Wörter „Die in § 1 genannten Ziele sind“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zusammensetzung von Gremien

- (1) ¹In kirchlichen Gremien ist der Geschlechtervielfalt Rechnung zu tragen. ²Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in gleicher Anzahl vertreten sind.
- (2) Bei der Besetzung kirchlicher Gremien durch Wahl soll darauf hingewirkt werden, dass Menschen jeden Geschlechts teilhaben können und sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.
- (3) ¹Bei der Entsendung oder Berufung in Gremien sollen die entsendenden oder berufenden Stellen Menschen jeden Geschlechts angemessen berücksichtigen. ²Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass der Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz gemäß Absatz 1 in dem Gremium geschaffen oder erhalten wird. ³Sind einzelne Personen in ein bereits gebildetes Gremium zu entsenden oder zu berufen, soll in gleicher Weise verfahren werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern sich aus dem Wesen des Gremiums eine geschlechtsspezifische Besetzung ergibt.“
7. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „alle Geschlechter“ durch die Wörter „Menschen jeden Geschlechts“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ durch die Wörter „sich bewerbende Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wegen Familienpflichten“ durch die Wörter „aus familiären Gründen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dann sollen beide Geschlechter“ durch die Wörter „sollen Frauen und Männer“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „einer Bewerberin oder eines Bewerbers“ durch die Wörter „sich bewerbender Personen“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „aufgrund der Wahrnehmung von Familienpflichten“ durch die Wörter „aus familiären Gründen“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „durch Familienpflichten“ durch die Wörter „aus familiären Gründen“ ersetzt.
- g) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
„(1) Auswahlverfahren sind offen für alle Personen, welche die Anforderungen der jeweiligen Stellenausschreibung erfüllen.“
- h) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
9. In § 8 wird dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt: „Dienststellen berücksichtigen die Geschlechtervielfalt ihrer Mitarbeitenden und fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.“
10. In § 9 werden die Wörter „Frauen und Männern“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
11. § 10 wird wie folgt gefasst

„§ 10

Beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche

- ¹Die Kirchenleitung beruft die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche. ²Die Dienstaufsicht über die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts im Auftrag der Kirchenleitung. ³Das Landeskirchenamt stellt eine angemessene Sach- und Personalausstattung sicher.“
12. In § 11 Absatz 1 wird der erste Satz gestrichen.

13. § 13 wird wie folgt geändert
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche soll an Vorhaben der Landeskirche beteiligt werden, die die Verwirklichung der Ziele dieses Kirchengesetzes berühren.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hauptbereichsleitungen“ durch das Wort „Hauptbereiche“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Diskriminierung von Frauen oder Männern“ durch die Wörter „Geschlechterdiskriminierungen einschließlich der Wechselwirkungen mit Benachteiligungen aus anderen Gründen“ ersetzt.
14. § 15 wird wie folgt geändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen ist durch den jeweiligen Kirchenkreisrat mindestens eine Person zu berufen.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „des in § 1 genannten Zieles“ durch die Wörter „der in § 1 genannten Ziele“ ersetzt.
15. In § 17 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „wegen Familienpflichten“ durch die Wörter „aus familiären Gründen“ ersetzt.
16. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:
- „§ 19
Auslegungsregel
- Personen- und Funktionsbezeichnungen in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen beziehen sich entsprechend den Regelungen dieses Kirchengesetzes auf Menschen jeden Geschlechts, ohne dass diese Rechtsvorschriften unmittelbar geändert werden müssen.“
17. Der bisherige § 19 wird § 20.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 30. September 2023 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 30. September 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.:3901-01 – GG Ba/R Tr

Nr. 86
Zweite Rechtsverordnung
zur Anpassung des Datenschutzrechts
Vom 28. September 2023

Aufgrund von § 2 des Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 2), das zuletzt durch das Datenschutzübertragungsgesetz vom 24. November 2021 (KABl. S. 522) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1
Änderung der Datenschutzdurchführungsverordnung

Die Datenschutzdurchführungsverordnung vom 5. April 2017 (KABl. S. 221), die durch Verordnung vom 2. Juni 2018 (KABl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Aufsichtsbehörde (zu § 39 DSGVO)

(1) ¹Die Aufgaben der unabhängigen kirchlichen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz werden gemäß § 39 Absatz 3 DSGVO durch die Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. ²Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf die kirchlichen Stellen nach § 1 einschließlich der Diakonischen Werke und ihrer Mitglieder, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet sind.

(2) Die Verantwortung der für die allgemeine Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften zuständigen Stellen bleibt unberührt.“

2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Muster, Erläuterungen

Die Aufsichtsbehörde nach § 11 kann zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechts verbindliche Muster und Erläuterungen erstellen.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Kirchenkreise sollen für sich und für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihres Bereichs gemeinsame örtliche Beauftragte für den Datenschutz bestellen. ²Sie werden vom Kirchenkreisrat bestellt und sind diesem unmittelbar unterstellt; sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. ³Der Kirchenkreis trägt Sorge dafür, dass die durch die Tätigkeit entstehenden erforderlichen Kosten im Kirchenkreishaushalt bereitgestellt werden.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die örtlich Beauftragten können mit der Aufgabe einer internen Meldestelle nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) betraut werden.“

4. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 17 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Veranstaltungen kirchlicher Stellen“.

6. In Teil 2 werden nach § 18 die folgenden §§ 19 bis 22 eingefügt:

„§ 19
Übermittlung von Daten zu Zwecken der Seelsorge und der Gemeindegemeinschaft

(1) ¹In kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern sowie Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe, dürfen Bewohner-, Patienten- und Klientendaten an die mit der Seelsorge in der Einrichtung beauftragte Person übermittelt werden, sofern die betroffene Person der Übermittlung nicht widersprochen hat. ²Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht übermittelt werden. ³Die oder der Betroffene ist bei Aufnahme in eine der in Satz 1 genannten Einrichtungen darauf hinzuweisen, dass der Übermittlung widersprochen werden kann. ⁴Bei Minderjährigen bedarf die Übermittlung der Einwilligung der Sorgeberechtigten.

(2) ¹In kirchlichen und diakonischen Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten der aufgenommenen Kinder mit Einwilligung der Sorgeberechtigten durch den Träger der Einrichtung auch für Zwecke der Gemeindegemeinschaft verarbeitet und übermittelt werden. ²Die Einwilligung soll bereits bei der Auf-

nahme in die in Satz 1 genannten Einrichtungen eingeholt werden. ³Besondere Kategorien personenbezogener Daten und Fotos dürfen nicht verarbeitet oder übermittelt werden.

§ 20

Fundraising

¹Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe. ²Sie verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke und dient damit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. ³Die Verarbeitung zur Durchführung einer Fundraisingmaßnahme durch eine kirchliche Stelle oder im Auftrag einer kirchlichen Stelle erfolgt nach Maßgabe gesonderter Vorschriften.

§ 21

Besondere Regelungen zum Datenschutz in Krankenhäusern, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Die Regelungen zum Patientendatenschutz im Hamburgischen Krankenhausgesetz, im Landeskrankenhausgesetz Mecklenburg-Vorpommern und im Landeskrankenhausgesetz Schleswig-Holstein gelten entsprechend für Krankenhäuser, die von kirchlichen oder diakonischen Trägern betrieben werden.

(2) Die Regelungen zum Datenschutz im Schulwesen im Hamburgischen Schulgesetz, im Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern und im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz gelten entsprechend für Schulen, die von kirchlichen oder diakonischen Trägern betrieben werden.

(3) Die Regelungen zum Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gelten entsprechend für Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Jugendhilfe, die von kirchlichen oder diakonischen Trägern betrieben werden.

§ 22

Sozialdaten

(1) Nehmen kirchliche Stellen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch wahr, gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Regelungen über den Sozialdatenschutz der jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuchs entsprechend.

(2) Mitarbeitende kirchlicher Stellen, die mit Sozialdaten im Sinne des Sozialgesetzbuchs umgehen, sind neben der Verpflichtung auf das Datengeheimnis auch auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses hinzuweisen.“

7. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden aufgehoben.
8. Der bisherige § 21 wird als § 23 einzige Vorschrift in Teil 3.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Die Verordnung über die Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Dezember 2009 (Datenschutzanwendungsverordnung) (KABl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechts vom 2. Juni 2018 (KABl. S. 282);
 2. Die Rechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung) vom 27. August 2007 (GVOBl. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechts vom 2. Juni 2018 (KABl. S. 282).

Schwerin, 28. September 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3541-004 – R Tr

Nr. 87
Rechtsverordnung
zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Kirchengerichten
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(ERVKiG-VO)

Vom 6. Oktober 2023

Die Kirchenleitung hat aufgrund § 18a des Kirchengerichtsgesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Übermittlung elektronischer Dokumente. Die Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nehmen am elektronischen Rechtsverkehr nach Maßgabe dieser Verordnung teil. § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung bzw. § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe dieser Verordnung als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. Eine Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente besteht nicht. Die Übermittlung von Dokumenten auf anderen, nach staatlichem oder kirchlichem Recht zulässigen Wegen (Telefax oder auf dem Postweg) bleibt unberührt.

(3) Die Teilnahme der Gerichte am elektronischen Rechtsverkehr erfolgt durch Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfaches gemäß § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 ERVV zum Identifizierungsverfahren, zum Zugang und zur Zugangsberechtigung sowie zur Änderung und Löschung finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2

Anforderungen an elektronische Dokumente

(1) Elektronische Dokumente müssen für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Sie sind so zu übermitteln, dass sie den Anforderungen der §§ 2 und 5 ERVV in der jeweils geltenden Fassung sowie den hierauf beruhenden Bekanntmachungen der Bundesregierung entsprechen.

(2) Für die Überschreitung der Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente gilt § 3 ERVV in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind.

§ 3

Übermittlung elektronischer Dokumente

(1) Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

1. auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung bzw. § 46c Absatz 4 Arbeitsgerichtsgesetz oder
2. an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete besondere elektronische Behördenpostfach der Geschäftsstelle der Kirchengerichte über eine Anwendung, die auf dem Protokollstandard OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht.

(2) Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 6. Oktober 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3801-004 – R Tr

Nr. 88
Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Fundraising
(FundraisingdatenVwV)

Vom 10. Oktober 2023

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Fundraising als kirchliche Aufgabe

1 Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe. 2 Sie verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke und dient damit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. 3 Sie umfasst alle operativen, konzeptionellen und strategischen Aktivitäten zum Aufbau, zur Pflege und Verstetigung von Beziehungen mit dem Zweck, Ressourcen einzuwerben.

2. Verarbeitung personenbezogener Fundraisingdaten

2.1

Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen verarbeiten, soweit ein melderechtlicher Sperrvermerk oder Widerspruch (Teilnutzungssperre) dem nicht entgegensteht.

2.2

Weitere Daten von Kirchenmitgliedern und deren Angehörigen dürfen kirchliche Stellen für das Fundraising verarbeiten, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere

1. Name, Anschrift von Spenderinnen und Spendern sowie die zugehörige Kirchengemeinde,
2. weitere Kontaktdaten wie E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Spenderinnen und Spendern, unter der Voraussetzung, dass dazu eine Einwilligung vorliegt,
3. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
4. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
5. Daten des Kontaktes,
6. Daten der erforderlichen Buchhaltung,
7. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

2.3

Nummer 2.2 gilt entsprechend für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

3. Übermittlung von Fundraisingdaten an kirchliche Stellen

3.1

¹Für die Durchführung einer Fundraisingmaßnahme durch eine andere kirchliche Stelle können mit Zustimmung der zuständigen Stelle folgende Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen aus dem Gemeindegliederverzeichnis und den Kirchenbüchern übermittelt werden:

1. Name und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

²Soweit es für die Durchführung der Fundraisingmaßnahme erforderlich ist, können im Einzelfall weitere Daten aus den Kirchenbüchern und dem Gemeindegliederverzeichnis übermittelt werden.

3.2

Zusätzlich zu den Daten nach Nummer 3.1 können kirchliche Stellen von ihnen erhobene und gespeicherte Daten im erforderlichen Umfang an andere kirchliche Stellen übermitteln.

3.3

Bei der Übermittlung der Daten nach Nummer 3.1 und 3.2 ist sicherzustellen, dass

1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraisingmaßnahmen nutzt,
2. die Daten empfangende kirchliche Stelle gewährleistet, dass der Umfang und der Zeitpunkt der Fundraisingmaßnahme mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
3. die Daten empfangende kirchliche Stelle gewährleistet, dass Widersprüche von und melderechtliche Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden,
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die Daten übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat,
5. die örtlichen Beauftragten für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen frühzeitig über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert werden.

3.4

Die Daten übermittelnde kirchliche Stelle kann die Weitergabe der Daten mit Auflagen versehen.

4. Ausschluss der Verarbeitung und Löschung von Fundraisingdaten

4.1

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

4.2

Werden die für das Fundraising erhobenen Daten nicht mehr benötigt oder wird deren weiterer Nutzung widersprochen, sind diese Daten zu löschen, soweit nicht ihrer Löschung Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

4.3

¹Dateisysteme (§ 4 Nummer 8 DSGVO), die für einen unbestimmten Zeitraum geführt und für wiederkehrende Fundraisingmaßnahmen genutzt werden, sind regelmäßig zu pflegen. ²Datensätze, bei denen die Voraussetzungen der Beziehungspflege nicht mehr vorliegen (z. B. bei Kirchenaustritt oder längerer Inaktivität der Betroffenen), sind zu löschen. ³Dazu soll ein entsprechendes Prüf- und Löschkonzept erstellt werden.

5. Inkrafttreten

5.1

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5.2

Gleichzeitig tritt die Datenschutzverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (KABl. S. 354), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Juni 2022 (KABl. S. 286), außer Kraft.

Kiel, 10. Oktober 2023

Landeskirchenamt
Professor Dr. Unruh
Präsident

Az.: 3541-006 – R Tr

II. Bekanntmachungen

Nr. 89
Berichtigung
der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die
Übertragung von Aufgabenbereichen an die Pröstitinnen und Pröpste
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf

Vom 10. Oktober 2023

Die Bekanntgabe Nr. 76 „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung von Aufgabenbereichen an die Pröstitinnen und Pröpste im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf Vom 21. September 2023“ (KABl. A Nr. 76 S. 187) ist wie folgt zu berichtigen: Das Ausfertigungsdatum „21. September 2023“ ist zu ersetzen durch das Datum „30. August 2023“.

Kiel, 10. Oktober 2023

Landeskirchenamt
Die Redaktion

Az.: 10.1 Kkr. Rantzeu-Münsterdorf – R Thi/R Ro

Nr. 90
Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todesfelde
ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg genehmigt worden.



Kiel, 4. Oktober 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Todesfelde – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen
ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 6. Oktober 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Möllenhagen/Ankershagen – R Thi

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 11. Oktober 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Westenbrügge – R We

Nr. 91

Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 16. November 2022 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge genehmigt:

Für die örtliche Kirche

Ev.-Luth. Kirche Westenbrügge

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge

geführt.

Kiel, 11. Oktober 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Westenbrügge – R We

Nr. 92 Pfarrstellenveränderungen

Berichtigung von Pfarrstellenerrichtungen

Die Bekanntgabe der Pfarrstellenerrichtung „Pfarrsprengel Kirche in der Probstei“ (KABl. A Nr. 63 S. 159) ist wie folgt zu berichtigen:

Der Text mit Aktenzeichen muss lauten: „Der Pfarrsprengel Kirche in der Probstei mit fünf Pfarrstellen wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 errichtet.“

Az.: 20 Kkr. Plön-Segeberg Pfarrsprengel Kirche in der Probstei (1–5) – P Bot/P Sc“.

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben Teil A ist jeweils:	Erscheinungsdatum
---	--------------------------

für die 12. Ausgabe 2023: Mo., 13. November,	30. November 2023,
--	--------------------

für die 13. Ausgabe 2023: Mo., 11. Dezember,	31. Dezember 2023,
--	--------------------

für die 1. Ausgabe 2024: Di., 16. Januar,	31. Januar 2024.
---	------------------

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**. Hinweise zum Einreichen von Texten finden sich regelmäßig in den Nordkirchenmitteilungen.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Vertrieb, Druck und Versand von Einzelexemplaren und Bestellung von Jahresabonnements:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Tel.: 0521 91101 205; E-Mail: service@wbv.de

Bezugspreis: 40 Euro jährlich.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

213

Ausgabe 12 Teil A

Kiel, 30. November 2023

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

- Nr. 93** – Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Vokationsverordnung
Vom 16. Oktober 2023..... 214

II. Bekanntmachungen

- Nr. 94** – Satzung des Verbands kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Vom 3. November 2023..... 215

- Nr. 95** – Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks für den Begräbniswald „Ostenfeld/Husum“
Vom 11. Oktober 2023..... 222

- Nr. 96** – Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks für den Begräbniswald „Ostenfeld/Husum“
Vom 11. Oktober 2023..... 229

- Nr. 97** – Bekanntgabe der Neufassung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Koch`sche Stiftung“ in Wismar
Vom 9. November 2023..... 232

- Nr. 98** – Einführung eines Kirchensiegels..... 236

- Bekanntgabe von Tarifverträgen
Vom 3. November 2023..... 236

- Nr. 99** – Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002
Vom 18. März 2022..... 237

- Nr. 100** – Änderungstarifvertrag Nr. 21 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002
Vom 29. Juni 2022..... 238

- Nr. 101** – Änderungstarifvertrag Nr. 22 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002
Vom 30. August 2022..... 239

- Nr. 102** – Änderungstarifvertrag Nr. 23 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002
Vom 26. Oktober 2022..... 244

- Nr. 103** – Änderungstarifvertrag Nr. 24 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002
Vom 19. April 2023..... 246

Nr. 104 – Änderungstarifvertrag Nr. 25 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002 Vom 30. August 2023.....	250
Nr. 105 – Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002 Vom 30. August 2023	269
Nr. 106 – Pfarrstellenveränderungen.....	271
Aus den Kirchenkreisen	
Nr. 107 – Aufhebung des Ev. Friedhofsverbandes Ahrenshagen Vom 23. Oktober 2023.....	273
Impressum.....	276

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 93 Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Vokationsverordnung Vom 16. Oktober 2023

Aufgrund von § 3 des Voaktionsgesetzes vom 12. Februar 2018 (KABl. S.110) verordnet die Kirchenleitung:

§ 1 Änderung der Vokationsverordnung

In § 8 Absatz 3 Satz 2 der Vokationsverordnung vom 17. April 2018 (KABl. S. 240) werden die Wörter „zu vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung“ durch die Wörter „zum 31. Juli 2023“ ersetzt.

§2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 16. Oktober 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3324-02 – KG Di

II. Bekanntmachungen

Nr. 94 Satzung des Verbands kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 3. November 2023

Wir veröffentlichen nachstehend die vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) auf seiner Mitgliederversammlung am 29. März 2023 beschlossene Satzung. Diese ist am 22. August 2023 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2727 KI eingetragen worden.

Kiel, 3. November 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Lutze-Sorger

Az.: LKA3632-001 – DAR LS

*

Satzung des Verbands kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ (nachfolgend: VKDN).
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) 1Der VKDN verfolgt den Zweck der Förderung und Bewahrung einheitlicher kirchengemäßer Arbeitsbedingungen im kirchlichen und diakonischen Dienst und die Förderung und Wahrung eines kirchengemäßen Interessenausgleichs mit den Arbeitnehmern. 2Dies geschieht in gemeinsamer Verantwortung für den kirchlichen Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen.
- (2) Der VKDN ist Arbeitgeberverband im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 5 Körperschaftssteuergesetz.
- (3) 1Der VKDN verfolgt seinen Zweck insbesondere durch:
 - Verhandlung, Abschluss und Beendigung von Tarifverträgen und entsprechenden Vereinbarungen
 - Beratung, Fortbildung und Unterstützung seiner Mitglieder in tarifrechtlichen und allgemeinen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
 - Informationsweitergabe an die Mitglieder zu aktuellen Entscheidungen im Arbeits- und Tarifrecht

2Der VKDN kann für besondere, sachlich abgrenzbare Bereiche Sonderregelungen oder Tarifverträge vereinbaren.

- (4) 1Der VKDN weiß sich an die Grundsätze kirchlichen Arbeitsrechts gebunden. 2Es dürfen nur Tarifverträge und entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden, die den von der Landessynode beschlossenen Grundsätzen, insbesondere dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz (KABl. 2022 S. 544), entsprechen. 3Im Falle der Kündigung des „Tarifvertrages zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft“ durch eine einzelne Mitarbeiterorganisation werden Verhandlungen über neue Vereinbarungen mit allen Mitarbeiterorganisationen gemeinsam geführt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des VKDN können sein:

- a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie die aus diesen gebildeten Verbände mit ihren Diensten und Werken,
- b) die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland mit ihren Diensten und Werken,
- c) rechtlich selbstständige Dienste und Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, soweit diese nicht Mitglied in einem Diakonischen Werk – Landesverband – sind,
- d) die Diakonischen Werke – Landesverbände –, die Hilfswerke und die Träger diakonischer Arbeit, die als selbstständige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied in einem Diakonischen Werk – Landesverband – der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind.

(2) ¹Die Aufnahme in den VKDN erfolgt auf in Textform zu stellenden Antrag vorläufig durch Beschluss des Verbandsrats. ²Sie ist endgültig, sofern die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung dem Beschluss des Verbandsrats nicht widerspricht.

³Die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die im Wege einer Zusammenlegung die kirchengesetzlich oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag bestimmte Gesamtrechtsnachfolge eines Mitglieds antritt, wird Mitglied des VKDN. ⁴Der Verbandsrat kann der Mitgliedschaft innerhalb eines halben Jahres widersprechen.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch in Textform zu erklärenden Austritt, durch Beendigung der Mitgliedschaft in einem Diakonischen Werk gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe d), durch Widerspruch im Sinne des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2, durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder durch Auflösung des Mitglieds. ²Ein Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs, unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist vor Ablauf eines Geschäftsjahrs erklärt werden. ³Ausschlussgründe sind:

- a) Verstöße gegen sich aus der Satzung ergebende Mitgliedspflichten;
- b) Verstöße gegen die Interessen des VKDN;
- c) Nichtleistung des Jahresbeitrags gegenüber dem Verband trotz zweimaliger Aufforderung.

⁴Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des Kalendermonats wirksam, in welchem dem Mitglied der Beschluss durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung bekanntgegeben wird.

§ 5 Rechte der Mitglieder

¹Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Initiativ- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung,
- b) Initiativ- und Antragsrecht gegenüber dem Verbandsrat im Hinblick auf den Abschluss bzw. die Änderung von Tarifverträgen,
- c) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- d) das Recht auf Information durch den VKDN über die geschlossenen Tarifverträge und andere Vereinbarungen,
- e) das Recht auf Beratung, Fortbildung und Unterstützung in tarifrechtlichen und allgemeinen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten,
- f) das Recht auf Information über aktuelle Entscheidungen im Arbeits- und Tarifrecht.

²Ist die Existenz eines Mitglieds oder dessen Aufgabenerfüllung gefährdet, kann das Mitglied den Verbandsrat auffordern, mit den Tarifpartnern zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage Sonderregelungen zu treffen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die vom VKDN geschlossenen Tarifverträge und Vereinbarungen anzuwenden,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsrats umzusetzen,

- c) die erforderlichen Auskünfte (insbesondere über die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Umsetzung der Tarifverträge und über die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zu erteilen, die für die Arbeit des VKDN notwendig sind,
- d) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 7

Organe

Organe des VKDN sind die Mitgliederversammlung, der Verbandsrat, die Tarifkommission für kirchlich Beschäftigte (TKB) und die Tarifkommission für diakonisch Beschäftigte (TDB).

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme. Hat ein Mitglied mehr als zehn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mindestens die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit gegen Entgelt tätig sind, so hat es für über zehn hinausgehende je angefangene zehn weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine weitere Stimme.
- (3) Die Mitgliedervertreter nach Absatz 4 und die Mitglieder können sich gegenseitig zur Vertretung ermächtigen oder ihre Stimmen übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht.
- (4) Die Kirchenkreissynoden bzw. Kirchenkreisverbandssynoden können entscheiden, dass für ihre Kirchengemeinden und den Kirchenkreis bzw. die Kirchenkreise ein oder mehrere Mitgliedervertreter gewählt werden, die in der Mitgliederversammlung mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Stimmenzahl für jedes einzelne Mitglied die Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände und den Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband vertreten. Jeder Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband setzt die Anzahl der Mitgliedervertreter fest. Die Wahl erfolgt auf einer einheitlichen Wahlvorschlagsliste durch die jeweilige Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisverbandssynode. Werden zwei oder mehrere Vertreter in die Mitgliederversammlung gewählt, wird die Anzahl der Stimmen gleichmäßig auf die Vertreter verteilt. Für jeden Mitgliedervertreter ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (5) Personen, die Mitglieder der Organe einer Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung sind, die mit dem Verband Tarifverträge abschließt, sowie deren hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen können weder Vertreter bzw. Vertreterinnen noch Bevollmächtigte eines Mitgliedes sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans aufgrund der Vorschläge des Verbandsrats,
 - c) Festsetzung der zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mitgliedsbeiträge,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsrats,
 - e) Wahl der Mitglieder des Verbandsrats nach § 11 Absatz 1 Buchstabe a),
 - f) Abschluss von Tarifverträgen anstelle des Verbandsrats, wenn dieser oder die Mitgliederversammlung es mit Mehrheit der Stimmen verlangen oder wenn ein Beschluss gemäß § 13 beanstandet wurde,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Auflösung des Verbands.
- (2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben a, g und h bedürfen einer Mehrheit von sowohl zwei Dritteln der vertretenen Stimmen der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) als auch der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe d). Hierauf ist jeweils in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse über den Abschluss von Tarifverträgen, die nach ihrem Geltungsbereich die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) erfassen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Stimmen der Mitglieder sowie der Mehrheit der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis c). Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Beschlüsse über den Abschluss von Tarifverträgen, die nach ihrem Geltungsbereich die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe d) erfassen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Stimmen der Mitglieder sowie der Mehrheit der vertretenen Stimmen der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe d). Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Verbandsrat, die Kirchenleitung oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen. ³Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Verbandsrats einberufen und geleitet.
- (2) ¹Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll in Textform mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von fünf Tagen in Textform einberufen werden.
- (3) ¹Der Verbandsrat entscheidet, ob eine Sitzung in persönlicher Anwesenheit oder als Videokonferenz für alle oder einzelne Mitglieder durchgeführt wird. ²In Eilfällen kann der Vorsitzende über die Durchführung einer Mitgliederversammlung als Videokonferenz entscheiden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Verbandsrat

- (1) ¹Der Verbandsrat besteht aus bis zu 18 Verbandsratsmitgliedern; er setzt sich wie folgt zusammen:
- a) zwölf von der Mitgliederversammlung gewählte Verbandsratsmitglieder, davon
 - aa) sechs aus dem Kreise der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a), wobei jeder Sprengel mit zwei Verbandsratsmitglieder vertreten sein muss und
 - bb) sechs aus dem Kreise der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d),
 - b) ein Verbandsratsmitglied, das von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entsandt wird,
 - c) zwei Verbandsratsmitglieder, die vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entsandt werden, darunter ein ordiniertes Verbandsratsmitglied aus den Diensten und Werken der Nordkirche nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b) und c),
 - d) ein Verbandsratsmitglied, das vom Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. entsandt wird,
 - e) ein Verbandsratsmitglied, das vom Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. entsandt wird,
 - f) ein Verbandsratsmitglied, das vom Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. entsandt wird mit der Maßgabe, dass dieses mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsrats teilnimmt, solange das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. nicht Mitglied im VKDN ist.
- ²Es wird auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen geachtet.
- (2) ¹Für jedes Verbandsratsmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen bzw. zu entsenden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Mitglieder des Verbandsrats und ihre Stellvertretungen werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt bzw. entsendet. ²Sie bleiben bis zur Konstituierung des Verbandsrats für die nächste Amtszeit im Amt. ³Eine Wiederwahl bzw. erneute Entsendung bisheriger Verbandsratsmitglieder und Stellvertretungen ist möglich.
- (4) ¹Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine erste Stellvertretung und eine zweite Stellvertretung für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, darunter mindestens jeweils ein Verbandsratsmitglied aus dem Kreise der kirchlichen Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) und aus dem Kreise der diakonischen Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d). ²Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- ³Der bzw. die Vorsitzende wird abweichend von Absatz 3 jeweils für drei Jahre gewählt. ⁴Der bzw. die Vorsitzende soll wechselweise aus dem Kreise der kirchlichen Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) und aus dem Kreise der diakonischen Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d) gewählt werden mit der Maßgabe, dass der Wechsel erst dann erfolgen soll, wenn sich der bzw. die Vorsitzende nicht mehr für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stellt bzw. nicht wiedergewählt wird.
- (5) ¹Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidaten oder Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind (geheime Wahl). ²Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei mehreren zu wählenden Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der Stimmen.

(7) ¹Bei Stimmengleichheit ist der Kandidat oder die Kandidatin des unterrepräsentierten Geschlechts gewählt. ²Bei Kandidaten bzw. Kandidatinnen gleichen Geschlechts entscheidet das Los.

(8) ¹Die Mitgliedschaft im Verbandsrat endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn das Verbandsratsmitglied sein Amt niederlegt. ²In diesen Fällen ist für die restliche Amtszeit des Verbandsrats ein neues Verbandsratsmitglied zu wählen bzw. zu entsenden.

(9) ¹Der Verbandsrat wird zu seinen Sitzungen von der bzw. dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden von einem stellvertretenden bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. ²Er soll mindestens dreimal jährlich zusammentreten.

(10) ¹Der Verbandsrat entscheidet, ob seine Sitzungen in persönlicher Anwesenheit oder als Videokonferenz für alle oder einzelne Mitglieder durchgeführt werden. ²In Eilfällen kann der oder die Vorsitzende über die Durchführung einer Verbandsratssitzung als Videokonferenz entscheiden.

§ 12

Aufgaben des Verbandsrats

(1) Der Verbandsrat hat, neben den sonstigen ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen;
- b) den Abschluss von Tarifverträgen; die Entscheidung über den Abschluss eines Tarifvertrages erfordert die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verbandsrats. Der Verbandsrat kann die Entscheidung über den Abschluss von Tarifverträgen gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe f) an die Mitgliederversammlung verweisen. Auf Verlangen hat er im Fall einer Beanstandung gemäß § 13 die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Tarifverträge, die nach ihrem Geltungsbereich die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 a) bis c) erfassen, dürfen nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verbandsrats gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1, Buchstaben a) aa), b) und c) abgeschlossen werden.

Tarifverträge, die nach ihrem Geltungsbereich die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 d) erfassen, dürfen nicht gegen die Mehrheit Stimmen der Mitglieder des Verbandsrats gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) bb), d) und e) abgeschlossen werden.

- c) den Entwurf des Haushaltsplans aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
- d) die Besetzung und die Aufgaben der Tarifkommissionen nach § 15 zu beschließen;
- e) über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern in den VKDN zu beschließen;
- f) seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen.
- g) im Übrigen alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung der Zwecke des VKDN erforderlich sind, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen;
- h) die Einsetzung von Ausschüssen für einzelne Bereiche zu beschließen.

(2) ¹Ist in einer Angelegenheit ein Beschluss des Verbandsrats erforderlich, jedoch wegen Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar, ist mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe g) ausnahmsweise eine Beschlussfassung in Textform zulässig. ²Hierfür ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Verbandsrats zur Beschlussfassung in Textform und zum Beschlussvorschlag erforderlich.

(3) ¹Der Verbandsrat beschließt über die Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Geschäftsführung und der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. ²Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle aus.

§ 13

Beanstandungen

¹Gegen Beschlüsse des Verbandsrats können von den Verbandsratsmitgliedern nach § 11 Absatz 1 Buchstaben b) und c) gemeinsam oder von den Verbandsratsmitgliedern nach § 11 Absatz 1 Buchstaben d) bis f) – solange das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern nicht Mitglied im VKDN ist von den Verbandsratsmitgliedern nach § 11 Absatz 1 Buchstaben d) und e) – gemeinsam binnen zwei Wochen nach Zugang der Beschlüsse Einwendungen erhoben werden. ²Der bzw. die Verbandsratsvorsitzende legt die betroffenen Beschlüsse samt den erhobenen Einwendungen dem Verbandsrat erneut zur Beschlussfassung vor. ³Hilft der Verbandsrat den Einwendungen nicht ab, legt dieser die Beschlüsse, gegen die sich die Einwendungen richten, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. ⁴Richten sich die Einwendungen gegen den Beschluss eines Tarifvertrages,

gelten § 9 Absatz 3 und 4 entsprechend. ⁵Werden keine Einwendungen erhoben oder gibt die Mitgliederversammlung der Beanstandung nicht statt, sind die Beschlüsse endgültig.

§ 14

Vertretung im Rechtsverkehr

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende des Verbandsrats, seine bzw. ihre erste Stellvertretung oder seine bzw. ihre zweite Stellvertretung. ²Der bzw. die Vorsitzende ist mit einer Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigt. ³Bei Verhinderung des bzw. der Vorsitzenden sind die beiden Stellvertretungen gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 15

Tarifkommissionen

(1) Es wird eine Tarifkommission für die kirchlich Beschäftigten (TKB) und eine Tarifkommission für die diakonisch Beschäftigten (TDB) gebildet.

(2) ¹Die TKB erarbeitet die Tarifverträge für den Bereich der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis c). ²In die TKB werden mindestens zwei Mitglieder aus jedem Sprengel vom Verbandsrat gewählt. ³Ein Mitglied wird vom Landeskirchenamt entsandt. ⁴Ein Mitglied soll ordiniert sein. ⁵§ 11 Absätze 3 und 5 bis 8 gelten entsprechend.

(3) ¹Die TDB erarbeitet die Tarifverträge für den Bereich derjenigen Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d), die Träger diakonischer Arbeit sind. ²In die TDB werden mindestens acht Mitglieder aus den Reihen der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d) vom Verbandsrat gewählt. ³§ 11 Absätze 3 und 5 bis 8 gelten entsprechend. ⁴Ein Mitglied soll nach Möglichkeit ordiniert sein.

(4) ¹Die Geschäftsführung stellt den Informationsaustausch zwischen den beiden Tarifkommissionen und die inhaltliche Abstimmung tarifkommissionsübergreifender Themen sicher. ²Ergänzend kann ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verbandsrates aus dem Bereich der diakonischen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe d) an den Sitzungen der TKB sowie ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verbandsrates aus dem Bereich der kirchlichen Dienstgeber gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) an den Sitzungen der TDB jeweils mit beratender Stimme teilnehmen. ³Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Der Verbandsrat kann den Tarifkommissionen zu seiner Beratung weitere Aufgaben übertragen. ²Der Verbandsrat wird regelmäßig über den Stand der Erarbeitung von Tarifverträgen unterrichtet.

(6) ¹Fachkundige Personen können zu den Sitzungen der Tarifkommissionen mit beratender Funktion hinzugezogen werden. ²Die Tarifkommissionen können weitere Kommissionsmitglieder mit beratender Stimme zulassen.

(7) Die Niederschriften der Tarifkommissionssitzungen werden den Mitgliedern des Verbandsrats zugeleitet.

§ 16

Geschäftsstelle

(1) ¹Der VKDN unterhält eine Geschäftsstelle. ²Diese wird von einer geschäftsführenden Person (Geschäftsführung) geleitet.

(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die laufenden Geschäfte zu führen,
- b) die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Tarifrecht zu informieren,
- c) die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Verbandsrats und der Tarifkommissionen vorzubereiten,
- d) die Mitglieder über die Beschlüsse des Verbandsrats und der Mitgliederversammlung zu informieren,
- e) die Mitglieder über die Aus- und Durchführung von Beschlüssen zum Tarifrecht zu informieren,
- f) die Mitglieder in tarifrechtlichen und allgemeinen arbeitsrechtlichen Fragen zu beraten,
- g) Fortbildungsangebote für die Mitglieder zu unterbreiten.

(3) ¹Die Geschäftsführung führt für den Verband die Tarifverhandlungen. ²Er bzw. sie nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Verbandsrats und der Tarifkommissionen mit beratender Stimme teil.

§ 17

Niederschriften

(1) ¹Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Verbandsrats und die Sitzungen der Tarifkommissionen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter bzw. der Verhandlungsleiterin und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin oder im Verhinderungsfall vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

(2) Eine Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Sitzung;
2. die Namen der Teilnehmenden;
3. die Tagesordnung;
4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
5. die Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung;
6. den Wortlaut von Beschlüssen sowie die Ergebnisse von Beschlussfassungen, Wahlen und Absprachen.

§ 18

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit des VKDN können von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 19

Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Das Rechnungswesen des VKDN richtet sich nach dem Haushaltsführungsgesetz sowie der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 377) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Rechnungsprüfung richtet sich nach dem Rechnungsprüfungsgesetz vom 5. Oktober 2015 (KABl. S. 394) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) 1Der Jahresabschluss kann auch durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. 2Der Verbandsrat erteilt dafür den Prüfungsauftrag. 3Die Kosten für die Prüfung trägt der VKDN.

(4) 1Das Rechnungsprüfungsamt oder die Wirtschaftsprüferin, der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Verbandsrat haben die Ergebnisse der Prüfung gemeinsam zu erörtern. 2Der Verbandsrat hat sodann die Ergebnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. 3Die Mitgliederversammlung beschließt über die Abnahme des Jahresabschlusses.

§ 20

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland vom 26. September 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2020 nach Maßgabe der folgenden Übergangsbestimmungen außer Kraft:

- Die beim Inkrafttreten der Satzungsneufassung im Amt befindlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes, deren Stellvertretungen sowie die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Gesamtvorstandes bleiben in diesen Funktionen solange im Amt, bis auf der nach dem Inkrafttreten der Satzungsneufassung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung die Neubesetzung aller Mitglieder des Verbandsrates nach Maßgabe der Bestimmung des § 11 der Satzungsneufassung erfolgt.
 - Die beim Inkrafttreten der Satzungsneufassung im Amt befindlichen Mitglieder der Tarifkommissionen KAT und KTD bleiben in diesen Funktionen solange im Amt, bis auf der nach dem Inkrafttreten der Satzungsneufassung folgenden Sitzung des Verbandsrates die Neubesetzung der Tarifkommissionen nach Maßgabe der Bestimmung des § 15 Absatz 2 und 3 der Satzungsneufassung erfolgt.
-

Nr. 95
Friedhofssatzung
des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks
für den Begräbniswald „Ostenfeld/Husum“

Vom 11. Oktober 2023

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 17. Juni 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVBl. Sch.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVBl. Sch.-H. S. 162) geändert worden ist, die folgende Neufassung der Friedhofssatzung für den Begräbniswald Ostenfeld/Husum des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Rechtsstellung und Verwaltung des Begräbniswaldes
- § 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten im Begräbniswald
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt 3: Allgemeine Beisetzungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Bestattungsfläche und Urne
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen des Grabes
- § 11 Umbettung und Ausgrabung

Abschnitt 4: Grabstätte

- § 12 Grabnutzungsrecht
- § 13 Eingeschränktes Nutzungsrecht
- § 14 Übertragung oder Übergang des Nutzungsrechts
- § 15 Rückgabe des Grabnutzungsrechts
- § 16 Registerführung

Abschnitt 5: Gestaltungsvorschriften

- § 17 Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Namensschilder

Abschnitt 6: Trauerfeiern

- § 19 Trauerfeiern

Abschnitt 7: Haftung und Gebühren

- § 20 Betreten des Begräbniswaldes und Haftung
- § 21 Gebühren

Abschnitt 8: Schlussvorschriften

- § 22 Übergangsregelung für wirksame Grabnutzungsrechte
- § 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Präambel

Die Friedhöfe sind die Stätten, auf denen die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Sie sind mit ihren Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Zugleich sind sie Orte, an denen die Kirche

die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den kirchlichen Friedhöfen Richtung und Weisung.

Dass sämtliche Friedhöfe des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks (NFW) als Simultanfriedhöfe betrieben werden, die auch Angehörigen einer anderen oder keiner Religion offenstehen, steht dieser christlichen Grundausrichtung nicht entgegen. Die besonderen Anliegen für deren Orte der Trauer werden angemessen berücksichtigt.

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Wald der Kirchengemeinde Ostenfeld belegenen Begräbniswald auf den Flurstück 45 der Flur 14 und Flurstück 1 der Flur 16 in der Gemarkung Ostenfeld. 2Der Träger dieses Urnenfriedhofs ist der Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland. 3Der Begräbniswald darf aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung im Rechtsverkehr als RuheForst bezeichnet werden. 4Die Trägerschaft wird für den Kirchenkreis durch sein NFW wahrgenommen. 5Das entsprechende Waldstück verbleibt weiterhin im Eigentum der Kirchengemeinde Ostenfeld.

(2) Der Begräbniswald dient als Simultanfriedhof der Beisetzung aller Menschen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Kirchengemeinde Ostenfeld hatten. 2Die Beisetzung anderer Personen kann vom NFW auf Antrag genehmigt werden.

(3) Diese Satzung ergänzt die Friedhofssatzung des NFW vom 21. Dezember 2021 um die besonderen Vorschriften für den Begräbniswald in Ostenfeld.

§ 2

Rechtsstellung und Verwaltung des Begräbniswaldes

(1) Das NFW ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland. 2Es ist organisatorisch ein Teil der Ev.-Luth. Kirchenkreisverwaltung Nordfriesland.

(2) Die Verwaltung des Begräbniswaldes richtet sich nach dieser Satzung sowie den weiteren kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Im Zusammenhang mit einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. 2Das staatliche und das kirchliche Datenschutzrecht sind dabei zu beachten.

§ 3

Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

(1) Der Begräbniswald oder Teile von diesem können vom Träger aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. 2Eine beschränkte Schließung ist möglich.

(2) Nach einer Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. 2Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Beigesetzten.

(3) Nach einer beschränkten Schließung werden neue Nutzungsrechte grundsätzlich nicht mehr verliehen. 2Beisetzungen können ausnahmsweise für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten genehmigt werden, für die zum Schließungszeitpunkt noch Nutzungsrechte bestehen. 3Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Begräbniswaldes oder des Teilbereichs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. 2Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung voraus. 3Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Begräbniswald ist grundsätzlich vom 1. April bis 31. Oktober zwischen 07:00 und 20:00 Uhr und vom 1. November bis 31. März zwischen 08:00 und 17:00 Uhr geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Begräbniswaldes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten im Begräbniswald

(1) ¹Jede Person hat sich im Begräbniswald der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen zu unterlassen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder eine andere Glaubensrichtung, die Würde der Verstorbenen sowie der Hinterbliebenen richten. ²Den Anordnungen des Personals des NFW oder der Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) ¹Im Begräbniswald ist es untersagt

- Beisetzungen zu stören oder in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
- Waren oder Dienste aller Art anzubieten oder dafür zu werben,
- Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme der Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind, wenn deren Entsorgung außerhalb des Begräbniswaldes sichergestellt ist,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
- Grabstätten und als solche genutzte Ruhebiotope zu verunreinigen,
- Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen,
- bauliche Anlagen zu errichten,
- zu reiten,
- Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Haustiere frei laufen zu lassen und wilde Tiere zu füttern.

²Das NFW kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Veranstaltungen in dem Begräbniswald bedürfen der vorherigen Zustimmung des NFW.

(4) Das NFW kann weitere Regelungen für die Ordnung in dem Begräbniswald erlassen.

(5) Im Übrigen gelten ergänzend die Vorschriften des Landeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) ¹Bestatterinnen und Bestatter sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf einem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch das NFW. ²Das NFW kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen,
- b) dem NFW den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem NFW den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Zulassung kann durch das NFW widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(4) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf einem Friedhof kann das NFW auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.

(5) ¹Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Begräbniswald schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen im Begräbniswald nur während der vom NFW festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. ²Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. ²Die Absätze 1 bis 4 finden auf sie keine Anwendung.

Abschnitt 3: Allgemeine Beisetzungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beisetzung

(1) Die Beisetzung ist rechtzeitig beim NFW anzumelden. ²Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Beisetzungsstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Beauftragte stimmt mit den Angehörigen des bzw. der Verstorbenen den Beisetzungstermin ab.

(4) Die Beisetzungszeremonie gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Beauftragten.

(5) Aschen müssen spätestens 12 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. ²Nach Ablauf dieser Zeit wird die Urne beigesetzt, ohne dass es der Abstimmungen nach Absätzen 3 und 4 bedarf.

§ 8

Bestattungsfläche und Urne

(1) Auf den Beisetzungsflächen werden biologische rückstandslos abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,5 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in die Erde eingebracht. ²Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

(2) Ausnahmsweise kann das NFW auf schriftlichen Antrag die Bestattung der Asche ohne Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung der Asche ohne Urne vorgesehen ist.

§ 9

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Totgeborene, Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte i. S. v. § 2 Nummern 4 bis 5 BestattG SH kann auf Antrag abweichend von der Absatz 1 genannten Ruhezeit kürzer festgelegt werden. ³Für totgeborene Kinder nach § 2 Nummer 4 Satz 1 BestattG SH und verstorbene Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres ist auf Antrag eine Verkürzung auf mindestens zehn Jahre möglich.

§ 10

Ausheben und Schließen des Grabes

(1) Die Gräber werden vom Personal des NFW oder seiner Beauftragten ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Beisetzungen erfolgen montags bis freitags zwischen 13:30 und 15:00 Uhr. ²Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das NFW auf schriftlich begründeten Antrag.

(3) Alle Handlungen, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, insbesondere die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht, sind unzulässig.

§ 11

Umbettung und Ausgrabung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des NFW. ²Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person.

- (3) ¹Die Zustimmung des NFW zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. ²Die Kosten für die Umbettung hat die antragstellende Person zu tragen.
- (4) ¹Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. ²Die nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Aschen dürfen nur nach behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden, sofern es sich nicht um eine Umbettung handelt.

Abschnitt 4: Grabstätte

§ 12

Grabnutzungsrecht

- (1) ¹Die Nutzungszeit entspricht der Ruhezeit nach § 9. ²Rechte an einer Beisetzungsstelle werden grundsätzlich nur im Todesfall vergeben. ³Das NFW kann nach § 13 Ausnahmen zulassen.
- (2) ¹Das Besitzrecht an der Grabstätte verbleibt grundsätzlich beim Friedhofsträger/NFW. ²An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen. ³Mit dem vorherigen Abschluss des entsprechenden Vertrages erkennt der Erwerber die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung für den Friedhof „Begräbniswald Ostenfeld/Husum“ an. ⁴Abschriften der Satzungen sind zur Vertragsurkunde zu nehmen. ⁵Das Nutzungsrecht an den im Begräbniswald registrierten Beisetzungsstellen wird jeweils für maximal 20 Jahre vergeben. ⁶In jeder Beisetzungsanlage können höchstens 12 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem NFW mitzuteilen.

§ 13

Eingeschränktes Grabnutzungsrecht

- (1) ¹Sind in dem Begräbniswald genügend freie Beisetzungsstellen vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles und/oder nach Ablauf der letzten Ruhezeit ein eingeschränktes Nutzungsrecht an diesen Wahlgrabstätten verliehen werden (Vor- bzw. Nacherwerb). ²Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Beisetzungsstelle unterliegt den Bestimmungen dieser Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Beisetzung, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
 2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht wird jährlich verliehen.
 3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig mit einer Beisetzung. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht.
 4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist eine ermäßigte Nutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
 5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Nutzungsgebühr, soweit sie auf die Monate nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 14

Übertragung oder Übergang des Grabnutzungsrechts

- (1) ¹Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person übertragen werden. ²Die Übertragung bedarf der Zustimmung des NFW.
- (2) ¹Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht vom NFW auf eine andere Person mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. ²Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 2 Nummer 12 Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die Person Vorrang hat, die dies zuerst beantragt. ³Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann das NFW das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.
- (3) ¹Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens mit Zustimmung des NFW einer anderen Person durch Vertrag übertragen. ²Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem NFW unverzüglich einzureichen.

- (4) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch das NFW.

§ 15

Rückgabe des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann nach Zustimmung des NFW zurückgegeben werden.
(2) Bei der Rückgabe von Grabnutzungsrechten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Gebühren.

§ 16

Registerführung

- (1) Zum Zwecke des Wiederauffindens der Beisetzungsstellen erhalten diese eine Registriernummer, die in einen Lageplan einzutragen ist.
(2) Es wird eine Liste geführt aus der die veräußerten Beisetzungsstellen und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer der jeweiligen Begräbnisstätte und des jeweiligen Beisetzungsanlage ersichtlich sind

Abschnitt 5: Gestaltungsvorschriften

§ 17

Gestaltungsgrundsätze

- (1) 1Der Begräbniswald ist als naturnaher Wald zu erhalten. 2Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen entspricht nicht dem Konzept für diesen naturbelassenen Begräbniswald und ist daher nicht zulässig.
(2) 1Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist ebenso untersagt wie sonstige Pflegeeingriffe durch Angehörige oder Dritte. 2Es ist untersagt, die Beisetzungsanlagen zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. 3Im oder auf den Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. 4Es ist insbesondere untersagt, Blumen, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen sowie Kerzen oder Lampen aufzustellen.
(3) Zulässig sind allein satzungsgemäße Namensschilder nach § 18 sowie, nur am Tage der Beerdigung, die Niederlegung eines kleinen, biologisch rückstandslos abbaubaren Blumenstraußes.
(4) 1Das NFW kann Pflegeeingriffe durchführen, insbesondere wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht geboten erscheinen oder anlässlich der Beisetzung erforderlich sind. 2Bei diesen Eingriffen sind Beisetzungsstellen zu schonen.

§ 18

Namensschilder

- (1) 1Im Einvernehmen mit dem Erwerber oder, nach dessen Tode, mit den Angehörigen kann vom NFW ein Namensschild in einer Größe von maximal 6 cm x 10 cm in unmittelbarer Nähe der Begräbnisstätte angebracht werden. 2Bei der Beisetzung von mehreren Personen in einer Beisetzungsanlage können deren Namen auf einem gemeinschaftlichen Namensschild von maximal 10 cm x 20 cm angebracht werden; Satz 1 gilt entsprechend.
(2) 1Die Aufschriften der Namensschilder können in Übereinstimmung mit der Würde des Friedhofes und den guten Sitten von den Erwerbern selbst bestimmt werden. 2Die Schriftart und die Ausführung des Namensschildes sind für den Begräbniswald einheitlich.

Abschnitt 6: Trauerfeiern

§ 19

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen insbesondere das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Trauerfeiern können am Grabe oder im Freien an einer dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Für den Zeitpunkt ist § 10 Absatz 2 zu beachten.
- (3) Über die Durchführung von Trauerfeiern in Kirchen entscheidet auf Antrag die örtliche Kirchengemeinde in Abstimmung mit dem NFW.

Abschnitt 7: Haftung und Gebühren

§ 20

Betreten des Begräbniswaldes und Haftung

- (1) Das Recht des Betretens des Begräbniswaldes unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461) zuletzt geändert durch Artikel 19 Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), und erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) ¹Durch das Betreten des Friedhofes werden gemäß § 19 LWaldG keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Friedhofsträgers oder seiner Beauftragten begründet. ²Es besteht daher keine Verpflichtung, eine Begehbarkeit des Begräbniswaldgeländes über das in einem Wald übliche Maß hinaus zu gewährleisten. ³Insbesondere besteht keine Verpflichtung zu einem Winterdienst.
- (3) ¹Der Friedhofsträger oder seine Beauftragten haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Begräbniswaldes durch dritte Personen oder Tiere oder Natureinwirkungen entstehen. ²Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts oder Überwachungspflichten. ³Im Übrigen haften der Friedhofsträger oder seine Beauftragten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die bzw. der Bestattungspflichtige bzw. die Nutzungsberechtigte Person haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführte Veranstaltungen entstehen.

§ 21

Gebühren

¹Für die Benutzung des Begräbniswaldes werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. ²Über die hoheitlichen Tätigkeiten hinaus gehende Lieferungen und Leistungen werden vom NFW gesondert in Rechnung gestellt.

Abschnitt 8: Schlussvorschriften

§ 22

Übergangsregelung für wirksame Grabnutzungsrechte

Bei Beisetzungstellen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits wirksam vergeben worden sind, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Kraft. ²Die Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Ostenfeld für den RuheForst „Kirchengemeinde Ostenfeld“ vom 20. Februar 2008 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung nach Satz 1 außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 4. September 2023 (Az.: 82 Kkr. Nordfriesland – R Bt) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Breklum, 11. Oktober 2023

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, Kirchenkreisrat

Pröpstin Annegret Wegner-Braun

Prof. Dr. Stefan Krüger

(L. S.)

Vorsitzende

stellvertretender Vorsitzender

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 7. November 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Bethmann

Az.: 82 KKr. Nordfriesland – R Bt

Nr. 96
Friedhofsgebührensatzung
**des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks für den Begräbniswald „Ostenfeld/
Husum“**

Vom 11. Oktober 2023

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 17. Juni 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Sch.-H. S. 162) geändert worden ist, die folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Begräbniswald Ostenfeld/Husum des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks (NFW) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Begräbniswaldes des Nordfriesischen Friedhofswerks sowie für besondere hoheitliche Leistungen auf dem Gebiet des RuheForstes werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die besonderen zusätzlichen Leistungen, die in den Gebührentatbeständen nicht vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (3) Der Begräbniswald darf aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung im Rechtsverkehr als RuheForst bezeichnet werden.

§ 2

Gebühregrundsätze

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Beisetzungsstellen richten sich nach dem jeweiligen Unterhaltungsaufwand.
- (2) Die Einstufung erfolgt in vier Stufen
 - a) Stufe I durchschnittlicher Unterhaltungsaufwand
 - b) Stufe II gesteigerter Unterhaltungsaufwand
 - c) Stufe III deutlich gesteigerter Unterhaltungsaufwand

- d) Stufe IV maximaler Unterhaltungsaufwand.

§ 3

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt:

- a) bei Nutzung einer gesamten Beisetzungsanlage mit insgesamt bis zu zwölf Beisetzungsstellen:

Stufe I	3500,00 Euro
Stufe II	5300,00 Euro
Stufe III	6400,00 Euro
Stufe IV	9600,00 Euro

- b) bei Nutzung einer Beisetzungsstelle in einer Beisetzungsanlage mit bis zu zwölf Beisetzungsstellen (Gebühr pro Beisetzungsstelle)

Stufe I	590,00 Euro
Stufe II	890,00 Euro
Stufe III	1090,00 Euro
Stufe IV	1890,00 Euro

- (2) Das Nutzungsrecht wird vergeben für die Zeit von 20 Jahren für die einmalige Belegung je Beisetzungsstelle.

- (3) Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- (4) ¹Die Gebühren für den Vor- oder Nacherwerb von eingeschränkten Nutzungsrechten nach § 13 der Friedhofssatzung für den Begräbniswald „Ostenfeld/Husum“ betragen 30 vom Hundert der Grabnutzungsgebühr. ²Sie werden jährlich erhoben.

§ 4

Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Gebühr für die Herstellung der Graböffnung, Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes: 260 Euro.

- (2) Für die Gestellung, Beschriftung und Anbringung eines Namensschildes werden die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt (§ 1 Absatz 2).

- (3) Die Zusatzgebühr für eine Beisetzung außerhalb der in § 10 Absatz 2 Begräbniswaldsatzung festgelegten Beisetzungszeiten wird entsprechend dem Mehraufwand festgesetzt.

§ 5

Gebührenschildner

- ¹Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Begräbniswald benutzt wird. ²Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). ²Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

- (2) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung bzw. mit Erwerb des jeweiligen Rechts. ²Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. ³Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und weitere Leistungen bzw. den Erwerb weiterer Rechte verweigern.

- (4) Gebührenbescheide, die mit Hilfe automatischer Vorrichtungen erlassen werden, sind gemäß § 108 Absatz 6 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) ohne Unterschrift und Namenswiedergabe gültig.

- (5) ¹Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. ²Das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des LVwG und der Verwaltungsgerichtsordnung.

(6) Rückständige Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) 1Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8

Verjährung der Gebühren

(1) Für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren finden die §§ 11 ff des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein entsprechend Anwendung.

(2) Im Übrigen ist die Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. 2Insbesondere für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Kraft. 2Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof „RuheForst der Kirchengemeinde Ostensfeld“ vom 20. Februar 2008 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung nach Satz 1 außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 4. September 2023 (Az.: 82 Kkr. Nordfriesland – R Bt) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Breklum, 11. Oktober 2023

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, Kirchenkreisrat

Pröpstin Annegret Wegner Braun

Prof. Dr. Stefan Krüger

(L. S.)

Vorsitzende

stellvertretender Vorsitzender

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 7. November 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Bethmann

Az.: 82 Kkr. Nordfriesland – R Bt

Nr. 97
Bekanntgabe der Neufassung der
Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts
„Koch`sche Stiftung“ in Wismar

Vom 9. November 2023

Nachstehend wird die vom Vorstand am 9. November 2023 beschlossene Neufassung der Satzung der „Koch`schen Stiftung“ in Wismar bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt mit Schreiben vom 14. November 2023 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nummer 50 S. 106, 109) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 15 Absatz 3, 16 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes vom 18. November 2006 (KABl S. 83) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Satzung der Stiftung „Koch`sche Stiftung“ in Wismar vom 7. September 1996 (KABl 1997 S. 40), die durch Satzung vom 16. Oktober 2007 (KABl S. 94) geändert worden ist, stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 15. November 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Kriedel

Az.: 0134-350 – R Kr

*

Der Vorstand der kirchlichen Stiftung „Koch`sche Stiftung“ hat auf seiner Sitzung am 9. November 2023 nach § 8 Absatz 1 der Satzung der „Koch`schen Stiftung“ vom 7. September 1996, die durch Satzung vom 16. Oktober 2007 (KABl S. 94) geändert worden ist, nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen:

Satzung
der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Koch`sche Stiftung“ in Wismar

Präambel

Die "Koch`sche Stiftung" in Wismar ist eine kirchliche Stiftung. Nach ursprünglichem Stifterwillen ist sie eine Einrichtung zur Fürsorge, Pflege und christlichen Erziehung von Kindern und Jugendlichen in kirchlicher Verantwortung. Durch das vom Rat der Stadt Wismar bestätigte Regulativ vom 9. Oktober 1840 erhielt die Stiftung die Rechte einer juristischen Person.

Die Stiftung soll durch die in nachstehend neugefasster Satzung beschlossenen Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben im Sinne des Stiftungszweckes in enger Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Koch`sche Stiftung".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wismar.
- (3) 1Sie ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 11 Absatz 1 Landesstiftungsgesetz M-V vom 7. Juni 2006 (GVObI. M-V S. 366), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Oktober 2023 geändert worden ist (GVObI. M-V S. 734), in der jeweils geltenden Fassung. 2Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendarbeit sowie die kirchliche Arbeit für Eltern und Familien in der Propstei Wismar und in der Hansestadt Wismar insbesondere durch die Überlassung des Gebäudes in der Mecklenburg Straße 48 in Wismar als Kindertagesstätte zu fördern.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

§ 3

Zuordnung der Stiftung

(1) Die Stiftung ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar.

(2) Sie ist ein Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung.

(2) 1Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 3Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden. 4Die Stifterinnen bzw. Stifter und ihre Erbinnen bzw. Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(4) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(5) 1Bei Auflösung und Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. 2Das Gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5

Stiftungsvermögen

Der Bestand des Stiftungsvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

§ 6

Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus fünf Personen besteht.

(2) 1Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. 2Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstands und das weitere Vorstandsmitglied sind dabei an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

(3) 1Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. 2Er sorgt für die Erfüllung der Stiftungszwecke und die dafür erforderliche Geschäftsführung und Verwaltung.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der Pastorin bzw. dem Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem und
2. vier von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar berufenen Mitgliedern, von denen mindestens zwei Kirchengemeinderatsmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar sein sollen.

(2) 1Die Pastorin bzw. der Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands und dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender. 2Die Mitglieder zu Absatz 1 Nummer 2 werden jeweils auf der ersten konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderats für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(3) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern als Vollmitglied angehört und bereit ist, die Stiftungszwecke zu unterstützen.

- (4) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstands wählt dieser aus der Mitte seiner Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit erfolgt eine Nachberufung gemäß den Absätzen 1 bis 3 für die restliche Amtszeit.
- (6) Eine Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.
- (7) ¹Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen aus ihrer Tätigkeit. ²Im Übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen hat.
- (2) ¹Außerhalb seiner Sitzungen kann der Vorstand auf Veranlassung seiner bzw. seines Vorsitzenden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (Fax) oder elektronische (E-Mail) Form Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen und die Mehrheit dem Beschlussgegenstand zustimmt, sofern die Satzung oder andere Rechtsvorschriften keine anderen Mehrheiten vorschreiben. ²Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands stellt das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern unverzüglich mit.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.
- (4) ¹Die Sitzungen des Vorstands können als Präsenzversammlungen oder als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Kombination einer Präsenzversammlung mit einer virtuellen Teilnahme per Telefon bzw. Video ist ebenfalls zulässig. ³Soll nicht in einer Präsenzversammlung abgestimmt werden, hat die bzw. der Vorsitzende des Vorstands den Gegenstand der Beschlussfassung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie schriftlich zu begründen. ⁴Die Zustimmung zu den Beschlüssen ist erteilt, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands sich mit dem Versammlungsverfahren einverstanden erklärt haben und die Mehrheit dem Beschlussgegenstand zustimmt, sofern die Satzung oder andere Rechtsvorschriften keine anderen Mehrheiten vorschreiben.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands oder der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen und in der folgenden Vorstandssitzung zu beschließen ist.

§ 9

Verwaltung

- (1) ¹Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes auf die Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg übertragen werden. ²Die laufende Geschäftsführung kann auch auf eine Rechnungsführerin bzw. einen Rechnungsführer übertragen werden. ³In diesem Fall ist das Nähere in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand der Stiftung beschließt.
- (2) ¹Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung hat nach den Grundsätzen zu erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. ²Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordentlich Rechnung zu legen.

§ 10

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

§ 11

Änderungen der Satzung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
- (2) Der Vorstand kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.
- (3) Der Vorstand kann die Stiftung
 1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,

2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Der Vorstand kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von drei Fünfteln der Mitglieder des Vorstands, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands erforderlich.

(6) 1Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde. 2Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. 3Genehmigungsbedürftige Beschlüsse treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. 4Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung beim Landeskirchenamt unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Vorstand der Stiftung mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Überleitungsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) 1Bis zur Konstituierung des nach § 7 Absatz 1 zu bildende Vorstand bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstands nach § 7 Absatz 1 der Satzung der „Koch’schen Stiftung“ vom 7. September 1996 (KABl 1997 S. 40), die zuletzt am 16. Oktober 2007 (KABl S. 94) durch Beschluss geändert worden ist, im Amt. 2Die Berufungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 müssen für den Rest der Amtszeit nach § 7 Absatz 2 Satz 2 bis zum 1. Februar 2024 abgeschlossen sein. 3Die Konstituierung des neuen Vorstands muss bis zum 1. März 2024 erfolgt sein.

(2) 1Diese Satzung ist in der Sitzung des Vorstands am 9. November 2023 beschlossen worden. 2Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der „Koch’schen Stiftung“ vom 7. September 1996 (KABl 1997 S. 40), die zuletzt am 16. Oktober 2007 (KABl S. 94) durch Beschluss geändert worden ist, außer Kraft.

Wismar, 9. November 2023

Marcus Antonioli

(L. S.)

Vorsitzender des Vorstands

Nr. 98 Einführung eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Dargitz-Stolzenburg

ist mit Zustimmung des zuständigen Propstes durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 20. Oktober 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Dargitz-Stolzenburg – R We

Bekanntgabe von Tarifverträgen Vom 3. November 2023

Wir veröffentlichen nachstehend folgende vom Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e.V. (VKDN) mit der Kirchengewerkschaft Landesverband Nord und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Änderungstarifverträge:

- „Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 18. März 2022 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD), veröffentlicht im Newsletter 6/2022 des VKDN,
- Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 29. Juni 2022 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD), veröffentlicht im Newsletter 7/2022 des VKDN,
- Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 30. August 2022 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD), veröffentlicht im Newsletter 8/2022,
- Änderungstarifvertrag Nr. 23 vom 26. Oktober 2022 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD), veröffentlicht im Newsletter 9/2022,
- Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 19. April 2023 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD), veröffentlicht im Newsletter 4/2023,
- Änderungstarifvertrag Nr. 25 vom 30. August 2023 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD), veröffentlicht im Newsletter 7/2023,
- Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 30. August 2023 zum Tarifvertrag Ausbildung, veröffentlicht im Newsletter 7/2023.“

Kiel, 3. November 2022

Landeskirchenamt
Dr. Lutze-Sorger

Az.: LKA3634-003/003 – DAR LS

*

Nr. 99
Änderungstarifvertrag Nr. 20
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002

Vom 18. März 2022

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer**
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft**
Landesverband Nord

vertreten durch den Vorstand

der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**,

vertreten durch

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 15. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz 3 beigefügt

„Auf Anforderung der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen wird ein Tag Arbeitsbefreiung im Jahr für freie gewerkschaftliche Betätigung gewährt. Bei der Festlegung des Zeitpunktes der Arbeitsbefreiung ist auf dringende dienstliche und betriebliche Interessen Rücksicht zu nehmen.“

2. Folgende *Protokollnotiz* wird zu § 16 Absatz 4 Unterabsatz 3 aufgenommen:

„*Protokollnotiz zu § 16 Absatz 4 Unterabsatz 3: Kann die Arbeitsbefreiung im Jahr 2022 aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht genommen werden, wird sie einmalig in das Jahr 2023 übertragen.*“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Hamburg, 18. März 2022

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Nr. 100
Änderungstarifvertrag Nr. 21
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002

Vom 29. Juni 2022

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**,

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 18. März 2022, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Abteilung 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 5

(gültig ab 1. Juni 2022)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
Ä 1	4.851	5.126	5.324	5.664	6.070	6.236
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren
Ä 2	6.405	6.941	7.413	7.687	7.956	8.225

		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
Ä 3	8.021	8.492	9.168			
		nach 3 Jahren				
Ä 4	9.436	10.111				

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä1), fachärztliche (Ä2), oberärztlicher (Ä3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä4) Tätigkeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

Hamburg, 29. Juni 2022

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Nr. 101 Änderungstarifvertrag Nr. 22 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002

Vom 30. August 2022

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**,

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 29. Juni 2022, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abteilung 1 Nr. 2: Die Entgelttabelle zu Abteilung 1 (gültig ab 1. April 2023) wird ersetzt durch

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 1
(ab 1. April 2023)
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
E 1	2.131	2.205	2.282	2.433	
E 2	2.205	2.312	2.479	2.658	
E 3	2.356	2.479	2.658	2.931	
E 4	2.658	2.823	2.973	3.199	
E 5	2.823	2.973	3.125	3.355	
E 6	2.973	3.081	3.245	3.514	3.577
E 7	3.125	3.321	3.425	3.741	3.809
E 8	3.417	3.614	3.883	4.275	4.352
E 9	3.688	3.929	4.111	4.429	4.509
E 10	3.960	4.231	4.500	4.892	4.980
E 11	4.351	4.729	5.193	5.509	5.608
E 12	4.775	5.193	5.765	6.279	6.392
E 13	5.193	5.733	6.279	6.969	7.094“

*Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

b) Abteilung 2 Nr. 2: Die Entgelttabelle zu Abteilung 2 (gültig ab 1. April 2023) wird ersetzt durch

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 2
(gültig ab 1. April 2023)
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18 Jahren
ES 3	2.356	2.479	2.658	2.931	
ES 4	2.658	2.840	2.993	3.230	
ES 5	2.823	2.993	3.146	3.388	
ES 7	3.125	3.428	3.551	3.755	3.851
ES 8	3.270	3.546	3.737	4.007	4.096
ES 9	3.417	3.695	3.969	4.275	4.367
ES 10	3.688	4.017	4.203	4.429	4.529
ES 11	3.960	4.325	4.601	4.892	5.001
ES 12	4.351	4.836	5.311	5.509	5.631“

- c) Abteilung 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 3**

(gültig vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18 Jahren
EP 3	2.330	2.404	2.578	2.843	
EP 4	2.578	2.738	2.884	3.103	
EP 5	2.738	2.884	3.031	3.254	
EP 6	2.884	2.988	3.147	3.408	
EP 7	3.031	3.221	3.371	3.629	3.694
EP 8	3.125	3.316	3.470	3.800	3.869
EP 9	3.220	3.410	3.618	3.973	4.046
EP 10	3.314	3.505	3.822	4.146	4.220
EP 11	3.577	3.811	3.987	4.296	4.373
EP 12	3.841	4.104	4.365	4.745	4.831
EP 13	4.220	4.587	5.037	5.343	5.438“

- d) Abteilung 3 Nr. 2 Entgelttabelle zu Abteilung 3 (gültig vom 1. Januar 2023 bis 31. März 2023): Der Wert „2.285“ in Entgeltgruppe EP 3 1. Stufe wird ersetzt durch „2.330“.
- e) Abteilung 3 Nr. 2: Die Entgelttabelle zu Abteilung 3 (gültig ab 1. April 2023) wird ersetzt durch

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 3**

(gültig ab 1. April 2023)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EP 3	2.402	2.479	2.658	2.931	
EP 4	2.658	2.823	2.973	3.199	
EP 5	2.823	2.973	3.125	3.355	
EP 6	2.973	3.081	3.245	3.514	3.577
EP 7	3.125	3.321	3.476	3.741	3.809
EP 8	3.222	3.419	3.578	3.918	3.989
EP 9	3.320	3.516	3.730	4.096	4.171
EP 10	3.417	3.614	3.940	4.275	4.351
EP 11	3.688	3.929	4.111	4.429	4.509
EP 12	3.960	4.231	4.500	4.892	4.981
EP 13	4.351	4.729	5.193	5.509	5.607“

*Ab 1. Januar 2023 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP 6 nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP 6 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

f) Abteilung 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 4
(gültig vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022)
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EK 3	2.330	2.404	2.578	2.843	
EK 4	2.578	2.738	2.884	3.103	
EK 5	2.738	2.884	3.031	3.254	
EK 6	2.884	2.988	3.147	3.408	
EK 7	3.031	3.221	3.371	3.629	3.694
EK 8	3.125	3.316	3.470	3.800	3.869
EK 9	3.220	3.410	3.618	3.973	4.046
EK 10	3.314	3.558	3.822	4.146	4.220
EK 11	3.445	3.659	3.877	4.221	4.297
EK 12	3.577	3.811	3.987	4.296	4.373
EK 13	3.709	3.957	4.176	4.522	4.602
EK 14	3.841	4.104	4.365	4.745	4.831
EK 15	4.157	4.420	4.682	5.061	5.148“

g) Abteilung 3 Nr. 2 Entgelttabelle zu Abteilung 4 (gültig vom 1. Januar 2023 bis 31. März 2023): Der Wert „2.285“ in Entgeltgruppe EK3 1. Stufe wird ersetzt durch „2.330“.

h) Abteilung 4 Nr. 2: Die Entgelttabelle zu Abteilung 4 (gültig ab 1. April 2023) wird ersetzt durch

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 4
(gültig ab 1. April 2023)
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EK 3	2.402	2.479	2.658	2.931	
EK 4	2.658	2.823	2.973	3.199	
EK 5	2.823	2.973	3.125	3.355	
EK 6	2.973	3.081	3.245	3.514	3.577
EK 7	3.125	3.321	3.476	3.741	3.809
EK 8	3.222	3.419	3.578	3.918	3.989
EK 9	3.320	3.516	3.730	4.096	4.171
EK 10	3.417	3.668	3.940	4.275	4.351
EK 11	3.552	3.772	3.997	4.352	4.430
EK 12	3.688	3.929	4.111	4.429	4.509
EK 13	3.824	4.080	4.305	4.662	4.745
EK 14	3.960	4.231	4.500	4.892	4.981
EK 15	4.286	4.557	4.827	5.218	5.308“

*Ab 1. Januar 2023 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EK 6 nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EK 6 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

- i) Abteilung 6 Nr. 2: Die Entgelttabelle zu Abteilung 6 (gültig ab 1. April 2023) wird ersetzt durch

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 6
(gültig ab 1. April 2023)
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe I 1	1. – 2. Jahr	3. – 5. Jahr	6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.083	2.110	2.227	2.329	2.634
pro Stunde	12,37	12,54	13,23	13,84	15,65

Entgelt- gruppe I 2	1. Jahr	2. – 3. Jahr	4. – 6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.227	2.329	2.634	2.863	3.119
pro Stunde	13,23	13,84	15,65	17,01	18,53

Entgelt- gruppe I 3	1. – 3. Jahr	4.–6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.175	3.461	3.772	4.115
pro Stunde	18,86	20,56	22,41	24,45

Entgelt- gruppe I 4	1. – 3. Jahr	4.–6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.461	3.772	4.115	4.493
pro Stunde	20,56	22,41	24,45	26,69

Entgelt- gruppe I 5	1. – 3. Jahr	4.–6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.741	4.084	4.457	4.869
pro Stunde	22,22	24,26	26,48	28,93

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

Hamburg, 30. August 2022

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Nr. 102
Änderungstarifvertrag Nr. 23
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002

Vom 26. Oktober 2022

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**,

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 30. August 2022, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abteilung 3 Nr. 2: Die Entgelttabelle zu Abteilung 3 (gültig ab 1. April 2023) wird ersetzt durch

„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 3
 (gültig ab 1. April 2023*)
 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18** Jahren
EP 3	2.402	2.479	2.658	2.931	
EP 4	2.658	2.823	2.973	3.199	
EP 5	2.823	2.973	3.125	3.355	
EP 6	2.973	3.081	3.245	3.514	3.577
EP 7	3.125	3.321	3.476	3.741	3.809
EP 8	3.222	3.419	3.578	3.918	3.989
EP 9	3.320	3.516	3.730	4.096	4.171
EP 10	3.417	3.614	3.940	4.275	4.351
EP 11	3.688	3.929	4.111	4.429	4.509

EP 12	3.960	4.231	4.500	4.892	4.981
EP 13	4.351	4.729	5.193	5.509	5.607 ^{cc}

* gültig für die Arbeitnehmerin, die überwiegend in einer Einrichtung tätig ist, deren Standort innerhalb der Grenzen des Bundeslandes Schleswig-Holstein liegt.

** Ab 1. Januar 2023 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP 6 nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP 6 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

- b) Abteilung 3 Nr. 2 wird ergänzt mit folgender Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 3
(gültig ab 1. April 2023*)
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18**Jahren
EP 3	2.472	2.551	2.735	3.016	
EP 4	2.735	2.905	3.060	3.292	
EP 5	2.905	3.060	3.216	3.452	
EP 6	3.060	3.170	3.339	3.616	3.681
EP 7	3.216	3.417	3.577	3.850	3.919
EP 8	3.316	3.518	3.682	4.032	4.105
EP 9	3.416	3.618	3.839	4.215	4.293
EP 10	3.516	3.719	4.055	4.399	4.477
EP 11	3.795	4.043	4.230	4.558	4.640
EP 12	4.075	4.354	4.631	5.034	5.126
EP 13	4.477	4.867	5.344	5.669	5.770

* gültig für die Arbeitnehmerin, die überwiegend in einer Einrichtung tätig ist, deren Standort innerhalb der Grenzen des Bundeslandes Schleswig-Holstein liegt.

** Ab 1. Januar 2023 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP 6 nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP 6 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

- c) Abteilung 3 Nr. 2 wird ergänzt mit folgender Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 3
(gültig ab 1. September 2023)
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EP 3	2.472	2.551	2.735	3.016	
EP 4	2.735	2.905	3.060	3.292	
EP 5	2.905	3.060	3.216	3.452	
EP 6	3.060	3.170	3.339	3.616	3.681
EP 7	3.216	3.417	3.577	3.850	3.919
EP 8	3.316	3.518	3.682	4.032	4.105
EP 9	3.416	3.618	3.839	4.215	4.293

EP 10	3.516	3.719	4.055	4.399	4.477
EP 11	3.795	4.043	4.230	4.558	4.640
EP 12	4.075	4.354	4.631	5.034	5.126
EP 13	4.477	4.867	5.344	5.669	5.770

* Ab 1. Januar 2023 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP 6 nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP 6 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

2. Gemeinsames Verständnis der Tarifvertragsparteien:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass es sich bei der weiteren Anhebung der Werte der Tabellenentgelte zum 1. April 2023 (Hamburg) bzw. 1. September 2023 (Schleswig-Holstein) um eine im Hinblick auf die zu erwartende Entgeltrunde für 2024 vorgezogene Entgelterhöhung handelt, die insofern im Rahmen der Verhandlungen zur Entgeltrunde 2024 berücksichtigt wird.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg, 26. Oktober 2022

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Nr. 103 Änderungstarifvertrag Nr. 24 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002

Vom 19. April 2023

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**,

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 23 vom 26. Oktober 2022, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 5 Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. ²Für die Berechnung des Durchschnitts ist das Kalenderhalbjahr (Ausgleichszeitraum) zu Grunde zu legen.
- (2) ¹Die individuelle regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit wird im Arbeitsvertrag festgelegt. ²Sie entspricht bei Vollzeitarbeitnehmerinnen der Arbeitszeit nach Absatz 1. Mit der Arbeitnehmerin kann eine höhere als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemäß Absatz 1 vereinbart werden.
- (3) Die Dienstpläne bzw. die betriebsübliche Arbeitszeit sollen unter Zugrundelegung der Fünftagewoche erstellt bzw. organisiert werden.
- (4) ¹Der individuelle Einsatz der Arbeitnehmerin erfolgt entsprechend dem jeweils gültigen Dienstplan bzw. der betriebsüblichen Arbeitszeit, bei Vollzeitarbeitnehmerinnen mit einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von 7,8 Stunden, bei Teilzeitarbeitnehmerinnen entsprechend. ²In einer Dienstvereinbarung wird festgelegt, für welche Bereiche Dienstpläne erstellt werden müssen, welche Zeiträume sie abdecken und wann sie veröffentlicht werden müssen.
- (5) ¹Im Rahmen der Dienstplanung sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen. ²Der Arbeitnehmerin sollen innerhalb von zwei Wochen vier arbeitsfreie Tage gewährt werden. ³Hiervon müssen zwei arbeitsfreie Tage zusammenhängend gewährt werden. ⁴Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit sollen im Kalendermonat zwei Sonntage arbeitsfrei sein. ⁵Dabei soll mindestens ein freies Wochenende gewährt werden. ⁶Abweichend von den Sätzen 2 und 3 können einzelvertragliche Regelungen getroffen werden.
Protokollnotiz zu § 5 Absatz 5, Satz 2: Zum Zeitpunkt der Dienstplanung bereits bekannte Arbeitsunfähigkeitstage dürfen nicht als arbeitsfreie Tage bewertet werden.
- (6) Im Durchschnitt von vier Wochen darf eine Höchstarbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden nicht überschritten werden.
- (7) ¹Die Woche beginnt am Montag null Uhr und endet am Sonntag 24 Uhr. ²Alle Wochentage gelten als mögliche Arbeitstage.
- (8) ¹Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle. ²Dies ist das Gebäude in dem sich der Arbeitsplatz bzw. Umkleideraum oder die Wohnung der zu betreuenden Klienten befindet. ³Wegezeiten zwischen den Arbeitsstellen sind Arbeitszeiten.
- (9) Durch Dienstvereinbarungen können die abweichenden Regelungen des § 7 Absatz. 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 Nummer 3 ArbZG ausgeschöpft werden.
- (10) ¹Die Arbeitszeit des pädagogischen Personals im Bereich der Schulen und Fachschulen kann faktorisiert oder pauschalisiert werden. ²Anstellungsträger und Mitarbeitervertretung können Einzelheiten in einer Dienstvereinbarung regeln.
- (11) ¹Durch Dienstvereinbarung kann der Ausgleichszeitraum im Bereich der Schulen, Fachschulen und Kindertagesstätten auf ein Jahr ausgeweitet werden. ²Der Ausgleichszeitraum muss nicht das Kalenderjahr sein. Wird der Ausgleichszeitraum auf ein Jahr ausgeweitet, beträgt der Zuschlag für Überstunden, die am Ende dieses Ausgleichszeitraums nicht ausgeglichen sind 35 Prozent des tariflichen Stundenentgelts. ³Wird ein vom Kalenderhalbjahr abweichender sechsmonatiger Ausgleichszeitraum vereinbart, gilt § 12 Absatz 1 lit. e und f entsprechend. ⁴Ebenso kann durch Dienstvereinbarung im Bereich der Schulen und Fachschulen von § 5 Absatz 6 abgewichen werden.

§ 6 Arbeitszeitkonto

- (1) Der Anstellungsträger führt für die Arbeitnehmerinnen ein Arbeitszeitkonto.
- (2) Für die Ermittlung der individuell zu leistenden Arbeitszeit wird zu Beginn jeden Monats die Monats-Soll-Arbeitszeit eingestellt, die sich aus der Anzahl der Wochentage (Montag bis Freitag) bei Vollzeit multipliziert mit 7,8 Stunden, bei Teilzeitarbeitnehmerinnen und in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 3 multipliziert mit der entsprechenden durchschnittlichen täglichen Soll-Arbeitszeit, ergibt.
- (3) ¹Die Monats-Soll-Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und den 31. Dezember sowie für jeden gesetzlichen Feiertag, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen, um die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit. ²Bei Arbeitnehmerinnen, die nicht an allen Tagen der Woche arbeiten, vermindert sich die Monats-Soll-Arbeitszeit nach Satz 1 nicht für Werktage, an denen die Arbeitnehmerin regelmäßig nicht zu arbeiten hat.

(4) ¹Für Arbeitnehmerinnen, deren Beschäftigung im Laufe des Monats beginnt oder endet bzw. bei Teilzeitbeschäftigten insbesondere auch denen, die nicht an allen Tagen der Woche beschäftigt sind, wird die Monats-Soll-Arbeitszeit entsprechend anteilig ermittelt. ²Für Arbeitnehmerinnen, die nicht den gesamten Kalendermonat beschäftigt sind, wird die Monats-Soll-Arbeitszeit entsprechend anteilig ermittelt. ³Diese Regelung gilt auch für Elternzeit, Sonderurlaub nach § 21 und ähnliche Fälle.

(5) ¹Die Monats-Soll-Arbeitszeit wird im Rahmen der regulären Dienstplangestaltung bzw. der betriebsüblichen Arbeitszeit abgearbeitet. ²An Arbeitsunfähigkeitstagen erfolgt ein Abbau entsprechend der im Dienstplan oder betriebsüblich festgelegten Arbeitszeit. ³Bei Teilzeitarbeit erfolgt ein der Teilzeit entsprechender Abbau.

(6) ¹Werden mehr Stunden gearbeitet als die Monats-Soll-Arbeitszeit beträgt, so entsteht ein Stundenguthaben, das auf den Folgemonat übertragen und dort fortgeschrieben wird. ²Werden weniger Stunden gearbeitet als die Monats-Soll-Arbeitszeit beträgt, so entsteht ein Stundenminus, das auf den Folgemonat übertragen und dort fortgeschrieben wird. ³Ein Minussaldo verfällt am Ende des Kalenderjahres zugunsten der Arbeitnehmerin. ⁴Minusstunden, die durch die Inanspruchnahme des Arbeitszeitkontos durch die Arbeitnehmerin entstanden sind, verfallen nicht. ⁵Einzelarbeitsvertragliche und Abweichungen durch eine Dienstvereinbarung sind zulässig.

(7) ¹Das Arbeitszeitkonto soll am Ende des jeweiligen Ausgleichszeitraums (Kalenderhalbjahr) ausgeglichen sein. ²Ist ein Freizeitausgleich nicht bis zum 30. Juni möglich, ist das Stundenguthaben bis zum 31. Dezember durch Gewährung von Freizeit auszugleichen. ³Stundenguthaben sind durch Gewährung von Freizeit in ganzen Tagen auszugleichen. ⁴Der Freizeitausgleich erfolgt im Rahmen der Arbeitszeit- und Dienstplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der allgemeinen Urlaubsgewährung, wobei bewilligter Erholungsurlaub Vorrang hat. ⁵Ein Stundenguthaben, das nicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres ausgeglichen ist, wird bis zum 30. Juni des Folgejahres ausgezahlt. ⁶Der Arbeitnehmerin ist auf Antrag in Abweichung zu Satz 2 und 5 die Möglichkeit einzuräumen, das gesamte oder ein Teil des Stundenguthabens auf ein bestehendes Zeitsparkonto (§ 7) zu übertragen. ⁷Einzelarbeitsvertragliche und Abweichungen durch eine Dienstvereinbarung sind zulässig.

Protokollnotiz: Stundenguthaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Januar 2024) dieser Regelung bestehen, sind spätestens bis zum 31. Januar 2027 auszuzahlen bzw. können bis zum 31. Januar 2027 auf Wunsch der Arbeitnehmerin auf ein bestehendes Zeitsparkonto übertragen werden, sofern diese Stundenguthaben nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Freizeit ausgeglichen sind. Diese Stundenguthaben (Stand 1. Januar 2024) sind bis zum 31. Januar 2027 nicht zuschlagspflichtig.

⁸Anstellungsträger und Arbeitnehmerinnen können zur Schaffung von beschäftigungsfreien Zeiträumen das Arbeitszeitkonto in Anspruch nehmen. ⁹Die Ankündigungsfristen betragen bei einem beschäftigungsfreien Zeitraum von drei bis zehn Tagen sechs Wochen, bei einem beschäftigungsfreien Zeitraum von mehr als zehn Tagen zwölf Wochen. ¹⁰Einzelne beschäftigungsfreie Tage bedürfen einer Ankündigungsfrist von vier Wochen. ¹¹Eine kurzfristige Inanspruchnahme kann im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.“

2. Die §§ 8 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Ausgleich der Zeitkonten

(1) ¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Zeitkonten bis zum Austritt auszugleichen. ²Weist das Arbeitszeitkonto einen negativen Saldo aus und wird das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt, so sind die nicht geleisteten Arbeitsstunden mit dem ausstehenden Entgelt zu verrechnen.

(2) Stirbt die Arbeitnehmerin, wird ein vorhandenes Zeitguthaben an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt.

§ 9

Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Mit Arbeitnehmerinnen soll auf in Textform zu stellendem Antrag eine geringere als die arbeitsvertragliche Arbeitszeit vereinbart werden. ²Im Übrigen gilt das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹In dringenden Fällen können für Teilzeitbeschäftigte Überstunden im Umfang von 5 Prozent der Soll-Arbeitszeit im Ausgleichszeitraum angeordnet werden. ²Darüberhinausgehende Überstunden bedürfen der Zustimmung der Arbeitnehmerin.

(3) Weitergehende Regelungen zu den Absätzen 1 und 2 können über Dienstvereinbarungen getroffen werden.

§ 10

Überstunden

(1) ¹Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die individuelle Monats-Soll-Arbeitszeit hinausgehen und bis zum Ende des Kalenderhalbjahres (Ausgleichszeitraum) nicht ausgeglichen sind. ²Wurde eine höhere als die Arbeitszeit nach § 5 Absatz 1 vereinbart, erhöht sich die Monats-Soll-Arbeitszeitgrenze nach Satz 1 entsprechend.

³Für Überstunden wird der Zuschlag gemäß § 12 Buchstabe d oder e gezahlt.

4Abweichend von Unterabsatz 1 werden in Krankenhäusern und Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation die Arbeitsstunden, die als Bereitschaftsdienst geleistet wurden, nicht als Überstunden gewertet.

(2) 1Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Arbeitnehmerinnen zu verteilen. 2Überstunden sind, soweit möglich, durch innerbetriebliche Umsetzungen oder Neueinstellungen zu vermeiden. 3Überstunden sollen gemäß § 6 Absatz 7 durch Gewährung entsprechender Freizeit ausgeglichen werden.

(3) 1Hat die Arbeitnehmerin die Aufsichts- und Betreuungsfunktion anlässlich von Freizeiten, Seminaren und Heimaufenthalten, wird an den Tagen der Durchführung die Arbeitszeit bis zu 7,8 Stunden täglich voll gewertet. 2Die darüberhinausgehende dienstlich verbrachte Zeit wird mit dem Faktor 0,25 als Arbeitszeit gewertet, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtarbeitszeit von 11 Stunden täglich.“

3. § 12 wird wie folgt geändert

**„§ 12
Zeitzuschläge**

(1) 1Die Arbeitnehmerin erhält neben dem Monatsentgelt Zeitzuschläge. 2Sie betragen:

a) für die Arbeit an Sonntagen	40 Prozent des tariflichen Stundenentgelts
b) für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	45 Prozent des tariflichen Stundenentgelts
c) für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, wenn diese auf einen Sonntag fallen	50 Prozent des tariflichen Stundenentgelts
d) für Nachtarbeit (20.00 Uhr – 6.00 Uhr)	15 Prozent des tariflichen Stundenentgelts von E 8 1. Stufe
e) für Überstunden, die bis zum Ende des ersten Kalenderhalbjahres nicht ausgeglichen wurden	17,5 Prozent des tariflichen Stundenentgelts
f) für Überstunden, die bis zum Ende des zweiten Kalenderhalbjahres nicht ausgeglichen wurden	17,5 Prozent des tariflichen Stundenentgelts.

3Besteht eine Vereinbarung nach § 7 können die Zuschläge nach Buchstabe a, b, d und e auf dieser Grundlage faktorisiert werden.

(2) Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft einschließlich der tatsächlich geleisteten Arbeit sowie etwaiger Wegezeit werden Zeitzuschläge nach Absatz 1 a, b und c nicht gezahlt.“

4. Zusätzlich aufgenommen wird § 12a:

**„§ 12 a
Einspringzuschlag**

(1) 1Für die kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen an Wochentagen (Montag bis Freitag) oder für die freiwillige Verlängerung eines Dienstes im Umfang von mindestens drei Stunden an Wochentagen erhalten Arbeitnehmerinnen einen Zuschlag von 50 Euro (Einspringzuschlag I) für jeden übernommenen bzw. verlängerten Dienst. 2Für die kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen oder für die freiwillige Verlängerung eines Dienstes im Umfang von mindestens 3 Stunden am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen und für die kurzfristige freiwillige Übernahme von Nachtdiensten und Nachtbereitschaften erhalten Arbeitnehmerinnen einen Zuschlag von 75 Euro (Einspringzuschlag II) für jeden übernommenen Dienst bzw. verlängerten Dienst. 3Eine kurzfristige Übernahme ist gegeben, wenn die Anfrage zur Übernahme oder Verlängerung des Dienstes mit einer Ankündigungsfrist von bis zu 48 Stunden vor dem zu übernehmenden oder verlängerten Dienst erfolgt und der Dienst tatsächlich abgeleistet wird. 4Rufbereitschaften gelten nicht als Dienst im Sinne dieser Regelung. 5Der zwischen Arbeitnehmerinnen einvernehmliche Tausch von Diensten stellt keine Übernahme von Diensten im Sinne dieser Regelung dar. 6Arbeitnehmerinnen, die in Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind, die überwiegend zum Zwecke der kurzfristigen Übernahme von Diensten geschlossen wurden (z. B. Arbeit auf Abruf) erhalten keinen Einspringzuschlag.

(2) 1Einzelheiten und die Art der Durchführung können in einer Dienstvereinbarung näher geregelt werden. 2Eine Abweichung von der Ankündigungsfrist und den Einspringzuschlägen I und II ist nur zugunsten der Arbeitnehmerinnen möglich.

(3) 1Im Geltungsbereich der Abteilung 4 sind Dienstvereinbarungen abzuschließen, die die Höhe der Einspringzuschläge und deren Voraussetzungen regeln. 2Abweichungen von Absatz 1 sind nur zugunsten der Arbeitnehmerinnen möglich. 3Kommt keine Einigung über eine Dienstvereinbarung zustande gilt Absatz 1.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Hamburg, 26. Oktober 2022

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Nr. 104
Änderungstarifvertrag Nr. 25
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002
Vom 30. August 2023

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**,

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 19. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird ersetzt durch folgende Formulierung:

„Die Beschäftigten haben in verschiedenen Diensten in gemeinsamer Verantwortung teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. ²Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muss der Verantwortung entsprechen, die sie als Beschäftigte im Dienst der Kirche übernommen haben. ³Für die kirchlichen Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist das Mitarbeitsanforderungsgesetz vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. ⁴Durch Dienstvereinbarung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeitervertretung können Ausnahmeregelungen vereinbart werden. ⁵Ein Kirchenaustritt oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft ist unverzüglich anzuzeigen.“

2. § 24 wird ergänzt um

(4) „Anstellungsträger, die einen Rahmenvertrag zur Teilnahme am Deutschland- bzw. regionalen Jobticket abschließen oder bereits abgeschlossen haben, zahlen an die Arbeitnehmerin, die ein entsprechendes Ticket in

Anspruch nimmt, einen Zuschuss in Höhe des Mindestzuschusses, den der jeweilige regionale ÖPNV-Betrieb in seinem Angebot vorsieht.“

3. § 27 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 28 Absatz 1 wird ersetzt durch folgende Formulierung:

„Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitnehmerin das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben.“

5. In § 32 wird im Absatz 2 „31. Dezember 2023“ durch „31. Dezember 2025“ ersetzt.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abteilung 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 1**

(gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
E 1	2.344	2.426	2.510	2.676	
E 2	2.426	2.543	2.727	2.924	
E 3	2.592	2.727	2.924	3.224	3.269
E 4	2.924	3.105	3.270	3.519	3.568
E 5	3.105	3.270	3.438	3.691	3.743
E 6	3.270	3.389	3.570	3.865	3.935
E 7	3.438	3.653	3.768	4.115	4.190
E 8	3.759	3.975	4.271	4.703	4.787
E 9	4.057	4.322	4.522	4.872	4.960
E 10	4.356	4.654	4.950	5.381	5.478
E 11	4.786	5.202	5.712	6.060	6.169
E 12	5.253	5.712	6.342	6.907	7.031
E 13	5.712	6.306	6.907	7.666	7.803

*Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in den Entgeltgruppen E 6 bis E 13 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht. In den Entgeltgruppen E 3 bis E 5 wird die 5. Stufe ab 1. Januar 2026 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

b) Abteilung 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 2**

(gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
ES 3	2.592	2.727	2.924	3.224	3.269
ES 4	2.814	3.014	3.171	3.443	3.491
ES 5	3.105	3.292	3.461	3.727	3.779
ES 7	3.438	3.771	3.906	4.131	4.236
ES 8	3.597	3.901	4.111	4.408	4.506
ES 9	3.759	4.065	4.366	4.703	4.804
ES 10	4.057	4.419	4.623	4.872	4.982
ES 11	4.356	4.758	5.061	5.381	5.501
ES 12	4.786	5.320	5.842	6.060	6.194

*In den Entgeltgruppen ES 3 bis ES 5 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird die 5. Stufe in den Entgeltgruppen ES 3 bis ES 5 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

c) Abteilung 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 3**

(gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren*
EP 3	2.719	2.806	3.009	3.318	3.364
EP 4	3.009	3.196	3.366	3.621	3.672
EP 5	3.196	3.366	3.538	3.797	3.850
EP 6	3.366	3.487	3.673	3.978	4.049
EP 7	3.538	3.759	3.935	4.235	4.311
EP 8	3.648	3.870	4.050	4.435	4.516
EP 9	3.758	3.980	4.223	4.637	4.722
EP 10	3.868	4.091	4.461	4.839	4.925
EP 11	4.175	4.447	4.653	5.014	5.104
EP 12	4.483	4.789	5.094	5.537	5.639
EP 13	4.925	5.354	5.878	6.236	6.347

* Die 5. Stufe wird in den Entgeltgruppen EP 3 bis EP 6 nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP 6 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird die 5. Stufe in den Entgeltgruppen EP 3 bis EP 5 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

d) Abteilung 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 4**

(gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EK 3	2.642	2.727	2.924	3.224	3.269
EK 4	2.924	3.105	3.270	3.519	3.568
EK 5	3.105	3.270	3.438	3.691	3.743
EK 6	3.270	3.389	3.570	3.865	3.935
EK 7	3.438	3.653	3.824	4.115	4.190
EK 8	3.544	3.761	3.936	4.310	4.388
EK 9	3.652	3.868	4.103	4.506	4.588
EK 10	3.759	4.035	4.334	4.703	4.786
EK 11	3.907	4.149	4.397	4.787	4.873
EK 12	4.057	4.322	4.522	4.872	4.960
EK 13	4.206	4.488	4.736	5.128	5.220
EK 14	4.356	4.654	4.950	5.381	5.479
EK 15	4.715	5.013	5.310	5.740	5.839

* Die 5. Stufe wird in den Entgeltgruppen EK 3 bis EK 6 nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EK 6 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird die 5. Stufe in den Entgeltgruppen EK 3 bis EK 5 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

e) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Entgeltordnung
Anlage 1 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (§ 14)**

Vorbemerkungen:

1. Die Arbeitnehmerin, deren Tätigkeit durch die Regelungen der Abteilung 2 bis 6 erfasst wird, ist nach diesen Abteilungen eingruppiert. Im Übrigen erfolgt die Eingruppierung nach der Abteilung 1.
2. Arbeitnehmerinnen, die als ständige Stellvertretung benannt werden, sowie Arbeitnehmerinnen, die aufgeführte Leitungsfunktionen in einem Team wahrnehmen, sind in der Entgeltordnung eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als die Leitung, sofern diese nicht ausdrücklich berücksichtigt sind.
3. Arbeitnehmerinnen, die aufgrund einer anerkannten Behinderung eine durch die Arbeitsverwaltung geförderte Ausbildung absolviert haben, die länger als die vergleichbar übliche Ausbildung dauert, werden nach ihrer Tätigkeit und nicht nach ihrer Ausbildung eingruppiert.
4. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulausbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.“

**Abteilung 1 Allgemein
Nr. 1**

Entgeltgruppe 1

Arbeitnehmerin mit einfachsten Tätigkeiten

(Einfachste Tätigkeiten setzen lediglich Alltagskompetenzen voraus und erfordern allenfalls eine kurze Einweisung.)

Beispiele:

- Hilfskraft im hauswirtschaftlichen oder technisch-gewerblichen Bereich

- Küchenhilfskraft
- Reinigungskraft

Entgeltgruppe 2

Arbeitnehmerin mit einfachen Tätigkeiten.

(Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die eine Einübung erfordern, die über eine kurze Einweisung hinausgeht. Die Einübung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Abläufe als solche erforderlich sind.)

Beispiele:

- Reinigungskraft, sofern diese gesetzliche Hygienevorschriften zu beachten hat
- Hilfskraft in Laboratorien, Lagern und Verwaltung
- Hilfskraft mit Aufgaben in der Speiserversorgung
- Haushaltshilfe
- FahrerIn

Entgeltgruppe 3

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

(Fachliche Einarbeitung: Die Tätigkeiten erfordern fachliche Kenntnisse, die eine Einarbeitung notwendig machen. Die fachlichen Kenntnisse können auch anderweitig erworben worden sein.)

Beispiele:

- Arbeitnehmerin im handwerklichen und technisch-gewerblichen Bereich
- Arbeitnehmerin in der Verwaltung
- Arbeitnehmerin in der Hauswirtschaft
- Arbeitnehmerin am Empfang
- FahrerIn in der Beförderung von Menschen mit Behinderung, pflegebedürftigen Menschen, Patienten

Entgeltgruppe 4

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse voraussetzen.

(Fachkenntnisse: Fachkenntnisse können durch Ausbildung bis zu zwei Jahren oder entsprechende Berufserfahrung in dieser Tätigkeit erworben werden. Im Rahmen des Aufgabenbereiches zu beachtende Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften sind bekannt. Die Aufgaben werden eigenständig ausgeführt.)

Entgeltgruppe 5

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.

(Gründliche Fachkenntnisse: Die Gründlichkeit der Fachkenntnisse erfordert gegenüber der Entgeltgruppe E 4 erheblich vertiefte Kenntnisse.)

Entgeltgruppe 6

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse: Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse können durch fachbezogene Ausbildung oder entsprechende Berufserfahrung erworben werden. Es kommt nicht auf potentiell, sondern auf anzuwendendes Fachwissen an.)

Beispiele:

- Kauffrau für Büromanagement
- Köchin
- Hauswirtschafterin
- Verwaltungsfachangestellte

Entgeltgruppe 7

A) Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern.

(Selbstständige Leistungen: Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses und der Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative.

Das Merkmal erfordert hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene EntschlieÙung. Voraussetzung ist das Vorhandensein von Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum).

Beispiele:

- Kauffrau für Büromanagement oder Verwaltungsfachangestellte in eigenständiger Sachbearbeiter- oder Assistenzfunktion
- Fachkraft im technischen Bereich
- Fachinformatikerin, soweit nicht über die Obersätze der folgenden Entgeltgruppen höher eingruppiert

B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Küchenleitung

Entgeltgruppe 8

A) Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern.

(Umfassende Fachkenntnisse: Umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium bzw. durch ein mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch eine fachbezogene Ausbildung [mehr als zwei Jahre] und eine erforderliche Zusatzqualifikation [z. B. II. Verwaltungs-, Bilanzbuchhalter- oder Meisterprüfung] erworben).

Beispiele:

- Bilanzbuchhalterin
- Personalfachkauffrau
- Arbeitnehmerin im technischen Dienst mit Meistertitel

B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Hauswirtschaftsleitung soweit nicht höher eingruppiert (hierzu Protokollnotiz 1)

Protokollnotiz zu B):

Als entsprechende Tätigkeit gilt die Leitung der gesamten Hauswirtschaft oder von mindestens zwei Teilgebieten derselben. Teilgebiete sind die Speiseversorgung, die Wäscheversorgung und die Raumpflege.

Entgeltgruppe 9

A) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe E 8 mit schwierigen fachlichen oder besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten: Die Schwierigkeit der fachlichen Tätigkeiten ergibt sich insbesondere aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen.

Besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten: Besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten ergeben sich aus den Auswirkungen der im Rahmen des vorhandenen Entscheidungsspielraums der für den Anstellungsträger wahrgenommenen Verantwortung. Der Entscheidungsspielraum muss erheblich sein.)

B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Leitung der Verwaltung, soweit nicht höher eingruppiert

Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung

Entgeltgruppe 10

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 9 mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Besondere Schwierigkeit: Die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel eine Zusatzausbildung Voraussetzung für die Tätigkeit ist.)

Beispiel:

- Sozialtherapeutin mit anerkannter suchttherapeutischer Zusatzausbildung

Entgeltgruppe 11

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe E 10, deren Tätigkeiten sich durch die damit verbundene gesteigerte Verantwortung erheblich aus dieser Entgeltgruppe heraushebt.

(Gesteigerte Verantwortung: Die gesteigerte Verantwortung ergibt sich z. B. aus

- den Auswirkungen auf das Gesamtergebnis oder

- den Auswirkungen bzw. der Schwere der Rechtsfolge der Tätigkeit, die im Rahmen der Entscheidungs- und Handlungskompetenz ausgeführt werden oder
- der Größe des Aufgabengebietes.)

Entgeltgruppe 12

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern, die durch ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium erworben sein sollen. Das Hochschulstudium ist nicht zwingend erforderlich. Die Tätigkeiten müssen jedoch einen klaren akademischen Zuschnitt haben.

(Wissenschaftliche Hochschulen: Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung: Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer Ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer Ersten Staatsprüfung oder eine Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.)

Entgeltgruppe 13

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 12 mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten.

(Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit: Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit kann sich z. B. aus der Größe des Aufgabengebietes oder der Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder den Auswirkungen für Dritte oder den innerbetrieblichen Bereich ergeben.)

Nr. 2 Entgelttabelle zu Abteilung 1

(ab 1. Januar 2025)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
E 1	2.391	2.475	2.560	2.730	
E 2	2.475	2.594	2.782	2.982	
E 3	2.644	2.782	2.982	3.288	3.334
E 4	2.982	3.167	3.335	3.589	3.639
E 5	3.167	3.335	3.507	3.765	3.818
E 6	3.335	3.457	3.641	3.942	4.014
E 7	3.507	3.726	3.843	4.197	4.274
E 8	3.834	4.055	4.356	4.797	4.883
E 9	4.138	4.408	4.612	4.969	5.059
E 10	4.443	4.747	5.049	5.489	5.588
E 11	4.882	5.306	5.826	6.181	6.292

E 12	5.358	5.826	6.469	7.045	7.172
E 13	5.826	6.432	7.045	7.819	7.959

*In den Entgeltgruppen E 3 bis E 5 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird die 5. Stufe in den Entgeltgruppen E 3 bis E 5 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.

Abteilung 2

Erziehungs- und Sozialdienst

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in Einrichtungen tätig sind, deren Aufgaben überwiegend im Bereich der Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der Wohnungslosenhilfe sowie der Berufsbildungswerke liegen und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Vorbemerkungen:

1. Einrichtungen im Sinne dieser Abteilung sind organisatorische Einheiten eines Rechtsträgers, für die eine Leistungsvereinbarung in einem der Leistungsbereiche SGB VIII, SGB IX und XII besteht oder die zuwendungsfinanzierte Leistungen in der Wohnungslosenhilfe erbringen.
2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung von Kindertagesstätten ist für das jeweilige Kalenderjahr die Zahl der vom 1. Oktober (im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. Januar) bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zu Grunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl 3 Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe ES 3

Arbeitnehmerin im Erziehungs- oder Sozialdienst mit Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

Beispiele:

- Pädagogische Hilfskraft
- Schulbegleitung mit überwiegend pädagogischem Auftrag

Entgeltgruppe ES 4

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe ES 3 mit absolvierten förderlichen fachspezifischen Qualifikationsmaßnahmen und entsprechenden Tätigkeiten. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was förderliche Qualifikationsmaßnahmen sind.

Entgeltgruppe ES 5

1. Sozialpädagogische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten oder vergleichbare pädagogische Assistenz Tätigkeiten ausüben
2. Alten- bzw. Krankenpflegehelferin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
3. Gesundheits- und Pflegeassistentin mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
4. Kirchlich anerkannte Heimerzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten
5. Heimerzieherin mit einem Abschluss staatlich anerkannter Ausbildungsstätten und entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe ES 6

(nicht besetzt)

Entgeltgruppe ES 7

(nicht besetzt)

Entgeltgruppe ES 8

1. Erzieherin/Heilerzieherin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
2. Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung mit entsprechenden Tätigkeiten
3. Heilerziehungspflegerin mit entsprechenden Tätigkeiten
4. Pflegefachfrauen mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollnotiz zu Fallgruppe 4:

Der Pflegefachfrau sind die Altenpflegerin, die Gesundheits- und Krankenpflegerin sowie die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin gleichgestellt (vgl. § 64 Pflegeberufegesetz).

5. Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalb-jähriger Dauer sowie einer rehapädagogischen Zusatzqualifikation entsprechenden Tätigkeiten als Ausbilderin in Berufsbildungswerken
6. Heilpädagogin mit staatlicher Anerkennung und entsprechenden Tätigkeiten, soweit nicht höher eingruppiert
7. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
8. Logopädin mit entsprechenden Tätigkeiten
9. Physiotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe ES 9

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

1. Kindertagesstättenleitung
2. Teamleitung mit koordinierenden Aufgaben für mehrere Arbeitnehmerinnen

Entgeltgruppe ES 10

A)

1. Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung gleichwertige Tätigkeiten ausüben
2. Heilpädagogin mit abgeschlossener Hochschulausbildung und mit staatlicher Anerkennung mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
3. Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Ausbildungsfunktion mit einem für die Tätigkeiten erforderlichen Meistertitel
4. Arbeitnehmerin mit einem für die Tätigkeiten erforderlichen Meistertitel, einem Techniker-Titel oder Fachwirttitel und entsprechenden Tätigkeiten als Ausbilderin in Berufsbildungswerken

B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

1. Kindertagesstättenleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen
2. Teamleitung mit koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Arbeitnehmerinnen, die in der Entgeltgruppe ES 8 eingruppiert sind

Entgeltgruppe ES 11

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

1. Kindertagesstättenleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen
2. Teamleitung mit herausgehobener Verantwortung

Protokollnotiz zu Fallgruppe 2:

Herausgehobene Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin über die Voraussetzungen der Entgeltgruppe ES 10 hinaus auch wirtschaftliche, organisatorische, personelle und fachliche Verantwortung für die Organisationseinheit wahrnimmt.

Entgeltgruppe ES 12

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Teileinrichtungsleitung

Protokollnotiz:

Die Funktion der Teileinrichtungsleitung liegt vor, wenn die Leitungsfunktion aufgrund der Größe der Organisationseinheit eine deutlich herausgehobene Verantwortung gegenüber der Teamleitung in der Entgeltgruppe ES 11 wahrnimmt.

Entgeltgruppe ES 13

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Teileinrichtungsleitung mit besonderer Verantwortung

Bereichsleitung mit besonderer Verantwortung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Protokollnotiz:

Das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe der Organisationseinheit und des damit verbundenen Aufgabenbereiches eine deutlich herausgehobene Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 12 wahrnimmt. In der Iuvo gGmbH und dem JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost entspricht die Bereichsleitung/Übergeordneter Dienst der Teileinrichtungsleitung mit besonderer Verantwortung.

Entgeltgruppe ES 14

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Teileinrichtungsleitung mit besonders bedeutender Verantwortung in dem Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e. V. und in dem Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein

Bereichsleitung mit besonders bedeutender Verantwortung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Protokollnotiz:

Das Tätigkeitsmerkmal der besonders bedeutenden Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe der Organisationseinheit und der damit verbundenen Vielfalt und Komplexität des Aufgabenbereiches eine umfassende und deutlich herausgehobene Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 13 wahrnimmt.

Protokollnotiz zu Abteilung 2:

Arbeitnehmerinnen, die überwiegend in einem geschlossenen Wohnbereich arbeiten, erhalten eine Zulage in Höhe von 50 Prozent der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe

Nr. 2 Entgelttabelle zu Abteilung 2

(gültig ab 1. Januar 2025)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
ES 3	2.644	2.782	2.982	3.288	3.334
ES 4	2.770	2.974	3.134	3.412	3.461
ES 5	3.167	3.358	3.530	3.802	3.855
ES 8	3.669	3.979	4.193	4.496	4.596
ES 9	3.834	4.146	4.453	4.797	4.900
ES 10	4.138	4.507	4.715	4.969	5.082
ES 11	4.443	4.853	5.162	5.489	5.611
ES 12	4.882	5.426	5.959	6.181	6.318
ES 13	5.358	5.826	6.469	7.045	7.172
ES 14	5.826	6.432	7.045	7.819	7.959

*In den Entgeltgruppen ES 3 bis ES 5 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird die 5. Stufe in den Entgeltgruppen ES 3 bis ES 5 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.

Abteilung 3

Stationäre und ambulante Pflege

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in Einrichtungen tätig sind, deren Aufgaben überwiegend in der ambulanten und teil-/stationären Pflege liegen und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Vorbemerkung:

Einrichtungen im Sinne dieser Abteilung sind organisatorische Einheiten eines Rechtsträgers, für die ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, §§ 39a, 132a SGB V besteht.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe EP 3a

Arbeitnehmerin als Betreuungskraft § 43 b SGB XI

Entgeltgruppe EP 3b

Arbeitnehmerin mit pflegerischen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern

Beispiel:

- Pflegehelferin ohne Ausbildung

Entgeltgruppe EP 4

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung und arbeitsfeldspezifische Kenntnisse erforderlich sind

(Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Die arbeitsfeldspezifischen Kenntnisse werden nicht nur über die Einarbeitung erworben.)

Beispiele:

- Pflegehelferin, die nach dem Versorgungsvertrag behandlungspflegerische Leistungen erbringen dürfen
- Pflegefachassistenz (HKP Assistenzkraft)

Entgeltgruppe EP 5

Arbeitnehmerin mit einer mindestens einjährigen, erfolgreich abgeschlossenen pflegerischen Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten

Beispiele:

- Gesundheits- und Pflegeassistentin mit staatlicher Anerkennung (GPA)
- Altenpflegehelferin
- Gesundheits- und Krankenpflegehelferin

Entgeltgruppe EP 6

1. Medizinische Fachangestellte (MFA) / Arzthelferin mit entsprechenden Tätigkeiten
2. Familienpflegerin

Entgeltgruppe EP 7

Heilerziehungspflegerin/Heilerzieherin

Entgeltgruppe EP 8

1. Arbeitnehmerin mit einer Qualifikation als Pflegefachkraft im Sinne des SGB XI mit entsprechenden Tätigkeiten

Beispiel:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann

Protokollnotiz zu Fallgruppe 1:

Den Pflegefachfrauen sind die Alten-, die Gesundheits- und Kranken- sowie die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen gleichgestellt (vgl. § 64 Pflegeberufegesetz).

2. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EP 9

A) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 8 mit für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von insgesamt mindestens 250 Stunden. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was erforderliche Zusatzqualifikationen sind.

Unbeschadet der Mindestanforderung von mindestens 250 Stunden erfüllt eine Zusatzqualifikation als

- Fachkraft für Hygiene
- Fachkraft für Geriatrie
- Praxisanleiterin
- Fachkraft Palliativversorgung
- Pflegefachkraft Wunde

diese Voraussetzung.

Protokollnotiz:

Das Eingruppierungsmerkmal der Erforderlichkeit der Zusatzqualifikation gilt nur dann als erfüllt, wenn Rechtsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Kostenträger die Zusatzqualifikation für die Tätigkeit notwendig machen oder dies durch eine Dienstvereinbarung geregelt ist.

B) Arbeitnehmerin mit folgender Funktion:

Pflegeberaterin

Entgeltgruppe EP 10

1. Wohnbereichs-/Wohngruppenleitung
2. Teamleitung ambulante Wohngruppen
3. Pflegefachfrau mit entsprechenden Tätigkeiten, die sich hinsichtlich der Schwierigkeit und Bedeutung deutlich aus der EP 8 Fallgruppe 1 herausheben
4. Pflegefachfrau Bachelor of Science mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene, wissenschaftliche Kenntnisse für die direkte Versorgung voraussetzen

Protokollnotiz zu Fallgruppe 4:

Anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse umfassen

- die Übermittlung von Forschungserkenntnissen in die Praxis
- wissenschaftlich fundierte Lösungen von Praxisproblemen

Entgeltgruppe EP 11

1. Einsatzleitung in der ambulanten Pflege
2. Wohnbereichs-/Wohngruppenleitung mit mindestens 30 Plätzen
3. Teamleitung Tagespflege
4. Pflegefachfrau Master of Science mit Tätigkeiten, die vertiefte anwendungsbezogene, wissenschaftliche Kenntnisse für die direkte Versorgung voraussetzen

Protokollnotiz zu Fallgruppe 4:

Vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse umfassen die Übernahme von qualifiziert fachlichen Leitungsaufgaben, Kompetenzen zur Implementierung einer wissenschaftlich fundierten Pflegepraxis in einem speziellen Handlungsfeld, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Pflegepraxis.

Entgeltgruppe EP 12

Pflegedienstleitung als Leitung einer Tagespflege

Entgeltgruppe EP 13

Pflegedienstleitung

Entgeltgruppe EP 14

1. Heimleitung
2. Bereichsleitung in der ambulanten Pflege

Protokollnotiz zu Fallgruppe 2:

Die Funktion der Bereichsleitung umfasst die eigenständige Leitung mehrerer Organisationseinheiten mit personeller und wirtschaftlicher Verantwortung sowie Vorgesetztenfunktion gegenüber mindestens einer Pflegedienstleitung.

Protokollnotiz zu Abteilung 3:

Arbeitnehmerinnen, die überwiegend in einem geschlossenen Wohnbereich arbeiten, erhalten eine Zulage in Höhe von 50 Prozent der Differenz zur nächst höheren Entgeltgruppe.

Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 3

(gültig ab 1. Januar 2025)
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EP 3a	2.773	2.862	3.069	3.384	3.431
EP 3b	2.919	3.110	3.283	3.543	3.595
EP 4	3.069	3.260	3.433	3.693	3.745
EP 5	3.260	3.433	3.609	3.873	3.927
EP 6	3.433	3.557	3.746	4.058	4.130
EP 7	3.609	3.834	4.014	4.320	4.397
EP 8	3.721	3.947	4.131	4.524	4.606
EP 9	3.833	4.060	4.307	4.730	4.816
EP 10	3.945	4.173	4.550	4.936	5.024
EP 11	4.259	4.536	4.746	5.114	5.206
EP 12	4.573	4.885	5.196	5.648	5.752
EP 13	5.024	5.461	5.996	6.361	6.474
EP 14	5.826	6.432	7.045	7.819	7.959

* In den Entgeltgruppen EP 3 bis EP 5 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird in den Entgeltgruppen EP 3 bis EP 5 die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

Abteilung 4 Krankenhäuser

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in voll- und teilstationären Krankenhäusern, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, tätig sind und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe EK 3

Arbeitnehmerin mit pflegerischen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern

Beispiele:

- Arbeitnehmerin im Patiententransport
- Technische Sterilisationsassistentin mit Fachkunde 1

Entgeltgruppe EK 4

1. Lagerungspflegerin im OP / Anästhesie
2. Technische Sterilisationsassistentin mit Fachkunde 2

Entgeltgruppe EK 5

1. Arbeitnehmerin mit einer mindestens einjährigen, erfolgreich abgeschlossenen pflegerischen Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten

Beispiele:

- Gesundheits- und Pflegeassistentin mit staatlicher Anerkennung (GPA)
- Altenpflegehelferin
- Gesundheits- und Krankenpflegehelferin

2. Technische Sterilisationsassistentin mit Fachkunde 3

Entgeltgruppe EK 6

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 5, Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung vorgesehen ist

Spezialbereiche in diesem Sinne sind:

- Stroke Unit
- Operationsdienst
- Anästhesiepflege
- Zentrale Notaufnahme
- Akutpsychiatrie
- Geriatrie

2. Medizinische Fachangestellte (MFA) / Arzthelferin mit entsprechenden Tätigkeiten

3. Rettungsassistentin mit entsprechenden Tätigkeiten

4. Leitung Aufbereitungs- und Entsorgungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)

Entgeltgruppe EK 7

1. Notfallsanitäterin mit entsprechenden Tätigkeiten

2. Medizinisch- bzw. Pharmazeutisch-technische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten

3. Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik, Radiologie oder Laboratoriumsanalytik mit entsprechenden Tätigkeiten

4. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten

5. Erzieherin/Heilerzieherin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten

6. Physiotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten

7. Logopädin mit entsprechenden Tätigkeiten

8. Medizinische Fachangestellte mit pflegerischen Tätigkeiten in der Zentralen Notaufnahme (ZNA)

Protokollnotiz:

Durch eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass die unter EK 7 Fallgruppen 1 bis 7 fallenden Berufsgruppen unter die Eingruppierung nach EK 8 Fallgruppe 1 fallen.

Entgeltgruppe EK 8

1. Pflegefachfrauen mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten

Protokollnotiz zu Fallgruppe 1:

Der Pflegefachfrau sind die Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin sowie die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin gleichgestellt (vgl. § 64 Pflegeberufgesetz).

Protokollnotiz zu Fallgruppe 1:

Arbeitnehmerinnen der EK 8 Fallgruppe 1 mit einer für die Tätigkeit erforderlichen Zusatzqualifikation in Höhe von mindestens 150 Stunden erhalten eine Zulage in Höhe von 90 Euro.

2. Hebamme mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 9

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 8 Ziffer 1 mit Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung vorgesehen ist

Spezialbereiche in diesem Sinne sind:

- Operationsdienst
- Anästhesiepflege
- Nicht interdisziplinäre Zentrale Notaufnahme

- Endoskopie
 - Onkologie
 - Akutpsychiatrie (Akutpsychiatrien sind Psychiatrien mit geschlossenen Bereichen, in denen Patienten mit Unterbringungsbeschluss untergebracht werden)
 - Geriatrie (ZERCUR)
 - Gerontopsychiatrie
 - Herzkathetermessplatz
2. Hebamme mit Tätigkeiten im Kreißaal
 3. Operationstechnische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
 4. Chirurgisch-Technische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
 5. Anästhesietechnische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 10

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 8 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung im Umfang von insgesamt mindestens 720 Stunden und entsprechenden Tätigkeiten, soweit nicht höher eingruppiert
2. Hygienefachkraft mit entsprechenden Tätigkeiten
3. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 8 Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten in der Intensivpflege bzw. Intermediate Care (IMC) auf der Intensivstation, in der Schlaganfallversorgung auf der Stroke Unit, der interdisziplinären ZNA sowie in der nephrologischen Versorgung, für die eine Fachweiterbildung vorgesehen ist
4. Leitende Medizinisch-technische Assistentin / Medizinische Technologin
5. Pflegefachfrau Bachelor of Science, mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene, wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen
6. Hebamme Bachelor of Science, mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene, wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen
7. Physician Assistant

Protokollnotiz zu Fallgruppen 5 und 6:

Anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse umfassen:

- die Übermittlung von Forschungserkenntnissen in die Praxis
- wissenschaftlich fundierte Lösungen von Praxisproblemen

Entgeltgruppe EK 11

1. Stellvertretende Stationsleitung
2. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 8 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung im Umfang von insgesamt mindestens 720 Stunden und entsprechenden Tätigkeiten in Spezialbereichen
Spezialbereiche in diesem Sinne sind:
 - Stroke Unit
 - Interdisziplinäre Zentrale Notaufnahme
 - Nephrologie
 - Intensivpflege
3. Pflegefachfrau Master of Science mit Tätigkeiten, die vertiefte anwendungsbezogene, wissenschaftliche Kenntnisse für die direkte Versorgung voraussetzen

Protokollnotiz zu Fallgruppe 3:

Vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse umfassen die Übernahme von qualifiziert fachlichen Leitungsaufgaben, Kompetenzen zur Implementierung einer wissenschaftlich fundierten Pflegepraxis in einem speziellen Handlungsfeld, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Pflegepraxis.

Entgeltgruppe EK 12

1. Stellvertretende Leitung eines Spezialbereiches im Sinne EK 9 bis EK 11
2. Leitung eines therapeutischen Bereiches mit in der Regel mindestens 12 unterstellten Arbeitnehmerinnen

Entgeltgruppe EK 13

Stationsleitung

Entgeltgruppe EK 14

1. Leitung eines Spezialbereiches im Sinne EK 9 bis EK 11
2. Stationsleitung einer Station mit mindestens 30 Betten

Entgeltgruppe EK 15

Leitung mehrerer Stationen

Protokollnotiz zu Abteilung 4:

Praxisanleiterinnen mit erfolgreich abgeschlossener Qualifikation und ausdrücklich übertragenen entsprechenden Tätigkeiten erhalten eine Zulage in Höhe von 250 Euro, auch wenn diese Tätigkeit nicht überwiegend ausgeübt wird.

Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 4

(gültig ab 1. Januar 2025)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EK 3	2.695	2.782	2.982	3.288	3.334
EK 4	2.882	3.067	3.235	3.489	3.539
EK 5	3.167	3.335	3.507	3.765	3.818
EK 6	3.335	3.457	3.641	3.942	4.014
EK 7	3.507	3.726	3.900	4.197	4.274
EK 8	3.615	3.836	4.015	4.396	4.476
EK 9	3.725	3.945	4.185	4.596	4.680
EK 10	3.834	4.116	4.421	4.797	4.882
EK 11	3.985	4.232	4.485	4.883	4.970
EK 12	4.138	4.408	4.612	4.969	5.059
EK 13	4.290	4.578	4.831	5.231	5.324
EK 14	4.443	4.747	5.049	5.489	5.589
EK 15	4.809	5.113	5.416	5.855	5.956

* In den Entgeltgruppen EK 3 bis EK 5 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird in den Entgeltgruppen EK 3 bis EK 5 die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

f) Abteilung 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 5**
(gültig vom 1. Juli 2023 bis 31. März 2024)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
Ä1	5.084	5.372	5.580	5.936	6.361	6.535
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren
Ä2	6.712	7.274	7.769	8.056	8.338	8.620
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
Ä 3	8.406	8.900	9.608			
		nach 3 Jahren				
Ä 4	9.889	10.596				

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä1), fachärztlicher (Ä2), oberärztlicher (Ä3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä4) Tätigkeiten.“

g) Abteilung 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 5**
(gültig ab 1. April 2024)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
Ä1	5.287	5.587	5.803	6.173	6.615	6.796
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren
Ä2	6.980	7.565	8.080	8.378	8.672	8.965
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
Ä 3	8.742	9.256	9.992			
		nach 3 Jahren				
Ä 4	10.285	11.020				

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä1), fachärztlicher (Ä2), oberärztlicher (Ä3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä4) Tätigkeiten.“

h) Abteilung 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 6**

(gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe I 1	1. – 2. Jahr	3. – 5. Jahr	6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.291	2.321	2.450	2.562	2.897
pro Stunde	13,61	13,79	14,55	15,22	17,21

Entgelt- gruppe I 2	1. Jahr	2. – 3. Jahr	4. – 6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.450	2.562	2.897	3.149	3.431
pro Stunde	14,55	15,22	17,21	18,71	20,38

Entgelt- gruppe I 3	1. – 3. Jahr	4.–6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.493	3.807	4.149	4.527
pro Stunde	20,75	22,62	24,65	26,89

Entgelt- gruppe I 4	1. – 3. Jahr	4.–6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.807	4.149	4.527	4.942
pro Stunde	22,62	24,65	26,89	29,36

Entgelt- gruppe I 5	1. – 3. Jahr	4.–6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	4.115	4.492	4.903	5.356
pro Stunde	24,45	26,69	29,13	31,82

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

i) Abteilung 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 6
(gültig ab 1. Januar 2025)
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe I 1	1. – 2. Jahr	3. – 5. Jahr	6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.337	2.367	2.499	2.613	2.955
pro Stunde	13,88	14,06	14,85	15,52	17,55

Entgelt- gruppe I 2	1. Jahr	2. – 3. Jahr	4. – 6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.499	2.613	2.955	3.212	3.500
pro Stunde	14,85	15,52	17,55	19,08	20,79

Entgelt- gruppe I 3	1. – 3. Jahr	4.–6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.563	3.883	4.232	4.618
pro Stunde	21,17	23,07	25,14	27,43

Entgelt- gruppe I 4	1. – 3. Jahr	4.–6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.883	4.232	4.618	5.041
pro Stunde	23,07	25,14	27,43	29,95

Entgelt- gruppe I 5	1. – 3. Jahr	4.–6. Jahr	7. – 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	4.197	4.582	5.001	5.463
pro Stunde	24,93	27,22	29,71	32,45

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten in § 1 Nummer 6 die Buchstaben e und i am 1. Januar 2025, Buchstabe f am 1. Juli 2023 und Buchstabe g am 1. April 2024 in Kraft.

Hamburg, 30. August 2023

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Nr. 105
Änderungstarifvertrag Nr. 13
zum Tarifvertrag Ausbildung
vom 16. Dezember 2002

Vom 30. August 2023

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**,

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Ausbildung

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 23. Oktober 2020, wird wie folgt geändert und wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 21 Absatz 2 wird die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

2. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**Ausbildungsvergütungen
ab 1. Januar 2024**

**Anlage 1
zum Tarifvertrag Ausbildung**

Die Ausbildungsvergütungen betragen für:

a) Auszubildende gemäß § 1 a)

im ersten Ausbildungsjahr 1.176,- €

im zweiten Ausbildungsjahr 1.233,- €

im dritten Ausbildungsjahr 1.286,- €

im vierten Ausbildungsjahr 1.369,- €

b) Auszubildende gemäß § 1 b) und c)

aa) Auszubildende gemäß § 1 Buchstabe f) und g) und Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten Ausbildungsjahr 1.359,- €

im zweiten Ausbildungsjahr 1.421,- €

im dritten Ausbildungsjahr 1.523,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe

im ersten Ausbildungsjahr 1.243,- €

im zweiten Ausbildungsjahr 1.327,- €

c) Auszubildende gemäß § 1 Buchstabe d)

Es sind die jeweils gültigen schriftlichen Vergütungsempfehlungen der am Sitz des Ausbildungsbetriebes zuständigen Kammer zur Grundlage des Ausbildungsvertrages zu machen. Die in Bezug genommene Regelung ist im Ausbildungsvertrag zu benennen.*

d) Auszubildende gemäß § 1 Buchstabe e)

im ersten Ausbildungsjahr 1.231,- €

im zweiten Ausbildungsjahr 1.292,- €

im dritten Ausbildungsjahr 1.390,- €

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und bzw. oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung zu berücksichtigen.

**zu § 1 Buchstabe d) und Anlage 1 Buchstabe c) abgeschlossen mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE*

3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**Ausbildungsvergütungen
ab 1. Januar 2025
Anlage 1
zum Tarifvertrag Ausbildung**

Die Ausbildungsvergütungen betragen für:

a) Auszubildende gemäß § 1 a)

im ersten Ausbildungsjahr 1.276,- €

im zweiten Ausbildungsjahr 1.333,- €

im dritten Ausbildungsjahr 1.386,- €

im vierten Ausbildungsjahr 1.469,- €

b) Auszubildende gemäß § 1 b) und c)

aa) Auszubildende gemäß § 1 f) und g) und Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten Ausbildungsjahr 1.459,- €

im zweiten Ausbildungsjahr 1.521,- €

im dritten Ausbildungsjahr 1.623,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe

im ersten Ausbildungsjahr 1.343,- €

im zweiten Ausbildungsjahr 1.427,- €

c) Auszubildende gemäß § 1 d)

Es sind die jeweils gültigen schriftlichen Vergütungsempfehlungen der am Sitz des Ausbildungsbetriebes zuständigen Kammer zur Grundlage des Ausbildungsvertrages zu machen. Die in Bezug genommene Regelung ist im Ausbildungsvertrag zu benennen.*

d) Auszubildende gemäß § 1 e)

im ersten Ausbildungsjahr 1.331,- €

im zweiten Ausbildungsjahr 1.392,- €

im dritten Ausbildungsjahr 1.490,- €

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und bzw. oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung zu berücksichtigen.

**zu § 1 Buchstabe d) und Anlage 1 Buchstabe c) abgeschlossen mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE*

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hamburg, 30. August 2023

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Nr. 106

Pfarrstellenveränderungen

Pfarrstellenänderungen

Bildung eines Pfarrsprengels Fehmarn mit Wirkung vom 1. Januar 2024

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 umbenannt in 1. Pfarrstelle Pfarrsprengel Fehmarn mit Dienstsitz in Burg und Dienstumfang von 50 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Fehmarn (1) – P Bo/P Sc

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 umbenannt in 2. Pfarrstelle Pfarrsprengel Fehmarn mit Dienstsitz in Burg und Dienstumfang von 75 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Fehmarn (2) – P Bot/P Sc

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Landkirchen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 umbenannt in 3. Pfarrstelle Pfarrsprengel Fehmarn mit Dienstsitz in Landkirchen und Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Fehmarn (3) – P Bot/P Sc

Die 1. Pfarrstelle Ev.-Luth. Pfarrsprengel Petersdorf/Bannedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 umbenannt in 4. Pfarrstelle Pfarrsprengel Fehmarn mit Dienstsitz in Petersdorf und Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Fehmarn (4) – P Bot/P Sc

*

Namensänderung des Pfarrsprengels Heiligenhafen-Neukirchen-Großenbrode in Pfarrsprengel Wagrien mit sofortiger Wirkung

Die 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Heiligenhafen-Neukirchen-Großenbrode mit Dienstsitz in Heiligenhafen wird umbenannt in 1. Pfarrstelle Pfarrsprengel Wagrien.

Az.: 20 Pfarrsprengel Wagrien (1) – P Bot/P Sc

Die 2. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Heiligenhafen-Neukirchen-Großenbrode mit Dienstsitz in Neukirchen wird umbenannt in 2. Pfarrstelle Pfarrsprengel Wagrien.

Az.: 20 Pfarrsprengel Wagrien (2) – P Bot /P Sc

Die 3. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Heiligenhafen-Neukirchen-Großenbrode mit Dienstsitz in Großenbrode wird umbenannt in 3. Pfarrstelle Pfarrsprengel Wagrien.

Az.: 20 Pfarrsprengel Wagrien (3) – P Bot/P Sc

*

Namensänderung des Pfarrsprengels Hansühn-Hohenstein-Lensahn-Schönwalde in Pfarrsprengel Kirchspiel Bungsberg mit sofortiger Wirkung

Die 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Hansühn-Hohenstein-Lensahn-Schönwalde mit Dienstsitz in Hansühn/Hohenstein wird umbenannt in 1. Pfarrstelle Pfarrsprengel Kirchspiel Bungsberg.

Az.: 20 Pfarrsprengel Kirchspiel Bungsberg (1) – P Bot/P Sc

Die 2. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Hansühn-Hohenstein-Lensahn-Schönwalde mit Dienstsitz in Lensahn wird umbenannt in 2. Pfarrstelle Pfarrsprengel Kirchspiel Bungsberg.

Az.: 20 Pfarrsprengel Kirchspiel Bungsberg (2) – P Bot/P Sc

Die 3. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Hansühn-Hohenstein-Lensahn-Schönwalde mit Dienstsitz in Lensahn wird umbenannt in 3. Pfarrstelle Pfarrsprengel Kirchspiel Bungsberg.

Az.: 20 Pfarrsprengel Kirchspiel Bungsberg (3) – P Bot/P Sc

Die 4. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Hansühn-Hohenstein-Lensahn-Schönwalde mit Dienstsitz in Schönwalde wird umbenannt in 4. Pfarrstelle Pfarrsprengel Kirchspiel Bungsberg. Gleichzeitig wird diese Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. April 2024 ruhend gestellt.

Az.: 20 Pfarrsprengel Kirchspiel Bungsberg (4) – P Bot/P Sc

*

Bildung eines Pfarrsprengels Cismar-Grömitz-Grube mit Wirkung vom 1. Januar 2023

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cismar, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in 1. Pfarrstelle Pfarrsprengel Cismar-Grömitz-Grube mit Dienstsitz in Kellenhusen und Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Cismar-Grömitz-Grube (1) – P Bot/P Sc

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in 2. Pfarrstelle Pfarrsprengel Cismar-Grömitz-Grube mit Dienstsitz in Grömitz und Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Cismar-Grömitz-Grube (1) – P Bot/P Sc

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in 3. Pfarrstelle Pfarrsprengel Cismar-Grömitz-Grube mit Dienstsitz in Grömitz und Dienstumfang von 50 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Cismar-Grömitz-Grube (3) – P Bot/P Sc

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grube, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 umbenannt in 4. Pfarrstelle Pfarrsprengel Cismar-Grömitz-Grube mit Dienstsitz in Grube und Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Cismar-Grömitz-Grube (4) – P Bot/P Sc

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle Seedorf-Mustin mit einem Dienstumfang von 50 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg Pfarrstellenplanung und -bewirtschaftung im Kkr. insgesamt – P HI/P Sto

Aus den Kirchenkreisen

Nr. 107
Aufhebung des Ev. Friedhofsverbandes Ahrenshagen
Vom 23. Oktober 2023

Die Verbandsversammlung des Ev. Friedhofsverbandes Ahrenshagen hat durch Beschluss vom 25. August 2023 die Auflösung des Friedhofsverbandes auf Grundlage des nachstehend abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrags beschlossen. Der Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises hat dem Vertrag durch Beschluss vom 17. Oktober 2023 die entsprechend Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt.

Greifswald, 23. Oktober 2023

Pommersches Ev. Kirchenkreisamt

Im Auftrag

Bratner

Az.: G 112 FHV Ahrenshagen – Bratner

*

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung sowie über die Übertragung
der Trägerschaft der Friedhöfe des Evangelischen Friedhofsverbandes Ahrenshagen
Vom 25. August 2023

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 ((KABl. S. 30, 127, 234)), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, und gemäß § 11 der Verbandssatzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Ahrenshagen vom 12. Juli 2015 (KABl. 2016 S. 204) wird folgender Vertrag zwischen

1. dem Evangelischen Friedhofsverband Ahrenshagen
– vertreten durch den Vorstand –
und
2. der Ev. Kirchengemeinde Lüdershagen
3. der Ev. Kirchengemeinde Ahrenshagen
– jeweils vertreten durch den Kirchengemeinderat –
geschlossen:

§ 1

¹Der Evangelische Friedhofsverband Ahrenshagen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgelöst. ²Die vertragschließenden Kirchengemeinden zu 2. bis 3. sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen des Evangelischen Friedhofsverbandes Ahrenshagen.

§ 2

Die Verbandssatzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Ahrenshagen vom 12. Juli 2015 (KABl. 2016 S. 204) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

§ 3

Die gemäß § 3 der Verbandssatzung dem Evangelischen Friedhofsverband Ahrenshagen obliegenden bzw. übertragenen Aufgaben fallen an die vertragschließenden Kirchengemeinden zu 2. bis 3. zurück.

§ 4

¹Sämtliche Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagenbestände sowie die Trägerschaft der kirchlichen Friedhöfe fallen an die vertragschließenden Kirchengemeinden zu 2. bis 3. zurück. ²Grundvermögen befindet sich nicht im Eigentum des Kirchengemeindeverbandes. ³Gemäß § 11 Absatz 3 der Verbandssatzung tragen die

vertragschließenden Kirchengemeinden anteilig gemäß der jeweiligen Friedhofsflächengröße die Kosten der Verbindlichkeiten. ⁴Vorhandene Rücklagenbestände und Legate einzelner Friedhöfe im Friedhofsverband werden derjenigen vertragschließenden Kirchengemeinde zu 2. und 3. zugeordnet, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet. ⁵Die Aufteilung der technischen Ausstattung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt gemäß gesonder-tem Beschluss. ⁶Jedwedes darüber hinaus bestehende Vermögen (insbesondere Bankguthaben) wird nach dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 im Verhältnis der jeweiligen Friedhofsflächen aufgeteilt. ⁷Sollten im Vorwege Zahlungen, für die Bewirtschaftung in den Jahren 2021 bis einschließlich 2023 an eine der vertrag-schließenden Kirchengemeinden zu 2. und 3. durch den Friedhofsverband erfolgt sein und sind diese nicht an den Friedhofsverband zurückgezahlt worden, so sind diese Forderungen mit den Forderungen aus der Verteilung des weiteren Vermögens (Bankguthaben) zu verrechnen. ⁸Eine Vermögensauseinandersetzung findet darüber hinaus nicht statt.

§ 5

Gemäß § 11 Absatz 3 dritter Spiegelstrich der Verbandssatzung wird bestimmt, dass mit dem Kirchengemein-deverband bestehende Arbeitsverhältnisse im Wege des Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB auf die Kirchen-gemeinde zu 3. übergehen.

§ 6

(1) Die Liquidation des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes sowie die Abwicklung dieses Vertrags nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen werden durch den Vorstand des Kirchengemeindeverbandes nach Inkrafttreten dieses Vertrags durchgeführt.

(2) Die Verbandsversammlung überwacht auf der Grundlage des ihr nach Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 7 der Verfassung erteilten Auftrags die Durchführung dieses Vertrags.

(3) Die Vertragschließenden verpflichten sich gegenseitig, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Erklä-rungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Liquidation des Vermögens sowie die Abwicklung dieses Ver-trags zu ermöglichen.

§ 7

(1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) ¹Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrats des Pommerschen Evangelischen Kirchenkrei-ses. ²Er tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Ahrenshagen, 25. August 2023

Für den Ev. Friedhofsverband Ahrenshagen

H. Brondke

(L. S.)

Vorsitzender

A. Tangemann

weiteres Mitglied

Für die Ev. Kirchengemeinde Ahrenshagen

Chr. Wehring

(L. S.)

Vorsitzender

Chr. Lenz

weiteres Mitglied

Für die Ev. Kirchengemeinde Lüdershagen

K. Barz

(L. S.)

Stellvertretende Vorsitzende

R. Engel

weiteres Mitglied

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben Teil B ist jeweils:	Erscheinungsdatum
für die 12. Ausgabe 2023: Mo., 11. Dezember,	31. Dezember 2023,
für die 1. Ausgabe 2024: Mo, 22. Januar 2024	31. Januar 2024,
für die 2. Ausgabe 2024: Mo, 19. Februar 2024	29. Februar 2024.

ACHTUNG: Wir bitten die **externen** Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

In Fällen, in denen (z. B. in Stellenausschreibungen) Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

277

Ausgabe 13 Teil A

Kiel, 31. Dezember 2023

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Nr. 108 – Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit Vom 13. Dezember 2023.....	279
Nr. 109 – Rechtsverordnung über den Kirchlichen Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 25. November 2023.....	279
Nr. 110 – Verwaltungsvorschrift zur Verwaltungsvereinfachung und zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation Vom 23. November 2023.....	281
Nr. 111 – Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Strukturveränderung im Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 12. Dezember 2023.....	283
II. Bekanntmachungen	
Nr. 112 – Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf Vom 5. Dezember 2023.....	283
Nr. 113 – Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe Vom 5. Dezember 2023.....	285
Nr. 114 – Dritte Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland Vom 5. Dezember 2023.....	292
Nr. 115 – Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein Vom 4. Dezember 2023.....	293
Nr. 116 – Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg Vom 15. Dezember 2023.....	295

Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Nr. 117 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenholz, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holtenau, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schilksee-Strande sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kompass-Kirchengemeinde westlich der Kieler Förde
Vom 11. Dezember 2023..... **297**

Nr. 118 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erlöserkirche Henstedt und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg
Vom 11. Dezember 2023..... **298**

Nr. 119 – Einführung von Kirchensiegeln..... **300**

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Nr. 120 – Tarifvertrag für kirchlich beschäftigte Lehrkräfte der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland TV KBL
Vom 13. März 2023..... **303**

Nr. 121 – Tarifvertrag zur Überleitung in den Tarifvertrag für kirchlich beschäftigte Lehrkräfte der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (TV KBL) – TVÜ-TV KBL
Vom 13. März 2023..... **309**

Nr. 122 – Pfarrstellenveränderungen..... **311**

Impressum..... **312**

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 108 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit Vom 13. Dezember 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Hauptbereichsgesetzes

§ 29 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 29 S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die bzw. der Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gehört dem Hauptbereich Mission und Ökumene als rechtlich unselbstständiger Träger kirchlicher Arbeit nach § 3 an.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 25. November 2023 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 13. Dezember 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischofin

Az.: 3024-001– R Tr

Nr. 109 Rechtsverordnung über den Kirchlichen Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 25. November 2023

Aufgrund von § 3 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 29, S. 74) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

§ 1 Kirchlicher Entwicklungsdienst

Mit den für den Kirchlichen Entwicklungsdienst bereitgestellten Mitteln tritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in ökumenischer Verantwortung ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt (Artikel 1 Absatz 7 Verfassung).

§ 2

Beauftragte Person

- (1) ¹Die bzw. der Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist ein unselbstständiger Dienst der Landeskirche. ²Sie bzw. er ist gemäß § 29 Absatz 2 Hauptbereichsgesetz dem Hauptbereich „Mission und Ökumene“ zugeordnet und untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes.
- (2) ¹Die bzw. der Beauftragte wird durch die Kirchenleitung in der Regel auf acht Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig. ²Sie bzw. er soll der Landessynode in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Kirchlichen Entwicklungsdienstes berichten.
- (3) Die bzw. der Beauftragte verwaltet die nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz durch Haushaltsbeschluss für den Kirchlichen Entwicklungsdienst bereitgestellten Mittel.

§ 3

Beirat

- (1) Über die Vergabe der für den Kirchlichen Entwicklungsdienst bereitgestellten Mittel entscheidet ein für den Kirchlichen Entwicklungsdienst gebildeter Beirat (§ 15 Hauptbereichsgesetz).
- (2) ¹In der Zusammensetzung des Beirates soll sich die Vielfalt der entwicklungspolitischen Arbeit widerspiegeln. ²Frauen und Männer sollen dem Beirat zu gleichen Anteilen angehören. ³Ehrenamtliche stellen die Mehrheit.

§ 4

Zusammensetzung des Beirates

- (1) ¹Der Beirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a) ein aus der Mitte der Kirchenleitung entsandtes Mitglied;
 - b) ein aus der Mitte des Vorstands des ZMÖ entsandtes Mitglied;
 - c) ein Mitglied für die Diakonischen Werke Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, das durch den Diakonischen Rat benannt wird (§ 12 Absatz 3 Buchstabe d Satzung Diakonische Konferenz) und nicht Mitglied in einem Vorstand der Diakonischen Werke ist;
 - d) eine Pröpstin bzw. ein Propst als von dem Gesamtkonvent entsandtes Mitglied;
 - e) vier von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte ehrenamtliche Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied, das frühestens im Jahr der Wahl in die Landessynode sein 27. Lebensjahr vollendet hat oder eine Jugenddelegierte bzw. einen Jugenddelegierten, wobei bis zu zwei Mitglieder vom Finanzausschusses der Landessynode entsandt werden können;
 - f) ein ehrenamtliches Mitglied aus den Ökumeneausschüssen der Kirchenkreise, das durch den Beirat berufen wird.
- ²Die Mitglieder nach den Buchstaben d – f dürfen nicht den Organen der Diakonischen Werke – Landesverbände – oder des ZMÖ angehören.
- (2) ¹Der Beirat kann unter Beachtung von § 3 Absatz 2 zusätzlich bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 und 2 ist von den entsendenden Gremien jeweils ein stellvertretendes Mitglied, welches zugleich Ersatzmitglied ist, zu bestimmen.
- (4) ¹Die Entsendung der einzelnen Mitglieder in den Beirat erfolgt für jeweils sechs Jahre und richtet sich nach der Amtszeit des entsendenden Gremiums, sofern eine solche für das Gremium vorgesehen ist. ²Sie bleiben bis zur Neukonstituierung des entsendenden Gremiums und Neuwahl der entsandten Mitglieder durch dieses Gremium im Amt. ³Die erste Amtszeit der Mitglieder kann entsprechend verkürzt sein.
- (5) Die einzelnen Mitglieder können von den entsendenden Gremien jederzeit abberufen werden.
- (6) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Beirates teil:
- a) die Direktorin bzw. der Direktor des ZMÖ;
 - b) je eine Vertretung der Diakonischen Werke, die kein stimmberechtigtes Mitglied stellen;
 - c) eine Person aus der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche;
 - d) eine Person für die Ökumenischen Arbeitsstellen der Kirchenkreise;
 - e) das zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
 - f) die bzw. der Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.

§ 5**Vorsitz und Geschäftsführung des Beirates**

- (1) Der Beirat bestimmt je eines seiner Mitglieder als vorsitzendes und eines als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der bzw. dem Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst.
- (2) Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann die Bildung von Ausschüssen und die Delegation von Entscheidungen an diese vorgesehen werden.
- (3) In dringenden Fällen kann die bzw. der Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mit Zustimmung des vorsitzenden oder des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds vorläufige Entscheidungen treffen.

§ 6**Mittelvergabe**

- (1) Bei der Vergabe der Mittel sollen sowohl institutionelle Förderungen als auch Programme und Projekte berücksichtigt werden.
- (2) Der Beirat stellt mit Zustimmung des für den Hauptbereich Mission und Ökumene gebildeten Steuerungsgremiums (§ 17 Absatz 2 Nummer 2 Hauptbereichsgesetz) Richtlinien über die Vergabe der Mittel auf.
- (3) Bis zur Bildung des Beirates nach § 4 werden seine Aufgaben durch das für den Hauptbereich Mission und Ökumene gebildete Steuerungsgremium wahrgenommen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Schwerin, 25. November 2023

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3024-005 – R Tr

Nr. 110
Verwaltungsvorschrift
zur Verwaltungsvereinfachung und
zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation

Vom 23. November 2023

Das Landeskirchenamt erlässt aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1**Änderung der VVZGVwV**

Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. Februar 2014 (KABl. S. 178) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 3.3 wird der erste Satz aufgehoben und folgender Satz angefügt. „Die Übermittlung einer elektronischen Kopie der Genehmigung ist ausreichend.“
 - 1.2 Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 eingefügt:
„3.4 Die Genehmigung kann nach Maßgabe der Nummer 7 in elektronischer Form erteilt werden.“
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Nummer 5.2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Hierzu erstellt die Ausgangsbehörde einen Vorlagebericht, der den Sachverhalt darstellt und die Auffassung der Ausgangsbehörde hinsichtlich Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs darlegt.“
- 2.2 In Nummer 5.3 wird der dritte Satz aufgehoben.
- 2.3 Nach Nummer 5.4 wird folgende Nummer 5.5 eingefügt: „Gegen Entscheidungen der Kirchenleitung kann nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 VwGG.EKD ohne ein vorheriges Widerspruchsverfahren Klage erhoben werden.“
3. Nach Nummer 5 werden folgende neue Nummern 6 und 7 eingefügt:
- “6. Bekanntmachung und öffentliche Zustellung
- 6.1 ¹Die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung nach § 28 Absatz 4 VVZG.EKD erfolgt
- a) durch Abdruck in einer regelmäßig erscheinenden Zeitung; dazu zählen auch Anzeigenblätter mit einem redaktionellen Teil,
- b) durch Abdruck in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt oder
- c) durch Aushang in einem allgemein zugänglichen Schaukasten.
- ²Zusätzlich soll der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Kirchenbehörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht werden. ³In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.
- 6.2 Entsprechendes gilt für die öffentliche Zustellung nach § 60 VVZG.EKD.
7. Elektronischer Rechtsverkehr
- 7.1 ¹Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. ²Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. ³Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.
- 7.2 ¹Im Rechtsverkehr zwischen Kirchenbehörden nach Nummer 1.1 wird von dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abgesehen. ²Soweit eine schriftliche Erklärung mit dem Kirchensiegel zu versehen ist, ist die Übermittlung einer elektronischen Kopie ausreichend; das Original verbleibt bei der ausstellenden Kirchenbehörde.
- 7.3 Wird ein elektronisches Dokument mit einer zugelassenen qualifizierten elektronischen Signatur versehen und auf einem zugelassenen sicheren Übermittlungsweg versendet, so enthält dies die Feststellung nach § 2 Siegelgesetz und ersetzt als Beweiszeichen das Kirchensiegel.“
4. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

Artikel 2 Änderung der SiegelVwV

Die Siegelverwaltungsvorschrift vom 8. Mai 2017 (KABL. S. 263), die durch Verwaltungsvorschrift vom 15. August 2023 (KABL. A Nr. 64, S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Unter Nummer 2 wird folgende Nummer 2.3 angefügt:

- “2.3 Wird ein elektronisches Dokument mit einer zugelassenen qualifizierten elektronischen Signatur versehen und auf einem zugelassenen sicheren Übermittlungsweg versendet, so enthält dies die Feststellung nach § 2 Siegelgesetz und ersetzt als Beweiszeichen das Kirchensiegel.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 23. November 2023

Landeskirchenamt
Professor Dr. Unruh
Präsident

Az.: 3003-002 – R Tr

Nr. 111
Beschluss
der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
zur Strukturveränderung im Hauptbereich Mission und Ökumene
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 12. Dezember 2023

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 25. November 2023 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

1. Im Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden die nachfolgenden Träger kirchlicher Arbeit als rechtlich unselbständige Dienste und Werke der Landeskirche aufgehoben:
 - a) Seemannspfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
 - b) die bzw. der Beauftragte für den christlich-jüdischen Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
 - c) die bzw. der Beauftragte für den christlich-islamischen Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
 - d) die bzw. der Beauftragte für Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
 - e) die bzw. der Beauftragte für Menschenrechte, Flucht und Migration der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
 - f) die Referentin bzw. der Referent für Friedensbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
 - g) Umwelt- und Klimaschutzbüro der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht.

Kiel, 12. Dezember 2023

Präsidium der Landessynode

Ulrike Hillmann
Präses

Az.: 3024-001 – R Tr

II. Bekanntmachungen

Nr. 112
Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf

Vom 5. Dezember 2023

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf hat am 18. November 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50S. 106, 109) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf

Die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf vom 31. März 2021 (KABl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Zuführung und Inanspruchnahme von Rücklagen sowie die Ausstattung von Fonds,“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Vor Aufteilung der Mittel aus den Schlüsselzuweisungen der Landeskirche wird der Finanzbedarf für die gemeinschaftlich zu finanzierenden Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) sowie für die Rücklagen und die Ausstattung von Fonds abgezogen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
 - „9. Zahlungen für Kirchengemeinden, die bei der Verwaltung von Pfarrvermögen außergewöhnliche Erträge erzielen. Grundsätze und Kriterien für eine Mittelveranschlagung, den Bewilligungszeitraum einer Zahlung und die Höhe der Zahlung an eine Kirchengemeinde sowie das Antragsverfahren werden durch den Kirchenkreisrat mit Einholung eines Votums des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode festgelegt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 4 wird zu Absatz 1 Satz 3.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Werden der Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste und Werke im refinanzierten Bereich tätig, können sie für diese Bereiche über Entgeltzahlungen in Form von Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu den Kosten des Kirchlichen Verwaltungszentrums herangezogen werden. Die Fälligkeit der Gebühren wird in der Gebührensatzung geregelt.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Werden der Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste und Werke im refinanzierten Bereich tätig, können sie für diese Bereiche über Umlagen in Form von Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung insbesondere zu den Kosten der Kita-Fachberatung, der gemeinsamen Mitarbeitervertretung, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und der Arbeitssicherheit bzw. Arbeitsmedizin herangezogen werden. Die Fälligkeit der Gebühren wird in der Gebührensatzung geregelt.“
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Aus den nach Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Mittel nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 verbleibenden Finanzmitteln erhalten die Kirchengemeinden 68 Prozent und der Kirchenkreis 32 Prozent.“
5. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „14,5 Prozent“ durch die Angabe „18 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „11,6 Prozent“ durch die Angabe „9,5 Prozent“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „11,1 Prozent“ durch die Angabe „6,5 Prozent“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „3,9 Prozent“ durch die Angabe „4,5 Prozent“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird die Angabe „12,2 Prozent“ durch die Angabe „11 Prozent“ ersetzt.
 - f) In Nummer 6 wird die Angabe „46,7 Prozent“ durch die Angabe „44 Prozent“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - g) Folgende Nummer 7 wird angefügt: „7. das Perspektivwerk 6,5 Prozent.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) § 7 erhält folgende Überschrift: „Gemeinsame Rücklagen und Fonds“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Über die Zuführung von Mitteln in die oder Entnahme von Mitteln aus den Rücklagen und Fonds entscheidet die Kirchenkreissynode durch Beschluss.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für von der Kirchenkreissynode zu bestimmende Aufgaben können weitere Rücklagen und Fonds gebildet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 5. Dezember 2023 (Az.: 10.8 Kkr. Rantzau-Münsterdorf – R Lw) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, 5. Dezember 2023

Propst Thielko Stadtland

Propst Steffen Paar

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreissrats

Mitglied des
Kirchenkreissrats

*

Kiel, 6. Dezember 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Lenschow

Az.: 10.8 Kkr. Rantzau-Münsterdorf – R Lw

Nr. 113 Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe

Vom 5. Dezember 2023

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf hat am 18. November 2023 aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe

Die Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe vom 5. Dezember 2019 (KABl. S. 583) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 vom 1. Juni 2021 wird ersetzt durch Anlage 1 vom 5. Dezember 2023.
2. Anlage 2 vom 1. Juni 2021 wird ersetzt durch Anlage 2 vom 5. Dezember 2023.
3. Anlage 3 vom 1. Juni 2021 wird ersetzt durch Anlage 3 vom 5. Dezember 2023.
4. Anlage 4 vom 5. Dezember 2023 wird neu hinzugefügt.
5. Anlage 5 vom 5. Dezember 2023 wird neu hinzugefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 30. November 2023 (Az.: 82 Kkr. Rantzaу-Münsterdorf – R Bt) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, 5. Dezember 2023

Propst Thielko Stadtland

Propst Steffen Paar

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreisrats

Mitglied des
Kirchenkreisrats

*

Anlage 1:

Itzehoer Friedhöfe

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätte im Rasenfeld für Särge über 1,20 m für 20 Jahre	2200 €
2. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre	500 €
3. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Urne	1380 €
4. Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre je Grabbreite	1600 €
5. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2600 €
6. Wahlgrabstätte für Särge in Sonderlage für 25 Jahre je Grabbreite	2100 €
7. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	1000 €
8. Urnenwahlgrabstätte im Feld 24 auf dem Friedhof Brunnenstraße für 20 Jahre je Grabbreite	1100 €
9. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Grabbreite	1400 €
10. Urnenwahlgrabstätte in Urnenstele für 20 Jahre je Urne	2000 €
11. Urnenwahlgrabstätte in Urnenwand für 20 Jahre je Fach für bis zu 2 Urnen	3750 €
12. Baumgrabstätte als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	1500 €
13. Baumgrabanlage „Ringe“ als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2200 €
14. Partnergrabanlage als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2200 €
15. Skulpturenanlage als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2600 €
16. Mausoleum auf dem Friedhof Brunnenstraße (bis zu 300 Urnen, 30 Jahre Laufzeit, 10 Jahre Belegungszeit)	30 000 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| 1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde | 30 € |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| 2.1 eines stehenden Grabmals | 160 € |
| 2.2 eines liegenden Grabmals | 30 € |
| 3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden | 50 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--|-------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 320 € |
| Särge über 1,20 m | 700 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung | 350 € |
| 3. Für eine Urnenbestattung in einer gemauerten Grabstätte | 80 € |
| 4. Grabauskleidung für eine Erdbestattung | 70 € |

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2900 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Aschurne | 600 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------|
| 1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung
(Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung) | 120 € |
| 2. Für die Benutzung der Kühlräume bis zu 9 Tagen
(je Sarg) | 130 € |
| 3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle
(ohne Sach- und Dienstleistungen je Trauerfeier) | 140 € |
| 4. Für die Benutzung der Friedhofskapelle
(für Trauervorbereitungen der Bestatter je angefangene Stunde) | 80 € |
| 5. Nutzung des Abschiedsraumes in der Kapelle Brunnenstraße | 120 € |
| 6. Für die Trauerzugbegleitung
(je Beisetzung) | 60 € |

VI. Zusätzliche Leistungen

- | | |
|---|--|
| 1. Für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 160 € festgelegt. | |
|---|--|

Anlage 2:

Heidefriedhof Kremperheide

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

- | | |
|--|--------|
| 1. Reihengrabstätte für Särge über 1,20 m für 20 Jahre | 1680 € |
|--|--------|

2. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 für 15 Jahre	500 €
3. Reihengrabstätte für Urnen für 20 Jahr	950 €
4. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	1400 €
5. Wahlgrabstätte im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2200 €
6. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	920 €
7. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre im Rasenfeld ohne eigene Pflege für eine eingelegte Platte	1000 €
8. Baumgrabstätte für 20 Jahre je Urne	1500 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4, 5, 6, 7 und 8 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	160 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3.. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	320 €
Särge über 1,20 m	700 €
2. Für eine Urnenbestattung	350 €
3. Grabauskleidung für eine Erdbestattung	70 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2900 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschurne	600 €

Anlage 3:

Friedhöfe Heiligenstedten (Julianka und Kirchfriedhof)

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m für 30 Jahre je Grabbreite	1800 €
2. Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre je Grabbreite	500 €
3. Wahlgrabstätte im Rasenfeld für 30 Jahre je Grabbreite	2700 €
4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	1200 €
5. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre im Rasenfeld	1700 €
6. Baumgrabstätte als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	1800 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1,2,3,4,5 und 6 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| 1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde | 30 € |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| 2.1. eines stehenden Grabmals | 180 € |
| 2.2. eines liegenden Grabmals | 30 € |
| 3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden | 50 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|---|-------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 320 € |
| Särge über 1,20 m | 700 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung | 350 € |
| 3. Grabsaukleidung für eine Erdbestattung | 70 € |

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2900 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Aschurne | 600 € |

Anlage 4:**Friedhof St. Margarethen****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

- | | |
|--|--------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 500 € |
| 2. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage | |
| für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | 2500 € |
| 3. Urnengrab in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre | 1500 € |
| 4. Urnenreihengrabstätte an der Stein-Stele für 20 Jahre | 1700 € |
| 5. Urnenreihengrabstätte an der Dalben-Stele für 20 Jahre | 1700 € |
| 6. Wahlgrabstätte für Särge in Sonderlage | |
| für 25 Jahre je Grabbreite | 1300 € |
| 7. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld | |
| für 25 Jahre je Grabbreite | 2500 € |
| 8. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen | |
| für 20 Jahre | 1600 € |
| 9. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld | |
| für 20 Jahre je Urne | 1700 € |
| 10. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne | |
| in einer Grabstätte gem. Nr. 6, 7 | 800 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 6 bis 9 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-------|
| 1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde | 30 € |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 160 € |
| eines liegenden Grabmals | 30 € |
| 3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden | 50 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|-----------------------------|-------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 320 € |
| Särge über 1,20 m | 900 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung | 450 € |

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2900 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Aschurne | 600 € |

V. Sonstige Gebühren

Für die Benutzung des Abtragraumes 50 €

Anlage 5:**Friedhof Wilster****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

- | | |
|--|--------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 500 € |
| 2. Reihengrabstätte | |
| für Särge über 1,20 m 25 Jahre | 1380 € |
| 3. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage | |
| für Urnen für 20 Jahre je Urne | 1440 € |
| 4. Wahlgrabstätte für Särge | |
| für 25 Jahre je Grabbreite | 1440 € |
| 5. Wahlgrabstätte in besonderer Lage für Särge | |
| für 25 Jahre je Grabbreite | 1500 € |
| 6. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld | |
| für 25 Jahre je Grabbreite | 2900 € |
| 7. Urnenwahlgrabstätte | |
| für 20 Jahre je Grabbreite | 1120 € |
| 8. Urnenwahlgrabstätte mit Granitkanten | |
| für 20 Jahre je Grabbreite | 1600 € |
| 9. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld | |
| für 20 Jahre je Grabbreite | 2320 € |

10. Urnenwahlgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für 20 Jahre je Grabbreite	2320 €
11. Baumgrabstätte als Wahlgrab für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite	2980 €
12. Rosenbeetanlage als Wahlgrab für 20 Jahre für 2 Urnen	4800 €
13. Familienbaum als Wahlgrab für 20 Jahre für 4 Urnen	
14. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne	5000 €
a) in einer Grabstätte gem. Nr. 2,4,5,7,8	1000 €
b) in einer Grabstätte gem. Nr. 6,9,10 und 11	1400 €

Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr die Hälfte der Gebühren gem. Nr. 4 bis 13. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4 bis 13 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals	160 €
eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	320 €
Särge über 1,20 m	900 €
2. Für eine Urnenbestattung	450 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2900 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschurne	600 €

V. Sonstige Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung (Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung)	120 €
2. Für die Benutzung der Kühlräume bis zu 9 Tagen (je Sarg)	130 €
3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle (ohne Sach- und Dienstleistungen je Trauerfeier)	150 €

VI. Zusätzliche Leistungen

Für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 60 € festgelegt.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 6. Dezember 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Bethmann

Az.: 82 Kkr. Rantzeau-Münsterdorf – R Bt

Nr. 114
Dritte Satzung zur Änderung der Finanzsatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland

Vom 5. Dezember 2023

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland hat am 11. November 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50S. 106, 109) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Finanzsatzung

§ 12 Absatz 1 der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland vom 8. Juli 2016 (KABl. S. 278), die zuletzt durch Satzung vom 28. Juli 2023 (KABl. A Nr. 66 S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. Klimaschutzrücklage,“
2. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 4. Dezember 2023 (Az.: 10.8 Kkr. Nordfriesland – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Breklum, 5. Dezember 2023

Pröpstin Annegret Wegner-Braun

Propst Jürgen Jessen-Thiesen

(L. S.)

Vorsitzende des
Kirchenkreisesrats

Mitglied des
Kirchenkreisesrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 11. Dezember 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Levin

Az.: 10.8 Kkr. Nordfriesland – R Le

Nr. 115
Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
bei der Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
Vom 4. Dezember 2023

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein hat am 18. November 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 8 Absatz 5 sowie § 2 Absatz 7 und Absatz 11 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABL. S. 399), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABL. S. 522) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen der Verwaltungsgebührensatzung

Die Anlage (zu § 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1) „Gebührentabelle“ der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein (Verwaltungsgebührensatzung Hamburg-West/Südholstein) vom 3. April 2023 (KABL. A Nr. 33 S. 82) wird wie folgt gefasst:

Gebührentabelle

I. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte nach § 2 Absatz 7 Satz 1 KKVwG für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden)

Nr.	Verwaltungsgeschäfte	Einheit pro	Gebühr
1.	Abrechnung der ermäßigten Elternbeiträge mit den Landkreisen, Kommunen und der Freien Hansestadt Hamburg (Sozialstafel)	Abrechnung	42,00 €
2.	Abrechnung der Verpflegungsgelder in Kindertageseinrichtungen		
2.1	Abrechnung der Verpflegungsgelder Stadt Norderstedt – halbjährlich	Abrechnung	74,00 €
2.2	Abrechnung der Verpflegungsgelder Stadt Pinneberg – quartalsweise	Abrechnung	37,00 €
2.3	Abrechnung der Verpflegungsgelder über die Bildungskarte	Abrechnung	160,00 €
3.	Abrechnung der Einzelintegrations-/Integrationsmaßnahmen in Kindertagesstätten	Abrechnung	42,00 €
4.	Ermittlung und Abrechnung der Kostenausgleiche bei den Bundesländern	Rechnung	83,00 €
5.	Abrechnung Elternbeiträge inklusive Bankeinzug und Erstattungen – monatlich	Mandant	129,00 €
6	Bescheinigungen für das Finanzamt (Steuererklärung)/für den Arbeitgeber (Übernahme der Kinderbetreuungskosten/Kindergartenzuschuss)	Bescheinigung	14,80 €
7.	Abrechnung der Kita-Gutscheine der Stadt Hamburg	Mitteilung	81,50 €
8.	Kindertagesstättenprogramm Ki-ON		
8.1	Einweisung (Schulung) in die Ki-ON-Nutzung/Kita-Datenbank	Schulung	200,00 €

8.2	Neuvergabe Passwort bei Passwortverlust Ki-ON	Neuvergabe	6,00 €
8.3	Support Ki-ON/Kita-Datenbank	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €
9.	Gerichtliches Mahnverfahren	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €
10.	Schriftliche Anforderung fehlender Unterlagen	Einzelfall	21,00 €
11.	Verwaltungsgeschäfte, die nicht durch die Inanspruchnahme der o. g. Gebührentatbestände abgedeckt sind	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €

II. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte der Kirchenkreisverwaltung nach § 2 Absatz 7 Satz 1 KKVwG für Friedhöfe von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Nr.	Verwaltungsgeschäfte	Einheit pro	Gebühr
1.	Debitorenbuchhaltung in der Kirchenkreisverwaltung für die Friedhofsverwaltung einschließlich Versendung der über die Friedhofsverwaltung erstellten Rechnungen und Bescheide. Übernahme des Mahnwesens sowie Abwicklung der Ratenzahlungen		
1.1	Buchung von Zahlungsvorgängen über das Friedhofsprogramm HADES	Rechnung/ Bescheid	2,50 €
1.2	Buchung von Zahlungsvorgängen über Papierlisten	Rechnung/ Bescheid	6,30 €
1.3	Zusätzliche Gebühr für die Versendung von Rechnungen/Bescheiden per Post	Rechnung/ Bescheid	1,90 €
2.	Erstellung von Friedhofsunterhaltungsgebührenbescheiden, Ermittlung von Nachsendeadressen, Überwachung der Geldeingänge, Einleiten des Mahnverfahrens, Pflegen der Grabnutzerdatei und auf Anforderung Zusendung von entsprechenden Listen	Bescheid	7,90 €
3.	Erfassung der Monatsabrechnung im Buchhaltungsprogramm der Kirchenkreisverwaltung für die Friedhofsverwaltung	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €
4.	Schriftliche Anforderung fehlender Unterlagen	Einzelfall	21,00 €
5.	Verwaltungsgeschäfte, die nicht durch die Inanspruchnahme der o. g. Gebührentatbestände abgedeckt sind	Jede angefangene ¼ Stunde	21,00 €

III. Gebühren für Verwaltungsgeschäfte der Kirchenkreisverwaltung nach § 11 i. V. m. § 2 Absatz 2 KKVwG)

Nr.	Verwaltungsgeschäfte	Einheit pro	Gebühr
1.	Zusammenarbeit der Kirchenkreisverwaltungen gemäß öffentlich-rechtlichem Übertragungsvertrag nach Artikel 74 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland im Verwaltungsbereich Personal		
1.1	Erledigung der eigenen Verwaltungsgeschäfte der abgebenden Kirchenkreisverwaltung im Bereich Personal – jährlich	Personefall	606,20 €
1.2	Erledigung der Verwaltungsgeschäfte im Verwaltungsbereich Personal gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 KKVwG für die im abgebenden Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihrer rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen, die durch den Pflichtleistungskatalog gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 KKVwG bestimmt werden – jährlich	Personefall	606,20 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 1. Dezember 2023 (Az.: 10.8.2 Kkr. Hamburg-West/Südholstein – R Rk) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 4. Dezember 2023

Für den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein

Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer

Propst Friedemann Bräsen

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des
Kirchenkreisrats

Mitglied des
Kirchenkreisrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 8. Dezember 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Rosenkötter

Az.: 10.8.2 Kkr. Hamburg-West/Südholstein – R Rk

Nr. 116 Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Vom 15. Dezember 2023

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 28. Oktober 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg vom 3. April 2014 (KABl. S. 261, 2015 S. 332, KABl. 2017 S. 92, 2018 S. 127), die zuletzt durch Satzung vom 21. Juli 2022 (KABl. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlüsse der Kirchengemeinderäte und der Verbandsversammlungen sind, soweit nicht bereits nach der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, nach Kirchengesetz oder anderen Satzungen des Kirchenkreises erforderlich, vom Kirchenkreisrat in folgenden Angelegenheiten kirchenaufsichtlich zu genehmigen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
2. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken;
3. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;

4. Verpachtung von Grundeigentum, mit Ausnahme von Gartenpachtverträgen;
5. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;
6. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
7. Baumaßnahmen, wenn sie nicht nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung vom Landeskirchenamt zu genehmigen sind;
8. Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen;
9. Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften;
10. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Zuwendungen von besonderem Wert;
11. Arbeitsverträge und deren Änderungen;
12. Architekten- und Ingenieurverträge, Restauratoren- und Orgelbauverträge.

²Die Genehmigung darf nur nach Maßgabe des Absatz 1 versagt werden. ³Die Versagung muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags erfolgen und ist zu begründen.“

2. § 20 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Kirchenkreisrat kann an die Kirchenkreisverwaltung Aufgaben, die nicht gemäß § 12 Absatz 2 ausgeschlossen sind, und die Genehmigungsbefugnis nach § 11 Absatz 2 übertragen, soweit davon Geschäfte, die in einer Vielzahl von gleichartigen Fällen auftreten, betroffen sind und dadurch seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. ²Entscheidungen in diesen Angelegenheiten dürfen nur durch die Verwaltungsleitung und durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden. ³Nicht übertragen werden kann die Genehmigungsbefugnis für Beschlüsse, die zu einer Gefährdung des Bestandes einer Kirchengemeinde führen können.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 11. Dezember 2023 (Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg – R Be) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 15. Dezember 2023

Britta Carstensen

Marcus Antonioli

(L. S.)

Vorsitzende des Kirchenkreisrats

Mitglied des Kirchenkreisrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 15. Dezember 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg – R Be

Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Nr. 117 Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenholz, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holtenau, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schilksee-Strande sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kompass-Kirchengemeinde westlich der Kieler Förde Vom 11. Dezember 2023

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenholz, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holtenau, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schilksee-Strande sowie des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenholz, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holtenau, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schilksee-Strande werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kompass-Kirchengemeinde westlich der Kieler Förde“

neu gebildet.

§ 3

1Die Evangelisch-Lutherische Kompass-Kirchengemeinde westlich der Kieler Förde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenholz, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holtenau, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schilksee-Strande. 2Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. 3Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kompass-Kirchengemeinde westlich der Kieler Förde setzt sich zusammen aus den sieben Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den 16 in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenholz, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holtenau, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schilksee-Strande.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein bleibt unverändert.

§ 6

Die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kompass-Kirchengemeinde westlich der Kieler Förde führt ein gesondert bekanntzugebendes Kirchensiegel.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 24159 Kiel, Friedrichsorter Straße 22.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Kiel, 11. Dezember 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Kompass Kieler Förde – R Bal

Nr. 118
Anordnung
über die Aufhebung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg
sowie die Neubildung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erlöserkirche Henstedt und der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg

Vom 11. Dezember 2023

Aufgrund des Beschlusses des Kirchengemeinderats der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg und dem zustimmenden Beschluss des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg wird aufgehoben.

§ 2

(1) ¹Das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinde wird dergestalt aufgeteilt, dass zwei neue Kirchengemeinden entstehen. ²Die beiden neuen Kirchengemeinden heißen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Erlöserkirche Henstedt“ und „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg“.

(2) ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Erlöserkirche Henstedt besteht aus dem bisherigen Pfarrbezirk Henstedt. ²Ihr Sitz ist 24558 Henstedt-Ulzburg, Kisdorfer Straße 12.

(3) ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg besteht aus den beiden bisherigen Pfarrbezirken Ulzburg. ²Ihr Sitz ist 24558 Henstedt-Ulzburg, Hamburger Straße 30.

(4) ¹Die Grenze zwischen den beiden neuen Kirchengemeinden verläuft wie folgt: Von der Grenze der Kommunalgemeinde Henstedt-Ulzburg nördlich des Bürgerparks südwärts diesen dergestalt durchteilend, dass das Skate-Gelände, das Schützen- und Anglerhaus zu Henstedt und das Sportgelände, das Ehrenmal, das Bürgerhaus und die baulichen Anlagen des Naturbads zu Ulzburg gehören. ²Südlich des Bürgerparks folgt die Grenze dem Verlauf der Krambek nach Süden bzw. nach Westen bis zu den Teichen im Bereich des Naturschutzgebiets „Pinnauquelle“. ³Von hier folgt sie dem Verlauf der Pinnau nach Süden bzw. Südosten bis zur Norderstedter Straße und dann dieser in der Straßenmitte folgend bis zur Einmündung des Wegs „Auf den Dammstücken“. ⁴In den Akten

des Landeskirchenamts befindet sich eine Landkarte, in der diese Grenze entsprechend eingetragen ist; die Karte ist Bestandteil dieser Anordnung.

§ 3

(1) Die Kindertagesstätten der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg werden durch die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg fortgeführt. Sie tritt in alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinde ein.

(2) Der Friedhof der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg wird durch die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Erlöserkirche Henstedt fortgeführt. Sie tritt in alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinde ein.

§ 4

Das Grundvermögen der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg geht wie folgt in das Eigentum der Rechtsnachfolgerinnen über:

- a) Die im Grundbuch des Amtsgerichts Norderstedt für Henstedt-Ulzburg unter den Blättern 3199 und 4585 eingetragenen Friedhofs-, Gebäude- und Freiflächen an der Kisdorfer Straße 10–12, am Karl-Barmbek-Weg und an der Götzberger Straße in Henstedt, darunter die Erlöserkirche mit Nebengebäuden, werden Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erlöserkirche Henstedt.
- b) Die im Grundbuch des Amtsgerichts Norderstedt für Henstedt-Ulzburg unter den Blättern 1306, 4917 und 9397 eingetragenen Verkehrs-, Gebäude- und Freiflächen an der Schulstraße 1–3 sowie an der Hamburger Straße 30 in Ulzburg, darunter die Kreuzkirche mit Nebengebäuden, werden Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg.

§ 5

(1) Die im Gemeindegebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg wohnhaften Gemeindeglieder werden entsprechend ihres Wohnsitzes Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erlöserkirche Henstedt bzw. der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg. Bisher zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg umgemeindete Gemeindeglieder werden Glieder derjenigen Kirchengemeinde, zu deren Pfarrbezirk sie im Meldewesen zugeordnet wurden.

(2) Über die Möglichkeit zur Umgemeindung zur jeweils anderen Kirchengemeinde nach § 1 Absatz 3 Satz 2 und § 5 des Kirchenmitgliedschaftsausführungs- und -ergänzungsgesetzes vom 4. März 2016 (KABl. S. 134) werden die Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erlöserkirche Henstedt sowie der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg ihre jeweiligen Gemeindeglieder informieren.

§ 6

Die Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Erlöserkirche Henstedt sowie der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg setzen sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. Pastoren, die in der jeweiligen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie aus denjenigen Kirchengemeinderatsmitgliedern der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, die nach § 5 Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde werden. Auf die gegebenenfalls nach § 17f Kirchengemeindeordnung vorzunehmenden Maßnahmen zur Erstellung beschlussfähiger Gremien (Hinzuwahl) wird ausdrücklich verwiesen.

§ 7

Über die Fortführung der durch die ehemalige Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg begründeten Beschäftigungsverhältnisse und über die gerechte Aufteilung der Rücklagenmittel, der erwartbaren zukünftigen Belastungen, fortzuführender Dauerschuldverhältnisse sowie der beweglichen Sachen hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg mit Zustimmung des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Beschlüsse gefasst. Der Kirchenkreisrat überwacht die entsprechende Ausführung dieser Beschlüsse und vermittelt bei gegebenenfalls auftretenden Uneinigheiten.

§ 8

Über die Einführung von eigenen Kirchensiegeln für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Erlöserkirche Henstedt und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg ergehen gesonderte Bekanntmachungen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Kiel, 11. Dezember 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

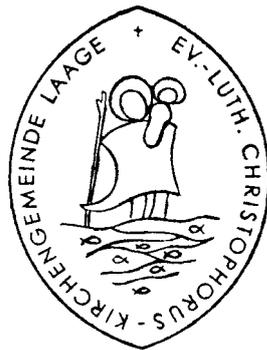
Az.: 10 Henstedt-Ulzburg – R Bal

Nr. 119
Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 7. Dezember 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Christophorus Laage – R Thi

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kompass-Kirchengemeinde westlich der Kieler Förde

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein genehmigt worden. Das Kirchensiegel wird ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kompass-Kirchengemeinde westlich der Kieler Förde geführt.



Kiel, 29. November 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Kompass Kieler Förde – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Hamburg

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 27. November 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

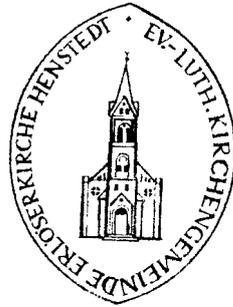
Az.: 10.9 St. Gertrud Hamburg – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Erlöserkirche Henstedt

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein genehmigt worden. Das Kirchensiegel wird ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Erlöserkirche Henstedt geführt.



Kiel, 12. Dezember 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Erlöserkirche Henstedt – R We

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein genehmigt worden. Das Kirchensiegel wird ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg geführt.



Kiel, 12. Dezember 2023

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Kreuzkirche Ulzburg – R We

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend folgende vom Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e. V. (VKDN) mit der Kirchengewerkschaft Landesverband Nord und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Tarifverträge:

- Tarifvertrag für kirchlich beschäftigte Lehrkräfte der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland TV KBL vom 13. März 2023,
- Tarifvertrag zur Überleitung in den Tarifvertrag für kirchlich beschäftigte Lehrkräfte der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (TV KBL) – TVÜ-TV KBL vom 13. März 2023

Kiel, 21. November 2023

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Dr. Lutze-Sorger

Az.: LKA3634-003/004 – DAR LS

*

Nr. 120 Tarifvertrag für kirchlich beschäftigte Lehrkräfte der Schulstiftung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland TV KBL

Vom 13. März 2023

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**,

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9, 23552 Lübeck**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 3. Juni 2021 und 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die als Schulleitungen, Lehrkräfte oder als sonstige Beschäftigte pädagogisch und bzw. oder unterrichtsbegleitend im Schuldienst an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen) tätig sind – nachfolgend Beschäftigte genannt.

§ 2

Es finden die §§ 3 bis 32 des Tarifvertrags für kirchlich Beschäftigte (TV KB) Anwendung, soweit in diesem Tarifvertrag nicht abweichende Regelungen bestehen.

§ 3

(1) Abweichend von § 3 Absatz 8 TV KB gelten die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beim ehemaligen Dienstgeber angezeigten Nebentätigkeiten als angezeigt und nicht untersagt oder mit entsprechenden Auflagen versehen.

(2) Ergänzend zu § 3 Absatz 9 TV KB gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen sind.

(3) ¹Die §§ 5 bis 8, §§ 10 bis 12 finden keine Anwendung. ²Es gelten die Bestimmungen für vergleichbare beamtete Lehrkräfte entsprechend. ³Sind solche nicht vorhanden, so sind arbeitsvertraglich Regelungen zu treffen.

(4) ¹Abweichend von § 13 TV KB richtet sich die Eingruppierung nach den jeweiligen Landesregelungen für vergleichbare Lehrkräfte. ²Hierbei entsprechen die Entgeltgruppen der jeweiligen tariflichen Regelung für vergleichbare Lehrkräfte den Entgeltgruppen gemäß Anlage 1.

(5) Die Zuordnung der Entgeltstufen richtet sich nach den jeweiligen tariflichen Landesregelungen für vergleichbare Lehrkräfte, die mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass für neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wird.

(6) ¹Die §§ 19 bis 20 TV KB finden keine Anwendung. ²Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Lehrkräfte im Landesdienst. ³Werden Beschäftigte während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. ⁴Beschäftigte haben sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. ⁵Für die Inanspruchnahme Beschäftigter während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Lehrkräfte im Landesdienst.

(7) Abweichend von § 29 Absatz 1 TV KB endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollenden.

(8) § 22 TV KB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die bei deutschen Auslandsschulen verbrachten Zeiten als Beschäftigungszeit angerechnet werden können.

(9) § 28 Absatz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine ordentliche Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar oder des 31. Juli eines Jahres zulässig ist.

(10) § 7 TV KB findet keine Anwendung. Statt dieser Regelung gilt Anlage 2.

§ 4

Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2023 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2024 schriftlich gekündigt werden.

Unabhängig von Unterabsatz 1 kann die Anlage 1 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2023 schriftlich gekündigt werden.

Lübeck, 13. März 2023

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

Anlage 1 zum TV Schulstiftung
Entgelttabelle
ab 1. August 2023 (alle Beträge in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.808,70	5.170,06	5.361,02	6.039,27	6.552,87	6.749,45
14	4.353,76	4.682,78	4.952,77	5.361,02	5.986,56	6.166,17
13	4.059,63	4.369,50	4.602,58	5.055,40	5.681,35	5.851,80
12	3.658,83	3.916,67	4.462,73	4.942,20	5.561,50	5.728,33
11	3.619,55	3.863,06	4.140,44	4.562,55	5.175,29	5.330,55
10	3.491,70	3.730,66	4.004,27	4.283,39	4.814,47	4.958,91
9b	3.108,18	3.338,56	3.488,65	3.903,39	4.256,18	4.383,88
9a	3.108,18	3.338,56	3.388,60	3.488,65	3.903,39	4.019,22
8	2.951,36	3.178,76	3.305,15	3.425,27	3.558,01	3.640,18
7	2.776,96	2.999,03	3.166,10	3.292,52	3.393,67	3.482,14
6	2.730,20	2.950,00	3.072,59	3.197,72	3.279,88	3.368,37

Anlage 2 zum TV Schulstiftung
Langzeitkonto

Präambel

Beschäftigten wird durch diese Vereinbarung die Möglichkeit eröffnet, im Wege von ZeitWertKonten Arbeitsentgeltbestandteile und bzw. oder den Geldwert bereits geleisteter Arbeitszeit teilweise in Wertguthaben einzubringen und erst zu einem späteren Zeitpunkt abzurufen. Die ZeitWertKonten werden ausschließlich in Geldwerten geführt. Diese Geldwerte werden vom Dienstgeber durch geeignete und hierfür zulässige Kapitalanlagen (Investmentfondsanteile und bzw. oder Versicherungsprodukt) rückgedeckt und gegen Insolvenz gesichert, soweit gesetzlich erforderlich. Die Wertguthaben auf den ZeitWertKonten können beispielsweise verwendet werden:

- für mehrmonatige, sozial abgesicherte Freizeitblöcke mit beliebiger Verwendungsmöglichkeit
- für eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit,
- für vorübergehende Teilzeit mit finanziellem Ausgleich, d. h. für eine vorübergehende Reduzierung der Arbeitszeit (z. B. zur Kinderbetreuung oder zur Betreuung pflegebedürftiger, nahestehender Personen).

Diese Vereinbarung legt die Bedingungen des Entstehens, der Weiterentwicklung, der Verwendung, der Verwaltung, der Rückdeckung und gegebenenfalls der Insolvenzsicherung der Wertguthaben fest. Abweichende Regelungen in einzelnen Arbeitsverträgen sind nicht möglich. Diese Vereinbarung geht individuellen Vereinbarungen vor. Wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zum Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht, ändern, werden Dienstgeber und deren Mitarbeitervertretung unverzüglich mit dem Ziel zusammentreten, eine den geänderten Rahmenbedingungen entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung umzusetzen.

Teil I
Konzeption der ZeitWertKonten und Wertguthaben

§ 1
Persönlicher Anwendungsbereich, Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung gilt für alle unbefristet Beschäftigten, soweit sie seit mindestens sechs Monaten in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis stehen. ²Das vereinbarte monatliche Bruttoarbeitsentgelt dieser Beschäftigten muss die gesetzliche Grenze der geringfügigen Beschäftigung (derzeit 520 Euro) übersteigen. ³Ein Mindestlebensalter wird nicht festgelegt.

(2) Diese Vereinbarung gilt nicht für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(3) Beschäftigte haben die Teilnahme an dieser Vereinbarung schriftlich zu erklären. ²Sie können mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstgeber kündigen. ³Maßgeblich ist das Zugangsdatum der Kündigung.

§ 2

Ansparvereinbarung

- (1) Für jeden teilnehmenden Beschäftigten ist ein gesondertes Konto über sein Wertguthaben einzurichten (ZeitWertKonto), das nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung zu führen ist.
- (2) ¹Über die konkret in das Wertguthaben einzubringenden oder zu entnehmenden Leistungen – insbesondere Art, Höhe und Zeitpunkt der Leistung – ist unter Einbeziehung dieser Vereinbarung jeweils einzelvertraglich mit dem Beschäftigten eine gesonderte Vereinbarung (sog. Ansparvereinbarung) zu treffen, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf. ²Die Ansparvereinbarung muss jeweils einen ausdrücklichen Verzicht auf die Auszahlung der einzustellenden Entgelte enthalten.
- (3) ¹Die Ansparvereinbarung ist spätestens sechs Wochen vor Quartalsende abzuschließen, sodass die Ansparphase zum nächstfolgenden Quartalsanfang beginnen kann. ²Spätere Änderungen der Ansparvereinbarung sind ebenfalls spätestens sechs Wochen vor Quartalsende mit Wirkung zum nächstfolgenden Quartalsanfang zu vereinbaren.
- (4) ¹Die Ansparvereinbarung wird für ein Jahr abgeschlossen. ²Danach kann sie mit Wirkung für die Zukunft binnen einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende durch einseitige, schriftliche Erklärung des Beschäftigten gegenüber dem Dienstgeber beendet werden. ³Für die Wahrung der Frist kommt es auf den rechtzeitigen Zugang der Erklärung an.

§ 3

Langzeitkonto, Umwandlung, Anlageformen

- (1) ¹Das ZeitWertKonto wird ausschließlich zum langfristigen Wertausgleich gebildet. ²Es handelt sich um ein Langzeitkonto. ³Gleitzeitkontenregelungen und andere Regelungen, die einen kurzfristigen Ausgleich für geleistete Mehrarbeit bzw. Überstunden in einem Zeitraum von bis zu einem Kalenderjahr regeln, sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst. ⁴Eine etwaige gegenwärtige oder künftige Vereinbarung zur Arbeitszeit und zur Arbeitszeitflexibilisierung bleibt deshalb unberührt. ⁵Zeitenguthaben bis zu 45 Stunden jährlich aus einem Arbeitszeit- oder Gleitzeitkonto können gutgeschrieben werden. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV.
- (2) ¹In das ZeitWertKonto können von dem Beschäftigten geleistete und noch nicht vergütete Arbeit (Zeitwerte) und weitere Ansprüche auf Arbeitsentgelt (Geldwerte) eingestellt werden. ²Hierzu zählen ausschließlich (Katalog der Ansparkomponenten):
- a) Teile des laufenden Bruttoarbeitsentgelts in Höhe von maximal 25 Prozent, wobei dem Beschäftigten ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt verbleiben muss, das die jeweilige gesetzliche Grenze der geringfügigen Beschäftigung (zurzeit: 520 Euro) übersteigt.
 - b) Jahressonderzahlung,
 - c) vereinbarte besondere Entgelte,
 - d) Einmalzahlungen,
 - e) der Geldwert von geleisteten Überstunden, soweit diese nach einer etwaigen, derzeit oder künftig geltenden Vereinbarung zur Arbeitszeit und zur Arbeitszeitflexibilisierung abgerechnet oder ausgezahlt werden und die Einstellung in das Wertguthaben der entsprechenden Vereinbarung nicht widerspricht,
 - f) der Geldwert eines Urlaubsanspruches, soweit er den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt.
- (3) ¹Das ZeitWertKonto wird in Geldwerten geführt. ²Zeitwerte werden in Geldwerte umgewandelt.
- (4) ¹Das Wertguthaben wird durch den jeweiligen Dienstgeber angelegt, und zwar in einem Versicherungsprodukt. ²Der Dienstgeber schließt als Versicherungsnehmer einen speziellen Versicherungsvertrag (Kollektivvertrag) zur Rückdeckung des Wertguthabens ab. ³Der teilnehmende Beschäftigte ist versicherte Person. ⁴Alle Erträge aus dem Versicherungsvertrag (Einzelvertrag) stehen dem teilnehmenden Beschäftigten zu und erhöhen sein Wertguthaben.
- (5) Beschäftigte erhalten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen einen Kontoauszug über die Höhe des ihnen individuell zuzurechnenden Wertguthabens.

§ 4

Insolvenzsicherung, Werterhaltung

- (1) Die Insolvenzsicherung entfällt, soweit über das Vermögen des Dienstgebers nicht das Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, da der Dienstgeber als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert ist.
- (2) ¹Der Dienstgeber garantiert und steht dafür ein, dass zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Wertguthaben die vom Beschäftigten zuvor in das Wertguthaben eingestellten Geldwerte der ursprünglichen Höhe nach (Anspartbetrag) vorhanden sind. ²Der Dienstgeber hat für eine werterhaltende Anlage bzw. Rückdeckung Sorge zu tragen.

Das angesparte Wertguthaben und der Geldwert der Rückdeckung sind für jeden teilnehmenden Beschäftigten durch den Dienstgeber regelmäßig wie folgt abzugleichen. Zum Ende des Kalenderjahres wird der Dienstgeber prüfen, ob der Geldwert der Rückdeckung das angesparte Wertguthaben des Beschäftigten in voller Höhe abdeckt. Ergibt die Prüfung, dass der Geldwert der Rückdeckung das angesparte Wertguthaben nicht mehr abdeckt, hat der Dienstgeber die Differenz umgehend durch Nachschuss in die jeweils gewählte Rückdeckung bzw. Anlage auszugleichen.

Teil II Ansparprozess

§ 5

Ansparphase: Einbringung von Werten in das Wertguthaben

- (1) Ein Geldwert wird in Höhe des Entgeltanspruchs zum Zeitpunkt der Wertstellung in das Wertguthaben eingestellt. Dies gilt gleichermaßen für aus Zeitwerten (Überstunden, Urlaub) umgewandelte Geldwerte. Entgeltansprüche im Sinne dieser Regelung sind im Zeitpunkt der Einstellung in das Wertguthaben bereits unbedingt verdiente Arbeitsentgeltansprüche. Vorauszahlungen und Abschläge können erst dann eingestellt werden, wenn und soweit ein endgültiger Entgeltanspruch besteht.
- (2) Der nach Absatz 1 einzustellende Betrag setzt sich zusammen aus dem Arbeitsentgelt des Beschäftigten zuzüglich der darauf entfallenden Beiträge des Dienstgebers zur Sozialversicherung bis zur Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Dies gilt auch, soweit eine Ansparung aus Entgeltbestandteilen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen erfolgt. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches zu ermitteln und zu sichern.
- (3) Die Einstellung von Geldwerten in das Wertguthaben erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt der Abrechnung des Arbeitsentgelts.
- (4) Die Einstellung von Geldwerten in das Wertguthaben ist ohne Einfluss auf Zahlungen des Dienstgebers aufgrund weiterer Vereinbarungen (wie z. B. einer eventuellen Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung).
- (5) Eingestellte Beiträge des Dienstgebers zur Sozialversicherung sind nur in denjenigen Entnahmefällen an die Sozialversicherungsträger zu entrichten, wenn eine gesetzliche oder sonstige rechtliche Pflicht (z. B. durch Satzung) zur Entrichtung von Beiträgen besteht. Auf diese Bestandteile des Wertguthabens besteht darüber hinaus kein eigenständiger Anspruch des Beschäftigten. Dies gilt nicht für die auf die Dienstgeberbeiträge entfallenden Erträge; diese stehen dem Beschäftigten zu.
- (6) Die nach Maßgabe der Ansparvereinbarung nach § 2 dieser Vereinbarung in das Wertguthaben einzustellenden Geldwerte werden durch den Dienstgeber dokumentiert.

Teil III Verwendung des Wertguthabens, Freistellungsphase, Entnahme

§ 6

Möglichkeiten der Verwendung durch den Beschäftigten

- (1) Das Wertguthaben steht allein dem Beschäftigten zu. Der Beschäftigte kann das vorhandene Wertguthaben – neben den gesetzlich vorgegebenen Verwendungsmöglichkeiten – ausschließlich wie folgt verwenden (Katalog der Verwendungsmöglichkeiten):
 - im Regelfall für eine vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase) bzw. für Verringerung der Arbeitszeit – sofern gesetzlich geregelt oder vertraglich vereinbart,
 - für eine zeitlich befristete Arbeitsentgeltzahlung im Fall einer Langzeiterkrankung oder einer zeitlich befristeten Erwerbsminderung zur Erhöhung der sonstigen vom Beschäftigten bezogenen Leistungen,
 - für Kinderbetreuungszeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 - für Sabbatjahre,
 - für Weiterbildung bzw. berufliche Qualifikation,
 - für eine Verringerung der Arbeitszeit, sofern darauf ein Anspruch nach § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) besteht, jedoch befristet auf die Dauer der Entnahme aus dem Wertguthaben,
 - nur ausnahmsweise in existentiellen Notfällen für die Auszahlung eines Nettobetrages bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis (ohne Freistellung) und ohne dass die Teilnahme am Modell selbst beendet wird.
- (2) Die Freistellungsphase muss eine Mindestdauer von einem Monat haben. Hinsichtlich Dauer und Beginn der Freistellungsphase sind die betrieblichen Erfordernisse zu berücksichtigen.

- (3) Die Freistellungsphase kann auch unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, vor dem der Beschäftigte eine Rente wegen Alters bezieht oder beziehen könnte.
- (4) Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge aus dem Wertguthaben erst bei Auszahlung abzuführen.
- (5) ¹Ansprüche des Beschäftigten auf die Verwendung des Wertguthabens unterliegen nicht der Verjährung. ²Ausschlussfristen gelten nicht. ³Ein Verfall zum Nachteil des Beschäftigten tritt nicht ein.
- (6) ¹Während der Freizeitphase wirken sich Arbeitsunfähigkeitstage kostenneutral aus. ²Die Freizeitphase wird um die Arbeitsunfähigkeitstage verlängert. ³Für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gilt § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

§ 7

Freistellungsphase

- (1) ¹Eine Freistellung ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse hinsichtlich des Beginns und der Dauer der Freistellung möglich. ²Der Dienstgeber entscheidet über den Antrag des Beschäftigten auf Freistellung innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (2) ¹Der Beschäftigte hat einen Wunsch auf Freistellung im Sinne des § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung frühzeitig anzukündigen. ²Er hat die Freistellung mindestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Freistellungsphase schriftlich zu beantragen. ³Kürzere gesetzliche Fristen für einen Freistellungssachverhalt bleiben unberührt. ⁴Lehnt der Dienstgeber die beantragte Freistellung ab, hat er schriftlich die entgegenstehenden betrieblichen Erfordernisse (Gründe für die Ablehnung) binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Stellung des Antrages zu benennen. ⁵Hat der Dienstgeber die Gründe nicht benannt, gilt der Antrag auf Freistellung als genehmigt. ⁶Zu den benannten Gründen für die Ablehnung ist die Mitarbeitervertretung auf Verlangen des Beschäftigten zu hören.
- (3) Der Antrag auf Freistellung gilt zugleich als Antrag auf Entnahme aus dem Wertguthaben.
- (4) ¹Während der Freistellungsphase erhält der Beschäftigte aus dem Wertguthaben durchgängig ein monatliches Entgelt. ²Die konkrete Höhe des monatlichen Entgelts in der Freistellungsphase ist zuvor schriftlich zu vereinbaren. ³Wird keine Vereinbarung getroffen, gilt das durchschnittliche Arbeitsentgelt (Bruttomonatsentgelt) der vorausgegangenen zwölf Kalendermonate als vereinbart. ⁴Jahressonderzahlung, Einmalzahlungen bzw. besonders vereinbarte Entgelte bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes unberücksichtigt.
- (5) Der Beschäftigte erwirbt für volle Kalendermonate der Freistellung keinen Urlaubsanspruch.

§ 8

Störfälle

- (1) ¹Kommt es nicht zur planmäßigen Verwendung des Wertguthabens für eine Freistellungsphase, liegt nach dem Gesetz ein sogenannter (sozialversicherungsrechtlicher) Störfall vor. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgrund von Kündigung, Erwerbsminderung oder Tod endet.
- (2) ¹Im Todesfall ist das Wertguthaben zum Geldwert vererblich. ²Es handelt sich nach gegenwärtiger gesetzlicher Regelung um nach dem Einkommensteuergesetz zu versteuerndes Arbeitseinkommen. ³Steuern sind nach den Besteuerungsmerkmalen des Erben von diesem zu entrichten. ⁴§ 5 Absatz 5 gilt entsprechend. ⁵Auf die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung besteht kein eigenständiger Anspruch.
- (3) ¹Im Fall des Dienstgeberwechsels kann das Wertguthaben zum Geldwert übertragen werden, sofern bei dem neuen Dienstgeber die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme vorliegen. ²Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. ³In diesem Fall werden auch die eingestellten Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit auf den neuen Dienstgeber übertragen, soweit zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (4) Im Störfall wird das Wertguthaben nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen aufgelöst.

Teil IV

Administration

§ 9

Verwaltung, Abwicklung und Datenschutz

- (1) Der Dienstgeber ist berechtigt, die Verwaltung und Abwicklung der ZeitWertKonten der Beschäftigten auf einen ZeitWertKonten-Administrator zu übertragen.
- (2) ¹Der Dienstgeber und der Administrator sind jeweils berechtigt, einen Rechenzentrumsbetreiber zum Zweck der Umsetzung dieser Vereinbarung einzuschalten. ²Der Dienstgeber und der Administrator sind jeweils berech-

tigt, beauftragte Dritte (Auftragnehmer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG) für die technische Abwicklung, insbesondere für die Auftragsdatenverarbeitung, einzuschalten. ³Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicher zu stellen. ⁴Der Dienstgeber ist berechtigt, die sachkundige Beratung der Beschäftigten auf einen Berater zu übertragen.

(3) ¹Der Dienstgeber ist berechtigt, dem Administrator und dem Berater – zweckgebunden – die für die Umsetzung dieser Vereinbarung (Administration der Wertguthaben und Beratung des Beschäftigten) erforderlichen personenbezogenen Daten der teilnehmenden Beschäftigten zu übermitteln. ²Der beauftragte Administrator ist zur Speicherung, Verarbeitung, Nutzung der vorstehend genannten Daten und ihrer Übermittlung, an einen von ihm beauftragten Rechenzentrumsbetreiber und an den Berater berechtigt, jedoch ausschließlich zum Zweck der Umsetzung dieser Vereinbarung.

(4) ¹Der Berater ist zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der vorstehend genannten Daten berechtigt, jedoch ausschließlich zum Zweck der Umsetzung dieser Vereinbarung. ²Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicher zu stellen. ³Im Übrigen dürfen die vorstehend genannten Daten zu keinem anderen Zweck genutzt oder verarbeitet werden. ⁴Zu einer Übermittlung an weitere, hier nicht genannte Beteiligte, Personen oder Firmen bedarf es einer weiteren vorherigen, schriftlichen Einwilligung des Beschäftigten. ⁵Die Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten aufgrund gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

(5) Die Durchführung ist ausschließlich über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH sowie der ihr verbundenen Unternehmen möglich.

§ 10 Kosten

(1) Die Kosten der Durchführung dieser Vereinbarung werden zwischen teilnehmenden Beschäftigten und Dienstgeber wie folgt aufgeteilt.

(2) Einrichtungskosten trägt der Dienstgeber nach gesonderter Vereinbarung.

(3) ¹Betriebskosten:

- Der Dienstgeber trägt die Kosten der Störfallabrechnung (20 Euro pro Störfallabrechnung und Arbeitnehmer).
- Der Dienstgeber trägt die Kontoführungsgebühr pro Beschäftigtem und Monat in Höhe von 2,50 Euro.

²Die angegebenen Kosten sind netto. ³Die gesetzliche Umsatzsteuer ist, soweit sie anfällt, jeweils hinzuzurechnen.

Nr. 121 Tarifvertrag zur Überleitung in den Tarifvertrag für kirchlich beschäftigte Lehrkräfte der Schulstiftung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland (TV KBL) – TVÜ-TV KBL

Vom 13. März 2023

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

vertreten durch den Vorstand

der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**,

vertreten durch

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9, 23552 Lübeck

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 3. Juni 2021 und 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer i. S. d. § 1 TV KBL – nachfolgend Beschäftigte genannt, die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages als Schulleitungen, Lehrkräfte oder als sonstige Beschäftigte pädagogisch und bzw. oder unterrichtsbegleitend im Schuldienst an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen) in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

(2) Alle in diesem Tarifvertrag verwendeten weiblichen Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen umfassen alle Geschlechter.

§ 2

Überleitungsbestimmungen

(1)₁Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach dem TV KBL auf der Grundlage der Eingruppierung gemäß TV KBL und einer Besitzstandszulage. ₂Die Besitzstandszulage errechnet sich auf der Basis der Höhe des Entgelts, das Beschäftigten am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages nach der jeweils geltenden Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) und den diese ergänzenden Regelungen zustand (Tabellenentgelt, kinderbezogene Entgeltbestandteile und, soweit gegeben, ständige Zulagen (auch etwaige bereits bestehende Besitzstandszulagen) sowie entgeltgruppen- bzw. fallgruppenbezogene Zulagen nach den Vorbemerkungen und Protokollnotizen zu der Entgeltordnung, jedoch ohne Zulagen, die auf Grund ähnlicher Voraussetzungen nach TV KBL gewährt werden im Folgenden als altes Entgelt bezeichnet.

₃Die Ermittlung der Entgeltstufe zur Überleitung richtet sich nach den jeweiligen tariflichen Landesregelungen für vergleichbare Lehrkräfte. ₄Die bisherige zur Ermittlung der Entgeltstufe zugrunde gelegte Beschäftigungszeit wird auch zur Ermittlung der Entgeltstufe nach TV KBL zugrunde gelegt.

a) ₁Für Beschäftigte, deren altes Entgelt den Wert der so ermittelten Entgeltstufe in ihrer Entgeltgruppe nach TV KBL nicht übersteigt, hat die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt aus der so ermittelten Entgeltstufe. ₂Für weitere Entgeltstufenerhöhungen wird die bisherige Beschäftigungszeit gewertet.

b) ₁Für die Fälle, in denen das alte Entgelt den Wert der untersten Entgeltstufe in ihrer Entgeltgruppe nicht erreicht, haben Beschäftigte Anspruch auf Entgelt aus der ersten Entgeltstufe. ₂Für weitere Entgeltstufenerhöhungen wird die bisherige Beschäftigungszeit gewertet.

c) ₁Für Beschäftigte, deren altes Entgelt den Wert der so ermittelten Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe nach TV KBL übersteigt, gilt Folgendes: Beschäftigte haben neben dem Entgelt der so ermittelten Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen altem Entgelt und dem Wert der so ermittelten Entgeltstufe nach TV KBL ergibt.

₂Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. ₃Im Gegenzug erhält die Beschäftigte jeweils eine der Tarifierhöhung und der Mindestlaufzeit entsprechende Ausgleichszahlung. ₄Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

(2) ₁Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen kinderbezogenen Entgeltanteil nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ₂Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Teilnahme an einem gesetzlich geregelten Freiwilligendienst, wie z. B. Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst, besteht der Anspruch auf Nachweis erneut. ₃Die Beschäftigte darf dabei nicht bessergestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Beschäftigte, die im August 2023 bei Fortgeltung ihrer bisherigen Arbeitsbedingungen (KAVO-MP) die Voraussetzungen für einen Stufenaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Juli 2023 vollzogen worden.

(4) ₁Werden Beschäftigte nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. ₂Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

(5) Für Beschäftigte, an deren befristetes Arbeitsverhältnis sich ein neues ohne Unterbrechung anschließt, gelten die Überleitungsbestimmungen fort.

(6) Die nach § 35 Absatz 3 KAVO EKD-Ost, § 32 Absatz 3 KAVO Mecklenburg, § 34 Absatz 3 KAVO-MP oder individualvertraglich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages anerkannte Beschäftigungszeit wird als Beschäftigungszeit i. S. d. § 22 TV KB gewertet.

(7) Beschäftigte erhalten eine Mitteilung in Textform über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung auf den TV KBL.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Lübeck, 13. März 2023

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Nr. 122

Pfarrstellenveränderungen

Berichtigung von Pfarrstellenänderungen

Die Bekanntgabe der Pfarrstellenerrichtung „Pfarrstelle Seedorf-Mustin“ (KABl. 2023 A Nr. 12 S. 272) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. April 2023 in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seedorf-Mustin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Sto

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mustin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. April 2023 in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seedorf-Mustin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P HI/P Sto

Pfarrstellenänderungen

Die Pfarrstellen für die Krankenhauseelsorge Bad Oldesloe (50 Prozent) und für die Klinikseelsorge in den Segeberger Kliniken (100 Prozent) werden mit Wirkung vom 1. Juli 2024 zu einer Pfarrstelle für die Klinikseelsorge in der Propstei Segeberg mit einem Dienstumfang von 100 Prozent umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Plön-Segeberg – P Bot/P Sc

*

Die bisherige Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in die 8. Vertretungspfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Plön-Segeberg – P Bot/P Sc

*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2024 von 75 Prozent auf 100 Prozent erweitert.

Az.: 20 Dietrich Bonhoeffer Neumünster (1) – P Bot/P Ha

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben Teil A und B ist jeweils:	Erscheinungsdatum
für die 1. Ausgabe 2024: Mo., 15. Januar,	31. Januar 2024,
für die 2. Ausgabe 2024: Mo., 12. Februar,	29. Februar 2024,
für die 3. Ausgabe 2024: Fr., 15. März,	31. März 2024.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

In Fällen, in denen Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten als Ansprechpersonen genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

165. Jahrgang

Nr. 1 - 13

2023

Sachverzeichnis

II - III

Personenverzeichnis

IV - IV

Sachverzeichnis für das Jahr 2023

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

Entwidmungen (s. a. Widmungen)

Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Stralsund, Bonhoefferhaus **34**

Gründung, Neubildung, Zusammenschluss u. Aufhebung, von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Aufhebungen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mustin **59**

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Seedorf **59**

Neubildung

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Seedorf-Mustin **59**

Haushaltsbeschluss

(Berichtigung des Beschlusses über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsbeschluss) **2**

Kirchengesetze

Änderung der Verfassung **50**

Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes **54**

Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes **50**

Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes und weiterer Vorschriften **50**

Kirchensiegel

Anordnungen der Ingebrauchnahme von Interimsiegeln

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Seedorf-Mustin **60**

Einführung von Kirchensiegeln

Einführung **34**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick – Eirene Hamburg-Langenhorn **61**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eiderstedt-Mitte **61**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt-Olderup **62**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein **42**

Feststellung von Kirchensiegeln

Kirchensiegel **10**

Verlust von Siegelstempeln

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde **42**

Kirchenwahlen

Kirchengemeinderatswahl

Berichtigung eines Nachholtermins **63**

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder **43**

Kirchenwahl 2023 Termine für die spätere Kirchenwahl **43**

Kirchenwahl 2023 Termine für die spätere Kirchenwahl **11**

Kirchenwahl 2023 Termin für eine Wiederholungswahl **62**

Kirchenkreissynodenwahl

Kirchenkreissynodenwahl 2023 – Größe der neu zu bildenden Kirchenkreissynoden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland **44**

Kollektenplan

Kollekten im Jahr 2024 **12**

Namensfeststellungen

Feststellung der amtlichen Bezeichnung von örtlichen Kirchen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg **4 15**

Pfarrstellen

Änderungen

Pfarrstellenänderungen **44, 63**

Aufhebungen

Pfarrstellenaufhebungen **46**

Errichtungen

Pfarrstellenerrichtungen **46, 64**

Satzungen

Kirchengemeindeverbandssatzungen

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Gesamtverbands Hamburg **4**

Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Rahlstedt **6**

Kirchenkreissatzungen

Satzung für das Werk Husumer Horizonte, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, des Evan-

gelischen-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland **39**

Vierte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost **38**

Stiftungssatzungen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts Evangelische Stiftung Michaelshof **55**

Verträge und Vereinbarungen

Vereinbarung über die Beteiligungsrechte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bei der Besetzung konfessionsgebundener Professuren und bei dem Erlass oder Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Hamburg **2**

Personenverzeichnis für das Jahr 2023

erstellt aus der Rubrik „Personalnachrichten“

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten